4932 Bibl.Mont

Bibl.Mont

Allgemeine Instruktion

für

die Beamten fahrender Post

im

Königreiche Baiern.

Mit

einem besondern Bande,

welcher

die Beilagen enthält.

München 1816,

bei Franz Seraph Hübschmann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc.

Auf den gutachtlichen Antrag Unserer General-Post-Direktion finden Wir Uns bewogen, dem Uns vorgelegten Entwurfe einer allgemeinen Instruktion für die Beamten fahrender Post die Genehmigung zu ertheilen, und autorisiren euch, hienach das untergeordnete Personal anzuweisen.

München den 14. Jänner 1816.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

An die königliche General-Post-Direktion.

Allgemeine Instruktion für die Beamten fahrender Posten im Königreiche Baiern betreffend.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

Der General-Sekretär v. Baumüller.

Die unterzeichnete Stelle ertheilt den Beamten fahrender Posten im Königreiche den Auftrag, sich genau nach dieser von Seiner Majestät dem König genehmigten Instruktion vom 1. Mai d. J. angefangen zu achten. München den 13. März 1816.

Königliche General-Post-Direktion.

Carl Freiherr von Drechsel.

Deisenrider, Sekretär.

Inhalts-Anzeige
über
die allgemeine Instruktion für die Beamten fahrender Post im Königreiche Baiern.

Vorerinnerung. §.

I. Hauptstück. Dienstverhältnisse und Obliegenheiten der Beamten fahrender Post überhaupt. §. 1—5.

Unterordnung derselben, und Geschäftsführung . 1
Pflichten A. im Allgemeinen 2
B. insbesondere 3
Geschäftsvertheilung unter den Kassier, die Expeditoren und Accessisten. Verbot des Zutritts für Fremde 4
Amtsstunden. Aufgabszeit von Postwagensstücken 5

II. Hauptstück. Einrichtung und Eintheilung des benöthigten Raumes zum Geschäftsbetriebe. §. 6—7.

Einrichtung des Amtszimmers, und zwar
A. des Vorplatzes 6
B. des Amtszimmers selbst 7

III. Hauptstück. Taxwesen. §. 8—30.

I. Abschnitt. Berechnungsart der Fracht §. 8—9.

Allgemeine Bestimmungen 8
Besondere Eintheilungsmittel zur Berechnung 9

Inhalts-Anzeige.

§.

II. Abschnitt. Meilenzeiger. §. 10.

Dessen Begriff und Anwendung . . . 10

III. Abschnitt. Geldtarif. §. 11—13.

Dessen Erklärung und Anwendung im Allgemeinen 11

Besondere Anwendung bei Silbergeld, Gold, Goldmünzen, Pretiosen und Papiergeld . 12

Erläuterung durch Beispiele 13

IV. Abschnitt. Waaren- oder Gewichtstarif. §. 14—17.

Erklärung und Anwendung desselben . . 14

Berechnungsart der Fracht bei unverhältnißmäßig leichten Stücken von großem Umfange . 15

Frachtstücke unter 1 Pfund, und dabei eintretende Mäßigung 16

Vorsicht, wann die Geld- oder Gewichts-Taxe eintreten soll 17

V. Abschnitt. Berechnung der Fracht bei zurückzusendenden Stücken. §. 18—19.

Berechnungsart der Fracht 18

Ausnahme bei Briefen an Soldaten . . 19

VI. Abschnitt. Fälle, in welchen die Fracht für Sendungen außerhalb des Königreichs bei der Aufgabe bezahlt werden kann. §. 20.

Behandlung und Berechnung des ausländischen oder Weiter-Franko 20

VII. Abschnitt. Taxe für Reisende. §. 21—26.

Berechnung der Plätze im Allgemeinen, sammt Einschreibgebühren und Trinkgeld für Postillone 21

Taxe für Kinder 22

Inhalts-Anzeige.

Fälle von eintretender höherer Taxe. Einsteigen zwischen zwei Haupt- oder Abstoß-Expeditionen. Verbot der Aufnahme uneingeschriebener Reisenden . . . 23
Taxe für das Reisegepäcke: in wie weit dafür gehaftet wird 24
Packerlohn für Abholung und Bestellung desselben 25
Freischeine und deren Wirkungen . . . 26

VIII. Abschnitt. Postwagens-Freiheit. §. 27—30.

Portofreiheit in königlichen Dienstsachen, Bedingungen ihrer Anwendung und Gränzen. Verfahren bei Vermuthung eines Mißbrauchs 27
Nicht befreite königliche Stellen und Behörden 28
Besondere Befreiungen 29
Befreiungen bei Privat-Sendungen . . 30

IV. Hauptstück. Aufgabe der Postwagensstücke, und Behandlung der Reisenden. §. 31—159.

I. Abschnitt. Beschaffenheit der Aufgaben im Allgemeinen. §. 31—38.

Zuläßige Postwagens-Aufgaben . . . 31
Nichtzuläßige 32
Mit Bedingung zuläßige, und deren Behandlung 33
Aeußere Beschaffenheit der Aufgaben, besonders an Militär-Personen oder an königliche Stellen . . . . 34—35
Angabe des Werths und Inhalts auf der Aufschrift, Ausnahmen hievon . . . 36
Frachtbriefe, deren Anwendung und Einrichtung . . . . 37—38

Inhalts-Anzeige.

§.

II. Abschnitt. Beschaffenheit der Aufgaben insbesondere. §. 39 — 46.

Erste Abtheilung. Vorsorge bei Geldaufgaben. §. 39 — 42.

Beschaffenheit der Briefe mit Silbergeld . 39
Behandlung der Briefe mit Goldstücken . . 40
= = mit Papieren, die dem baaren Gelde gleich kommen . . 41
Verpackungsart größerer Geldaufgaben . . 42

Zweite Abtheilung. Behandlung der Waarensendungen. §. 43 — 46.

Beschaffenheit derselben 43
Vorsorge bei den durch Nässe oder Reibung leidenden Stücken 44
Räthlichkeit schriftlicher Inhalts-Erklärungen bei Frachtstücken in das Ausland, und Vorsicht bei Koffern nach Frankreich, Italien, den Niederlanden u. s. w. . . . 45
Mautverhältnisse 46

III. Abschnitt. Uebernahme der Frachtstücke. §. 47 — 48.

Zur Annahme der Aufgaben berechtigte, . 47
= = = unberechtigte Personen . 48

IV. Abschnitt. Behandlung der Reisenden und der übernommenen Postwagensstücke mittels Vortrag in den Karten. §. 49 — 114.

Erste Abtheilung. Erklärung und Gebrauch der Karten. §. 49 — 62.

Bestimmung der Karte, ihre Behandlung im Allgemeinen, ihre Beweiskraft und daraus hervorgehende Wichtigkeit . . . 49
Arten und Formen derselben 50
Ihre Vorrichtung zum schleunigen Gebrauche . 51

Inhalts=Anzeige.

§.

Zum Eintragen in dieselbe berechtigte Personen 52

Erklärung der verschiedenen Kolonnen derselben, und ihrer Bestimmung 53

Sorgfältige Eintragung der Zeichen der Frachtstücke 54

= = der äußern Beschaffenheit, Packungsart, Addresse, des Porto oder Franko 55

Sorgfältige Eintragung des Inhalts, Werths, und der Gattung der Waare, Abkürzungszeichen hiebei 56

Eintragung der dazu gehörigen Mautzettel unter eigenen Zahlen 57

Aufgaben an Einen Empfänger, oder unter Einem Frachtbriefe 58

Fälle, besonderer Anmerkungen in der Karte . 59

Auswege bei entstandenen Irrungen, namentlich:

wenn eine Zahl doppelt vorkommt . 60

wenn eine Zahl übersprungen, . . 61

oder sonst ein Stück irrig eingetragen ist 62

Zweite Abtheilung. Anwendung der Taxordnung bei Erhebung der Fracht, nebst Verrechnungsart der leztern. §. 63 — 69.

Abwägen der Stücke, und Vormerkung des Gewichts 63

Besondere Abwägung mehrerer Aufgaben unter Einem Frachtbriefe, oder unter Einer Aufschrift 64

Zur Abwägung verbindliche Personen, und deren Verantwortlichkeit deshalb . . . 65

Freie Willkühr in der Franko= oder Porto=Versendung 66

	§.
Ausnahmen hievon in Beziehung auf den Gegenstand oder auf das Ausland, dann bei Reisenden	67
Behandlung der Gegenstände hienach, und Vortrag deshalb in der Karte . . .	68
Zutaxirung, wann sie statt hat . . .	69

Dritte Abtheilung. Auslösung und Berechnungsart der Auslagen und anderer Kösten bei Postwagens-Aufgaben. §. 70 — 76.

Auslagen-Vergütung, Fälle, in denen sie statt hat	70
Auslösung der Tax- und Sportelgebühren, dann des Porto in Parthei-Sachen an königliche Stellen und Behörden	71
Auslösung des Bothenlohns	72
Vorschuß der Spesen an Handelsleute . .	73
Gebühren für derlei Vorschuß . . .	74
Vergütung der Auslagen, und Gebühren bei verweigerter Annahme des Frachtstücks .	75
Verbot der Auslagen, Erhebung durch Postbeamten in eigenen Angelegenheiten .	76

Vierte Abtheilung. Bezeichnung und Aufbewahrung der Frachtstücke bis zur Abfahrt. §. 77 — 87.

Bezeichnung der Frachtstücke mit dem Aufgabsorte und der treffenden Zahl der Karte .	77
Aufbewahrung derselben bis zur Abfahrt, und deshalb nöthiger Raum	78

Fünfte Abtheilung. Ausfertigung von Scheinen. §. 79 — 94.

A. Aufgabsscheine.

Zweck derselben	79

§.

Ihre Form und Behandlung 80

Gebühren dafür, und ihre Verwendung . . 81

Vorsichtsmaaßregeln bei ihrer Ausfertigung . 82

Aufgabsscheine über die erst nach abgegangenem Wagen zur Post gebrachten Stücke . . 83

B. Post-Lieferscheine.

Zweck, und äußere Einrichtung derselben . 84

Innere Einrichtung 85

Gränzen ihrer Anwendung 86

Anmerkung derselben in der Karte . . . 87

Ihre Behandlung am Abgabsorte . . 88—89

Benehmen im Falle eines Anstandes bei Post-Lieferscheinen von Privaten . 90

= = von königlichen Stellen und Behörden . . . 91

Zurücksendung und Auslieferung derselben an den Aufgeber . . . . . . 92—93

Gebühren dafür, und deren Verwendung . 94

Sechste Abtheilung. Aufnahme der Reisenden, und deren Eintragung in die Karte. §. 95—111.

A. Aufnahme der Reisenden.

Vormerkungsbuch dafür, und dessen Einrichtung 95

Entrichtung der Fahrtgebühr gleich bei der Einschreibung, und Rangordnung im Allgemeinen 96

Vorzug der weiter hergekommenen Reisenden vor den übrigen, und Abtretung des Conducteurs-Platzes 97

Bei-Chaisen, und deren Vorausfahren vor dem Postwagen 98

§.
Rangordnung bei Vertheilung der Plätze insbesondere 99
Aufnahmsscheine der Reisenden, deren Bestimmung und Einrichtung 100
Besondere Vorschriften bei Aufnahme derselben 101
Zurückbezahlung der Fahrtgebühr, wann sie statt hat 102
Aufnahme uneingeschriebener Reisender, und Folgen davon 103
Reisende mit Freischeinen, deren Behandlung 104
B. Behandlung des Gepäckes.
Aufgabe und Uebernahme desselben überhaupt 105
Bedingungen der Aufnahme insbesondere . 106
C. Vortrag der Reisenden und des Gepäckes in der Karte.
Art der Eintragung, wenn sie gleich bezahlen 107
" " wenn sie bei der Ankunft zahlen . . . 108
Eintragung des Gepäckes in die Karte . . 109
Eintragung des Ueberschußes an Werth oder Gewicht 110
Vortrag der mit Freischeinen Reisenden . 111
Siebente Abtheilung. Abschluß und Fertigung der Karte. §. 112—114.
Abschluß der Karte 112
Unterfertigung derselben 113
Abkürzungen hiebei 114
V. Abschnitt. Manual. §. 115—117.
Einrichtung und Bestimmung desselben . . 115
Vorarbeit dabei 116
Aufmerksamkeit bei Zusammenrechnung der Endbeträge 117

Inhalts-Anzeige.

§.

VI. Abschnitt. Uebergabe der Postwagensstücke an den Conducteur. 118 — 130.

Vorbereitende Arbeiten hiezu . . . 118
Stille, und Aufmerksamkeit bei der Uebergabe 119
Uebergabe selbst, und Verfahren hiebei . . 120
Zeichen der vollzogenen Uebergabe . . . 121
Auslieferung der Frachtbriefe 122
Verfahren bei verlegten oder nicht ausfindbaren Stücken 123
Ablesen des Gepäcks der Reisenden . . 124
Ordnung im Ablesen der Karte . . . 125
Verbot des bloßen Vorzählens der Stücke aus der Karte nach der Gesammtzahl . . 126
Recht des Conducteurs zur Einsprache in Fällen unvollkommener Uebergabe . . . 127
Unterschrift desselben in den Karten und dem Manuale 128
Bewilligung der theilweisen Uebergabe, und Maaßregeln zur Sicherstellung hiebei . 129
Verbot der Beförderung uneingeschriebener Stücke oder leerer Briefe 130

VII. Abschnitt. Aufpackung auf den Postwagen. §. 131 — 145.

Zur Aufpackung verbindliche Personen, und Abtheilung der Gegenstände hienach . . 131
Rücksprache zwischen Conducteur und Packer deshalb 132
Haftung wegen der Packung 133
Einpackung der kleinern Stücke in Taschen und Felleisen, und der größern in die Körbe oder Sitzkisten 134

§.

Hinanstragen der Frachtstücke zum Postwagen . 135

Beihilfe hiezu, dann Sicherstellung . . 136

Obsorge auf Zurückhaltung nicht übergebener Stücke 137

Packung der Sitzkisten insbesondere durch den Conducteur 138

Packung der Körbe durch den Packer, und anzuwendende Vorsicht 139

Aufpackung zerbrechlicher und flüßiger Sachen 140

Vorsorge bei Akten=Versendungen königlicher Stellen und Behörden 141

Abtheilung und Verpackung der Unterwegsstücke 142

Achtsamkeit des Conducteurs gegen Verschleppung oder Verpackung 143

Art der Verschnürung des Korbes . . . 144

Aufsicht des Expeditors auf die Packung des Wagens 145

VIII. Abschnitt. Ausfertigung des Stundenzettels, und Anordnung der Bespannung. §. 146 – 151.

Einrichtung des Stundenzettels, und Art der Einschreibung in denselben . . . 146

Eintragung der Zahl und des Gewichts der Stücke in denselben 147

Vormerkung des Gesammtgewichts. Gewichts=Bestimmung bei Erwachsenen und Kindern 148

Ermessen der Bespannung im Allgemeinen . 149

Ermessen derselben insbesondere nach der Ladung, der Wegs = und Postwagens = Beschaffenheit, Verwendung der Schlitten . 150

Vorspannszettel, dessen Bestimmung und Einrichtung 151

Inhalts-Anzeige.

§.

IX. Abschnitt. Abfertigung des Postwagens. 152—159.

Abfahrszeit des Postwagens 152

Uebernahme der Karten durch den Conducteur 153

Deren sorgfältige Bewahrung 154

Voraussendung derselben mit reitender Post . 155

Einsteigen der Reisenden 156

Sitz des Conducteurs 157

Richtigstellung der Kasse und Rechnung nach Abfahrt des Wagens 158

Vorrichtung der Karten für den folgenden Postwagen 159

V. Hauptstück. Behandlung der mit dem Postwagen angekommenen Frachtstücke. §. 160—234.

I. Abschnitt. Ankunft der Postwägen. Behandlung des Stundenpasses. §. 160—166.

Anwesenheit des Expeditors und Packers sammt seinen Gehilfen zur Ankunftszeit des Postwagens 160

Aussteigen der Reisenden im Postgebäude . 161

Vorlegung des Stundenzettels und der Karten durch den Conducteur 162

Behandlung des Stundenzettels durch den Expeditor 163

Verfahren bei Abweichungen der Zahl der Reisenden oder der Pferde vom Inhalte des Stundenzettels 164

Inhalts-Anzeige.

§.

Prüfung des Stundenzettels nach zurückgelegter Fahrt 165

Verfahren beim Mangel desselben . . . 166

II. Abschnitt. Behandlung der angekommenen Karten. §. 167—171.

Eintragung des treffenden Frachtbetrages in die Karte 167

Verfahren bei unbezahlt in der Karte vorgetragenen Reisenden 168

Behandlung der übrigen Karten . . . 169

Prüfung der Franko-Ansätze der Unterwegs-Expeditionen 170

Verfahren beim Mangel einer Karte . . 171

III. Abschnitt. Behandlung der durchlaufenden Stücke. §. 172 – 178.

Bezeichnung der durchlaufenden Stücke in der angekommenen Karte 172

Umschreibung derselben in die weiter zu verschickende Karte 173

Aufmerksamkeit und Verfahren bei Uebertragung der Fracht und der Auslagen in die Weiter-Karte 174

Behandlung der nach dem Auslande unbezahlt gehenden Frachtstücke hinsichtlich des Zutar-Porto und der sonstigen Auslagen . . 175

Zeichen zum Beweise der geschehenen Umschreibung von der einen in die andere Karte . 176

Obsorge auf Frachtbriefe, Erklärungen und Mautpoletten bei durchlaufenden Stücken nach dem Auslande 177

Behandlung der durchlaufenden Karten . . 178

IV.

§.

IV. Abschnitt. Abpackung des Post- und Beiwagens. 179 — 181.

Untersuchung der äußern Beschaffenheit der Packbehältnisse vor der Abpackung . . . 179

Zeitpunkt der Abpackung 180

Abpackung selbst, und dabei zu befolgende Ordnung 181

V. Abschnitt. Uebernahme der angekommenen Frachtstücke. §. 182 — 193.

Vorkehrungen zur Uebernahme und Auslegung der Frachtstücke 182

Vorlesung der Karten 183

Zeichen der Uebernahme eines Frachtstückes in der Karte 184

Uebergabe der Frachtstücke an den Packer . 185

Uebernahme der weiter zu verschickenden Frachtstücke, deren Bezeichnung und Verwahrung 186

Verfahren, wenn ein Stück nicht in der Reihenfolge vorkommt 187

Verbot des Abzählens statt des Vorlesens der vorhandenen Stücke 188

Anmerkung in der Karte im Falle eines Anstandes 189

Verfahren bei Vermuthung einer Unrichtigkeit des Gewichts 190

Abrechnung mit dem Conducteur hinsichtlich seiner Auslagen 191

Behandlung der Auslagen und Frachtansätze der angekommenen Karten im Rechnungsbuche 192

§.

Verbot der Verabfolgung eines Frachtstückes vor geendigter Uebernahme . . . 193

VI. Abschnitt. Vorsicht im Falle eines Abgangs, einer Beschädigung oder eines sonstigen Mangels der angekommenen Frachtstücke. §. 194 — 202.

Verfahren bei überlaufenen oder uneingeschriebenen angekommenen Stücken . 194
= bei Verwechslung derselben . . 195
= bei bloßer Verletzung der äußern Einpackung 196
= bei wirklich beschädigten Lokal-Stücken 197
= bei wirklich beschädigten und weiter zu befördernden Stücken . . 198
= bei den am Inhalte beschädigten Stücken überhaupt 199
= beim Mangel eines eingeschriebenen Stückes 200
= beim Mangel eines Frachtbriefes, oder bei der Unkenntlichkeit der Aufschrift 201

Ausgaben für die Umpackung beschädigt angekommener Stücke und deren Vergütung . 202

VII. Abschnitt. Bestellungsbücher und Einschreibung in dieselben. §. 203 — 206.

Einrichtung und Bestimmung der Bestellungsbücher 203
Art der Einschreibung in dieselben . . . 204

Inhalts-Anzeige.

§.

Abtheilung derselben nach Bedürfniß, örtlichen Verhältnissen und Gegenständen . . 205

Revidirung derselben 206

VIII. Abschnitt. Bestellungsart der angekommenen Postwagensstücke. §. 207—218.

Bestellung im Allgemeinen, und dazu bestimmte Behältnisse 207

Aushilfe hiebei 208

Vorsichtsmaaßregeln bei Bestellung der Frachtstücke 209

= = besonders bei Militärstücken 210

Aufmerksamkeit bei Bestellung der Frachtstücke mit Post-Lieferscheinen 211

Empfangs-Bestättigung durch den Addressaten, und desfallsige Achtsamkeit . . . 212

Erhebung der Fracht, Auslagen und Packers-Gebühr bei der Bestellung . . . 213

Verbot des ämtlichen Nachwägens eines einmal übernommenen Stückes . . . 214

Behandlung der Poste-restante-Stücke . , 215

Sorgfalt bei Ablieferung des Gepäckes der Reisenden 216

Aufbewahrung der Bestellungsbücher . . 217

Revision derselben 218

IX. Abschnitt. Verfahren im Falle eines Anstandes bei der Bestellung. §. 219—225.

Verbot eigenmächtiger Leitung eines Postwagensstückes gegen die Aufschrift . . . 219

Behandlung eines Stückes an einen abwesenden oder nicht auszufindenden Addressaten . 220

Inhalts-Anzeige.

§.

Behandlung eines Stückes an einen bereits verstorbenen Addressaten 221

Benehmen bei unbedingter Annahms-Verweigerung 222

" bei bedingter Annahms-Verweigerung 223

Verfahren in Fällen, wenn die Fracht nach der Aufschrift oder der Behauptung des Empfängers bei der Aufgabe bezahlt wurde . 224

Verfahren bei einem vom Aufgeber zurückverlangten Frachtstücke 225

X. Abschnitt. Behandlung der zurückzusendenden Frachtstücke 226—230.

Eintragung des zurückzusendenden Frachtstückes in die Karte des abfahrenden Postwagens . 226

Bemerkung deshalb im Bestellungsbuche . . 227

Berechnung und Bezahlung der Rückfracht . 228

Behandlung eines solchen Stückes bei der Abstoß-Expedition 229

Bemerkung desselben im Manuale und Auslieferung an den bekannten Aufgeber . . 230

XI. Abschnitt. Behandlung der unanbringlichen Frachtstücke. §. 231—234.

Unanbringliche Frachtstücke 231

Behandlung derselben 232

Maaßregeln zur Erforschung des Aufgebers . 233

Verfahren bei und nach Eröffnung eines unanbringlichen Stückes 234

Inhalts-Anzeige.

§.

VI. Hauptstück. Behandlung der Postwägen vor, nach und während der Reise, Beforderung unterwegs. §. 235—249.

I. Abschnitt. Behandlung der Postwägen am Unterstellungsorte. §. 235—239.

Aufsicht über die Postwägen überhaupt . . 235

Aufbewahrung derselben außer der Dienstzeit . 236

Unterhaltung im diensttauglichen guten Stande 237

Ausbesserungen, welche am Unterstellungsorte, und welche unterwegs vorgenommen werden dürfen 238

Aufbewahrung und öftere Besichtigung der Conducteurs-Geräthschaften 239

II. Abschnitt. Obsorge für die Postwägen unterwegs, Beschleunigung der Postwagens-Fahrt. §. 240—246.

Schmieren der Achsen 240

Begießen der Räder im Sommer 241

Fahrtzeit des Postwagens, Verwendung tauglicher Postillone 242

Versäumniß-Strafen 243

Beschleunigung der Fahrt, Aufenthaltszeit am Umspannsorte 244

Verwendung und Zurücklieferung der unterwegs stehen gebliebenen Postwägen . . . 245

Verabfolgung von Beiwägen 246

III. Abschnitt. Trinkgeld für Postillone. §. 247—249.

Taxe bei Postillons-Trinkgeldern . . . 247

§.

Zahlung der Trinkgelder an dieselben, und deren Vergütung an den Conducteur . . 248

Verrechnungsart derselben 249

VII. Hauptstück. Sicherheits-Maaßregeln. §. 250—262.

I. Abschnitt. Sicherheits-Maaßregeln im Allgemeinen. §. 250—257.

Verschwiegenheit der Beamten fahrender Post, und Verhütung der Ausspähung der Ladung 250

Bestimmung des Conducteurs während der Fahrt und dessen Bewaffnung 251

Reisegeräthschaften für denselben, und deren Verwahrung 252

Vorschriften und Vorsichtsmaaßregeln während der Fahrt, Ordnung in welcher sich die Wägen folgen 253

Verbot für Reisende und Postillone wegen Annäherung zur Postwagens-Ladung . . 254

Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung von Entwendungen im Allgemeinen . . . 255

Vorsichts-Maaßregeln insbesondere am Umspannsorte 256

Aufstellung von Wächtern am Umspannsorte, Beleuchtung zur Nachtszeit, Verbot des Aufenthalts über die bestimmte Zeit . . 257

II. Abschnitt. Beleuchtung der Postwägen. §. 258—259.

Art, Zweck und Zeit der Beleuchtung . . 258

Ablieferung der Wachskerzen an den Conducteur 259

§.

III. Abschnitt. Bewaffnete Begleitung der Postwägen. §. 260—262.

Gewöhnliche Begleitung zur Nachtszeit durch einen Gendarme 260

Besondere Begleitung durch andere Personen . 261

Maaßregeln zur Zeit der Strassen-Unsicherheit, oder bei einem wirklichen Angriffe . 262

VIII. Hauptstück. Führung der schriftlichen Verhandlungen. §. 263—269.

I. Abschnitt. Besorgung der gewöhnlichen Correspondenz. §. 263—266.

Allgemeine Bestimmungen 263

Innere und äußere Form der Berichte an die vorgesezte Inspektion, und Schreiben an andere Behörden 264

Unmittelbare Eingaben an die General-Post-Direktion, wann sie statt haben, wann nicht 265

Führung des Geschäftsbuchs, dessen Form und Bestimmung 266

II. Abschnitt. Behandlung der Laufzettel. §. 267.

Bestimmung und Einrichtung der Laufzettel:

a) deren Erlassung auf Anrufen der Betheiligten; oder

b) von Amtswegen;

c) Pflicht der Postwagens-Expedition zur Bescheinigung der angebrachten Nachfrage;

d) Gebühren für Laufzettel;

§.

e) ihre Absendung mit der reitenden Post unter Amts-Rekommandation, oder mit dem Postwagen;

f) Frist zu deren Beantwortung;

g) Sorgfalt für schleunige Beantwortung überhaupt, Strafe deshalb;

h) Behandlung der Laufzettel, die wegen einem im Inlande zu bestellenden Frachtstücke erlassen werden;

i) wohin sie zurückzusenden sind;

k) Erlassung eines zweiten oder dritten Laufzettels;

l) Behandlung der zurückgekommenen Laufzettel;

m) wer das Geschäft der Laufzettel zu besorgen hat, und die Gebühren bezieht;

n) Einrichtung der Laufzettel;

o) Laufzettel-Manual, dessen Bestimmung und Einrichtung;

p) Zeitfrist zur Anbringung der Reklamationen 267

III. Abschnitt. Aufbewahrung der Amtsschriften. §. 268.

Arten der Amtsschriften, und deren gehörige Aufbewahrung 268

IV. Abschnitt. Verzeichniß der auf Rechnung der Postkasse angeschaften Geräthschaften. . 269.

Amts-Inventar, dessen Einrichtung, Bestimmung und Erneuerung 269

IX. Haupt-

§.

IX. Hauptstück. Dienstes-Einnahme der bei der Postwagens-Anstalt verwendeten Beamten und Diener. §. 270—272.

Begründung der Dienst-Einnahme überhaupt . 270

Nebenbezüge der Beamten und Diener fahrender Post 271

Sammlung, Verwaltung und Vertheilung der Nebenbezüge 272

X. Hauptstück. Rechnungs- und Kasse-Wesen. §. 273—297.

I. Abschnitt. Rechnungsführung überhaupt. §. 273.

Allgemeine Bestimmungen 273

II. Abschnitt. Buchführung im Allgemeinen. §. 274—275.

Arten der zu führenden Bücher . . . 274

Obliegenheiten des Beamten fahrender Post bei der Buchführung im Allgemeinen . . 275

III. Abschnitt. Behandlung des Rechnungsbuches. 276—284.

Form und Bestimmung des Rechnungsbuches . 276

Behandlung der Auslagen mit den inländischen Expeditionen 277

Behandlung der Auslagen und des Zutax-Porto mit den ausländischen Expeditionen . . 278

Vortrag der Einnahmsposten 279

§.
Zusammenstellung der Einnahmen 280
Einsendung der Ausgabs-Belege an die Inspektion 181
Vortrag der gewöhnlichen Ausgabsposten, und deren Belegung mit Scheinen . . 282
Zusammenrechnung der Ausgaben, dann Herstellung eines Ertrags-Auszeiges durch eine allgemeine Rechnungs-Uebersicht . 283
Zeitfrist für die an die Inspektion einzusendenden Rechnungen, und Strafe der Versäumniß 284

IV. Abschnitt. Kasse-Bücher.
§. 285—293.

Form und Bestimmung des Kasse-Tagbuches . 285
Behandlung und Vortrag der Ausgaben in demselben 286
In der Hauptkasse-Rechnung ausschließlich vorzutragende Ausgaben, und deren Vorschuß durch die Expeditions-Kassen . 287
Dauer und Abschluß des Kasse-Tagbuches, Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach den Vierteljahren . . . 288
Abrechnungsbuch mit den Expeditoren, dessen Bestimmung 289
Abrechnungsbuch mit dem Packer und Bestimmung desselben 290

Inhalts-Anzeige.

§.

Vormerkungsbuch für unbestellbare Postwagensstücke 291

Kasse-Aufrechnungsbuch, dessen Bestimmung 292

Vergleichs-Herstellungsbuch, dessen Bestimmung und Einrichtung 293

V. Abschnitt. Kasse-Wesen.

§. 294 — 297.

Behandlung des einzunehmenden Geldes, Ablieferung des Vorraths 294

Herstellung des monatlichen baaren Geldbestandes 295

Depositen 295

VI Abschnitt. Rechnungs-Abhör.

§. 296 — 297.

Vorläufige Prüfung der abgelegten Rechnung durch die Inspektion 296

Ausfertigung und Behandlung der Rechnungs-Bedenken:

1) wer sie ausfertigt, und wohin sie beantwortet werden;

2) Zeitfrist zur Beantwortung;

3) äußere Form, und Ordnung der Beantwortung;

4) Reinlichhaltung der Bedenkensbögen;

5) Art der Einsendung der Beantwortungen an die Inspektion;

6) wie die Ersatzposten vergütet werden;

7) wie das Guthaben berichtigt wird;

8) Verrechnung der beiden leztern;

9) Behandlung fernerer Ansprüche nach der Liquidation 297

Schluß.

Allgemeine Instruktion

für

die Beamten fahrender Post

im

Königreiche Baiern.

In der Absicht, daß eines Theils die Beamten fahrender Post ihre Dienstobliegenheiten vollkommen kennen lernen, andern Theils, damit die bei einem so ausgedehnten Institute höchst nothwendige Gleichförmigkeit der Dienstverrichtungen erzielt werde; hat die unterzeichnete Stelle es für nöthig erachtet, den königlichen Beamten fahrender Post nachfolgende allgemeine Instruktion vorzuschreiben.

Nothwendigkeit einer bestimmten Unterweisung der Beamten fahrender Post.

I. Hauptstück.

Von dem Dienstverhältnisse und den Obliegenheiten der Beamten fahrender Post.

§. 1.

Da das fahrende Postgeschäft als ein von dem Dienste der reitender Post abgetheilter Dienstzweig betrachtet, und in Bezug auf die damit verbundenen Dienstverrichtungen auf Einnahme, Ausgabe,

Unterordnung der Beamten fahrender Post.

Rechnungs= und Korrespondenz=Führung besonders verwaltet wird; so ist die Leitung desselben in der Regel den in den verschiedenen Ober=Postamtsbezirken aufgestellten und unmittelbar der königlichen General=Postdirektion untergeordneten Inspektionen fahrender Post in dem Sinne des Reskripts vom 15. Mai 1809. übertragen, an welche die Postbeamten — sie mögen besonders für den fahrenden Postdienst aufgestellt seyn, oder diesen zugleich mit jenem der reitenden Post zu besorgen haben — in fahrenden Postsachen berichten, und deren desfalls erhaltene Weisungen befolgen sollen.

§. 2.

Von den Obliegenheiten eines Beamten fahrender Post.

A. Im Allgemeinen.

Es ist im Allgemeinen vorzügliche Pflicht des Beamten fahrender Post, das Beßte des Dienstes und der Postkasse nach dem Zwecke der Postwagens=Anstalt und nach Kräften zu befördern, pflichtwidrige Handlungen Anderer nicht zu gestatten, sondern höhern Orts anzuzeigen, und eben so den jezt bestehenden, als den noch erfolgenden Postgesetzen und Verordnungen, und den Befehlen der vorgesezten Behörden aufrichtig nachzukommen.

Der Beamte fahrender Post soll sich ferner eines stillen und ruhigen Lebenswandels befleißen, sich mit Achtung und Gehorsam gegen seine Vorgesezten, gegen Jedermann höflich, bescheiden und zuvorkommend betragen: derselbe soll sich den ihm anvertrauten Dienstverrichtungen mit besonderm Eifer, Treue, Pünktlichkeit und Bedächtlichkeit unterziehen, auch nichts, was gleich geschehen soll, aufschieben.

§. 3.

Insbesondere zerfallen die Obliegenheiten eines Beamten fahrender Post

B. Insbesondere.

a. in die Behandlung der aufgegebenen und der angekommenen, sowohl am Orte bleibenden als weitergehenden Postwagensstücke mit Einschluß des Schalterdienstes,

b. so wie der Reisenden, die sich des Postwagens bedienen wollen;

c. in die Aufsicht und nöthige Belehrung der Bediensteten, als Packer, Kondukteur u. s. w., damit dieselben ihren Obliegenheiten in allen Stücken nachkommen;

d. in die sorgfältigste Erzweckung der größtmöglichsten Sicherheit des Amts und der in demselben niedergelegten Sachen;

e. in Führung des Kasse- und Rechnungswesens;

f. in Beobachtung der über Mautbehandlung der Postwägen erlassenen Verordnungen;

g. in wöchentliche Durchgehung der Bestellungsbücher, und Verifizirung der eingetragenen Empfangs-Bescheinigungen;

h. in die Korrespondenzführung.

§. 4.

Die Vertheilung der Geschäfte unter die Expeditoren hängt bei den Hauptpostwagens-Expeditionen von der Bestimmung der Inspektion ab, welche desfalls nach Billigkeit und mit Berücksichtigung, daß einem die Führung der Kasse und Korrespondenz übertragen bleibe, einzuschreiten hat; bei Postämtern und

Geschäfts-Vertheilung unter den Kassier, die Expeditoren und angehenden Postbeamten.

Postverwaltungen mit Subalternen trift diese Bestimmung die Inspektion benehmlich mit dem Oberpostamte.

Nach den in dieser Unterweisung vorkommenden Bestimmungen findet in der Regel folgende Geschäfts-Vertheilung statt:

1) Die bei Hauptexpeditionen eigens benannten Kassier, deren Verrichtungen bei Postämtern und bei Postverwaltungen mit Subalternen auf den Amtsvorstand übergehen, haben zu besorgen:

a. das Kasse- und Rechnungswesen;

b. die Korrespondenz und das darüber zu führende Geschäftsbuch;

c. die Beantwortung der Laufzettel und die Führung des Laufzettelbuchs;

d. die Aufbewahrung und Ordnung der Manualien, Karten, Bescheinigungsbücher und übrigen Amtspapiere, Durchgehung der Bestellungsbücher u. s. w.

2) Die Expeditoren: die Behandlung der abfahrenden und ankommenden Postwägen, welche jedoch an Orten, wo mehrere Expeditoren angestellt sind, dergestalt nach Fahrten vertheilt werden sollen, daß nach Möglichkeit keinem mehr als dem andern aufgetragen, und nach Zeitabschnitten unter den Expeditoren gewechselt werde.

Der Zutritt in das Amtszimmer ist allgemein, mit Ausnahme der Vorstände und der Postbeamten, untersagt, und selbst dem Packer, Kondukteur, und

Packersgehilfen ist der Eintritt nur alsdann erlaubt, wenn sie Dienstesgeschäfte haben, und ein Expeditor anwesend ist.

Eine Aushilfe durch irgend Jemand, der nicht hiezu durch die königliche General-Postdirektion ermächtiget ist, darf sich kein Beamter fahrender Post erlauben.

Der Expeditor darf die Accessisten zu den Arbeiten im Bureau fahrender Post verwenden, doch nur neben und mit sich, und unter seinen Augen. Er soll die den Accessisten anvertrauten Arbeiten durchgehen, und kollationiren, da außerdem, wenn Fehler vorkommen, die Haftung und Verantwortlichkeit allein auf ihm liegt.

Die Accessisten sollen im Anfange nur den Gang der Dienstgeschäfte beobachten, und von den Expeditoren nach Zeit und Gelegenheit Unterricht empfangen.

Auch sollen dieselben zum Abschreiben der Rechnungen gebraucht werden, und von dem Kassier gleichfalls Unterricht in der Rechnungs- und Kasseführung erhalten.

§. 5.

Beobachtung der Amtsstunstunden.

Die Beamten fahrender Post müssen nach Erforderniß des Geschäftsganges bei Tag und Nacht zur Verrichtnng des Dienstes bereit seyn.

Die Stunden, binnen welchen das Amtszimmer für Jedermann zur Aufgabe und Nachfrage geöffnet seyn soll, werden bei Hauptpostwagens-Expeditionen von der Inspektion selbst, bei andern Expeditionen aber nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberpost-

amte vorgeschrieben, und so gewählt, daß sie auf die Abfahrts- und Ankunftszeit der Postwägen, und zugleich auf die Bevölkerung der Stadt, so wie auf die Bequemlichkeit der Einwohner berechnet sind.

Die Expeditoren haben sich pünktlich nach der vorgeschriebenen Zeit zu richten, und sollen zu den festgesezten Stunden, worüber eine öffentliche Bekanntmachung vor dem Amtszimmer ausgehängt seyn soll, jederzeit anwesend seyn, um Aufgaben anzunehmen oder Auskunft zu ertheilen.

Die Annahme eines zur Beförderung mit dem Postwagen aufzugebenden Stückes soll zwei Stunden vor der Abfahrt des Postwagens geschehen, jedoch in einzelnen Fällen Rücksicht auf die Umstände genommen werden, und die Expeditoren sind deshalb von der Inspektion anzuweisen.

II. Hauptstück.

Einrichtung und Eintheilung des benöthigten Raumes zum Geschäfts-Betriebe.

§. 6.

Innere Einrichtung des Amtszimmers, und zwar

A. des Vorplatzes.

In dem abgesonderten Vorplatze des Amtszimmers soll sich vorfinden:

a. die allgemeine Verordnung in Beziehung auf die Postwagens-Anstalt;

b. eine Uebersicht der Ankunft und der Abfahrt der Postwägen;

c. eine Uebersicht der Influenzen der Postwägen an ihrem Bestimmungsorte mit Angabe des Tags und der Stunde;

d. der Meilenzeiger;
e. die Taxordnungen für Waaren und für Geld;
f. die angeordnete Bekanntmachung der Stunden, zu welchen das Amtszimmer zur Auf- und Abgabe offen seyn soll;
g. ferner amtliche, öffentlich auszuhängende Bekanntmachungen;
h. die Postkarte vom Königreiche Baiern;
i. eine Uebersicht des taxmäßig berechneten Preises der Plätze für Reisende, sowohl von einer Hauptpostwagens-Expedition zu der andern, als auch zu den dazwischen gelegenen Unterwegs-Expeditionen.

§. 7.

B. des Amtszimmers selbst.

Bei der innern Einrichtnng des Expeditionszimmers ist vorzüglich, und so weit es die Lokalität nur immer zuläßt, darauf zu sehen, daß die Postwagens-Stücke nach den verschiedenen Fahrten und nach ihrem äußern Verhältniße gehörig abgetheilt, und bis zur Abfahrt in sichere Verwahrung genommen werden können. Auch soll Bedacht darauf genommen werden, daß sehr große und solche Stücke, welche dem Verderben leicht unterworfen sind, in der Nähe des Expeditionszimmers an einem kühlen, allenfalls mit steinernen Platten belegten, jedoch wohl verwahrten und trocknen Orte hinterlegt werden können.

Der Endzweck einer solchen wohlgeordneten Niederlage ist, daß allen nachtheiligen Irrungen vorgebeugt, und den vorliegenden Stücken zugleich alle mögliche Sicherheit und Vorsorge verschafft werde.

In den Amtszimmern sollen sich befinden:

1) ein großer Schreibkasten mit verschlossenen Schubladen zu beiden Seiten, und oben mit einer Vorrichtung zum Anhängen des Meilenzeigers und der Taxordnungen;

2) eine wohlverschlossene Amtskasse von Eisen, welche an einem wenig sichtbaren Orte an der Hauptmauer stehen soll. Ist die Kasse von Holz, so soll sie mit Eisen beschlagen, mit guten Hängschlössern versehen, und am Boden angeschraubt seyn;

3) eine große breite Tafel, die längs den Mauern des Zimmers, und so viel als möglich, an einem lichten Orte aufzustellen ist, und dazu dienen soll, die mit einem oder mehrern Postwägen abfahrenden oder ankommenden Stücke bei der Uebergabe oder Uebernahme gehörig abzusöndern und auseinander zu legen.

Unter dieser Tafel sollen zum Verschließen eingerichtete Abtheilungen vorhanden seyn, bestehend oben in einer Schublade zur Aufbewahrung von beschwerten Briefen und kleinern Geldsendungen, und unten in einem Kasten, in welchem große Aufgaben zu verwahren sind. Wenn es der Raum gestattet, soll die Einrichtung so getroffen werden, daß für jede Postwagensfahrt zwei Abtheilungen bestimmt bleiben, und zwar die eine für die Haupt-, die andere für die Unterwegs-Expeditionen;

4) ein Registraturskasten mit den erfoderlichen Stellen zur Aufbewahrung der ankommenden Karten, nach den Fahrten abgetheilt, dann der Manualien, Bestellungs- und anderer Bücher, so wie der Drucksachen und übrigen Dienstschriften;

5) einige Stühle;

6) ein Waschbecken mit Handtuch,

7) vier richtige Waagen mit angemessenen Gewichten, und zwar:

a) die erste mit großen eisernen oder mit Schaalen von hartem Holze zur Abwägung der großen und schweren Geldfässer und Koffer mit vier Gewichten zu 50 Pfund, und zwei zu 25 Pfund. Diese Waage kann auch im Vorplatze aufgestellt werden;

b) die zweite kleiner als die vorige, worauf bis zu 25 Pfund gewogen werden kann, mit eisernen Gewichten zu 1, 2, 3, 4, 5 und 10 Pfund;

c) die dritte mit messingenen kleinen Schaalen zur Abwägungung von beschwerten Briefen und andern leichten Stücken mit einem Einsatzgewichte in einem Kästchen von ¼ Loth bis zu 2 Pfund;

d) die vierte eine Goldwaage.

Die Waagen sollen so angebracht seyn, daß der Expeditor die Abwägung stets unter seiner persönlichen Aufsicht vornehmen lassen könne.

Schnellwaagen sollen bei Hauptexpeditionen, Postämtern und Verwaltungen, die nicht auf Antheile stehen, keineswegs gebraucht werden; Gewichte von Steinen sind bei allen Expeditionen verboten.

Die Gewichte sollen demnach entweder von Eisen oder Messing seyn.

Es hat der Inspektor oder Expeditor fahrender Post fleißig zu wachen, daß in dem Amts-

zimmer die nöthige Reinlichkeit, Ordnung und der Amtsanstand aufrecht erhalten, und besonders alle Feuersgefahr durch Unvorsichtigkeit des untergebenen Personals entfernt werde.

III. Hauptstück.

Taxwesen.

Erster Abschnitt.

Berechnungsart der Fracht.

§. 8.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Berechnung der Fracht für die Beförderung der Postwagens-Stücke bestehen gesetzliche Bestimmungen, welche bei der Erhebung selbst, entweder bei der Auf- oder Abgabe nach Willkühr der Aufgeber und zwar:

a. zum Theile, oder

b. ganz,

oder auch nach bestimmten Vorschriften sogleich bei der Aufgabe in Anwendung kommen.

Die Fracht wird übrigens berechnet:

1) nach Maaßgabe der Entfernung;

2) nach Verhältniß des angegebenen Werths, und zwar in diesem Falle nach Beschaffenheit des Inhalts, bestehend

a) in Silbergeld, oder

b) in Goldmünzen, ungeprägtem oder geschmolzenem Golde, Edelsteinen, Perlen, Pretiosen, Schmuck u. s. w., oder in Papieren, die dem Gelde gleich kommen;

3) nach dem Ausschlage des Gewichts.

4) Was die Bezahlung der Plätze für Reisende betrift, so richtet sich diese nach eigenen Vorschriften mit Berücksichtigung der Entfernung, auf welcher sich dieselben des Postwagens bedienen wollen.

§. 9.

Aufzählung der vorgeschriebenen Eintheilungsmittel bei Berechnung und Erhebung der Fracht.

Zur Richtschnur, so wie zur Erleichterung des Expeditors bei Berechnung und Erhebung der Fracht sind in Gebrauch gesezt:

1) ein Meilenzeiger;

2) ein Tarif für baare Gelder und derjenigen Aufgaben, welche hienach tarirt werden;

3) eine Eintheilung zur Erhebung der Fracht nach dem Gewichte bei Waaren, und was diesen gleich zu halten ist.

Die genaue Anwendung dieser Tarife bei Erhebung und Berechnung der Fracht ist dem Expeditor bei Selbsthaftung vorgeschrieben.

Zweiter Abschnitt.

Meilenzeiger.

§. 10.

Erklärung des Meilenzeigers.

Bei Berechnung der Fracht ist es die erste Erforderniß, zu wissen, wie weit der Ort der Aufgabe von jenem, bis zu welchem die Fracht zu berechnen ist, entfernt sey; dieses findet man auf dem Meilenzeiger, nach dessen Ausweis gleichförmig bei Geldern und Waaren, auch bei der Taxe für Reisende zu verfahren ist.

In diesem Meilenzeiger sind alle Postwagens-Expeditionen des Königreichs namentlich nach der Ordnung des Alphabets aufgeführt, und die ausländischen Austrittsposten, bis zu welchen die inländische Fracht nur berechnet werden kann, desgleichen die inländischen Eintrittsposten, von welchen an die Fracht für die vom Auslande kommenden Frachtstücke zu berechnen ist, mit Sternchen bezeichnet.

Bei den im Meilenzeiger aufgeführten Postbehörden findet man zugleich auf demselben Blatte die Entfernungen eingetragen, so daß der Expeditor sich nur mit den Ein- oder Austrittspunkten der verschiedenen Postwagensfahrten bekannt zu machen hat, um die Entfernung gehörig zu entnehmen, und die gefundene Meilenzahl sodann auf dem Gewichts- oder Geldtarif aufzusuchen.

Wenn der Abgabsort keine Postwagens-Expedition ist, so muß auf der Aufschrift die zunächst gelegene angegeben seyn, nach welcher alsdann die Entfernung für das Inland berechnet werden muß.

In Fällen, wenn Frachtstücke aus dem Auslande kommen, und durch das Inland wieder in das benachbarte Ausland befördert werden sollen, ist die Entfernung von der inländischen Eintritts-Postbehörde, bis zur ersten Austrittspost des Nachbarstaates zu berechnen.

Bei Berechnung der Fracht wird für eine weiter ausfallende halbe Meile kein höherer Betrag, mithin z. B. für 4½, 8½ oder 12½ nur die Fracht für 4, 8 und 12 Meilen in Ansatz gebracht.

Hat jedoch die Verführung im Ganzen nur auf die Entfernung einer halben Meile statt, so wird die Taxe einer ganzen Meile erhoben. Für die Plätze der Reisenden wird jedoch die halbe Meile mit der Hälfte des Betrages angerechnet.

Dritter Abschnitt.

Geld-Tarif.

§. 11.

Wenn man sich aus dem Meilenzeiger ersehen hat, auf welche Entfernung von dem Aufgabs- oder Eintrittsorte bis zum Bestimmungs- oder Austrittsorte die Fracht berechnet werden muß; so hängt das weitere Verfahren bei Ausmittelung des Betrages von dem Inhalte der Postwagensstücke ab, wobei es sich zuerst fragt, ob dieser

Allgemeine Erklärung des Geldtarifs

a. in Geld, Papieren von Werth, Gold, Edelsteinen, Perlen, Pretiosen, Schmuck, oder in

b. Waaren

bestehe.

Im ersten Falle, wenn nämlich ein Stück baares Geld enthält, oder was demselben gleich kömmt, so ist bei Berechnung der Fracht der Tarif für baare Geldsendungen

(Beilage Zahl 1.)

in Anwendung zu bringen.

Beilage Zahl 1.

Auf demselben wird demnach die auf dem Meilenzeiger ausgewiesene Meilenzahl aufgesucht, welche vorn in der ersten Abtheilung (Meilen) zu ersehen ist, und auf welcher die Entfernung von 1 bis 80 Mei-

len hinaufsteigt: da oben in horizontaler Richtung die Eintheilung der verschiedenen Beträge an baarem Gelde oder Werth und zwar bis zu 3000 fl. ersichtlich ist, so fährt man neben der gefundenen Meilenzahl von der Linken zur Rechten bis an die Stelle, auf welcher oben der gleichkommende Betrag der betreffenden Geldsendung eingesezt ist, wo man sodann unter einem rechten Winkel den zu erhebenden Betrag der Fracht ersieht.

§. 12.

Bestimmung und Anwendung des Geldtarifs

Nach dem Geld-Tarife werden alle vorkommende Geldsendungen berechnet, und zwar

A. bei Silbergeld in folgenden Abstuffungen:

a) die Beträge unter 100 fl.

b) von 101 fl. bis 3000 fl.

c) von 3100 fl. — 10,000 fl.

d) von 10,100 fl. bis auf jeden weitern Betrag.

Nach den Bestimmungen der Geld-Taxe ist noch die anliegende Tabelle für die Taxen der baaren Geldsendungen von . . 3000 fl. bis 600,000 fl.

Beilage Zahl 2.

(Beilage Zahl 2.)

bearbeitet worden; die Expeditoren können sich zur Erleichterung in allen vorkommenden Fällen dieses Tarifs bedienen.

e) Der Ueberschuß von einem bis zum andern Hundert, ausschließlich der unter 100 fl. stehenden Beträge der über 100 fl. enthaltenden Aufgaben wird nach der in dem Geld-Tarif unten stehenden Anmerkung berechnet.

f) Für Briefe mit Silbergeld, weniger als einem Gulden, ist nur die Hälfte des Betrages zu berechnen, welcher in dem Tarif für baare Geldsendungen bei der ersten Taxstuffe festgesezt ist.

g) Wenn übrigens ein Aufgeber eine große Geldsendung an den nämlichen Empfänger, in mehrere kleine Abtheilungen verpackt, abschicken würde, so ist die Fracht für diese Geldsendungen nach dem ganzen Betrage, und nicht nach den einzelnen Abtheilungen zu berechnen und zu erheben.

B. Bei Aufgaben in Gold richtet sich die Taxe nach folgenden Bestimmungen. Es wird nämlich

a) für Aufgaben bis zu 500 fl. die Taxe für Silbergeld berechnet;

b) für die Beträge von 600 fl. bis 3000 fl., und von 3100 fl. wird von jedem Hundert mehr über den Betrag von 500 fl. die Taxe nach den in dem Geld-Tarif stehenden zwei leztern Endabtheilungen berechnet.

c) Im Falle, daß das Ganze eines Frachtstückes zum Theil aus Silbergeld, zum Theil aus Gold bestehet, und der Betrag eines jeden auf der Aufschrift gehörig ausgeschieden angegeben ist, wird die Fracht dafür nach den für das Silbergeld sowohl, als für das Gold oben festgesez-Taxbestimmungen berechnet und erhoben. Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß, wenn die Taxe bis zu 500 fl. schon beim Silbergelde in Ansatz gebracht worden ist, sodann die Be-

Berechnung der Fracht für den ganzen Betrag des Goldes sogleich nach den zwei Endabtheilungen des Tarifs statt habe.

C. Bei Aufgaben in Goldmünzen, ungeprägtem oder geschmolzenem Golde, Edelsteinen, Perlen, Pretiosen, Schmuck ꝛc. wird die Gold-Taxe in Anwendung gebracht.

D. Bei Versendungen in Papiergeld, worunter solche Papiere verstanden sind, derer angegebener Werth jedem Innhaber ausbezahlt wird, desgleichen Obligationen oder Urkunden, derer Werth angegeben ist, z. B. Bankozettel, Banknoten, Einlösungsscheine, Traten, Tresorscheine ꝛc. ꝛc., tritt die weitere Mäßigung ein, daß der auf der Aufschrift angegebene Nennwerth zur Berechnung der Fracht nur in so ferne dienen soll, daß dessen Betrag auf den wirklichen Werth nach dem Handels-Kurse am Aufgabstage zurückgebracht, und davon die Taxe, wie für Gold nach den zwei Endabtheilungen des Tarifs „Versendungen in in Gold" erhoben wird.

Die Berechnung dieser Taxe ist nach dem in der ausländischen Karte oder von dem inländischen Aufgeber auf der Aufschrift angegebenen Kurse dieser Papiere vorzunehmen, und die inländischen Expeditionen haben nie zu unterlassen, diesen vorgemerkten Kurs in den Karten beizusezen.

§. 13.

Erläuterung durch Beispiel in Bezug auf den in Anwendung zu bringenden Geldtarif.

Zur bessern Auffassung der gesezlichen Bestimmungen bei Anwendung des Geld-Tarifs in vorstehenden §§. 11. und 12. dienen folgende Beispiele:

Erstens

Erstens: Bei Frachtstücken von 1 bis 500 fl., der Inhalt mag Silber oder Gold ꝛc. seyn, beträgt die Fracht:

1) für 50 fl. in Silber oder Gold ꝛc. auf 5 Meilen nach der Eintheilung des Geld = Tarifs
8 Kreuzer,

2) und für 500 fl. auf 5 Meilen, indem Hundert Gulden nach dem Tarife 10 kr. kosten,
50 Kreuzer.

Zweitens: Es beträgt die Fracht bei Frachtstü=stücken mit Silbergeld

a. unter einem Gulden:

für einen Brief mit 39 kr. auf die Entfernung von 13 Meilen 6 kr., also nur die Hälfte des treffenden Ansatzes nach dem Geld = Tarife in der ersten Abtheilung;

b. über 500 fl.:

1) für ein Frachtstück von 600 fl. auf 5 Meilen
— fl. 54 kr.

2) für ein Frachtstück von 1000 fl. . 1 fl. 7 kr.

3) für ein Frachtstück von 2100 fl. . 2 fl. 14 kr.

c. über 3000 fl. bis 10,000 fl. einschließig:

1) für ein Frachtstück von 3100 fl. auf die Entfernung von 5 Meilen nach dem Geld = Tarif für 3000 fl.
2 fl. 30 kr.

von dem, was darüber ist, für jedes Hundert noch 5 kr., und zwar nach Ausweis des Geld = Tarifs „von 3100 zahlt ꝛc. ꝛc.“ also für 100 fl. . . . — fl. 5 kr.

demnach im Ganzen für 3100 fl. . 2 fl. 35 kr.

len hinaufsteigt: da oben in horizontaler Richtung die Eintheilung der verschiedenen Beträge an baarem Gelde oder Werth und zwar bis zu 3000 fl. ersichtlich ist, so fährt man neben der gefundenen Meilenzahl von der Linken zur Rechten bis an die Stelle, auf welcher oben der gleichkommende Betrag der betreffenden Geldsendung eingesezt ist, wo man sodann unter einem rechten Winkel den zu erhebenden Betrag der Fracht ersieht.

§. 12.

Bestimmung und Anwendung des Geldtarifs

Nach dem Geld-Tarife werden alle vorkommende Geldsendungen berechnet, und zwar

A. bei Silbergeld in folgenden Abstuffungen:
  a) die Beträge unter 100 fl.
  b) von 101 fl. bis 3000 fl.
  c) von 3100 fl. — 10,000 fl.
  d) von 10,100 fl. bis auf jeden weitern Betrag.

Beilage Zahl 2.

Nach den Bestimmungen der Geld-Taxe ist noch die anliegende Tabelle für die Taxen der baaren Geldsendungen von . . 3000 fl. bis 600,000 fl.

(Beilage Zahl 2.)

bearbeitet worden; die Expeditoren können sich zur Erleichterung in allen vorkommenden Fällen dieses Tarifs bedienen.

  e) Der Ueberschuß von einem bis zum andern Hundert, ausschließlich der unter 100 fl. stehenden Beträge der über 100 fl. enthaltenden Aufgaben wird nach der in dem Geld-Tarif unten stehenden Anmerkung berechnet.

f) Für Briefe mit Silbergeld, weniger als einem Gulden, ist nur die Hälfte des Betrages zu berechnen, welcher in dem Tarif für baare Geldsendungen bei der ersten Taxstuffe festgesezt ist.

g) Wenn übrigens ein Aufgeber eine große Geldsendung an den nämlichen Empfänger, in mehrere kleine Abtheilungen verpackt, abschicken würde, so ist die Fracht für diese Geldsendungen nach dem ganzen Betrage, und nicht nach den einzelnen Abtheilungen zu berechnen und zu erheben.

B. Bei Aufgaben in Gold richtet sich die Taxe nach folgenden Bestimmungen. Es wird nämlich

a) für Aufgaben bis zu 500 fl. die Taxe für Silbergeld berechnet;

b) für die Beträge von 600 fl. bis 3000 fl., und von 3100 fl. wird von jedem Hundert mehr über den Betrag von 500 fl. die Taxe nach den in dem Geld-Tarif stehenden zwei leztern Endabtheilungen berechnet.

c) Im Falle, daß das Ganze eines Frachtstückes zum Theil aus Silbergeld, zum Theil aus Gold bestehet, und der Betrag eines jeden auf der Aufschrift gehörig ausgeschieden angegeben ist, wird die Fracht dafür nach den für das Silbergeld sowohl, als für das Gold oben festgesez-Taxbestimmungen berechnet und erhoben. Hierbei ist jedoch zu beobachten, daß, wenn die Taxe bis zu 500 fl. schon beim Silbergelde in Ansatz gebracht worden ist, sodann die Be-

Berechnung der Fracht für den ganzen Betrag des Goldes sogleich nach den zwei Endabtheilungen des Tarifs statt habe.

C. Bei Aufgaben in Goldmünzen, ungeprägtem oder geschmolzenem Golde, Edelsteinen, Perlen, Pretiosen, Schmuck rc. wird die Gold-Taxe in Anwendung gebracht.

D. Bei Versendungen in Papiergeld, worunter solche Papiere verstanden sind, derer angegebener Werth jedem Innhaber ausbezahlt wird, desgleichen Obligationen oder Urkunden, derer Werth angegeben ist, z. B. Bankozettel, Banknoten, Einlösungsscheine, Traten, Tresorscheine rc. rc., tritt die weitere Mäßigung ein, daß der auf der Aufschrift angegebene Nennwerth zur Berechnung der Fracht nur in so ferne dienen soll, daß dessen Betrag auf den wirklichen Werth nach dem Handels-Kurse am Aufgabstage zurückgebracht, und davon die Taxe, wie für Gold nach den zwei Endabtheilungen des Tarifs „Versendungen in in Gold" erhoben wird.

Die Berechnung dieser Taxe ist nach dem in der ausländischen Karte oder von dem inländischen Aufgeber auf der Aufschrift angegebenen Kurse dieser Papiere vorzunehmen, und die inländischen Expeditionen haben nie zu unterlassen, diesen vorgemerkten Kurs in den Karten beizusezen.

§. 13.

Erläuterung durch Beispiel in Bezug auf den in Anwendung zu bringenden Geldtarif.

Zur bessern Auffassung der gesezlichen Bestimmungen bei Anwendung des Geld-Tarifs in vorstehenden §§. 11. und 12. dienen folgende Beispiele:

Erstens

Erstens: Bei Frachtstücken von 1 bis 500 fl., der Inhalt mag Silber oder Gold ꝛc. seyn, beträgt die Fracht:

1) für 50 fl. in Silber oder Gold ꝛc. auf 5 Meilen nach der Eintheilung des Geld-Tarifs
8 Kreuzer,

2) und für 500 fl. auf 5 Meilen, indem Hundert Gulden nach dem Tarife 10 kr. kosten,
50 Kreuzer.

Zweitens: Es beträgt die Fracht bei Frachtstüstücken mit Silbergeld

a. unter einem Gulden:

für einen Brief mit 39 kr. auf die Entfernung von 13 Meilen 6 kr., also nur die Hälfte des treffenden Ansatzes nach dem Geld-Tarife in der ersten Abtheilung;

b. über 500 fl.:

1) für ein Frachtstück von 600 fl. auf 5 Meilen
— fl. 54 kr.

2) für ein Frachtstück von 1000 fl. . 1 fl. 7 kr.

3) für ein Frachtstück von 2100 fl. . 2 fl. 14 kr.

c. über 3000 fl. bis 10,000 fl. einschließig:

1) für ein Frachtstück von 3100 fl. auf die Entfernung von 5 Meilen nach dem Geld-Tarif für 3000 fl.
2 fl. 30 kr.

von dem, was darüber ist, für jedes Hundert noch 5 kr., und zwar nach Ausweis des Geld-Tarifs „von 3100 zahlt ꝛc. ꝛc." also für 100 fl. . . . — fl. 5 kr.

demnach im Ganzen für 3100 fl. . 2 fl. 35 kr.

2) für ein anders Frachtstück von 4700 fl. auf die Entfernung von 36 Meilen nach dem Geld-Tarif

für 3000 fl.	10 fl. — kr.
für den Ueberschuß von jedem Hundert noch 20 kr. also für 1700 fl.	5 fl. 40 kr.
demnach für 4700 fl. . .	15 fl. 40 kr.

d. über 10,000 fl.

1) Wenn 11,000 fl. auf die Entfernung von 5 Meilen aufgegeben werden, so wird die Fracht auf folgende Art berechnet:

für 3000 fl. sind zu entrichten .	2 fl. 30 kr.
„ 7000 fl. von jedem Hundert 5 kr.	5 fl. 50 kr.
„ 1000 fl. als Ueberschuß über 10,000 fl. die Taxe nach Ausweis des Geldtarifs „10,100 fl. zahlt ꝛc.“ mit 3 kr. vom Hundert .	— fl. 30 kr.
also für 11,000 fl.	8 fl. 50 kr.

Drittens: Bei Aufgaben in Goldmünzen, ungeprägtem oder geschmolzenem Golde, Edelsteinen, Perlen, Prätiosen, Schmuck ꝛc. auch Papieren von Werth wird

1) die Fracht von 1000 fl. auf fünf Meilen, wie folgt, berechnet:

für 500 fl. wird die Taxe entrichtet mit 50 kr.
die weitern 500 fl. werden berechnet nach der ersten von den lezten zwei Abtheilungen des Geld-Tarifs

„Versendungen in Gold ꝛc. ꝛc.“
und zwar „von 600 bis 3000 fl.“
also, mit 4 kr. vom Hundert, zu . 20 kr.

1000 fl. in Gold bezahlen daher 1 fl. 10 kr.

2) Bei einem Frachtstücke, dessen Werth auf 4500 fl. in Obligationen oder Urkunden angegeben, ist der Ansatz gleichfalls auf 5 Meilen folgender:

für 500 fl. die gemeine Taxe mit — fl. 50 kr.

für 2500 nach der oben bezeichneten vorlezten Abtheilung des Geldtarifs, nach welcher 4 kr. von Hundert fl. zu berechnen sind . . 1 fl. 40 kr.

für 1500 fl. als den Ueberschuß über 3000 fl., nach den lezten zwei Abtheilungen des Geld-Tarifs nämlich „von 3100 fl.“ ꝛc. ꝛc. wonach das Hundert nur noch mit 3 kr. berechnet wird, ... — fl. 45 kr.

4500 fl. kosten demnach . . 3 fl. 15 kr.

3) Wenn ein Frachtstück 2000 fl. im Ganzen enthält wovon 1000 fl. in Silbergeld, und 1000 fl. in Gold bestehen, so beträgt die Fracht auf 5 Meilen

a) für 1000 fl. Silbergeld nach dem Tarife . . . . 1 fl. 7 kr.

b) für 1000 fl. Gold aber werden, weil die gemeine Taxe bis zu 500 fl. schon bei a. im Ansatze steht, für das Hundert nach der ersten der zwei Endabtheilungen des Geld-Tarifs nur 4 kr., also . . . — fl. 40 kr.

und daher im Ganzen . . 1 fl. 47 kr.

erhoben.

Viertens: Bei Sendungen in Papiergeld.

1) Für eine Aufgabe in Einlösungsscheinen von 400 fl. vorausgesezt, daß dieselben nach dem Kurse nicht mehr als 275 fl. Konventionsgeld gleich seyn würden, muß für die Beförderung auf 5 Meilen an Fracht entrichtet werden:

für 200 fl. die gemeine Taxe mit	— fl. 20 kr.
und für 75 fl. als Ueberschuß 2c., das Ganze des Betrages vom Hundert mit	— fl. 10 kr.
demnach im Ganzen . . .	— fl. 30 kr.

2) Wenn der Betrag von 24000 fl. in Tratten nach dem Handels-Kurse 12000 fl. ausmachen würde, so wäre die Fracht dafür nach der Entfernung von 10 Meilen auf folgende Art zu berechnen.

Für 500 fl. die gemeine Taxe mit .	1 fl. 20 kr.
2500 fl. nach der ersten Endabtheilung des Geld-Tarifs „von 600 fl. bis 3000 fl." wonach von Hundert Gulden 6 kr. zu entrichten sind, mit	2 fl. 30 kr.
Bei 9000 fl. nach der 2ten Endabtheilung „von 3100 fl." zahlen Hundert nur 5 kr., daher . . .	7 fl. 30 kr.
für 12,000 fl. sind demnach an Fracht zu bezahlen	11 fl. 20 kr.

Fünftens: Für Aufgaben unter 100 fl. 2c. 2c.

1) Wenn ein Frachtstück in Silber oder Gold 125 fl. enthält, so wird die Fracht auf 5 Meilen folgendermaßen berechnet.

Nach Ausweis der Eintheilung auf dem Geld-Tarif sind für 100 fl. zu entrichten — fl. 10 kr.
und für 25 fl. nach den, unterhalb des Tarifs vorkommenden Bestimmungen „für den Ueberschuß rc. rc." die Hälfte mit . . . — fl. 5 kr.

demnach in allem . . — fl. 15 kr.

2) Bei einer Aufgabe mit 268 fl. würde angerechnet werden für 200 fl. auf 5 Meilen . — fl. 20 kr.
und für die überschießenden 68 fl. nach obiger Bestimmung drei Viertheile des Betrages für 100 fl. daher — fl. 8 kr.

also in allem . . . . — fl. 28 kr.

3) Für ein Frachtstück von 640 fl. auf 2 Meilen von 600 fl. . . . . . . — fl. 43 kr.
für weitere 40 fl. das Volle bis zur nächsten Taxstufe . . . . — fl. 3 kr.

Zusammen . . . . — fl. 46 kr.

Vierter Abschnitt.

Waaren- oder Gewichtstaxe.

§. 14.

Erklärung und Anwendung der Waaren-Taxe.

Bei Waaren wird die Fracht nach dem Gewichte berechnet, zu welchem Ende eine besondere Eintheilung der Fracht nach dem Gewichte oder eine Waaren-Taxe

(Beilage Zahl 3.)

vorgeschrieben ist.

Beilage Zahl 3.

Auf derselben wird, eben so wie bei der Geld-taxe, die auf dem Meilenzeiger nach der Entfernung des Bestimmungsortes gefundene Meilenzahl aufgesucht. Diese Meilenzahl, welche vorn in der ersten Abtheilung „Postmeilen" zu ersehen ist, und die oben befindliche Eintheilung des Gewichtes von 1 bis 100 Pfund weisen unter einem rechten Winkel den zu erhebenden Betrag der Fracht aus. Z. B. auf 35 Meilen kosten an Fracht 25 Pfund und 30 Loth 3 fl. 22 kr.

Bei den Zahlen der Pfunds-Eintheilung der Waaren-Taxe ist die lezte Zahl immer ausschließlich ohne Einrechnung der Lothe zu verstehen.

Das höchste Gewicht der Waarensendungen ist zwar verordnungsmäßig auf 80 Pfund festgesezt, übersteigt dasselbe aber den Zentner, so wird über den Frachtbetrag des Zentners noch so viel nach der Waaren-Taxe berechnet, als die noch weitern Pfunde nach der Gewichts-Taxe mehr betragen.

§. 15.

Berechnungsart der Fracht bei verhältnißmäßig leichtern Stücken von großem Umfange.

Für Frachtstücke, deren großer Umfang mit dem Gewichte derselben in keinem Verhältniße steht, z. B. Putzwaaren, muß nach Verhältniß des Raumes, den dieselben einnehmen, ein Viertheil, ein Drittheil, oder höchstens die Hälfte der Gewichts-Taxe mehr bezahlt werden, wobei jedoch jederzeit in der Karte der Beisatz „wegen Größe" gemacht werden muß.

§. 16.

Behandlungsart der Frachtstücke unter 1 Pfund,

Für Frachtstücke unter einem Pfunde ist insgemein der Frachtbetrag eines vollen Pfundes zu berechnen.

Wenn jedoch das Frachtstück weniger als ein halbes Pfund wiegt, und der Werth desselben unter einem Gulden angegeben ist, so tritt bei demselben, wozu vorzüglich Bücher, Meßkataloge, Muster ꝛc. zu rechnen sind, eine solche Mäßigung der Fracht ein, daß jedesmal der Unterschied, welcher sich nach Ausweis der Gewichts-Taxe zwischen dem Betrage eines Pfunds und jenem von 2 Pfunden ergiebt, abgeschlagen wird. Hiebei wird jedoch vorausgesezt, daß dieselben in der Art aufgegeben werden, daß der Inhalt sichtlich sey, oder sonst erkannt werden könne. Z. B. ein Packet 14 Loth schwer, valor 54 kr. auf eine Entfernung von 12 Meilen wird also behandelt:

nebst der dabei eintretenden Mäßigung.

1 Pfund kostet auf 12 Meilen . . . . 12 kr.

2 Pfund kosten auf dieselbe Entfernung . 15 kr.

Der Unterschied beträgt 3 kr., welche 3 kr. von der Taxe des ersten Pfundes abzurechnen sind; die Frachtgebühr beträgt daher 9 kr.

§. 17.

Besondere Bestimmungen bei Anwendung der Geld- oder Gewichts-Taxe.

1) Wenn bei Waaren der angegebene Werth den Betrag von 2000 fl. übersteigt, wird der Tarif für baares Geld in Anwendung gebracht, wenn dieser einen höhern Betrag als die Gewichts-Taxe ausweiset.

2) Wenn zu Geld auch andere Gegenstände gepackt sind, so muß die Fracht

a) nach dem Gewichte, und

b) nach dem angegebenen Werthe nach Ausweis der Geld- und Gewichts-Taxe vorerst berechnet, und nach Maaßgabe der vorgenommenen

Vergleichung, der höher ausschlagende Betrag in Ansatz gebracht und erhoben werden.

3) Die Gewichts-Taxe wird ausschließlich in Anwendung gebracht:

a) bei Scheidemünzen;

b) bei Briefen und Packeten mit Scheinen, auf deren Aufschrift der Betrag, wie hoch sie sich belaufen, vorgemerkt ist;

c) bei Akten, Rechnungen und andern dergleichen Papieren, deren Werth nicht angegeben ist;

d) bei allen jenen Obligationen und Staatspapieren, welche zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1811. (Regierungsblatt vom Jahre 1811. Stück LXXIV.) an die königliche Staats-Schulden-Liquidations-Kommission, oder an die bei den Kreis- und Stadt-Kommissariaten ernannten Staats-Schulden-Liquidations-Kommissärs eingeschickt, oder jene, welche von diesen an die königlichen Stellen oder auch Privatpersonen unter ämtlichem Siegel übermacht werden.

Indessen ist in Bezug auf die eben unter b, c, und d angeführten Ausnahmen zu bemerken, daß, wenn ein solches Postwagensstück zu Verlust gerathen würde, der Ersatz nicht nach dem angegebenen Betrage oder Werth geleistet, sondern hiefür nur die Abschreibgebühren, und diese höchstens mit 25 fl. ersezt werden würden.

Fünfter Abschnitt.

Berechnung der Fracht bei zurückzusendenden Stücken.

§. 18.

Für Postwagens-Stücke, welche zurückgeschickt werden müssen, wird für die Zurücksendung gleichfalls die volle Fracht bezahlt. Wenn jedoch der sich ergebende Betrag den angegebenen oder erhobenen Werth des Stückes erreicht oder übersteigt, so wird für die Zurücksendung nur die Hälfte der Fracht außer den etwa darauf haftenden Auslagen erhoben. Z. B.

Bestimmung über die Berechnungsart bei zurückzusendenden Stücken.

Ein Packet 3 fl. Werth und 10 Pfund schwer auf 25 Meilen zahlt 1 fl. 30 kr. Fracht; für die Retourfracht treffen wieder 1 fl. 30 kr., die ganze Fracht erreicht also den Werth von 3 fl. — Daher beträgt die Retourfracht nur 45 kr., und die ganze Fracht 2 fl. 15 kr.

§. 19.

Von vorstehender Bestimmung sind jedoch ausgenommen die zurückzusendenden Stücke an Militärpersonen ohne Unterschied des In- oder Auslandes, welche den Werth von 50 fl. nicht übersteigen; bei diesen wird die Fracht der Zurücksendung nicht in Ansatz gebracht, sondern bloß allein die einfache Taxe und Auslage erhoben. Auch darf bei diesen Stücken keine Bestellungsgebühr von dem Packer gefordert werden.

Ausnahme bei Briefen an Soldaten.

Sechster Abschnitt.

Fälle, in welchen die Fracht für Sendungen außerhalb des Königreichs bei der Aufgabe bezahlt werden kann.

§. 20.

Behandlung u. Berechnung des ausländischen od. Weiter-Franco.

Obgleich alle Vorschriften über das Taxwesen nur innerhalb des Königreichs ihre Anwendung finden, so ist es doch durch besondere Verabredungen mit einigen auswärtigen Postanstalten festgesezt, daß auch die Fracht über die Gränze bis an den Abgabsort gegenseitig als ausländisches oder Weiter-Franco erhoben werden könne.

Die einzelnen Fälle, in welchen dieses statt findet, werden eigens bekannt gemacht, jedoch sind nur die Hauptexpeditionen, die Postämter und Postverwaltungen und jene Posterpeditionen, welche von der Inspektion besonders durch Mittheilung des Meilenzeigers und Posttarifes angewiesen werden, hierzu befugt. In Ansehung der gleichförmigen Erhebung und Berechnung dieses Weiter-Franco werden folgende allgemeine Vorschriften ertheilt:

1) Auf der Aufschrift des in das Ausland frei zu befördernden Stücks ist jederzeit deutlich anzuzeigen, wie weit der ausländische Franco-Betrag erhoben worden ist z. B. Franco Stuttgard, Franco Gränze.

2) Die Aufgabs-Postwagens-Expedition, welche die Frachtstücke ins Ausland frankirt, haftet für die tarifmäßige Richtigkeit des erhobenen Betrags, und die unmittelbar ins Ausland versendende Expedition steht nur für Irrungen bey dem Uebertrage dieser Franco-Beträge in die weiter zu stellende Karte ein.

3) Die mit der ausländischen Postbehörde in unmittelbarer Kartenstellung stehende Expedition ist verbindlich, die ihr angewiesene ausländische Franco-Beträge nachzurechnen, und das allenfalls zu wenig bei der Aufgabs-Postbehörde bezogene, derselben mittels kurzer Nachricht in Auslage zur Last zu rechnen.

4) An der Aufgabs-Postwagens-Expedition wird für jedes ins Ausland zu frankirende Stück das inländische und das ausländische Franco, jedoch in abgesönderten Einträgen in der Kartenabtheilung „Franco“ aufgenommen.

Laut Beispiel in der Anlage 7. Ziffer 41.

Wenn ein auf diese Art frankirtes Stück von einer andern Expedition an eine andere umgeschrieben wird, so sezt die leztere den für das weiter zu versendende Stück erhobenen Betrag des inländischen und ausländischen Franco in die 5te Abtheilung der Karte gleichfalls in abgesönderten Ansätzen jedoch in der Art eines Rechnungsbruchs ein, so, daß der inländische Franco-Betrag die Stelle des Zählers, und der ausländische jene des Nenners vertritt.

Laut Beispiel in der Anlage 7. Ziffer 42.

Die mit ausländischen Postbehörden in unmittelbarer Kartenstellung stehende Postwagens-Expedition trägt sowohl von den örtlich aufgegebenen als weiter hergekommenen in das Ausland frankirten Stücken den ausländischen FrancoBetrag in die Abtheilung der ausländischen Karte „Weiter- oder ausländisches Franco“ ein.

Laut Beispiel Anlage 10. Ziffer 1. 2. 3.

5) Nur diejenigen Postwagens-Expeditionen berechnen das ausländische oder Weiter-Franco mit der

ausländischen Postbehörde, welche in unmittelbarer Kartenstellung mit derselben stehen: jede andere, welche ein bis ins Ausland frankirtes Stück versendet, verrechnet in Gemäßheit des über die Behandlung dieses Gegenstandes gegebenen Unterrichts sowohl den inländischen als den ausländischen Franco-Betrag laut Ausweis der Franco-Abtheilung ihrer gewöhnlichen Karte für jeden betreffenden Posttag zusammengestellt, und nach der Vorschrift der allgemeinen Franco-Verrechnung.

Auch die in unmittelbarer Kartenstellung mit dem Auslande stehende Postwagens-Expedition verfährt auf gleiche Weise.

6) Damit aber auch die an die ausländische Postbehörde zu vergütenden Franco-Beträge derselben gehörig berechnet werden, hat die in unmittelbarer Kartenstellung stehende Postwagens-Expedition vierteljährig eine nach der unter

Beilage Zahl 4. Beilage Zahl 4.

bestimmten Form halbbrüchig gebildete Abrechnung der ausländischen Postbehörde zuzuschicken.

In dieser Abrechnung werden in zwei nebeneinander gesezten Reihen, die dem Auslande zu vergütenden, und vom Auslande gegenseitig gut geschriebenen Franco-Beträge posttäglich verzeichnet.

Beide Endsummen werden gegen einander abgezogen, und der Rest, je nachdem er für die ausländische Postbehörde, oder die dießseitige Postwagens-Expedition gut kommt, entweder an die erstere vergütet, und mittels Anlage dieser Abrechnung, in der Zusammenstellung (Rekapitulation) der gewöhnlichen Expe-

ditionsrechnung in Ausgabe gebracht, oder von der ausländischen Behörde baar eingenommen, und in Einnahme gestellt.

7) Diese vierteljährige Abrechnung muß doppelt ausgefertigt werden. Die Abrechnung und Vergütung muß binnen vier Wochen nach dem Umlaufe des vierteljahres vollzogen, und eine Abfassung der Abrechnung der ausländischen Postbehörde überlassen, die andere aber der gewöhnlichen Expeditionsrechnung beigelegt werden.

8) Diejenigen Postwagens-Expeditionen, welche Porto-Antheil haben, sind verpflichtet, ihrer Rechnung ein posttäglich abgefaßtes Verzeichniß über die im Laufe des Vierteljahrs erhobenen ausländischen Franco-Beträge beizulegen; dessen Betrags-Summe ist von der allgemeinen rohen Porto- und Franco-Einnahme abzuziehen, und erst von dem Ueberreste kann der Porto-Antheil bezogen werden.

Siebenter Abschnitt.

Taxe für Reisende.

§. 21.

Allgemeine Vorschrift die Berechnung des Platzes für Reisende betreffend.

Die Postwagens-Anstalt bietet nicht allein die Gelegenheit zur Versendung von Geld und Sachen, sondern es besteht auch die Einrichtung, daß Personen mit ihrem Gepäcke aufgenommen, und eben so schnell als bequem befördert werden können.

Die Bezahlung für einen Platz auf dem Postwagen wird nach Maaßgabe der Entfernung von einer Postwagens-Expedition zu der andern berechnet.

Für eine jede Meile hat der Reisende einschließig des Weggeldes zwanzig Kreuzer zu bezahlen. Eine halbe Meile ist mit zehn Kreuzern zu berechnen; fährt jedoch der Reisende im Ganzen nur auf die Entfernung einer halben Meile, so hat derselbe den Betrag für eine volle Meile zu entrichten.

An Einschreibgebühren müssen 8 Kreuzer bezahlt werden, wenn nämlich der Reisende weiter als sechs Meilen reiset; außerdem aber nur vier Kreuzer.

Das Trinkgeld für die Postillone ist auf 6 kr. von der einfachen Post festgesezt, welche sogleich mit der Taxe zu erheben, und dem Kondukteur zu übergeben sind, damit derselbe jedem Postillon das gebührende Trinkgeld auszahlen könne.

Es soll auf jeder Hauptpostwagens-Expedition eine Uebersicht entworfen werden, in welcher die Preise der Plätze von einer Haupt-Postwagens-Expedition zu der andern, und bis zu den dazwischen gelegenen Unterwegs-Expeditionen nach den verschiedenen Postwagensfahrten, und in Gemäßheit der desfalls bestehenden Taxbestimmungen berechnet sind. Diese Uebersicht, von welcher in der

Beilage Zahl 5.

Beilage Zahl 5.

ein Muster mitgetheilt wird, ist öffentlich im Vorplatze des Amtszimmers auszuhängen.

§. 22.

Taxe für Kinder.

Kinder von 4 bis 10 Jahren zahlen nur die Hälfte und demnach 10 Kreuzer für die Meile.

Kinder unter 4 Jahren sollen im Inlande nicht angenommen, dagegen jene, welche von dem Aus-

lande mit dem Postwagen ankommen, von welchem Alter sie auch seyn mögen, nicht abgewiesen werden: Für diese muß jedoch nach obiger Bestimmung die Taxe bezahlt werden.

§. 23.

Fälle, in welchen ausnahmsweise die Reisenden mehr zu bezahlen haben.

Die Reisenden, welche mit dem Postwagen weiter herkommen, oder nach der Vorschrift des §. 97. angenommen werden können, und vorausbezahlt haben, entrichten nur die gewöhnliche Taxe, selbst wenn sie mit der Beichaise befördert werden müssen; hingegen können alle übrige sich später an dem Abfahrtorte einer Haupt-Expedition, oder bei einer Unterwegs-Expedition meldende Reisende nur mit der Bedingung angenommen werden, daß dieselben, im Falle der Postwagen mit weiter eingeschriebenen Reisenden und den sich früher gemeldeten besezt sey, und sie daher in einer Beichaise befördert werden müssen, ein Drittheil der Taxe bis dahin mehr zu bezahlen haben, wohin es sie nach der Reihe der Vorrangsziffer trifft, in der Beichaise zu fahren.

Es steht jedoch dem Reisenden frei, mit derselben abzufahren, und den Mehrbetrag der Taxe zu bezahlen, oder von der Reise abzustehen, und sich den hinterlegten Betrag zurückerstatten zu lassen.

Derjenige Reisende, welcher an einem zwischen zwei Haupt- oder Abstoß-Postwagens-Expeditionen liegenden Orte zum Postwagen einsteigen, und seines Platzes sich versichern will, hat sich bei jener Haupt- oder Abstoß-Postwagens-Expedition, wo der Postwagen ausfährt, zu melden, und seinen Platz eben so zu bezahlen, als wenn er wirklich bei derselben ein-

steigen würde, weil in einem solchen Falle andere Reisende abgewiesen werden müssen.

Will der Reisende zwischen zwei Postwagens-Expeditionen bei der Durchfahrt des Postwagens einsteigen, so hat er sich bei der rückwärts liegenden, für den Fall, daß der Postwagen noch nicht ganz besezt wäre, einschreiben zu lassen, und den Betrag zu erlegen. Hievon hat der Expeditor den Kondukteur zu verständigen. Ueberhaupt ist lezterm verboten, zwischen zwei Postwagens-Expeditionen einen noch nicht eingeschriebenen Reisenden aufzunehmen, selbst wenn sich dieser bei der nächsten Station einschreiben zu lassen verbindlich machen wollte.

Wenn der Bestimmungsort des Reisenden zwischen zwei Postexpeditionen liegt, so wird die Entfernung bis zur vorwärts liegenden Post berechnet und bezahlt.

§. 24.

Taxe für das Gepäcke der Reisenden.

Für das Gepäcke des Reisenden haftet die Postwagens-Anstalt, wie für ein jedes andere Frachtstück. Für kleine Nachtsäcke und dergleichen Sachen, welche der Reisende für seine Bequemlichkeit in den Wagen nimmt, wird von Seite der Postwagens-Anstalt nicht gehaftet, indem derselbe hiefür selbst zu sorgen hat, und welche daher auch nicht mit dem übrigen Gepäcke gewogen werden sollen.

Jeder Reisende hat 40 Pfund seines Gepäckes frey, mit Ausnahme jedoch der Kinder, welche nur 20 Pfund frei mitnehmen dürfen. Für das Uebergewicht bezahlt der Reisende die Fracht nach der Waaren- oder Gewichts-Taxe (§. 14.)

Wenn

Wenn aber der angegebene Werth des Gepäckes mehr als 1000 fl. beträgt, so hat der Reisende für den Ueberschuß über 1000 fl. Werth noch die Hälfte derjenigen Taxe zu erlegen, welche der Geld-Tarif ausweist. Z. B. das Gepäcke eines Reisenden, welcher auf 5 Meilen bezahlt hat, enthält an angegebenem Werthe 1500 fl.; so bezahlt derselbe für den Ueberschuß von 500 fl. die Hälfte des Betrages nach dem Geld-Tarif, also 25 kr., wenn auch das ganze Gepäcke nicht mehr als 26 Pfund wiegen sollte.

In dem zweifachen Falle, daß

a) der Reisende Uebergewicht hat, und

b) der angegebene Werth des Gepäckes zugleich den Betrag von 1000 fl. übersteigt,

bezahlt derselbe für sein Gepäcke nach einer besondern Vorschrift, und zwar in Bezug auf

a) das Uebergewicht nach dem Gewichts- oder Waaren-Tarif, und in Bezug auf

b) den über 1000 fl. steigenden Werth nach dem Geld-Tarif, und zwar um die Hälfte gemäßigt.

Z. B. für einen Koffer 75 Pfund schwer und 1200 fl. Werth ist auf 5 Meilen zu entrichten

a) wegen 35 Pfund Uebergewicht . . .	44 kr.
b) für 200 fl. Werth die Hälfte der Fracht nach dem Geld-Tarif . . .	10 kr.
demnach . . .	54 kr.

Das zusammengepackte Geräth mehrerer Reisenden ist

a) in Ansehung des Gewichts wie das gemeinschäftliche Gut von zwei Reisenden, und

b) in Ansehung des Werths wie das Gut eines einzigen

zu behandeln.

Aus der Anwendung dieser Regel folgt, daß von den zusammengepackten Reisegeräthschaften, ungeachtet die Zahl der Theilhaber größer wäre, dennoch an Gewicht niemals mehr als 80 Pfund, und an Werth niemals mehr als 1000 fl. frei aufzunehmen seyen, mithin der Ueberschuß sowohl an Gewicht, als an Werth nach der obigen doppelten Vorschrift bezahlt werden müsse.

Die Bestimmungen über das Gepäcke der mit Freischeinen Reisenden sind in dem §. 27. enthalten.

§. 25.

Taxe für die Abholung oder Ueberbringung des Gepäckes der Reisenden.

Den bei den Postwagens-Expeditionen angestellten Packern und Packersgehilfen ist es strengstens verboten, für die Auf- und Abpackung des Gepäckes der Reisenden irgend eine Bezahlung zu fordern; wenn aber der Packer dasselbe aus der Wohnung oder dem Gasthofe auf besonderes Verlangen zur Post bringt, oder von der Post dahin liefert, so gebühren demselben hiefür im Ganzen und ohne Rücksicht, ob das Gepäcke in einem oder mehrern Stücken besteht, zwölf Kreuzer.

§. 26.

Freischeine und deren Wirkung.

Wenn Jemand einen Freischein erhält, welchen allein der königl. General-Postdirektor ausstellen darf, so wird ihm dadurch bewilligt, sich für seine Person bei

unbeseztem Platze der Postwagens-Gelegenheit, und zwar von einem bestimmten Abfahrtsorte bis zu dem im Freischeine gleichfalls ausgedrückten Bestimmungsorte bedienen zu dürfen.

Ueber die Behandlung des Gepäckes der mit Freischeinen Reisenden sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Wenn in einem Freischeine von der freien Beförderung des Gepäckes oder eines Theils desselben nichts ausgedrückt ist; so beschränkt sich das bewilligte Freithum allein auf seine Person, und sein Gepäcke unterliegt der vollen Zahlung des Porto nach dem Gewichte, in Hinsicht des Werthes aber erst alsdann, wenn solcher nach allgemeiner Norm den Betrag von 1000 fl. übersteigt;

2) in Fällen, wo unbedingte Freischeine für das Gepäcke der Reisenden ausgestellt werden, erstreckt sich die freie Beförderung sowohl auf das Gewicht, als auf den angegebenen Werth;

3) als Gepäcke des Reisenden dürfen nur solche Gegenstände zur freien Beförderung mit dem Postwagen angenommen werden, welche gemäß den vorliegenden gesezlichen Bestimmungen der Form und dem Innhalte nach sich zur Annahme auf den Postwagen eignen;

4) um bei unbedingten Freischeinen die Willkühr und den Mißbrauch der Reisenden zu beseitigen, werden 150 Pfund als das höchste Gewicht festgesezt; eine weitere Ausdehnung bleibt vorbehalten.

Obwohl bei solchen Reisenden nichts für den Platz verlangt werden darf, so haben dieselben doch das Weggeld mit zwei Kreuzern von der Meile zu entrichten.

Auch haben dieselben das Trankgeld für den Postillon und die bewilligten Einschreibgebühren, falls sie nicht eine ausdrückliche Bemerkung im Freischeine hievon befreit, zu bezahlen.

Achter Abschnitt.

Postwagens-Freiheit.

§. 27.

Porto-Freiheit der Postwagensstücke in königlichen Dienstsachen.

Die königlichen Stellen und Behörden haben für die Aufgaben in K. D. S. auch bei fahrender Post ein unbeschränktes Post-Freithum zu genießen.

Unter königlichen Stellen und Behörden, welchen die Postwagens-Portofreiheit zusteht, sind nur diejenigen verstanden, deren jährliche Ueberschüße vermög Verordnung vom 8. August 1808. (Regierungsblatt S. 1737.) zur königlichen Zentral-Staatskasse eingesendet werden.

Als königliche Behörden sind desgleichen in dieser Beziehung befreit die königlichen Patrimonial-, Herrschafts- und Ortsgerichte; gleichfalls sind befreit die Sendungen mit Kriminal-Akten.

Hierbei sind folgende nähere Vorschriften zu beobachten:

a) Die königlichen Behörden sind hinsichtlich der Verpackung und des Gewichts der Aufgaben an die allgemeinen Vorschriften gebunden.

b) Alle königlichen Stellen, Behörden und Expeditionsämter sind angewiesen, auf alle mit dem Postwagen abgehende Packete, oder auf deren Frachtbriefe die Eigenschaft der Stelle, und den Ort ihres Sitzes zu bemerken. Z. B.

Von dem königlichen geheimen Ministerium des Innern zu München.

Jede Postbehörde ist befugt, die Annahme einer Aufgabe zu verweigern, bei welcher nicht der Name der aufgebenden Stelle oder Behörde deutlich und leserlich auf der Aufschrift zu ersehen ist. In Partheisachen muß nebst der aufgebenden Stelle oder Behörde die Ziffer des Expeditions-Protokolls auf der Adresse bemerkt seyn.

c) Sie haben demungeachtet noch zu bezahlen das Porto und die Auslagen für alle an dieselbe aus dem Auslande mit dem Postwagen ankommende Stücke, dann das Postwagens-Porto und jede Auslage für Partheisachen.

d) Aufgaben von Privatpersonen an königliche Stellen und Behörden sind nur gegen Bezahlung des Porto bis zum Abgabsorte anzunehmen.

e) Diejenigen Postwagens-Aufgaben einer königlichen Stelle oder Behörde an eine andere, welche nicht mit der Bezeichnung K. D. S. versehen sind, und für welche das Porto nicht bei der Aufgabe bezahlt worden ist, müssen mit Zutax belegt, und der Betrag des Porto bei der Abgabe in Aufrechnung gebracht werden.

f) Alle Postwagensstücke, welche vom Auslande an königliche Stellen oder Behörden mit dem Postwagen eintreffen, werden in der Regel nicht zutaxirt, und bei denselben ist anzunehmen, daß sie königliche Dienstsachen betreffen. Sollte es jedoch eine Sendung in Partheisachen seyn, so ist die empfangende Behörde verpflichtet, dieses der Post anzuzeigen, damit das Porto hiefür angesezt, und verrechnet werde.

g) Gleichwie die Postwagensstücke in K. D. S. ohne Bezahlung des Porto nach dem Auslande abgeschickt werden können, eben so können auch Postwagens-Aufgaben, welche in Partheisachen dahin abzuschicken sind, ohne Bezahlung angenommen werden, wenn anders deren Zahlung bei der Aufgabe nicht nach der Postordnung erforderlich ist.

h) Es soll übrigens strengstens darauf gehalten werden, daß die postportofreien Zivil- und Militär-Stellen und Behörden diese Portofreiheit nicht im geringsten mißbrauchen, keine Effekten oder Packete den amtlichen Sendungen beischließen, und unter ihrer Adresse oder durch Mißbrauch der Bezeichnung als königliche Dienstsachen ab- oder einlaufen lassen.

Wenn die Beamten fahrender Post einen begründeten Verdacht auf Jemand wegen Mißbrauch zu fassen veranlaßt sind; so sind dieselben berechtigt zu fordern, daß, nach vorgängigem Benehmen mit dem betreffenden Departements- Kollegial- oder Kanzlei-

Vorstande, derlei Packete durch ein eigenes von demselben hierzu beauftragtes Individuum bei der Inspektion in Gegenwart des Postbeamten eröffnet werden.

Untergeordnete Postverwaltungen und Post-Expeditionen haben in den Fällen eines Verdachts die Anzeige an ihre vorgesezte Inspektion fahrender Posten zu erstatten, welche sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

§. 28.

Nähere Bezeichnung der kön. Stellen und Behörden, welche die Postwagens-Porto-Freiheit zu geniessen haben.

Um hierüber alle Anstände und Zweifel zu heben, werden nachstehende königliche Stellen und Behörden angeführt, welche die Postwagensfracht jederzeit zu entrichten haben, nämlich:

1) die Stiftungs-Sektion mit ihren Kassen;

2) die Stiftungs-Kuratel und sämtliche Stiftungen und Wohlthätigkeits-Behörden;

3) der Schulbücher-Verlag;

4) die Brandassekuranz-Behörde;

5) die Munizipal- und Kommunal-Stellen und Behörden;

6) die Pfarrämter;

7) die Konscriptions-Kassen;

8) die hohen Schulen;

9) die Akademie der Künste und Wissenschaften;

10) das Damenstifts-Kanzler-Amt;

11) die Leihhaus-Anstalt.

§. 29.

Besondere Postwagensporto-Befreiungen.

Von der Entrichtung der Postwagens-Fracht sind ferners befreit:

a) die von den Zeitungs-Expeditionen und andern Privatpersonen einzusendenden Zeitungs-Gelder;

b) die Bezüge aus der Post-Armenkasse.

§. 30.

Postwagens-Freithum für Privatsendungen.

In jenen Fällen, wo entweder vermöge allerhöchster Bestimmungen, oder durch abgeschlossene Verträge Befreiungen von der Entrichtung der Postwagens-Fracht bestehen, liegen besondere Vorschriften bei den Aemtern vor, welche genau zu befolgen sind.

IV. Hauptstück.

Aufgabe der Postwagensstücke, und Behandlung der Reisenden.

Erster Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der Aufgaben im Allgemeinen.

§. 31.

Zuläßige Postwagens-Aufgaben.

Zur Beförderung mit dem Postwagen eignen sich nach dem Zwecke der Anstalt insgemein alle Sachen

von Werth und Gewicht, so wie auch das Gepäcke der Reisenden.

§. 32.

Zur Beförderung mit dem Postwägen sind nicht geeignet: Gegenstände, deren Annahme zu verweigern ist.

a) einzelne leere Briefe, und Schriftenpackete unter dem Gewichte von einem halben Pfund; diese gehören zur reitenden Post und dürfen zum Postwagen nicht angenommen und nicht befördert werden.

Kommen aber leere Briefe mit dem Postwagen vom Auslande an, so sind sie bei der ersten inländischen Postwagens-Expedition, wo umgepackt wird, zur reitenden Post gegen Rekommandation zu verweisen.

b) Die mit landesherrlichem Verbot der Aus- und Einfuhr belegten Waaren.

c) Wenn Gelder oder Koffer der Reisenden, welche das Gewicht von 150 Pfund übersteigen, zur Post gebracht werden; so ist von dem Absender oder Eigenthümer zu verlangen, daß er dergleichen schwere Aufgaben theile, da das Gewicht der einzelnen Postwagens-Frachtstücke gewöhnlich nur 80 Pfund seyn soll.

d) Aufgaben mit Vitriolöhl, chemische Präparate, Schießpulver, künstliche Knallwerke, und alle durch Reibung und Luftzudrang leicht entzündbare Gegenstände, selbst wenn dieselben in Schachteln oder Kisten verpackt seyn sollten.

Kommen solche Gegenstände vom Auslande, so sind sie mit dem Postwagen nicht weiter zu senden, sondern den ordentlich aufgestellten Bothen zu übergeben.

e) Lebende Thiere sind in der Regel ebenfalls von der Beförderung mit dem Postwagen ausgeschlossen.

§. 33.

Gegenstände, welche nur bedingungsweise angenommen werden.

Zu denjenigen Gegenständen, die nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen angenommen werden können, rechnet man folgende:

a) Flüßige Waaren werden nur alsdann zur Verführung mit dem Postwagen angenommen, wenn dieselben das Gewicht von 15 Pfund nicht übersteigen. Diese müssen jedoch ohne Ausnahme, und wenn sie auch minder schwer sind, in wohl geschlossene starke Kisten gepackt, und mit einem Glaszeichen bemerkt seyn; auch ist jeder Aufgeber zu erinnern, daß dieselben nur auf seine Gefahr aufgenommen werden, und man erwarte, daß für die innere gute und zweckmäßige Verpackung von ihm gesorgt worden sey.

b) Sehr gebrechliche Gegenstände, z. B. Spiegel, Glaswaaren u. s. w., dann die dem Verderben oder der Fäulniß unterworfenen Sachen, z. B. Fleisch, Fische und andere dergleichen Eßwaaren, können nur besonders gut gepackt angenommen werden, wobei den Aufgebern zugleich zu eröffnen ist, daß in Ansehung ihrer Gebrechlichkeit oder Verderbniß die Annahme nur auf ihre Gefahr statt habe.

c) Da Waaren, in Schachteln gepackt, gleichfalls nur auf Gefahr des Aufgebers angenommen werden können; so soll lezterer auch deßwegen bei der Aufgabe belehrt werden. Hiebei ist noch zu bemerken, daß Schachteln, welche nach Oesterreich oder Sachsen befördert werden sollen, nur alsdann angenommen werden können, wenn dieselben mit Leinwand oder Wachstuch umwickelt sind.

Obwohl in den bisher aufgezählten Fällen solche Stücke nur auf die Gefahr des Aufgebers befördert werden; so entbinden diese Bestimmungen doch keineswegs den Postbeamten und den Bediensteten von der Verbindlichkeit, nicht allein für die möglichst gute Packungsart obiger Gegenstände auf dem Postwagen zu sorgen, sondern auch darauf bedacht zu seyn, daß sie, wenn der Inhalt in Flüßigkeiten besteht, auf dem Boden des Packkorbes so gepackt werden, damit im eintretenden Falle einer Verletzung nicht andere Frachtstücke beschädiget werden. Die Expeditoren, die Packer und Kondukteurs haben sich um so mehr hiernach zu achten, als ihre Verantwortlichkeit in allen Fällen in Anspruch genommen würde, wo Sorglosigkeit oder Nachläßigkeit erwiesen werden könnte.

d) Es ist den Versendern nach Italien, Frankreich, die Niederlande, Polen und Rußland anzurathen, ihre Aufgaben an Handelshäuser oder Privatpersonen, welche in der Gränzstadt wohnen, abzuschicken, um durch diese deren Weiter-

beförderung besorgen zu lassen. Frachtstücke nach Schweden, Dännemark und England, so wie alle Versendungen über das Meer, müssen an Handlungshäuser oder Private in Gränzstädten oder Seehäfen verschickt werden, indem auf eine so weite Entfernung die Postwagens-Anstalt die unmittelbare Bestellung nicht übernehmen, und weder Auskunft verschaffen, noch weniger einige Haftung leisten kann.

§. 34.

Aeußere Beschaffenheit der Aufgaben.

Wenn etwas zur Beförderung mit dem Postwagen aufgegeben wird, so hat der Beamte fahrender Post vor allem darauf zu sehen, daß die äußere Beschaffenheit gut, das Siegel unverlezt, und die Packung fest, vorsichtig, und angemessen in Beziehung auf Größe, Inhalt, Gewicht, Werth und Entfernung ist. Es darf daher kein Stück mit zusammengeknüpftem Bindfaden, mit dem Abdrucke einer Geldmünze, oder mit einem Oblaten-Siegel angenommen werden.

Die Aufschrift soll lesbar, deutlich und bestimmt abgefaßt, auch der Werth und Inhalt von gleicher Handschrift beigesezt seyn; besonders nothwendig ist aber, daß über den Abgabsort nicht der mindeste Zweifel obwalte, und daß bei wenig bekannten Orten stets der Name des Landes, so wie der nächsten Stadt oder Postbehörde, oder wenn es mehrere Orte gleichen Namens giebt, ein deutlich bezeichnender Unterschied beigesezt werde.

Bei Stücken an Militärpersonen ist darauf zu halten, daß auf der Aufschrift das Regiment, das

Bataillon und die Kompagnie, unter welchen der Empfänger dient, benannt sey; weil es, besonders in Kriegszeiten, nur unter dieser Bedingung möglich ist, das Stück sicher und schnell zu bestellen.

Bei der Aufgabe der von königlichen Stellen und Behörden zu machenden Versendungen ist nicht weniger auf guter und zweckmäßiger Verpackung zu bestehen. Dieselben müssen alle Stücke, welche nicht ohnehin verordnungsmäßig in Kisten oder Wachstuch gepackt seyn sollen, nach Verhältniß der Schwere, des Umfangs und der Entfernung mit mehrfachem Papier umlegen, und mit starkem Bindfaden schließen.

§. 35.

Zurückgabe der Aufgaben wegen vorschriftwidriger Verwahrung.

Zeigt sich bei einem aufzugebenden Stücke ein Mangel an der äußern Beschaffenheit gegen die bestehenden Vorschriften sowohl in Anbetrachtung des Siegels als der Verpackung selbst; so ist dasselbe dem Aufgeber mit Bescheidenheit zurückzugeben, selbst wenn es von königlichen Stellen und Behörden wäre.

Uebrigens wird von den Beamten fahrender Post erwartet, daß sie das Publikum nicht aus zu großer Aengstlichkeit belästigen, und hierbei überhaupt eine kluge, mit den Verordnungen verträgliche Nachgiebigkeit verbinden.

§. 36.

Nothwendigkeit, den Inhalt und den Werth anzugeben.

Es darf kein Stück zur Beförderung mit dem Postwagen angenommen werden, wenn nicht der Inhalt und der Werth desselben auf der Aufschrift an-

gegeben ist; — hievon sind jedoch Akten, Rechnungen, Urkunden und andere dergleichen Papiere ausgenommen, welche auch ohne Angabe des Werthes angenommen werden können.

In dem Falle, daß eine Aufgabe Geld und Waaren zugleich enthalten sollte, ist nach Möglichkeit darauf zu sehen, daß der Betrag des erstern und der Werth der leztern auf der Aufschrift abgesöndert angegeben werden.

§. 37.

Erforderniß von Frachtbriefen.

Jedes größere Frachtstück, wozu auch die größern Geldsendungen gehören, muß mit einem eigenen Frachtbriefe, und das Stück selbst mit Buchstaben und andern Zeichen nebst dem Abgabsort versehen seyn, z. B.

A. L. Straßburg.

Der Frachtbrief ist bei allen großen Stücken erforderlich, wenn diese auch schon ihre besondere Aufschrift neben dem Zeichen haben, damit, wenn jene zerrißen oder unlesbar würde, dadurch das Stück erkannt, und jede mögliche Verwechslung verhütet werden könne. Zu diesem Ende wird überhaupt befohlen, vor Annahme eines solchen Frachtstückes dieses genau mit dem Frachtbriefe zu vergleichen, und zwar in Bezug auf Beschreibung der äußern Beschaffenheit, des Zeichens und des Ortsnamens. Frachtbriefe können nur offen angenommen werden.

Wenn aber ein verschlossenes Packet zugleich als Frachtbrief irgend einer abgesönderten Aufgabe dient, so wird dasselbe unter einer eigenen Ziffer eingetra=

gen, jedoch erst alsdann mit Fracht belegt, wenn es das Gewicht von 8 Loth übersteigt.

§. 38.

Einrichtung der Frachtbriefe.

In dem Frachtbriefe muß das Stück nach seiner äußern Beschaffenheit beschrieben, das Zeichen vorgemerkt, und dessen Inhalt und Werth angegeben werden; dem Frachtbriefe soll das Siegel beigedruckt seyn, mit welchem das Stück selbst versehen ist.

Auf der Außenseite soll der Frachtbrief den Abgabsort und die vollständige Aufschrift desjenigen enthalten, an welchen das Stück abgegeben werden soll.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beschaffenheit der Aufgaben insbesondere.

Erste Abtheilung.

Vorsorge bei Geld-Aufgaben.

§. 39.

Beschaffenheit der beschwerten Briefe mit Silbergeld.

Bei der Annahme von beschwerten Briefen mit Silbergeld hat der Expeditor vorzüglich darauf zu sehen, daß das Geld nicht blos in den Brief hineingelegt, sondern auch in Papier eingewickelt, und inwendig an den Brief mit Siegelwachs angeklebt sey, indem sonst das Geld leicht den äußern Umschlag durchficken, und herausfallen kann. Auch wird es, um jede Gefährde möglichst zu verhüten, gut seyn, wenn der Brief auch von Innen mit Siegelwachs zugesiegelt ist.

§. 40.

Behandlung der Briefe mit einzelnen Goldstücken.

Bei Briefen mit einzelnen Goldstücken, welche vorgezeigt werden müssen, sind folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Diese Briefe müssen offen aufgegeben werden, die Aufgabe mag geschehen durch den Eigenthümer selbst oder dessen Bevollmächtigten, oder durch Bothen.

b) Der Expeditor hat sodann, jedoch in Gegenwart des Ueberbringers, den Inhalt genau zu besichtigen und nachzuzählen, den Befund mit der Angabe auf der Aufschrift zu vergleichen, alsdann aber, wenn beides miteinander übereinstimmt, den Inhalt in einen guten doppelten Papier-Umschlag zu legen, leztern mit Siegelwachs an die innere Seite des Briefes anzukleben, und diesen sowohl von Innen als Außen mit den beiden Siegeln des Amts und des Aufgebers nebeneinander zu verwahren.

c) Es ist jedoch zu beobachten, daß das Amtssiegel jenes des Privaten nicht berühre, oder eines für das andere allein aufgedrückt werde.

d) Die sogenannten Kreuzumschläge sind in der Regel zur Versendung einzelner Goldstücke unzuläßig, und können nur in besonders dringenden Fällen als Ausnahme angenommen werden. Uebrigens ist aus der in

Beilage Zahl 6.

Beilage Zahl 6.

enthaltenen Zeichnung die zu beobachtende Versieglungsart der Briefe mit einzelnen Goldstücken zu ersehen.

e) Die-

e) Diejenigen Expeditoren, welche die vom Auslande kommenden Postwägen zuerst übernehmen, sind insbesondere verpflichtet, die Briefe mit einzelnen Goldstücken genau von Außen und Innen zu besichtigen, ob dabei obigen Vorschriften Genüge geleistet wurde oder nicht. Im lezten Falle ist zu unterscheiden, ob der Brief in unverdächtigem Zustande angekommen sey, oder ob ein Verdacht obwalte. Ist er unverdächtig, so wird er blos, nach vorgängiger Bemerkung in der angekommenen und abgehenden Karte, zurückgesendet; bei obwaltendem Verdacht ist er aber nach Vorschrift der §§. 198. und 199. zu behandeln.

f) Jeder Expeditor haftet für den genauen Vollzug vorstehender Vorschriften, also zwar, daß der versäumende Theil für alle, bei einem Verluste des Inhaltes oder wegen Verspätung sich allenfalls ergebenden Folgen, ohne alle statthabende Ausrede, einzustehen hat.

g) Wenn jedoch mehrere Goldstücke, wobei aber die Zahl von 10 überstiegen seyn muß, in einer Aufgabe sich befinden, und vom Aufgeber sorgsam gepackt, in der Form eines Paketchens gut gebunden, und mehrfach, besonders an den Schlüssen, vorsichtig gesiegelt, zur Post gebracht werden, so kann die Nachzählung unterbleiben, in allen andern Fällen aber hat sie statt.

Kommen dergleichen Goldsendungen vom Auslande in dieser Form an, so sind sie unbeanstandet zu über-

nehmen und weiter zu befördern, außerdem aber zu behandeln, wie Briefe mit einzelnen Goldstücken.

§. 41.

Behandlung der Aufgaben mit Papieren, die dem baaren Gelde gleich kommen.

Aufgaben mit Papieren, welche dem baaren Gelde im Umlaufe gleich sind, oder nach Absicht derjenigen Staaten, welche diese Papiere in Umlauf setzen, dafür zu halten sind, demnach Papiergeld, wozu gehören: Bankozettel, Einlösungsscheine, Banknoten, Tratten, Tresorscheine u. s. w. oder welch immer einen andern Namen solches Papiergeld führt, können zwar ohne Vorzeigung des Inhalts aufgegeben werden; allein es ist nothwendig, daß dieselben wohl eingepackt, und die Umschläge von Innen und Außen mit mehrfachen Siegelaufdrücken verschlossen seyen. Der Postbeamte hat sodann ein solches Stück bei der Uebernahme im Beiseyn des Aufgebers mit gutem Bindfaden doppelt kreuzweise zu umschnüren, und an dem auf der Rückseite anzubringenden Schluße das Amtssiegel, der Aufgeber aber noch auf der anderen Stelle, wo der Bindfaden sich kreuzet, sein Privatsiegel aufzudrücken.

Scheine, Anweisungen, Wechsel, Staatsobligationen mit ihren Zins-Coupons, Privat-Obligationen, Lotterie-Loose u. s. w. sind auf die nämliche Art zu behandeln.

§. 42.

Beschaffenheit der äußern Verpackung größerer Geldaufgaben.

Aufgaben in Silbergeld, deren Inhalt weniger als 600 fl. beträgt, können, in Papier gepackt, angenommen werden; jedoch ist erforderlich, daß das Geld von Innen in Rollen, und von Außen in meh-

rere Bogen starkes Papier gepackt, so wie mit starkem Bindfaden fest gebunden, und gut gesiegelt sey.

Wenn ein Stück den Betrag von 600 fl. übersteigt, so soll das Geld in einen äußern Umschlag von Leinwand oder Wachstuch eingepackt, jedoch gleichfalls sorgfältig, besonders an den Nähten, gesiegelt seyn.

Geldsäcke sollen die Summe von 1000 fl. Inhalt nicht übersteigen, und wenn Gelder in einem Sacke aufgegeben werden, so ist dieser nur alsdann anzunehmen, wenn die Naht nach Innen gewendet ist.

Große, mehr in das Gewicht fallende Geldsendungen — allenfalls 4000 fl. — müssen in starke versiegelte Kisten oder Fässer, in welche das Geld in Säcken einzulegen ist, gepackt, allenthalben gut gereift, und wenn dieselben weiter als 20 Meilen mit dem Postwagen versendet werden sollen, in Stroh und grobe Leinwand gepackt, und an den Nähten gut versiegelt seyn.

Bei Aufgaben in Gold ist es rücksichtlich der Verpackungsart nicht so strenge nach dem Betrage, wie beim Silbergelde zu nehmen; jedoch hat der Expeditor genau darauf zu sehen, daß alles verhältnißmäßig fest gepackt, gebunden und gut gesiegelt sey.

Wenn Geldsendungen in mehrere Stücke gepackt, jedoch nur unter Einem Frachtbriefe dem Postwagen aufgegeben werden, so ist der Aufgeber anzuhalten, jederzeit bestimmt anzugeben, und im Frachtbriefe auszudrücken, wie viel Geld in jedem Stücke enthalten sey; auch muß immer jedes besonders abgewogen, und das Gewicht besonders in der Karte ausgesezt werden.

Zweite Abtheilung.

Behandlung der Waarensendungen.

§. 43.

Beschaffenheit der Waarensendungen.

Jede Aufgabe mit Waaren muß von dem Aufgeber verhältnißmäßig gut und fest gepackt, mit deutlicher Aufschrift versehen, und besonders an den Schlüssen wohl gesiegelt, mit Inhalts- und Werths-Erklärung zur Post gebracht werden. Wenn mehrere Stücke von dem nämlichen Versender an den nämlichen Empfänger unter Einer Addresse oder Einem Frachtbriefe aufgegeben werden, so ist, wie vorstehend bei Geldaufgaben angeordnet worden, von jedem einzeln abgetheilten der Inhalt und Werth besonders anzugeben, auch jedes Stück einzeln zu wägen.

§. 44.

Besondere Vorsorge bei aufzugebenden Waaren, die durch Nässe oder Reibung Schaden leiden können.

Jede Aufgabe, deren Inhalt von höherm Werthe ist, als seidene, fein gesponnene und gewebte Waaren, Mousseline, Flor, Stickereien u. s. w., und alle Gegenstände, welche durch Nässe oder Reibung leicht Schaden nehmen, sollen nicht in dünnen Umschlägen von Papier, Pappendeckel, Wachstuch oder Leinwand eingemacht seyn, sondern müssen in Kisten, und diese noch in Wachstuch und Stroh eingepackt werden. Nur in leztern Falle kann die Postanstalt die Haftung für unverlezte Ueberlieferung — so weit nämlich die eintretende Beschädigung aus Verschulden der Postbediensteten erwachsen würde — übernehmen. Im entgegengesezten Falle hat die Uebernahme und Verführung nur auf Gefahr des Aufgebers statt, jedoch mit

Berücksichtigung der oben in §. 33. Buchstab c. enthaltenen Bestimmungen.

§. 45.

Fälle, in welchen schriftliche Inhaltserklärungen nothwendig sind, und räthliche Vorsicht bei Koffern nach Frankreich, Italien, den Niederlanden &c.

Wenn das Frachtstück in das Ausland, besonders aber nach Oesterreich, Italien, Würtemberg, dem Großherzogthum Baden, der Schweiz, Frankreich oder den Niederlanden abgeschickt werden soll; so muß dasselbe außer dem etwa erforderlichen Frachtbriefe noch mit einer besondern von dem Aufgeber unterzeichneten Erklärung versehen seyn, welche enthalten muß:

a) die vollständige Aufschrift an den Empfänger;

b) die Benennung des Stückes nach seiner Packungsart;

c) die Vormerkung des Zeichens;

d) die genaue Angabe des ganzen oder verschiedenen Inhalts, nebst Werth;

e) den Ort, den Tag, den Monat und das Jahr der Aufgabe.

Die Erklärungen über die nach den österreichischen Staaten einzuführenden Waaren müssen in teutscher Sprache, nach Frankreich, den Niederlanden und Italien aber in französischer Sprache abgefaßt seyn.

Bei Koffern, die nicht zum Gepäcke eines Reisenden gehören, und nach Frankreich, den Niederlanden oder nach Italien befördert werden sollen, ist es räthlich, die Schlüssel versiegelt beizufügen, weil dieselben außerdem von der Mautbehörde geöffnet wer-

den, und man ohne Schlüssel Gefahr laufen würde, daß die Schlösser aufgesprengt würden.

§. 46.

Inländische Mautverhältnisse.

Die inländischen Mautverhältnisse werden durch besondere Verfügungen bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Uebernahme der Frachtstücke, Eintritt der Haftung.

§. 47.

Annahme der Aufgaben.

Nur der eigens aufgestellte Beamte fahrender Post ist ermächtiget, Stücke, die zur Beförderung mit dem Postwagen aufgegeben werden, anzunehmen, und den Empfang durch die Ausstellung eines Scheines zu bestättigen. Angehende Postbeamte oder Accessisten können hiezu nur unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit verwendet werden.

§. 48.

Verbot der Annahme von Postwagensstücken durch Kondukteur und Packer.

Den Kondukteur und den Packern, so wie deren Gehilfen ist es bei empfindlicher Ahndung untersagt, von irgend Jemand ein Postwagens-Stück anzunehmen, sey es auch nur in der Absicht, um dasselbe dem Expeditor zu übergeben; sie sollen vielmehr jede vorkommende Aufgabe an den Expeditor verweisen. Die Kondukteur und Packer haben daher durchaus nichts am Schalter zu thun, und sollen deswegen auch gar nicht daran geduldet werden.

Vierter Abschnitt.

Behandlung der übernommenen Postwagens-Stücke mittels Vortrag in den Karten.

Erste Abtheilung.

Erklärung und Gebrauch der Karten.

§. 49.

Bestimmung und Wichtigkeit der Karten.

Es ist unerläßlich, daß jedes Postwagens-Stück gleich nach seiner Uebernahme in die Karte eingetragen werde; auf keinen Fall aber darf sich der Expeditor eher aus dem Amtszimmer entfernen, als bis alles, was während seiner Anwesenheit von demselben übernommen wurde, eingetragen ist. Hiezu sind die Karten fahrender Post bestimmt, welche mit den erforderlichen Abtheilungen versehen sind.

In die Karte muß alles rein und deutlich eingeschrieben werden. Dieselbe ist als eine Urkunde anzusehen, welche über den Gehalt der darin eingetragenen Postwagens-Stücke und Verrechnungs-Gegenstände als erster und Hauptbeweis entscheidet. Es darf daher darin durchaus nichts radirt oder so durchstrichen werden, daß es unleserlich erscheine.

Nachdem die Karte bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Postwagens-Stücke an den Kondukteur übergeben werden, dem Expeditor mehrmal in die Hände kommt, demnach ein sich einschleichender Fehler leicht entdeckt und verbessert werden kann, auch die Karte von jener Expedition, an welche sie gerichtet ist, ausschließlich verwendet werden muß; so soll die-

selbe in jeder Hinsicht als Urschrift gelten, an welche sich in zweifelhaften Fällen zu halten ist.

Hieraus folgt die Wichtigkeit der Karte, und zugleich die Nothwendigkeit, daß dieselbe mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit eingeschrieben werde.

§. 50.

Verschiedenheit der Karten.

Es kommen gewöhnlich dreierlei Gattungen von Karten vor, welche sich nicht sowohl in der innern Einrichtung als vielmehr in der Benennung und durch den Gebrauch unterscheiden.

Die Benennungen der Karten sind:

a) die Hauptkarte,

b) die Unterwegskarte,

c) die besondere Karte.

Erstere dient zum Eintragen der Stücke von einem Hauptorte zum andern, z. B. von München nach Regensburg. In diese Karte werden alle Stücke eingeschrieben, welche zu Regensburg abgegeben oder von dort aus weiter befördert werden.

Die zweite, oder Unterwegs-Karte wird von jener Postexpedition ausgefertigt, von welcher ein Postwagen ausfährt, und dient dazu, um die Stücke abgesondert einzutragen, welche von einer jeden der zwischen zwei Hauptexpeditionen unterwegs gelegenen Expeditionen bestellt werden müssen. Zu diesem Ende muß die Unterwegs-Karte so eingetheilt werden, daß alle Unterwegs-Expeditionen darauf erscheinen, und für eine jede der gewöhnlich erforderliche Raum vorhanden

sey, damit nicht allein die Stücke, welche von der Haupt-Expedition dahin eingeschrieben sind, sondern auch solche, welche eine andere Unterwegs-Expedition allenfalls einzutragen hätte, gehörig eingesezt werden können.

Die dritte oder besondere Karte wird in allen Fällen verwendet, wo gewöhnlich an Unterwegs- oder weiter gelegene Expeditionen viele Stücke vorkommen, derer Ausschreibung aus der Unterwegs- oder Hauptkarte zu viel Zeit kosten, und unnöthigen Aufenthalt veranlassen würde, z. B. von München nach Landshut, oder von München nach Amberg. In ersterm Falle ist in der Unterwegskarte am gehörigen Orte die Bemerkung einzusetzen:

„Laut besonderer Karte"

Im andern Falle aber ist in der Hauptkarte die besondere Karte, z. B. in der Karte nach Regensburg — die Karte nach Amberg, mit der Anzahl der enthaltenen Stücke und dem Gesammt-Gewichte derselben einzuschreiben. Diese Einschreibung muß, wie folgt, geschehen:

„die Karte von München nach Amberg mit
30 Stücken und 450 Pfund"

und die Hauptexpedition zu Regensburg hat die besondere Karte von München nach Amberg auf gleiche Weise in der Karte von Regensburg nach Amberg vorzutragen.

Wenn eine Karte von einem Bogen nicht hinreicht, so wird der folgende oder die folgenden Bögen mit „Fortsezung" bezeichnet und numerirt, auch am

Ende jedes vollgeschriebenen Bogens bemerkt „mit Fortsetzung“

Die Karten, derer man sich bei Haupt=Postwagens=Expeditionen bedient, werden nach dreierlei Formen aufgelegt, wovon die erste ganz groß und zu Hauptkarten bestimmt ist. Die Unterwegskarte wird entweder mit dem Namen der Expeditionen eigens gedruckt, oder man bedient sich der Karten in Quartformat, welche man auf diesen Fall im ganzen Bogen beisammen läßt, und die Namen der Unterwegsorte schriftlich einträgt. Für die besondern Karten verwendet man gewöhnlich das mittlere Format.

Die Auswahl der Kartenform bleibt der Beurtheilung des Expeditors oder der Bestimmung der Inspektion überlassen.

Es können wohl auch durch bestehende Verträge mit auswärtigen Postanstalten Karten von besonderer Form vorgeschrieben werden, in welchen Fällen diese nach der Vorschrift zu gebrauchen sind.

§. 51.

Vorrichtung der Karten.

Unter Herrichtung der Karte verstehet man, daß oben am Kopfe derselben eingetragen werde

a) der Abfahrtsort von,

b) der Jahrs= und Monatstag der Abfahrt,

c) der Bestimmungsort des Postwagens nach, z. B. „Karte fahrender Posten Von München den 1. April 1816. nach Regensburg.“

Die auf diese Art hergerichteten Karten und zwar sowohl die Haupt= als die Unterwegs= und die besondere Karte müssen immer bereit liegen, damit man bei der Aufgabe eines Stückes dasselbe sogleich in die betreffende Karte einschreiben könne.

§. 52.

Bestimmung, wer die übernommenen Stücke in die Karte eintragen solle.

In der Regel soll die Karte von der Hand desjenigen geschrieben seyn, dem die Expedition des Postwagens obliegt.

Da aber vorgeschrieben ist, das jedes Stück gleich nach der Uebernahme in die Karte eingeschrieben und kein Schein eher ausgestellt werde, und an Orten, wo mehrere Beamten fahrender Post angestellt sind, diese nicht immer zugleich auf dem Amte zugegen sind, oder auch im Augenblicke verhindert seyn können; so wird gestattet, daß jeder Expeditor das ihm aufgegebene Stück einschreibe, und einsweilen in Verwahrung nehme, auch den Schein ausstelle.

Wenn sodann jener, welchem die Expedition des Postwagens obliegt, auf das Amt kömmt, so hat er sich aus der Karte zu ersehen, welche Stücke während seiner Abwesenheit von seinem Amtsgefährten eingeschrieben sind, welche er demnach zu übernehmen, und wenn gegen die Eintragungsart nichts zu erinnern ist, am gehörigen Orte zu verwahren hat.

§. 53.

Erklärung der vorkommenden Abtheilungen der Karte.

In den zum Gebrauche vorgeschriebenen Karten kommen folgende Abtheilungen vor, derer Bestimmung zugleich näher erklärt werden soll.

Die erste Abtheilung „Zeichen“ ist bestimmt zur Eintragung der Zeichen oder der Addresse der mit Frachtbriefen versehenen Stücke, z. B.

„AL. Straßburg“

oder

„Addr.“ (Addresse)

Die zweite „Ziffer“ zur Eintragung der aufeinander folgenden Stückzahl der Postwagenssendungen.

Die dritte „Pack“ zur Bezeichnung mittels eines gerade stehenden Striches, daß die Aufgabe ein Pack und kein Brief sey: im umgekehrten Falle wird ein Querstrich eingesezt, und in die

Vierte „Brief“ ein gerade stehender Strich; im Falle aber, daß die Aufgabe ein Packet und kein Brief sey, wird hier ein Querstrich gemacht.

Wenn das Stück einen Frachtbrief hat, wird in der dritten Abtheilung dasselbe mit einem gerade stehenden Striche, und in der vierten der Frachtbrief ebenfalls mit einem solchen angezeigt.

Die fünfte Abtheilung enthält einen weiten Raum, und dient dazu, die Beschaffenheit der Packungsart, die Aufschrift des Empfängers, so wie dessen Wohn- und den allenfalls zunächst gelegenen Hauptort, dann die Bezeichnung, ob das Stück Porto oder Franco sey, einzutragen; alles dieses ist so kurz, jedoch auch so deutlich als möglich einzusetzen.

Die sechste „Auslage“ ist zur Vormerkung der allenfalls vom Expeditor bei der Aufgabe oder Ueber-

nahme eines Stückes geleisteten und bei der Abgabe wieder zu erholenden Vergütung nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschrift bestimmt; — (siehe die unten folgende dritte Abtheilung des gegenwärtigen Abschnittes.)

In die siebente „ lb. L. “ wird das Gewicht nach erfolgter Abwägung, und zwar nach Pfunden und Lothen eingetragen.

Die achte „ Franco “ dient zur Einsezung des erhobenen Frachtbetrages, wenn ein Stück bei der Aufgabe bezahlt worden ist, welche jedoch im entgegengesezten Falle offen bleibt, indem dieser Betrag alsdann am Bestimmungsorte des Postwagens, und zwar in die

Neunte Abtheilung „ Porto “ in der Regel eingetragen wird.

Die zehnte „ Inhalt und Werth “ ist zur Eintragung dessen bestimmt, was vom Aufgeber laut der Aufschrift des Stückes hiefür angegeben worden ist.

Die eilfte Abtheilung „ auf bezahlte Mautgebühren “ benüzt das Gränzmautamt, um den Mautbetrag bei den aus dem Auslande eintreffenden Postwagensstücken einzusezen, derer Behandlung demselben nach der gesezlichen Ordnung vorbehalten ist.

Zur nähern Erklärung im Betreff des Gebrauches der Karten können die

Beilagen Zahl 7. 8. 9. Beilagen Zahl 7, 8, 9.

dienen, worin die Hauptfälle durch Beispiele deutlich gemacht werden.

Die nach dem Auslande zu verwendenden Postkarten

Beilage Zahl 10.

Beilage Zahl 10.

haben im Allgemeinen dieselbe Form und Abtheilungen, wie die inländischen, nur mit dem Unterschiede, daß die Abtheilung „Franco“ und eben so die Abtheilung „Porto“, jede für sich noch einmal unterabgetheilt ist, so daß die erstere Unterabtheilung für das inländische, und die zweite für das ausländische Franco oder Porto bestimmt ist.

Die Unterabtheilung des ausländischen Franco ist für die Eintragung des nach der Vorschrift §. 20. den fremden Posten zu vergütenden Weiter-Franco bestimmt.

In der Unterabtheilung „inländisches Porto“ wird für das in das Ausland unbezahlt abgehende Stück das diesseitige Postwagens-Porto, wie sich solches von dem Orte der Aufgabe bis zum Austrittsort berechnet, der ausländischen Postanstalt zum Ersatz eingeschrieben, und nach Ausweis der Vorschrift im §. 278. vierteljährig in Rechnung gebracht. Zugleich wird befohlen, in den Karten nicht zu eng, sondern weit auseinander zu schreiben, und besonders von einem Stücke zum andern einen angemessenen Zwischenraum beizubehalten.

Aufmerksamkeit auf das richtige Eintragen der Zeichen

§. 54.

Bei Eintragung der Zeichen der Frachtstücke in die erste Abtheilung der Karte, soll eine besondere

Aufmerksamkeit und Genauigkeit verwendet werden, weil die mindeste Abweichung Gelegenheit zu einer Verwechslung geben kann. der Frachtstücke in die Karte.

Für die Folgen eines solchen Fehlers hat der Expeditor, der die Karte eingeschrieben hat, zu haften.

§. 55.

Genaue Beschreibung der einzutragenden Stücke in der Karte, besonders bei Ausfüllung der 5. Abtheilung derselben.

Jedes Postwagens-Stück muß unter einer eigenen Zahl in fortlaufender Ordnung in die Karte eingeschieben werden. Ist eine Aufgabe auf die andere aufgebunden, jedoch so, daß sie ohne Gewalt nicht getrennt werden können; so ist dieser Aufbund bei der Eintragung des Stückes in die Karte besonders anzumerken.

Bei der Ausfüllung der fünften Abtheilung der Karte muß die äußere Beschaffenheit des Stückes deutlich und unterscheidend angegeben werden. Es ist nämlich auszudrücken, ob das Stück ein Packet, eine Rolle, eine Schachtel, ein Faß, ein Kistchen, ein Ballen, ein Felleisen, ein Koffer und so weiter sey; auch soll selbst die Gestalt angegeben seyn, ob z. B. rund, breit, länglich u. s. w., und endlich muß nicht allein der Umschlag beschrieben, sondern selbst die Farbe desselben kurz, aber genau angegeben werden. Z. B. in grauem Papier, in schwarzem, braunem, grünem oder umgewendetem Wachstuche, Felleisen in schwarzem Leder, Kiste in Leinen, in grünem Wachstuche, Koffer in Kalbfell u. s. w.

Nach diesem folgt die Aufschrift mit dem Vor- und Geschlechtsnamen des Empfängers, und der Ort der Abgabe. Ist lezterer seiner Lage nach unbekannt,

oder unbedeutend, so ist die zunächst gelegene Stadt oder Postbehörde beizusezen.

Hierauf wird eingeschrieben, ob das Stück bei der Aufgabe bezahlt worden sey oder nicht, mit dem Beisatze „Franco“ oder „Porto“ Im erstern Falle hat der Aufgeber das Wort „Franco“ auf die Adresse selbst zu schreiben, und die Aufgabs-Postbehörde den erhobenen Betrag zu verrechnen; im leztern Falle ist aber dieses die Sache der Bestellungs-Postbehörde.

Wenn übrigens ein Stück nur bis auf eine gewiße Entfernung oder bis an die Gränze des Königreichs bezahlt worden ist, so muß dem Worte: „Franco“ der Ort, bis wohin die Zahlung statt hatte, von der Hand des Aufgebers beigesezt werden, z. B. wenn zu München ein Stück nach Amberg nur bis Regensburg vom Aufgeber bezahlt worden ist, so wird in die Karte gesezt:

„Franco Regensburg“.

§. 56.

Pünktlicher Vortrag des angegebenen Inhalts und Werthes in der Karte.

Der Werth und Inhalt der Aufgaben muß auf das genaueste in die hiefür bestehende Abtheilung der Karte eingetragen werden, und zwar mit dem ausdrücklichen Beisatze, ob der Inhalt in baarem Gelde oder in Werth bestehe.

Zur Abkürzung ist es hinreichend, bei Aufgaben im baaren Gelde den Buchstaben B. (das heißt baar) beizusezen: bei Aufgaben in Papiergeld soll jedoch die Gattung des Papiers, ob Coupons, Einlösungsscheine, Tresorscheine ꝛc. ꝛc. angegeben werden.

Bei

Bei Waaren sezt man den Buchstaben W. (das heißt Werth) bei.

Auch ist die Gattung der Waare nach Ausweis der Aufschrift oder des Frachtbriefes überhaupt und besonders bei Obligationen, Edelsteinen, Uhren, Seidenzeugen 2c. 2c. anzugeben.

§. 57.

Eintragung des zu einem Stücke gehörigen Mautzettels unter einer eigenen Zahl.

Wenn ein Postwagensstück mit einem inländischen Mautzettel versehen ist, so muß dieser in der inländischen Karte gleich unter das Stück, zu welchem er gehört, und zwar unter einer eigenen Zahl, in die ausländische Karte aber zwar ohne besondere Zahl, jedoch unter das Stück eingetragen werden.

§. 58.

Behandlung mehrerer Aufgaben an Einen Empfänger od. unter Einem Frachtbriefe.

Wenn mehrere Aufgaben vom nämlichen Aufgeber an den nämlichen Empfänger unter Einer Aufschrift oder mit Einem Frachtbriefe übergeben werden; so muß jede unter einer eigenen Zahl als ein besonderes Stück mit besonderer Inhalts- und Gewichts-Anzeige eingeschrieben werden.

§. 59.

Besondere Vormerkung bei dem Eintragen der Stücke in die Karte.

Es kommen Fälle vor, wobei besondere Vormerkungen in den Karten nothwendig werden. Wenn z. B. ein Stück bis zur Nachfrage auf der Post liegen bleiben (poste restante), wenn es vor Druck, Nässe oder Reibung bewahrt, oder bei der Ankunft gleich bestellt werden soll, wenn die Beschaffenheit des Inhalts eine besondere Vorsicht erfodert 2c.; so ist die-

ses ausdrücklich in der fünften Abtheilung der Karte vorzumerken. Bei Stücken an Militärpersonen soll das Regiment, das Bataillon und die Kompagnie, unter welcher der Empfänger steht, in die Karte eingetragen werden.

§. 60.

Vorschrift, wenn eine Zahl doppelt vorkömmt.

Sollten aus Versehen in der Karte zwei Stücke unter der nämlichen Zahl eingeschrieben seyn; so müßen zum Unterschiede die Buchstaben a. und b. beigesezt werden. z. B.

Nro. 20 a)
„ 20 b)

§. 61.

Vorschrift, wenn die Stücke nicht in fortlaufender Zahl eingetragen seyn sollten.

Wenn aus Irrthum bei Eintragung der Stücke irgend eine Ziffer in den fortlaufenden Zahlen übersprungen seyn sollte, so wird dieses in der Karte am gehörigen Orte durch den Beisaz: „ Mangelt " (unter Beisezung der übersprungenen Zahl selbst) angemerkt. Z. B.

mangelt Nro. 17.
mangelt Nro. 63.

Da jedoch hiedurch eine Lücke in den fortlaufenden Zahlen der in der Karte eingetragenen Stücke entstehet, und es doch am Ende genau angegeben seyn soll, wie viele Stücke in der Karte wirklich eingetragen, und mit dem Postwagen abgesendet worden sind; so ist am Ende der Karte die eigentliche Stückzahl mit Worten auszuschreiben: z. B. wenn die Ziffer der Karte bis zur Zahl 83 steigen, und zwei

Stücke auf die obenbezeichnete Art abgeschrieben werden, somit nicht mehr als 81 Stücke eingeschrieben sind; so wird am Ende der Karte beigesezt:

„Stückzahl achzig ein,
weil Nro. 17 und Nro. 63 mangeln."

Diese besondere Vormerkung der Stückzahl mit Buchstaben ist in jeder Karte, und zwar von der Hand desjenigen, dem die Expedition des Postwagens obliegt, einzusezen, wenn gleichwohl die in der Karte eingetragene Zahl der Stücke vollständig vorhanden seyn sollte.

Dagegen wird im Falle, daß ein Stück, wie in dem vorhergehenden §. erwähnt wurde, doppelt eingeschrieben wäre, bei Vormerkung der gesammten Stückzahl eines zugezählt, in beiden Fällen ist aber die Ursache der Veränderung der Stückzahl beizusezen.

§. 62.

Vorschrift, wenn ein Stück irrig eingetragen ist.

Wenn ein Stück irrig in die Karte eingetragen worden ist, oder wenn dasselbe erst mit dem nächsten Postwagen abgeschickt werden kann, oder wenn aus andern Ursachen eines oder das andere aus der fortlaufenden Zahl der eingetragenen Stücke hinwegbleiben soll; so wird dieses nicht allein durch den Beisatz „bleibt weg" oder „folgt" in der Karte angezeigt, sondern es muß auch durch die Handschrift des nämlichen, dem die Expedition des Postwagens obliegt, die Ursache warum, eigenhändig beigeschrieben, und dieses zum Beweise, daß es durch den Expeditor selbst geschehen sey, mit dessen gewöhnlicher Namensunterschrift bestättiget werden. Z. B. „bleibt weg (weil

es nach N. gehört)" oder „bleibt weg (weil es zurückgenommen wurde)" „folgt (ist nicht eingetroffen) Expeditor N. N."

Die hieraus entstehende Veränderung in der Stückzahl ist am Ende der Karte anzuzeigen.

Zweite Abtheilung.

Anwendung der Taxordnung bei Erhebung der Fracht, nebst der Verrechnungsart derselben.

§. 63.

Nothwendigkeit des Abwägens der Aufgaben.

Alle Postwagens-Aufgaben ohne Unterschied ihres Umfanges oder Inhalts müssen genau nach dem Landesgewichte abgewogen werden. Bei kleinern Stücken, besonders bei Geldern und bei Gegenständen von beträchtlichem Werthe, muß das lezte ¼ Loth ausgewiesen werden.

Dieses Abwägen soll ohne Aufschub gleich nach der Uebernahme geschehen, und ohne Rücksicht, ob das Stück sogleich, oder erst nach längerem Zeitraume mit dem Postwagen abgeschickt werde.

Das nach dem Ausschlage der Waage sich ergebende Gewicht ist von der Hand dessen, der abgewogen hat, auf die Aufschrift zu setzen, und bei dem Einschreiben in die siebente Abtheilung der Karte einzutragen.

§. 64.

Abwägen mehrerer Aufgaben unter Einem Frachtbriefe.

Es ist oben schon erinnert worden, daß jede Aufgabe besonders eingetragen, und wenn mehrere Stücke unter Einer Aufschrift oder mit Einem Frachtbriefe

aufgegeben werden, ein jedes derselben besonders abgewogen werden müße.

§. 65.

Die Genauigkeit im Abwägen der Postwagens-Aufgaben ist nicht allein für die Postanstalt wichtig, sondern kann auch im Falle einer Beschwerde, oder eines entstehenden Rechtsstreites entscheidend werden, indem der Ausschlag des Gewichts oft einen Schluß auf den Inhalt zuläßt.

Vorschrift, wer das Abwägen der Postwagens-Aufgaben zu besorgen hat.

Jede Unterlassung des Abwägens oder eine erwiesene Nachläßigkeit dabei muß daher Verantwortlichkeit und Ahndung zur Folge haben.

Aus diesem Grunde soll der Expeditor in der Regel die Postwagens-Aufgaben selbst wägen, und nur im Falle dringender Beschäftigung kann derselbe diese Arbeit, jedoch unter seiner unmittelbaren Aufsicht, dem verpflichteten Packer und dem Kondukteur übertragen. Der Expeditor soll jedoch die von dem Kondukteur und Packer abgewogene Stücke öfter nachwägen, um dieselben besser in der Aufmerksamkeit zu erhalten.

§. 66.

Im Allgemeinen hängt es von dem freien Willen des Aufgebers ab, ein Stück gleich bei der Aufgabe entweder ganz oder zum Theile, so weit es nämlich innerhalb der Gränze des Königreichs befördert werden soll, zu bezahlen, oder die Bezahlung dem Empfänger zu überlassen.

Willkührliche Porto- od. Franko-Versendung der Aufgaben.

§. 67.

Fälle, in welchen die freie Aufgabe nicht gestattet ist

Die Anwendung des im vorigen Absatze ausgesprochenen Grundsatzes leidet in nachstehenden Fällen eine Ausnahme oder Beschränkung, und zwar bedingnißweise entweder in Beziehung auf den Gegenstand oder das Ausland, wohin derselbe befördert werden soll.

In dieser Hinsicht sind der Bezahlung gleich bei der Aufgabe unterworfen:

a) flüßige, und sehr zerbrechliche Waaren, dann die dem Verderben oder der Faulniß unterworfene Sachen;

b) die Aufgaben von Privaten an königliche Stellen und Behörden, und besonders jene mit Staatspapieren an die Staatsschuldentilgungs-Liquidations-Kommission, so wie auch die Aufgaben untergeordneter Behörden in Parteisachen an die höhere und allerhöchste Stelle;

c) Alle nach Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Gallizien, Siebenbürgen, Slavonien, in die Türkey, das südliche Rußland, und nach den über dem Po liegenden italienischen Ländern, nach Spanien, Portugal und über das Meer zu befördernde Stücke.

Eine Ausnahme hievon ist jedoch bei jenen Stücken zu machen, welche vom Auslande kommen, und wofür die treffende Fracht nach einer eigenen Vorschrift zu berechnen, und zu erheben ist.

Sollten übrigens, nach den bestehenden Verhältnißen mit den benachbarten Postanstalten,

besondere Vorschriften nothwendig werden, so werden diese eigens bekannt gemacht.

d) Desgleichen ist von den Reisenden sowohl für ihre Person als das von ihnen mitzuführende Gepäcke, jedoch nur von einer Hauptexpedition zur andern, die Frachtgebühr sogleich bei der Aufgabe zu erheben.

§. 68.

Wenn sich der Aufgeber erklärt, die Fracht seiner Aufgabe gleich bezahlen zu wollen, oder wenn er dieses nach dem vorhergehenden Absatze thun muß; so wird dieselbe nach Maaßgabe der im III. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen berechnet und erhoben. Unterschied zwischen Franco u. Porto, dessen Vortrag in der Karte.

Der eingenommene Betrag soll auf die Aufschrift neben dem Worte „frei" und zugleich bei dem Einschreiben des Stückes in die Karte, in die achte Abtheilung derselben „Franco" eingesezt werden.

Kann und will aber die Bezahlung der Fracht dem Empfänger zugewiesen werden, so wird das Stück porto behandelt: das heißt, in der Karte wird die achte Abtheilung derselben durchstrichen, und die treffende Fracht in die neunte Abtheilung „Porto" nach den unten folgenden Bestimmungen eingetragen.

Im Falle, daß ein Stück nur bis auf eine beliebte Mittelentfernung bezahlt worden ist, wird der erhobene Betrag der Fracht unter Angabe der Postbehörde, bis wohin derselbe eingenommen worden ist, in die achte Abtheilung der Karte eingesezt, die Erhebung des übrigen aber bis zum Bestimmungsorte an die Abgabs-Postbehörde verwiesen.

Wenn ein Stück aus Versehen mit der Bezeichnung „frei" und ohne die betreffende Bezahlung hiefür erhalten zu haben, übernommen worden seyn sollte; so ist es nicht erlaubt, die Bezeichnung „frei" auszustreichen, sondern die Postbehörde, welche in der Schuld steht, kann höchstens bei dem Eintragen des Stückes in die Karte die Bemerkung beisezen, daß ungeachtet der zu ersehenden Aufschrift „frei" nichts dafür bezahlt worden sey. Es kömmt dann darauf an, ob der Empfänger gegen die Abfoderung der Fracht eine Einrede macht oder nicht: im erstern Falle muß der haftende Postbeamte die Fracht büssen; wegen Verrechnung dieses Franco = Betrags ist sich nach Anleitung des §. 224. zu berechnen.

§. 69.

Zutarirung, Bezeichnung der Fälle, wo diese statt haben soll.

Den Haupt = und größern Expeditionen liegt es ob, den kleinern auf der Poststrasse gelegenen Unterwegs = Expeditonen bei den an dieselben zu befördernden Stücken, welche bei der Aufgabe nicht bezahlt worden sind, die treffende Fracht bis zum Bestellungsorte in die neunte Abtheilung der Karte „Porto" nach Ausweis der bestehenden Taxordnung einzusetzen.

Uebrigens sind jene Expeditionen, welchen zutarirt wird, verbunden, das zutarirte Porto nachzurechnen, und sie haften für die richtige Erhebung und Verrechnung des tarifmäßigen Porto.

Nur bei den Expeditionen der Ober = und Postämter und Postverwaltungen mit Subalternen soll

diese Zutarirung unterbleiben, und denselben überlassen werden, die bei ihnen ankommenden Postwagensstücke in den fahrenden Postkarten nach dem Tarif selbst zu tariren, wenn nämlich das ankommende Stück nicht schon bei der Aufgabe bezahlt worden ist.

Dritte Abtheilung.

Auslösung und Berechnungsart der Auslagen und anderer Kösten bei Postwagens-Aufgaben.

§. 70.

Der Ersatz oder Vorschuß der auf den Postwagens-Aufgaben haftenden Auslagen und anderer darauf bezüglichen Kosten ist im Allgemeinen untersagt. Fälle, in welchen die Auslagen vergütet werden dürfen.

Indessen müssen zur Erleichterung des Verkehrs unter den unten folgenden Bedingungen einige Ausnahmen und Begünstigungen in der Art zugestanden werden, daß eine Vergütung statt habe

a) an auswärtige Postbehörden, und an die aus dem Auslande kommenden Kondukteur;

b) an die königlichen Stellen und Behörden für die Tax- und Sportelgebühren und das Porto in Partheisachen;

c) an Bothen, welche Frachtstücke von Seitenorten bringen;

d) an inländische Handelsleute.

Unter Auslagen, welche in die angeführte Abtheilung der Karte, wie solche in dem oben, Anlage

Zahl 7, erwähnten Formular beschrieben worden ist, mit dem Beiworte „et“ oder „und“ vorgetragen werden, gehören:

1) bei örtlichen Aufgaben die vorgeschossenen Tax- und Sportel-Gebühren, das Porto in Partheisachen, der Bothenlohn und die Spesen der Kaufleute;

2) die Rechnungs-Ausgleichungen der Postwagens-Behörden unter sich im Falle eines Irrthums oder Verstoßes in der Karte;

3) die berechneten Auslagen, Mautgebühren u. s. w. bei weiter hergekommenen Stücken;

4) der auf zurückzusendenden Stücken haftende Betrag der Fracht, und anderer Auslagen;

5) die Ausgaben-Beträge für die nach dem §. 202. vorzunehmenden Reparaturen der beschädigten Stücke;

6) die fremden oder ausländischen Porto-Beträge.

§. 71.

Fälle, wenn die Tax- und Sportelgebühren, auch das Porto in Partheisachen der königl. Stellen und Behörden ausgelöst werden dürfen.

Sämtliche Postwagens-Expeditionen werden angewiesen, den königlichen Stellen und Behörden zur Begünstigung des Geschäftsganges die Tax- und Sportel-Gebühren und das Porto in Partheisachen, welche sie im Auslande zu erheben haben, auszulösen und in Auslage mit Anrechnung der in §. 74. vorgeschriebenen Gebühr vorzutragen.

Eben so haben die Postwagens-Expeditionen sämtlichen königlichen Stellen und Behörden auch das Post-

porto in Partheisachen, welches sie vom Auslande, oder außerhalb des Kreises zu beziehen haben, vorzuschießen, und mit Zurechnung der Gebühren in Auslage anzusetzen.

§. 72.

Auslösung des Bothenlohnes

Wenn Stücke durch Bothen, welche dieselben von Seitenorten bringen, aufgegeben werden; so kann denselben ihre ausgelegte oder verdiente Fracht vergütet, und der vorgeschossene Betrag bei der weitern Beförderung in Auslage, und zwar ohne Berechnung der Gebühren, angesezt werden. Es ist aber ausdrücklich verboten, denselben noch andere Beträge als den Bothenlohn zu bezahlen.

§. 73.

Vorschuß der Spesen an Handelsleute.

Bei Frachtstücken, welche sowohl in dem Königreiche Baiern als auch in ganz Teutschland, nach Frankreich, Preußen und der Schweiz zu bestellen sind, und von wohl angesessenen Handelsleuten aufgegeben werden, können die Postwagens-Expeditionen an Orten, wo Ober- und Postämter oder Postverwaltungen bestehen, die sogenannten Spesen auf Verlangen vorschießen, und den Betrag unter Anrechnung der Gebühren unter folgenden Bedingungen in Auslage nachnehmen:

a) die Spesen sollen nie mehr als den dritten Theil des angegebenen Werthes der mit dem Postwagen zu befördernden Frachtstücke ausmachen; zu gleicher Zeit darf in keinem Falle ein höherer Betrag als 10 fl. — für ein Stück vorgeschossen werden.

b) Die Aufgeber solcher Stücke müssen den Empfang des erhaltenen Vorschußes in dem Frachtbriefe oder auf der Aufschrift bescheinigen, wobei jedoch ausdrücklich festgesezt wird, daß die Bescheinigung von dem Eigenthümer oder Vorsteher des Handelshauses eigenhändig erfolgen müsse.

c) Auf Postwagens-Stücke, welche, außer den oben benannten, nach weiter entfernten Staaten aufgegeben werden, sind keine Spesen zu vergüten.

d) Eben so wenig hat eine Vergütung statt bei flüßigen, leicht gebrechlichen und dem Verderben unterworfenen Waaren.

§. 74.

Berechnungsart der Gebühren für vorgeschossene Spesen.

Für vorgeschossene Spesen, Tax- und Sportel-Gebühren, und für das vergütete Porto in Partheisachen sollen von jedem Gulden ausschließlich an Gebühren drei Kreuzer berechnet und bei der Abgabe erhoben werden.

Dieser Betrag wird sogleich von der Aufgabs-Behörde in die neunte Abtheilung der Karte „Porto“ eingesezt.

Die Gebühren werden der Postkasse neben der gewöhnlichen Fracht verrechnet.

Aus der Anwendung dieser Vorschrift folgt, daß von 1 bis 59 kr. an Gebühren drei Kreuzer; von 1 bis ausschließlich 2 fl. sechs Kreuzer u. s. w. zu berechnen und zu erheben sind.

§. 75.

Wenn ein Frachtstück, auf welches Auslagen vorgeschossen worden sind, von dem Empfänger nicht angenommen würde, und daher zurückgesendet werden müßte; so ist der Aufgeber verbunden, die Fracht hin und zurück, die fremden Auslagen, den Betrag der für den Spesenvorschuß berechneten Gebühr und die vorgeschossenen Spesen selbst zu bezahlen, und zu ersetzen.

Verfahren im Falle, daß bei der Abgabe die Bezahlung der vorgeschossenen Auslage mit der Uebernahme des Frachtstückes selbst verweigert würde.

§. 76.

Es ist den Postbeamten verboten, Beträge in eigenen Angelegenheiten als Auslagen anzusetzen; eben so wenig sind die Gebühren für Aufgabs- und Lieferscheine in Auslage nachzunehmen, indem diese der Aufgeber zu berichtigen hat. Eine Ausnahme ist nur in solchen Fällen erlaubt, wenn eine Postbehörde die Vergütung von Auslagen gegen Uebergabe einer amtlichen Ausfertigung verlangt, und den Betrag des Empfanges auf der Aufschrift bescheinigt; in welchem Falle alsdann auch keine Gebühren zu verrechnen sind.

Verbot des Auslagen-Ersatzes in eigenen Angelegenheiten der Postbeamten.

Vierte Abtheilung.

Bezeichnung und Aufbewahrung der übernommenen Frachtstücke bis zur Abfahrt.

§. 77.

Sobald das übernommene Frachtstück vorschriftsmäßig eingetragen ist, so wird dasselbe an einer freien, in das Auge fallenden Stelle der Aufschrift mit dem Namen des Post-Aufgabsortes und der Zahl, unter

Aufzeichnung des Aufgabsortes und der Zahl, unter welcher ein Stück in die Karte eingetragen ist.

welcher es in der Karte erscheint, sichtbar und deutlich versehen, z. B. München Nro. 24. Hat das Stück einen Frachtbrief u. s. w., so wird dieses auf lezterem vorgenommen, die Zahl aber zugleich in kennbarer Größe auf das Frachtstück selbst mit einem Pinsel übergetragen.

Dieß geschieht zu dem Ende, damit das Stück unterscheidend bezeichnet sey, um dasselbe auf den verschiedenen Beförderungs-Wegen leichter und unbezweifelter auffinden zu können; besonders nothwendig ist diese Bezeichnung bei Geldsäcken.

§. 78.

Aufbewahrung der übernommenen Stücke bis zur Abfahrt

Nach vorgenommener entsprechender Bezeichnung der Stücke werden dieselben von dem Expeditor an ihren bestimmten Ort, und wo möglich jedes Stück in Reihe und Ordnung nach der fortlaufenden Zahl hintereinander niedergelegt, wo sodann dieselben bis zur Abfahrt des Wagens bei eigener Verantwortlichkeit und Selbsthaftung des Expeditors unter sorgfältigem Verschluße liegen bleiben müssen.

Zu diesem Ende sollen für jeden Postwagen, wenn es der Raum gestattet, eigene Behältnisse verwendet werden, um dadurch alle Verwechslungen zu beseitigen, und die betreffenden Stücke nach Verhältniß ihrer Schwere, ihres Umfanges, auch Werthes gehörig aufbewahren zu können.

Die beschwerten Briefe und kleinere Packete mit Geld oder Werth sind in der obern Schublade, die übrigen Stücke aber in dem unter derselben befindlichen

Kasten, die Koffer und andere Frachtstücke von großem Umfange aber in dem Unterstellungszimmer zu verschließen.

Kein Stück, es mag Geld oder Waaren, oder das Gepäcke der Reisenden enthalten, darf in dem Vorplatze niedergelegt werden, sondern es müssen alle Frachtstücke, große und kleine, nach vorgenommener Abwägung in das Expeditionszimmer gebracht werden.

Fünfte Abtheilung.

Ausfertigung von Scheinen.

A. Aufgabsscheine.

§. 79.

Zweck der Aufgabsscheine.

Obwohl nach der ertheilten Vorschrift jedes Postwagensstück sogleich nach der Aufgabe in die betreffende Karte eingeschrieben werden soll; so sind doch Aufgabsscheine eingeführt, welche zum Beweise der richtigen Aufgabe auf Verlangen gegen die festgesezte Gebühr ausgefertigt werden, und die dem Aufgeber dazu dienen, im Falle des Verlustes oder der Beschädigung seines der Post anvertrauten Frachtstückes die richtige Aufgabe zu beurkunden, und allenfallsige Ansprüche auf Ersatz geltend zu machen.

§. 80.

Form des Aufgabsscheines.

Beilage Zahl II.

Der gedruckte Aufgabsschein, dessen Form

Beilage Zahl II.

vorgeschrieben ist, soll in der Regel nicht eher aus-

gefertiget werden, als bis das Frachtstück in der Karte eingeschrieben und aufbewahrt worden ist. Bei Ausfertigung des Scheines muß Folgendes eingetragen werden.

a) Die Zahl, welche das Stück in der Karte erhält, muß oben dem auszustellenden Scheine vorgesezt werden.

b) Dann folgt, die Benennung des Stückes nach der Beschaffenheit der Packungsart;

c) dessen angegebener Werth, der mit deutlichen Buchstaben vollkommen ausgeschrieben, und nicht mit Zahlen angegeben seyn soll;

d) das Gewicht desselben;

e) der Vor- und Zuname des Empfängers;

f) der Ort, wohin das Stück addressirt ist;

g) das Jahr und der Monatstag, an welchem die Aufgabe statt hatte.

h) Bei Aufgaben der königlichen Stellen und Behörden ist auch die Expeditions-Ziffer einzurücken.

Hierauf wird der Schein von dem übernehmenden Expeditor unterzeichnet; wobei jedoch zu bemerken ist, daß lezterer seinen Namen vollständig, mit gewöhnlichen Handzügen und nicht abgekürzt unterschreiben soll.

Wenn die Aufgabe frei abgesendet werden soll, und demnach die Fracht sogleich bei der Uebernahme erhoben werden muß; so ist der erhobene Betrag deutlich auf dem aufgestellten Scheine neben der Unterschrift

des

des Expeditors vorzumerken. Im Falle eines Irrthums darf die angesezte Zahl nicht verändert, sondern muß ausgestrichen und neu angesezt werden.

Unter dem Franco-Betrag wird auch die erhobene Scheingebühr besonders eingetragen.

Wenn der Betrag des Werthes eines Frachtstückes mit Buchstaben in dem auszustellenden Scheine eingeschrieben ist, und noch ein leerer Raum übrig bleiben sollte, so ist dieser zur Verhütung eines jeden Mißbrauches sorgfältig zu durchstreichen, z. B. Gulden drei. ——————————

§. 81.

Gebühren für die Aufgabsscheine

Wenn der Aufgabsschein nach der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden ist, so wird derselbe dem Ueberbringer gegen Entrichtung einer Gebühr von vier Kreuzern ausgehändigt.

Bei Stücken, die nach Bestimmung des §. 40. offen zur Post gebracht, und dort erst gesiegelt werden, sind 2 kr. für die Siegelung, und wenn ein Schein verlangt wird, hiefür noch weitere 4 kr. vom Aufgeber zu entrichten.

Von den königlichen Stellen und Behörden, sie mögen die Postwagens-Portofreiheit genießen oder nicht, ist keine Scheingebühr zu fordern.

Die Scheingebühren werden nicht der Postkasse verrechnet, sondern sind den Beamten fahrender Post als ein Theil ihres Dienstgenußes überlassen; diese haben jedoch hievon die Auflage der Scheinformulare selbst zu bestreiten.

§. 82.

Nöthige Vorsicht bei Ausfertigung des Aufgabsscheines.

Die Ausfertigung eines Postscheines soll nur auf Verlangen dem Aufgeber, und zwar sogleich bei der Aufgabe ertheilt werden, und eine spätere Ausfertigung desselben oder eines Duplikates kann nicht statt haben.

Zur Verhütung aller Mißbräuche kann dem Verlangen der doppelten Ausfertigung eines Scheines nicht entsprochen werden, sondern deshalb muß man sich an die königliche Inspektion, oder an die Vorstände der Postämter wenden, die hierüber bereits instruirt sind.

§. 83.

Aufmerksamkeit bei Ausstellung der Scheine über Stücke, die sogleich nach der Abfahrt des Postwagens aufgegeben werden.

Im Falle, daß ein Stück nach der Abfahrt des Postwagens, jedoch noch am nämlichen Tage, aufgegeben würde, und demnach bis zur Abfahrt des nächsten Postwagens liegen bleiben müßte, soll die Aufgabe nicht auf einen andern Tag verwiesen, sondern dieselbe dem ungeachtet angenommen, in dem Scheine aber die Bemerkung „nach Abfahrt des Postwagens“ beigesezt, und hiedurch der Aufgeber davon verständigt werden, um jeden Anspruch oder eine Beschwerde wegen verspäteter Absendung zu beseitigen.

B. Post = Lieferscheine.

§. 84.

Zweck und Form der Postlieferscheine.

Neben den Aufgabsscheinen werden auch bei der königlichen Postwagens = Anstalt Post = Lieferscheine ausgestellt, welche mit den aufgegebenen Stücken abgeschickt werden, und mit der Uebergabs = Bestättigung

der Empfänger zurückgehen, an welche deshalb die Stücke nicht eher abgegeben werden dürfen, als bis die Bescheinigung erfolgt ist.

Die Post=Lieferscheine sollen gedruckt und überall von gleicher Form seyn, wie diese in der

Beilage Zahl 12.

vorgeschrieben wird.

Beilage Zahl 12.

§. 85.

Ausfertigungsart der Postlieferscheine.

Bei Ausfertigung des auf Verlangen des Aufgebers auszustellenden Post=Lieferscheines hat der Expeditor des Aufgabsorts Nachstehendes zu beobachten:

a) Der Post=Lieferschein wird mit der Zahl, unter welcher die Aufgabe in der Karte eingetragen ist, bezeichnet.

b) Nach dem gedruckten Worte „Ein“ wird in dem Post=Lieferscheine die Benennung der Aufgabe nach Beschaffenheit der Packungsart (Schachtel, Kiste, Packet u. s. w.) nebst dem Werthe, mit Buchstaben ausgeschrieben, eingesezt; sodann

c) das Zeichen, das Gewicht, und der angebliche Inhalt des Stückes angebracht.

d) Wenn jedoch die Aufgabe von einer königlichen Stelle oder Behörde ist, so wird der Gegenstand und die Expeditionszahl in den Post=Lieferschein aufgenommen.

e) Ferners muß der Tauf= und Geschlechtsname, nebst der unterscheidenden Eigenschaft des Empfängers und sein Wohnort eingeschrieben, und der Post=Lieferschein

f) vom Postbeamten ganz unten mit der gewöhnlichen Amtsunterschrift, unter Beisetzung des Aufgabsorts, ausgefertigt werden.

g) Auf der Rückseite des Post-Lieferscheines wird der Name, Stand und Wohnort des Aufgebers, an welchen derselbe nach dessen Zurückkunft wieder ausgehändigt werden soll, vorgetragen.

§. 86.

Beschränkter Gebrauch der Postlieferscheine.

Vor der Hand kann der Gebrauch der Post-Lieferscheine nach der Absicht des Aufgebers, und nach dem Zwecke dieser Einrichtung nur für Stücke, welche in dem Umfange des Königreichs verbleiben, zugesichert werden. Es ist indessen die åmtliche Verwendung nicht zu versagen, um auch in benachbarten Staaten die Unterschrift des Postlieferscheines durch den Empfänger nach Vorschrift des §. 89. zu erwirken.

§. 87.

Vortrag der Postlieferscheine in der Karte.

Der Post-Lieferschein soll in der betreffenden Karte unter einer besondern Zahl, und zwar unmittelbar unter dem Stücke, auf welches sich derselbe bezieht, eingetragen werden.

§. 88.

Behandlung der Postlieferscheine am Abgabsorte.

Der Postbeamte am Bestellungsorte sezt in den Post-Lieferschein nach dem gedruckten Worte „Unterschrift“ den Ort, das Jahr, und den Monatstag der stattgehabten Ablieferung ein, sorgt für die ungesäumte Bestellung und für die eigenhändige Unterschrift des Empfängers, welcher nebst seinem Namen auch den Vornamen und seinen Stand beisetzen soll.

§. 89.

Was die Ueberlieferung des Frachtstückes nebst der Unterschrift des Post-Lieferscheines betrift; so wird befohlen, daß erstere an den Empfänger selbst, oder wenn dieser in seiner Wohnung nicht anzutreffen seyn sollte, an seine Ehegattin, oder an seine volljährigen und im Hause noch befindlichen Kinder, oder an dessen Bevollmächtigte, oder bei Handlungshäusern an deren Handelsgenossen oder zum Empfang bestellte Handlungsdiener statt haben soll.

Unterfertigung des Post-Lieferscheines durch den Empfänger

§. 90.

Wenn die Annahme der Postwagens-Stücke oder die Zahlung der Fracht und der Auslage, oder die Unterschrift des Post-Lieferscheines verweigert werden sollte; so schickt der Postbeamte des Bestellungsortes das Stück nebst dem Lieferscheine an die Postbehörde des Absendungsortes mit dem nöthigen Aufschluße der Regel nach zurück, nachdem er zuvor den rechtmäßigen Empfänger von der Folge seiner Weigerung in Kenntniß gesezt hat.

Benehmen im Falle eines Anstandes.

§. 91.

Eine Ausnahme von dieser Regel machen die Stücke der königlichen Stellen und Behörden, welche, wenn deren Annahme, Zahlung oder Bescheinigung verweigert werden sollte, an das Land- oder Stadtgericht, in dessen Bezirke der Empfänger wohnt oder ansäßig ist, zu übergeben sind, um die Auslieferung derselben an leztern gerichtlich zu besorgen, auch vorläufig den Post-Lieferschein zu unterschreiben, und die Fracht zu erholen.

Besonderes Verfahren bei Post-Lieferscheinen der königl. Stellen u. Behörden.

§. 92.

Zurücksendung des unterschriebenen Postlieferscheines.

In dem Falle, daß der Post-Lieferschein durch den Empfänger ohne Anstand und auf die gehörige Art unterschrieben worden ist, wird derselbe ohne Verzug mit dem nächst zurückgehenden Postwagen an den Aufgabsort zurückgeschickt, und in der Karte unter einer eigenen Zahl, mit der Bemerkung, an wen zurück, eingetragen.

§. 93.

Aushändigung des Postlieferscheines an den Aufgeber des Frachtstückes.

Der mit oder ohne Unterschrift des Empfängers zurückkommende Post-Lieferschein, auch das in lezterm Falle mitkommende Stück wird dem Aufgeber nur gegen Bescheinigung im Einschreib- oder Bestellungsbuche, auch gegen Zurückgabe des allenfalls ausgestellten Aufgabsscheines zugestellt.

Die schriftliche Bestättigung des Rückempfanges des unterschriebenen Post-Lieferscheines darf nicht verweigert werden, und die Aushändigung desselben an den Empfänger hat nur gegen diese Bedingung statt.

§. 94.

Gebühren für die Postlieferscheine und Verwendung derselben.

In Ansehung der Gebühren für die Auslieferung des Post-Lieferscheines sind 12 Kreuzer zu erheben bewilligt, welche sogleich und zwar bei der Aufgabe bezahlt werden. Königlichen Stellen und Behörden sind hinsichtlich dieser Gebühren nach den §§. 27. und 81. zu behandeln.

Diese Gebühren gehören den Beamten fahrender Post, welche jedoch die Kösten für die Auflage der Post-Lieferscheine zu bestreiten haben.

Sechste Abtheilung.

Aufnahme der Reisenden, und deren Eintragung in die Karte.

A. Aufnahme der Reisenden.

§. 95.

Vormerkungsbuch für Reisende.

Zum Behufe der Aufnahme der Reisenden muß auf jeder Postwagens-Expedition ein Vormerkungsbuch vorhanden seyn, das nach der vorgeschriebenen Form

Beilage Zahl 13.

Beilage Zahl 13.

zu führen ist, und in welches oben

a) der Abfahrtstag des Postwagens,

b) der Ziffer nach der Ordnung des Einschreibens,

c) der Vor- und Zuname, so wie der Stand des Reisenden,

d) dessen Gepäcke mit Angabe des Inhalts und Werths,

e) der Ort, bis wohin derselbe mit dem Postwagen einzuschreiben ist,

f) der bezahlte Geldbetrag, und

g) die Wohnung des Reisenden eingetragen werden muß.

§. 96.

Erhebung des Betrages für den Platz nach Einschreibung des Reisenden.

Der sich meldende Reisende wird sogleich in das Vormerkungsbuch auf die oben bezeichnete Art eingeschrieben, und zwar nach der Reihe und Ordnung, wie er sich zur Beförderung mit dem Postwagen gemeldet hat.

Diejenigen, welche sich zuerst haben einschreiben lassen, erhalten den Vorzug in Besezung der Plätze bei der Abfahrt des Postwagens.

Jeder Reisende ist in der Regel verbunden, den taxmäßigen Betrag des Platzes sogleich bei der Einschreibung zu erlegen. Von dieser Vorausbezahlung kann nur die in dem §. 108. vorkommende Ausnahme statt finden.

Es darf jedoch kein Reisender weiter, als bis zur nächsten Haupt-Postwagens-Expedition eingeschrieben, und die Bezahlung von demselben erhoben werden.

§. 97.

Berücksichtigung der Reisenden, welche mit dem Postwagen angekommen sind, und weiter reisen wollen.

Nachdem jedoch auf diejenigen Reisenden, welche mit dem Postwagen schon weiter hergekommen sind, billige Rücksicht genommen, und diesen gewissermassen ein Vorzug vor den im Orte erst sich meldenden eingeräumt werden muß; so sollen jene Expeditionen, von welchen Postwägen ausfahren, oder wo mehrere zusammentreffen, nur so viele Reisende annehmen, als ausschließlich des Kondukteurs und noch für eine Person Plätze vorhanden sind.

Diejenigen Reisenden, welche wegen dieser Bestimmung vor der Hand keine gewiße Zusage auf ihre Beförderung mit dem Postwagen erhalten können, sollen mit Namen und Wohnung vorgemerkt werden, um sie, wenn nach Ankunft der zu erwartenden Postwägen noch ein Platz frei seyn sollte, davon benachrichtigen zu können. Wenn jedoch mit diesen schon zwei Reisende ankommen, so sind die Vorgemerkten

nicht allein abzuweisen, sondern auch den angekommenen zwei Reisenden der vorbehaltene Platz und jener des Kondukteurs, vorzugsweise zu überlassen. Der Kondukteur muß sich in diesem Falle mit einem Platze im vordern Korbe begnügen. Er darf, wenn eine BeiChaise dabei ist, nie auf derselben sitzen, und eben so wenig mit Zudringlichkeit, und wider den Willen der Reisenden einen Platz im Postwagen verlangen.

Für den Platz, welchen der Kondukteur auf diese Weise an einen Reisenden überlaßt, erhält derselbe 20 kr. auf die Postmeile, jedoch nur so weit, als er ihn nicht wieder einnehmen kann.

§. 98.

Verwendung der Bei-Chaisen zur Beförderung der Reisenden.

Wenn die mit andern Postwägen eintreffenden Reisenden aus Mangel an Platz nicht mehr aufgenommen werden können, so muß eine Bei-Chaise, und zwar dann schon genommen werden, wenn zwei solche Reisende vorhanden sind. Es soll zwar nicht mehr als Eine Bei-Chaise verwendet werden; jedoch wird bei einem starken Zusammenfluße von weiter hergekommenen oder weiter fahrenden Reisenden gestattet, auch eine zweite zu nehmen. Ausserdem ist deren Verwendung soviel als möglich zu vermeiden.

Die Bei-Chaise soll vor dem Postwagen vorausfahren; sie muß aber auf der nächsten Post denselben wieder erwarten.

§. 99.

Ansprüche der Reisenden auf den Rang der Plätze.

Diejenigen, welche mit dem Postwagen weiterher angekommen sind, haben den Vorzug vor denje-

nigen, welche sich am Abfahrtsorte erst eingedungen haben. Man sezt hiebei voraus, daß der Reisende gleich nach dem Aussteigen aus dem Postwagen sich weiter einschreiben läßt, und bezahlt.

Wenn sich jedoch ein solcher Reisender erst den Tag nach seiner Ankunft einschreiben lassen würde, fällt sein Vorrang weg, und derselbe ist dann gleich einem andern sich am Orte eindingenden Reisenden zu behandeln.

Wenn Reisende von verschiedenen Orten an einer Postwagens-Expedition zusammen treffen sollten, und sich unter denselben über den Vorrang bei der Weiterfahrt Anstände ergeben; so hat jener Reisende, der weiter hergekommen ist, den Vorrang, und falls die Sache nicht gütlich beigelegt werden kann, entscheidet der Vorstand der Orts-Postbehörde.

Bei weiter hergekommenen Reisenden muß in der Karte angemerkt werden, woher dieselben mit dem Postwagen bereits eingetroffen, eigentlich, wo sie zu demselben eingeschrieben worden sind.

Ausfertigung des Aufnahms-Scheines der Reisenden.

§. 100.

Sobald der Reisende die taxmäßigen Gebühren für seinen Platz entrichtet hat, wird demselben ein Vorweis nach der vorgeschriebenen Form

Beilage Zahl 14.

Beilage Zahl 14.

eingehändiget.

In diesem Vorweise ist folgendes einzutragen:

a) der Vor- und Zunahme, dann der Stand des Reisenden;

b) der erlegte Betrag für den genommenen Platz, und die Ziffer des leztern nach der Einschreibordnung;

c) der Ort der Abfahrt, und der Ort, bis wohin der Platz bezahlt worden ist;

d) die Packungsart und Aufzählung des Gepäckes, so wie dessen Werthsbenennung;

e) der Betrag des Gewichts, des bezahlten Uebergewichtes, und Werths-Ueberschußes des Gepäckes;

f) die Abfahrtsstunde des Postwagens mit Buchstaben;

g) die Unterschrift des Beamten fahrender Post unter der gewöhnlichen ämtlichen Unterfertigung.

Der Vorweis muß von dem Reisenden wohl aufbewahrt werden, indem er sich nur mit demselben ausweisen, und im erforderlichen Falle seine Ansprüche auf den von ihm bezahlten Platz geltend machen kann.

In dem Vorweise soll in teutscher und französischer Sprache dasjenige, was der Reisende in Beziehung auf seine vorhabende Postwagensfahrt zu wissen und zu beobachten hat, enthalten seyn.

§. 101.

Besondere Vorschriften bei Aufnahme der Reisenden.

Uebrigens gelten bei Aufnahme der Reisenden noch folgende besondere Vorschriften.

1) Jeder Reisende ist zu erinnern, sich in Ansehung der benöthigten Päße nach den bestehenden Polizeivorschriften zu achten.

2) Hochschwangern Frauen kann die Reise auf dem Postwagen nicht bewilliget werden.

3) Personen mit eckelhaften Krankheiten, oder von äußerer Verunstaltung sind geradezu abzuweisen.

4) Das Tabackrauchen ist nicht zu gestatten, es wäre denn, daß die Reisenden sich deshalb unter sich, und ohne daß es einem Dritten überlästig fiele, verstehen würden: auf keinen Fall kann jedoch eine offene Pfeife geduldet werden.

5) Große Hunde mitzunehmen ist nicht erlaubt.

6) Es ist den Reisenden nicht zu gestatten, an ihren Wohnungen, auf offener Strasse, vor den Wirthshäusern oder Thoren aufzusizen, oder abzusteigen, sondern jeder ist anzuweisen, daß er nur an der Postwagens-Expedition auf- oder absteige.

§. 102.

Fälle, in welchen den Reisenden die Bezahlung zurückgegeben werden kann.

Der von dem Reisenden erlegte Betrag für seinen Platz kann demselben nicht zurückgeben werden.

Eine Ausnahme hievon tritt nur dann ein, wenn der Reisende durch eine Krankheit oder andere glaubwürdige Hindernisse von seiner Reise abgehalten würde, was jedoch gehörig bescheinigt werden muß.

Hingegen kann die einmal geleistete Zahlung auf die nächste Postwagensfahrt gültig erkannt werden, jedoch für keine spätere; für den ersten Fall ist der Vorweis, den der Reisende bereits besizt, zu verlängern.

§. 103.

Verbot der Aufnahme uneingeschriebener Reisender auf den Postwagen.

Jeder Postbeamte, welcher die Aufnahme eines Reisenden, der nicht in die Karte eingeschrieben ist, auf eine kurze oder lange Strecke Wegs erlaubt, dazu

beiwirkt, oder wenn es ohne sein Zuthun geschehen, die alsbaldige Anzeige bei seiner vorgesezten Behörde zu machen versäumt, verfällt in eine Strafe von 150 fl. Der Kondukteur, Packer, Postillon, und andere Postdiener minderer Art, welche die Aufnahme eines solchen Reisenden gestatten, dazu beiwirken, oder schweigen, werden zur Strafe auf 4 Wochen eingesperrt, und verlieren nach besondern Umständen selbst den Dienst.

Wenn durch die Aufnahme eines solchen Reisenden ein Diebstahl oder eine andere Beschädigung erwächst; so haftet ein jeder durch That oder Unterlassung schuldhafte Postangehörige der Postanstalt dafür, und zwar einer für alle und alle für einen. Jeder Mitreisende ist nicht allein berechtiget, einem Unbefugten das Einsteigen in den Postwagen zu verwehren, sondern ist auch eingeladen, von einem solchen Unterschleife die Anzeige zu machen.

§. 104.

Aufnahme der Reisenden mit Freischeinen.

Diejenigen, welche einen Freischein erhalten, können auf Anmelden im Vormerkungsbuche vorgetragen werden, und wenn Platz vorhanden ist, mitfahren.

Sie erhalten alsdann einen Vorweis, haben aber übrigens keinen Vorrang, und müssen, wenn sie bei beseztem Postwagen reisen wollen, die gewöhnliche Taxe, und wenn sie mit einer Bei-Chaise befördert werden, das Eindrittheil mehr bezahlen.

Nur in dem Falle, wenn der Freischein auf die Beförderung selbst bei beseztem Wagen lauten sollte, können andere Reisende abgewiesen werden.

Ein über drei Monate alter Freischein kann ohne höhere Genehmigung nicht mehr als gültig betrachtet werden.

B. Behandlung des Gepäckes.

§. 105.

Aufgabe und Uebernahme des Gepäckes der Reisenden.

Die Reisenden sind bei der Aufnahme gehalten, ihr Gepäcke nach der Stückzahl, nach der Beschaffenheit der Packungsart, und nach dem Werthe anzugeben. Denselben ist anzukündigen, daß sie ihr Gepäcke zwei Stunden vor der Abfahrt des Postwagens auf die Expedition zu bringen haben, wo dasselbe sogleich richtig und genau abgewogen werden soll, mit Beseitigung des in jeder Hinsicht verwerflichen Mißbrauchs, das Gepäcke aus großer Bequemlichkeit nur abzuschätzen, ob Uebergewicht vorhanden sey oder nicht.

Die Expeditoren haben desfalls den Packer und Kondukteur genau zu beobachten, auch sich selbst keine unerlaubte Nachsicht oder Begünstigung zu Schulden kommen zu lassen, sondern den Betrag des Gewichts gleich nach Abwägung des Stückes in das Vormerkungsbuch einzutragen.

Wenn Reisende mit dem Postwagen weiter gehen, und ihnen das Reisegepäcke inzwischen zugestellt worden wäre, so muß dasselbe jedesmal wieder abgewogen werden.

§. 106.

Bedingungen, unter welchen das Gepäcke der

Zur Verhütung mannigfaltiger Unterschleife und Mißbräuche ist es keinem Reisenden erlaubt, zu große

und schwere Koffer, Kisten u. s. w. mitzuführen; indem unter dem Reisegepäcke nur die eigentlichen Reisebedürfnisse verstanden werden. Ferner ist bestimmt, daß ein Reisender nicht mehr als 150 Pfund an Gewicht seines Gepäckes mit sich nehmen dürfe.

Reisenden zu übernehmen ist.

Derselbe ist zugleich aufmerksam zu machen, keine Gegenstände mit sich zu führen, welche in Gemäßheit der §§. 32. und 33. mit dem Postwagen zu verführen verboten sind, oder nur unter gewissen Bedingungen aufgenommen werden können.

Da die Postanstalt für das Gepäcke des Reisenden, so wie für die übrigen Aufgaben haftet; so muß dasselbe mit einer Addresse versehen und überhaupt nach den Bestimmungen des §. 34. durchaus gut gepackt seyn.

C. Vortrag der Reisenden und ihres Gepäckes in der Karte.

§. 107.

Wenn sämmtliche Aufgaben in der Karte vorschriftsmäßig eingetragen sind, so werden, und zwar vor dem Abschluße derselben, die Reisenden nach der Ordnung, wie sie im Vormerkungsbuche erscheinen, eingesezt, und statt der fortlaufenden Zahl ein starker Strich durch die ersten vier Abtheilungen der Karte gezogen. Hierauf kommt der Vor- und Zuname, der Stand des Reisenden, der Ort, bis wohin er seinen Platz bezahlt hat, und die Bemerkung, ob Franco oder Porto. Alles dieses wird in die fünfte Abtheilung der Karte eingetragen. Der für den Platz bezahlte Betrag wird in die Abtheilung der Karte „Franco“

Vortrag der bei der Abfahrt zahlenden Reisenden in der Karte.

eingeschrieben, und dagegen die nebenstehende Abtheilung „Porto" durchstrichen.

Wenn ein Reisender seinen Platz nur bis auf einen zwischen zwei Haupt-Expeditionen gelegenen Ort bezahlt hat, so wird derselbe auf die nämliche Art in die besondere- oder Unterwegs-Karte eingesezt.

§. 108.

Vortrag der bei der Ankunft zahlenden Reisenden.

Nachdem jeder Reisende verbunden ist, gleich bei dem Einschreiben in das Vormerkungsbuch den Betrag seines Platzes zu bezahlen; so wird jeder expedirende Beamte sich hüten, Reisende ohne Bezahlung, demnach mit Porto, bei der Abgabe zahlbar, aufzunehmen, besonders wenn sie kein Gepäcke bei sich hätten, oder sonst nicht wohl bekannte und sichere Personen wären, indem jeder Expeditor der Postkasse für die Bezahlung in einem solchen Falle haftbar bleibt.

Sollten demungeachtet Gründe vorhanden seyn, welche den Expeditor zur Nachsicht desfalls bestimmen würden, so müßte in der fünften Abtheilung der Karte das Worto: „Porto" wohl unterstrichen eingesezt werden, und durch ein am vordern Rande der Karte beizusetzendes NB. die mit dem Porto eingeschriebene Person auffallend bezeichnet, zugleich aber dem Kondukteur kennbar gemacht werden, damit der Expeditor bei der Ankunft dieses Reisenden durch die eben vorgeschriebene Einschreibungsart, und durch die dem Kondukteur obliegende Erinnerung aufmerksam gemacht werde, daß die Zahlung vor der Abgabe des Gepäckes zu erheben sey.

§. 109.

§. 109.

Vortrag des Gepäckes der Reisenden in der Karte.

Hierauf wird das Gepäcke des Reisenden, Stück für Stück, gleich einer andern Sendung unter fortlaufenden Zahlen in die Karte mit Beisetzung des Gewichts, des Werthes und Inhaltes eingetragen.

Das Gepäcke ist unmittelbar unter dem Reisenden, dem es gehört, in die Karte einzuschreiben, damit das betreffende Uebergewicht leicht zu ersehen ist. Uebrigens ist das von ihm mitzuführende Gut, an Koffern, Felleisen, Kisten u. s. w., jederzeit nach dem wirklichen Betrage des Gewichts, ohne Abzug der frachtfreien 40 Pfunde, in die Karte einzutragen.

§. 110.

Vortrag des Uebergewichts u. Werthsüberschußes bei dem Gepäcke der Reisenden.

Wenn der Reisende mehr als 40 Pfund an Reisegepäcke mit sich führt, und diesemnach das Uebergewicht zu bezahlen hat; so wird dasselbe nicht in die gewöhnliche Abtheilung für das Gewicht, sondern in die fünfte Abtheilung der Karte, und der Frachtbetrag dafür in die Franco-Abtheilung eingesezt. Eben so muß der Frachtbetrag für den Werthsüberschuß in die angezeigte Franco-Abtheilung besonders eingetragen werden.

Der Reisende hat diesen Betrag für das Uebergewicht und allenfallsigen Werthsüberschuß vor dem Einsteigen in den Postwagen zu zahlen, und es ist derselbe mit Beisetzung des bezahlten Uebergewichtes und Werths-Ueberschußes in dem Vorweise vorzumerken.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 111.

Vortrag der Reisenden mit Freischeinen.

Ist ein Reisender mit einem Freischeine versehen; so wird in der Karte nach Eintragung des Namens beigesezt: „laut Freischein von N. bis N.“ Es erscheint sodann das Wort „Franco“ wie bei einem andern, der den Platz bezahlt, in der fünften Abtheilung der Karte, und in die achte Abtheilung derselben wird nur das treffende und erhobene Weggeld eingesezt, und vereinnahmt.

Die Zahl, unter welcher der Freischein ausgefertigt worden, ist in der Karte bei Eintragung des Reisenden vorzumerken, der Freischein selbst aber der Karte nicht beizulegen, sondern mit der Rechnung einzuschicken. Dieses hat auch alsdann statt, wenn dem Reisenden in dem Freischeine die freie Zurückfahrt, von der ohnehin Erwähnung in der Karte gemacht werden muß, bewilligt worden seyn sollte. In diesem Falle hat sich der Expeditor des Abfahrtsortes bei der neuen Einschreibung des zurückkehrenden Reisenden nur auf die angekommene Karte zu beziehen.

Beispiele zur Erläuterung vorstehender 5 Paragraphen finden sich in der Beilage Zahl 7.

Siebente Abtheilung.

Abschluß und Fertigung der Karte.

§. 112.

Abschluß der Karte.

Wenn alle Stücke nebst den Reisenden in die Karte eingeschrieben sind, so wird dieselbe abgeschlossen, das heißt, der Betrag

a) der Auslagen,

b) des Gewichts,

c) des Franco

wird zusammengerechnet, und unten in die betreffende Abtheilung der Karte deutlich eingesezt.

§. 113.

Aemtliche Unterfertigung der Karte.

Nach bewerkstelligtem Abschluße wird die Karte ämtlich, und mit der Unterschrift des Expeditors, welcher den Postwagen expedirt hat, gefertiget, nachdem vorher, wie oben vorgeschrieben, die wirkliche Stückzahl der Sendungen mit Buchstaben eingetragen worden ist.

Die Unterfertigungsform ist die gewöhnliche, z. B. „K. B. Hauptpostwagens-Expedition

Expeditor N.“

Der Expeditor hat seinen Namen jedesmal deutlich zu unterschreiben. Auf gleiche Art wird, wie mit der Hauptkarte, auch mit der Unterwegs- und den besondern Karten verfahren.

§. 114.

Abkürzungen und Erläuterungen der Karte.

Als Muster, wie in die Karte eingeschrieben werden, und in welcher Art man sich der gewöhnlichen Abkürzungen bedienen soll, hat man in der

Beilage Zahl 15.

Beilage Zahl 15.

Beispiele gesammelt, nach welchen bei dem Einschreiben zu verfahren ist.

Fünfter Abschnitt.

Manual.

§. 115.

Einrichtung und Einschreibung in das Manual.

Die Karte wird in das Manual abgeschrieben, wozu man sich der gewöhnlichen Karten bedient.

Eine entsprechende Zahl Bögen wird in ein Buch zusammengebunden, welches jedoch ausschließlich nur für eine bestimmte Postwagensfahrt, z. B. von München nach Regensburg, verwendet wird, und in welches nicht allein die Stücke nebst Reisenden der Haupt-Karte, sondern auch der Unterwegs- und besondern Karten wörtlich und genau eingeschrieben werden.

Diese Einschreibung geschieht in der Art, daß die Abschrift der Hauptkarte zulezt, zuerst aber jene der Unterwegs- und der besondern Karten erscheint.

Die Postwagens-Manualien bestehen demnach aus so vielen Bänden, als Postwagensfahrten gezählt werden, und sind sorgfältig aufzubewahren.

Nachdem das Manual in mehreren Fällen die Stelle der Karten versehen muß, so soll dasselbe rein und leserlich geschrieben, und nichts radirt werden; was durchstrichen wird, muß noch lesbar bleiben.

§. 116.

Vorarbeit bei Einschreibung des Manuals.

Bei dem Abschreiben der Karten in das Manual soll stets so vorgearbeitet werden, daß nach Zeit und Gelegenheit die Stücke, welche bereits in der Karte

eingeschrieben sind, in das Manual abgeschrieben werden, um nicht in dem Zeitpunkte der Abfahrt des Wagens zu sehr gedrängt zu werden.

§. 117.

Zusammenrechnung des Manuals.

Die Endbeträge sollen nicht aus der Karte in das Manual abgeschrieben werden, sondern sie sind in diesem besonders zusammen zu rechnen, um einen allenfallsigen Rechnungsfehler desto eher zu entdecken, welcher sich sodann beim Vergleiche der Karten mit dem Manuale leicht finden wird. Die Zusammenrechnung des Manuals soll von dem Expeditor stets mit Aufmerksamkeit vorgenommen werden, und die genaue Herstellung des Vergleichs der Karten mit demselben nach der Stückzahl, so wie nach den gezogenen Endbeträgen des Gewichts, der Auslagen, und des Franco wird dem Expeditor zur besondern Pflicht gemacht.

Sechster Abschnitt.

Uebergabe der Postwagensstücke an den Kondukteur.

§. 118.

Vorbereitung zur Uebergabe.

Eine Stunde vor Abfahrt des Postwagens, oder noch früher, wenn es seyn kann, soll alles zur Uebergabe an den Kondukteur, der den Wagen zu begleiten hat, vorbereitet werden, zu welchem Ende auch alle Stücke, die allenfalls an einem andern Orte außer dem Expeditionszimmer verwahrt sind, zur Expedition gebracht werden sollen, damit im Augenblicke

der beginnenden Uebergabe alles vor den Augen liege. Um dieselbe zu erleichtern, sollen sämmtliche Stücke nach der Ordnung, wie sie in den Karten des abfahrenden Postwagens eingeschrieben sind, auf einem großen Tische — wo möglich in der Nähe des Fensters — in der Art ausgelegt werden, daß die kleinern Stücke auf den Tisch, die größern aber auf den Boden hingelegt werden. Die beschwerten Briefe und kleinern Geldpackete können aus den Schubladen, wo sie gleich nach der Aufgabe — und zwar nach der Ordnung des Einschreibens niedergelegt, und verwahrt worden sind, beim Verlesen herausgenommen, und an den Kondukteur übergeben werden. Zum Auslegen der Stücke kann sich der Expeditor des Packers oder eines Kondukteurs, jedoch in seiner Gegenwart und unter seiner Verantwortlichkeit, bedienen.

§. 119.

Stille und Aufmerksamkeit bei der Uebergabe.

Während der Uebergabe muß in der Expedition die größte Stille herrschen. Die Uebergabe soll ununterbrochen, und ohne daß ein Dritter eine Störung mache, oder ein fremdartiges Gespräch angeknüpft werde, vor sich gehen.

§. 120.

Vorlesungsart der in die Karten eingetragenen Frachtstücke.

Schon während der Vorbereitung zur Uebergabe der Postwagensstücke soll sich der Kondukteur und der Packer nicht mehr aus dem Amtszimmer entfernen.

Sobald alles vorgerichtet, und der Expeditor im Stande ist, die Uebergabe vorzunehmen, macht er den Kondukteur und Packer hierauf aufmerksam, und

fängt an, die in den Karten eingeschriebene Stücke von Ziffer 1. angefangen, und in fortlaufender Ordnung vollständig nach

a) Zeichen,

b) Gattung und äußerer Beschaffenheit,

c) Namen,

d) Abgabsort,

e) Gewicht,

f) Inhalt und Werth

abzulesen.

Es ist eine besondere Aufmerksamkeit auf den Inhalt und Werth, dann auf die Zeichen der Stücke zu verwenden, welche leztere genau mit jenen der Karte und dem Frachtbriefe zu vergleichen sind.

Wenn ein Stück abgelesen worden ist, übergiebt es der Expeditor an den Kondukteur, und zwar die kleinern Stücke von Hand zu Hand, die größern aber durch Vorzeigung, so, daß jeder Theil die Addresse und den äußern Zustand des Stückes nochmals kürzlich besichtige und prüfe; waltet kein weiterer Anstand ob, so wird es von dem Kondukteur übernommen.

§. 121.

Zeichen der vollzogenen Uebergabe.

Sobald ein Stück sich vorgefunden hat, macht der Expeditor links am Rande der Karte neben der betreffenden Zahl, und sogleich nach der Uebergabe ein Zeichen mit schwarzer Dinte, z. B.

✓ Nro. 1. an N. N.

✓ Nro. 2. an N. N.

Dieses geschieht zur nähern Erinnerung der wirklich statt gehabten Uebergabe.

§. 122.

Auslieferung der Frachtbriefe.

Es soll mit Achtsamkeit darauf gesehen werden, daß die zu den Postwagensstücken gehörigen Frachtbriefe pünktlich an den Kondukteur ausgeliefert werden, und zwar auf eine solche Art, daß nicht die mindeste Ausrede wegen deren Abgang oder Verwechslung, entweder sogleich oder in der Folge, von einem oder dem andern Theile gemacht werden könne.

§. 123.

Verfahren, wenn ein zu übergebendes Stück nicht aufgefunden werden kann.

Wenn ein abgelesenes Stück sich nicht sogleich vorfinden sollte, so hat vorerst der Expeditor sich zu bemühen, dasselbe, weil es wahrscheinlich bei dem Auslegen unrichtig geordnet worden ist, hervorzusuchen. Im Falle, daß dieß zu viele Zeit erfordern würde, ist sich nicht mit dem fernern Aufsuchen aufzuhalten, sondern am Rande der Karte ein Fehlzeichen „0" zu machen (S. Anlage Zahl 7. Ziffer 4.) und die befragliche Zahl, unter welcher das Stück in der Karte eingeschrieben ist, auf ein besonderes Blatt Papier, welches dem Kondukteur auf eine sichtbare Stelle hinzulegen ist, vorzumerken. Sollte sich das Stück im Verlaufe der Uebergabe finden, so darf es nicht gleich an den Kondukteur übergeben, sondern muß auf die Seite gelegt werden.

Erst, wenn das lezte der in der Karte eingeschriebenen Stücke verlesen und übergeben ist, werden die fehlenden und daher in der Karte nicht als übergeben bezeichneten aufgesucht, neuerdings abgelesen, und dem Kondukteur ausgehändigt; wobei nicht

allein die Zahl in der Karte, sondern auch das darin gemachte Fehlzeichen durchstrichen wird, „-⊖-."

§. 124.

Ablesen u. Uebergabe des Gepäckes der Reisenden.

Nachdem das Gepäcke der Reisenden wie eine andere Aufgabe behandelt werden muß, in der Karte eingeschrieben, und mit der darinn erhaltenen Zahl auf der Aufschrift bezeichnet ist, so muß dasselbe auch, wie ein anderes Stück aus der Karte nach Reihe und Ordnung abgelesen, dem Kondukteur ausgehändiget, und als übergeben bezeichnet werden.

§. 125.

Ordnung, in welcher die Karten abzulesen sind.

Wenn die Hauptkarte ganz abgelesen ist, so wird die besondere Karte, und alsdann die Unterwegskarte vorgenommen, und bei dem Ablesen und der Uebergabe der darin eingeschriebenen Stücke eben so verfahren, wie bei jenen der Hauptkarte oben vorgeschrieben worden ist.

§. 126.

Verbot des Vorzählens der Frachtstücke blos nach der in der Karte eingeschriebenen Stückzahl.

Das bloße Vorzählen der Frachtstücke nach der in der Karte eingeschriebenen Stückzahl ist bei der Uebergabe an den Kondukteur als ein höchst unzuverläßiges Verfahren durchaus und strengstens verboten, indem die Stücke nicht anders, als nach der Folgenreihe der Zahlen aus der Karte abgelesen, und förmlich Stück für Stück übergeben, überhaupt obige Vorschriften genau eingehalten werden müssen. Derjenige Expeditor, welcher gegen diese Bestimmung handelt, soll neben der Verantwortlichkeit für alle hieraus entstehende Folgen unnachsichtlich mit einer Strafe von zehn Reichsthalern belegt werden.

§. 127.

Recht des Kondukteurs zur Einsprache in Fällen unvollkommener Uebergabe.

Der Kondukteur ist für die gute und getreue Ueberlieferung der übernommenen Postwagensstücke verantwortlich, folglich hat derselbe bei der Uebernahme vorzüglich auf die äußere Beschaffenheit, auf gute Verpackung und Versieglung der Stücke, und zugleich darauf zu sehen, daß die Uebergabe vorschriftmäßig und insbesondere Stück für Stück geschehe.

Findet der Kondukteur einen Geldbrief, ein Packet, eine Kiste, Ballen rc. rc. schlecht gepackt, oder nicht gur gesiegelt, oder beschädigt, so muß er dieses dem Expeditor sogleich anzeigen, und hat das Recht, entweder auf augenblickliche Untersuchung des Schadens, oder auf verbesserten Umschlag und Versieglung anzutragen, welches der Expeditor nach den Umständen sowohl in den abzusendenden Karten als in dem Manuale ausführlich anmerken muß.

Wenn der Kondukteur glaubt, daß eine Irrung vorgegangen sey, so ist derselbe zu fordern berechtigt, daß die Uebergabe vom neuen vorgenommen werde, welcher Forderung auch der Expeditor ohne weiters zu entsprechen hat.

§. 128.

Unterschrift der Karten durch den Kondukteur nach Uebernahme der Stücke.

Zum Beweise, daß dem Kondukteur alles, was in der Karte eingeschrieben ist, auch richtig übergeben worden sey, muß derselbe, unter der eingeschriebenen Stückzahl, die Karte und das Manual unterschreiben, und zwar erstere sogleich nach dem Vorlesen der in der Haupt= oder besondern= oder Unterwegs=Karte eingeschriebenen Stücke.

In der Unterwegskarte muß die Unterschrift des Kondukteurs so oft erfolgen, als Unterwegs-Expeditionen in derselben vorkommen.

§. 129.

Bewilligung der theilweisen Uebergabe der Postwagensstücke.

Es ist oben angeordnet worden, daß die Uebergabe der in den Karten eingeschriebenen Stücke vor Abfahrt des Postwagens ununterbrochen erfolgen soll. Eine frühere und theilweise Uebergabe soll nur an jenen Hauptpostwagens-Expeditionen ausnahmsweise, und zwar mit Vorwissen der Inspektion, an Tagen statt haben, wo sich die Arbeit besonders drängt, und wo eigene Behälter, jedoch im Innern des Amtszimmers, vorhanden sind, in welchen der Kondukteur die früher übernommenen Stücke bis zur vollendeten Uebergabe des ganzen Postwagens wohl, und unter seiner ausschließenden Sperre aufbewahren kann. In solchen Fällen hat sich jedoch der Expeditor vorzusehen, und die Uebernahme der an den Kondukteur früher übergebenen Stücke sich von diesem in der Karte bescheinigen zu lassen.

Gleichwie dem Kondukteur eine Gelegenheit verschafft wird, alle kleinern Stücke, besonders aber die übernommenen Gelder verschließen zu können, so ist über die allenfalls unverschlossen liegen bleibenden größern Stücke eine besondere Verzeichnung nach Nummern und Benennung der Aussenseite, z. B.

„Nro. 16 et 18 zwei Koffer,
Nro. 20 et 24 zwei Kisten"

zu machen, und diese vom Kondukteur unterschreiben zu lassen.

§. 130.

Verbot der Besorgung uneingeschriebener leerer Briefe und Frachtstücke

Dem Kondukteur ist bei Strafe von 10 fl. verboten, leere Briefe oder Frachtstücke auf eigene Rechnung, oder aus Gefälligkeit uneingeschrieben zur Beförderung zu übernehmen. Bei beschwerenden Umständen kann im leztern Falle selbst die Strafe der Dienstentlassung eintreten.

Die Beamten und Bediensteten fahrender Post sind verpflichtet, gegen desfallsige Unterschleife bei angemessener Strafe sorgsam zu wachen, und solche anzuzeigen.

Siebenter Abschnitt.

Aufpackung der Postwägen.

§. 131.

Vorschrift, wer die Postwägen packen soll.

Die Packung der übernommenen Postwagensstücke liegt dem Kondukteur und Packer gemeinschäftlich ob. Zur bessern Verwahrung der kleinern und werthhaltigen Stücke, und zu deren Abtheilung hat der Kondukteur eine hinreichende Anzahl Taschen, welche zum Verschließen eingerichtet sind, dann große Felleisen.

Dem Kondukteur liegt die Packung der Taschen und mit guten Hängschlössern zu verschließenden Sitzkisten im Kasten des Postwagens ausschließlich ob; der Packer aber hat die leichtern und zerbrechlichen Gegenstände in die ober dem Kasten des Postwagens befindliche Vache, die schweren aber in den vordern und hintern Korb und allenfallsigen Beiwagen zu packen. Auf

oder in den Bei = Chaisen darf durchaus kein Postwagens = Stück angebracht werden.

Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß sich der Packer während der Uebergabe des Postwagens und während dem Packen der Taschen und Felleisen nicht aus dem Amte, und bis der Postwagen gepackt ist, auch nicht von diesem entfernen soll.

§. 132.

Rücksprache zwischen Kondukteur u. Packer vor Aufladung der Stücke.

Sogleich nach vollendeter Uebernahme hat der Packer sich mit dem Kondukteur, und dieser mit jenem über die Art der Aufladung der Stücke, und deren Unterbringung zu besprechen und zu verständigen. Ein vorzüglicher Bedacht ist darauf zu nehmen, daß die Last auf dem Haupt = und allenfallsigen Beiwagen verhältnißmäßig vertheilt werde.

§. 133.

Haftung wegen der Packung.

Alle übernommenen Postwagens = Stücke sollen mit Fleiß, Sorgfalt und Sachkenntniß gepackt werden, damit nichts verloren gehe, oder während der Beförderung verrift, benezt, eingedrückt oder sonst beschädiget werde.

Im Falle, daß entweder aus Versehen, oder Nachläßigkeit des Packers oder Kondukteurs wegen schlechter Packung, und versäumter hinlänglicher Verwahrung, oder aus welch immer einer Fahrläßigkeit an den Sendungen sich Verlust oder Schaden veroffenbaren würde, haftet der schuldige Theil für den Werth des verlornen oder beschädigten Stückes.

§. 134.

Vorläufige Einpackung der kleinern Stücke in Taschen u. Felleisen.

Sogleich nach vollendeter Uebernahme wird zur Packung der Stücke geschritten, welche schon in dem Amtszimmer in der Art vorbereitet wird, daß die Geldbriefe, und leichten werthhaltigen Packete von geringem Umfange so viel als möglich, nach den Zahlen der Karten geordnet, in einen oder mehrere Umschlagbogen gewickelt, und dann in die lederne Tasche gelegt werden. In die Taschen kommen auch die kleinern Geldpackete, welche jedoch fest zu packen sind, um nicht durch Reibung Schaden zu leiden.

Ist eine Tasche voll, so wird dieselbe sogleich mit einem Hängschloße verschlossen, und auf die nämliche Art werden die übrigen Taschen gepackt und zugeschlossen. Während der Kondukteur sich damit beschäftigt, nimmt der Packer die übrigen Packete in Papier, Leinwand und Wachstuch — mit Ausnahme jedoch der ganz großen Packete und der Geldsendungen — und packt dieselben unter Verständigung des Kondukteurs in die Felleisen, welche, wenn sie voll sind, ohne Verzug zugeschnallt werden müssen. Die schweren Geldpackete, die Koffer, Kisten, Fässer, Ballen und anderes Gepäcke sollen nach dem Verhältniße ihrer Schwere entweder in die Körbe des Post- oder Bei-Wagens, oder in die Sitzkisten geladen und gepackt werden.

§. 135.

Hinaustragen der Frachtstücke aus dem Amtszimmer zu dem Postwagen.

Erst nachdem in dem Amtszimmer alle Taschen und Felleisen vorläufig gepackt und geschlossen sind, und der Kondukteur die noch vorhandenen größern

Stücke, welche weder in diese noch jene gepackt werden können und sollen, übersehen und gezählt hat, soll angefangen werden, das Uebernommene zum Postwagen zu bringen, wozu man sich geeigneter Tragkörbe für das kleinere Gepäcke bedienen muß.

§. 136.

Beihilfe bei dem Hinaustragen.

Zum Hinaustragen der Stücke an den Postwagen sollen keine fremde Leute zugelassen, sondern nebst dem Kondukteur im Dienste, dem Packer und seinen Knechten, nur die übrigen anwesenden Kondukteur verwendet werden.

Ehe alles zum Postwagen gebracht ist, darf der Packer mit der Bepackung der Vache, der Körbe und des Beiwagens selbst nicht anfangen; indessen soll nichts frei und unbeobachtet am Postwagen liegen bleiben, sondern stets Jemand zur Aufsicht vorhanden seyn, worüber die Beamten fahrender Post im Allgemeinen sorgfältig zu wachen haben.

§. 137.

Obsorge des Expeditors, daß keine nicht übergebene Stücke hinausgetragē werden.

Der Expeditor hat während dem Hinaustragen der Stücke wohl aufzusehen, daß keine Stücke, welche mit dem abfahrenden Postwagen nicht befördert werden sollen, aus Versehen zum Amtszimmer hinausgebracht, und aufgeladen werden.

§. 138.

Packung der Sitzkisten durch den Kondukteur.

Sobald mit dem Hinaustragen der aufzupackenden Stücke zum Postwagen der Anfang gemacht wird, begiebt sich der Kondukteur an denselben, und packt die Sitz-Kisten.

In diese eignen sich vorzüglich die minder schweren Taschen, die größern nicht allzuschweren Geldpäcke, so wie die übrigen werthhaltigen Packete, in so weit sie darin Raum haben.

Von den vorhandenen Sitzkisten ist nach Möglichkeit eine für die Unterwegs-Stücke besonders zu bestimmen. Der Kondukteur darf nicht eher aus dem Wagen heraussteigen, als bis die Kisten gepackt, die Schlösser vor denselben eingehängt und verschlossen sind.

Sämtliche Schlüssel soll der Kondukteur nicht aus der Hand lassen, sondern an einem Ringe zusammenfassen, und an einem Theile seiner Kleider mit einem Riemen befestigen.

§. 139.

Aufladung u. Packung der Körbe durch den Packer.

Wenn alle aufzuladenden Stücke zum Postwagen gebracht worden sind, und vom Packer übersehen werden können, fängt derselbe an, die Körbe zu packen, von denen der hintere gewöhnlich allein zur Aufnahme der größern Frachtstücke, welche bei der Haupt-Expedition abgelegt werden, der vordere aber für die Unterwegs-Stücke zu bestimmen ist.

An diese Abtheilung der Ladung hat sich der Packer in der Hauptsache zu halten, und ohne Noth davon nicht abzugehen; nur in dem Falle, wenn bei großer Ladung ein oder der andere Korb zu sehr beschwert wäre, und es die Herstellung des Gleichgewichts erforderte, soll die Vertheilung der Ladung auf beide Körbe geschehen.

Schachteln

Schachteln, und andere leichte Stücke sind ausschließlich in die Vache zu packen, und so lange noch Platz in derselben vorhanden ist, unter keinem Vorwande anders wohin zu laden.

Der Packer hat übrigens dafür zu sorgen, daß alles in den Körben nach Verhältniß schicklich untergebracht werde.

Zu diesem Ende sollen die Koffer und andere schwere Stücke auf den Boden, die Taschen und Kisten mit Geld vorzüglich auf die Achse, leichtere Sachen aber nach Möglichkeit in die Höhe des Korbes gepackt, und jedes Frachtstück mit Stroh in den Zwischenräumen, und an den Seitenwänden der Körbe so verwahrt werden, daß es nicht allein fest ruhe, sondern auch jeder Reibung der Stücke unter sich vorgebeugt werde. Da bei Koffern und Kisten oft Handheben, Schlösser oder Latten vorstehen, so ist sich bei deren Packung wohl vorzusehen, daß das daneben zu liegen kommende Frachtstück nicht angegriffen und beschädiget werde.

Zur Verhütung, daß die Feuchtigkeit bei nasser Witterung nicht in die Körbe eindringe, sollen dieselben von Außen mit Leder besezt, und so gepackt werden, daß sich, wo möglich, durch die Ladung oben in der Mitte eine Höhe bilde, damit das Wasser ablaufen könne.

Auf jeden Fall muß die Ladung oben mit Stroh hinlänglich belegt, und sodann dieselbe kreuzweise mit vier Bundketten fest gespannt werden.

§. 140.

Aufpackung zerbrechlicher u. flüssiger Gegenstände.

Obwohl flüßige und leicht zerbrechliche Gegenstände nur auf Gefahr des Aufgebers übernommen werden; so muß doch bei Aufpackung derselben die größte Sorgfalt eintreten.

Zu diesem Ende ist vorgeschrieben worden, daß derlei Gegenstände mit einem Glaszeichen versehen werden, und bei deren Uebergabe an den Kondukteur ist diesem ausdrücklich zu bemerken, daß das Frachtstück zerbrechliche oder nasse Waaren enthalte.

Der Kondukteur und der Packer haben die Verbindlichkeit, alle Obsorge anzuwenden, und flüßige Waaren ganz unten im Korbe fest zu verpacken, damit, wenn ein mit Flüßigkeit gefülltes Gefäß brechen sollte, die übrige Ladung keinen Schaden leide.

§. 141.

Besondere Vorsorge für Aktenversendungen königl. Stellen u. Behörden.

Bei Aufgaben königlicher Stellen und Behörden ist dafür zu sorgen, daß dieselben wo möglich in die Felleisen, Amtskisten oder in die Vache eingepackt und überhaupt mit möglichster Sorgfalt behandelt werden.

Wenn Aufgaben der Art wegen ihrer Menge oder Größe ausnahmsweise auf den Korb geladen werden müssen, so sollen dieselben achtsam und fest mit Stroh umgeben werden, um sie nach Möglichkeit unverlezt zu erhalten.

§. 142.

Schon bei der Uebernahme sollen die Stücke in der Art abgetheilt werden, daß dasjenige, was an Unterwegs-Expeditionen gehört, nach den einzelnen Postbehörden abgesöndert zusammengelegt werde. Die Packung ist in der Art zu veranstalten, daß die Unterwegsstücke am Abgabsorte leicht und ohne Zeitverlust gefunden werden können. Für solche Stücke ist daher der vordere Korb vorzugsweise zu verwenden, und nur dann der hintere Korb hiezu zu gebrauchen, wenn jener schon angefüllt ist, oder ein Stück seines Umfanges wegen in dem hintern Korbe aufgenommen werden muß, in welchem Falle aber dasselbe nach Möglichkeit obenhin gelegt werden soll.

Abtheilung und Aufpackung der Unterwegsstücke.

Für Unterwegs-Geldbriefe und kleinere Packete, welche übrigens nach Vorschrift des §. 134. zu behandeln sind, sollen so viel möglich besondere Taschen und Felleisen verwendet werden.

§. 143.

Da dem Kondukteur die Gesammtladung des Postwagens anvertraut ist; so ist es auch die Sache desselben, genau Acht zu geben, damit nichts verwechselt, verschleppt, oder verpackt werde.

Achtsamkeit des Kondukteurs, damit nichts verschleppt und verpackt werde

Der Kondukteur ist auch gehalten, die vom Packer vorzunehmende Packung der Körbe und der Vache fleißig zu beobachten, um von allem unterrichtet zu seyn, wo und wie jedes größere Frachtstück aufgeladen ist.

§. 144.

Wenn der hintere Korb nach Anweisung des §. 139. ganz aufgepackt ist, so wird die lederne Decke über die

Verschnürung des Korbes.

Ladung gezogen, und dieselbe auf allen Seiten mit guten Stricken angeschnürt, welche durch die in der Decke, und an dem Korbe befindlichen eisernen Ringe durchgezogen, und befestiget werden.

Es sind eigene Verschnür- oder Korbnetze von ins Viereck geformten Kettenschlüssen bei jedem Postwagen befindlich, welche über das Deckenleder hergezogen, und an ihren End-Ringen mit einer langen Kette durch die Ringe am Korbe und der Korbrahme befestiget, und ringsherum verschlungen werden.

Das Hängschloß soll an der linken Seite des Korbes zwischen dem Rade und der Eckwand des Kastens eingehängt werden. Ueber dem vordern Korbe ist gleichfalls eine Felleisenartige Bedeckung angebracht, welche, nachdem die Stücke hineingepackt sind, mit einer dazu gegebenen Verschnürkette an den angebrachten Ringen befestiget und durchschlungen, durch die Ketten-Ende aber zusammengefaßt, und das Schloß auf der Seite des linken Sitzes im Capriolet des Postwagens eingehängt wird.

Erst darüber hin wird das gewöhnliche vordere Korb-Leder (Spritzleder) gezogen, und ebenfalls mit Stricken an dessen Ringen, und den am Korbe angebrachten Ringen oder Schnallen gegen vorne und an den Ecken befestigt.

§. 145.

Aufsicht des Expeditors auf die Packung des Postwagens.

Der Expeditor soll nach Möglichkeit sowohl während dem Hinaustragen der Frachtstücke zum Postwagen, als während der Aufpackung derselben die damit

Beauftragten aufmerksam beobachten, und zur Sicherstellung des Dienstes darauf sehen, daß allenthalben nach der bestehenden Vorschrift verfahren, und keine Vorsichtsmaaßregel außer Acht gelassen werde; zu diesem Ende soll sich der Expeditor nicht eher von dem Amte entfernen, als bis der Postwagen ganz aufgepackt, verschlossen und abgefahren ist.

Achter Abschnitt.

Ausfertigung des Stundenzettels und Anordnung der Bespannung.

§. 146.

Die Postwagens-Stundenzettel sollen gleichförmig nach dem anliegenden Formulare (Einrichtung und Einschreibungsart des Stundenzettels. Beilage Zahl 16.)

Beilage Zahl 16.

eingerichtet seyn.

Bei Einschreibung des Stundenzettels hat der Expeditor die Zwischenräume auszufüllen, und daher einzutragen:

1) den Namen des Kondukteurs;

2) das Jahr, den Monatstag, die Stunde, so wie die Tagszeit der Abfahrt, und zwar nach den vorgeschriebenen Abtheilungen;

3) die Zahl der Reisenden in dem Haupt- und allenfallsigen Beiwagen, worunter jedoch der Kondukteur, der Gendarme oder der Nachtbegleiter nicht begriffen ist;

4) die Zahl der Pferde, und zwar:
a. an dem Hauptwagen, und
b. an der Bei-Chaise und dem Beiwagen;

5) den Nachtbegleiter oder Gendarme, wobei der Expeditor mit der größten Pünktlichkeit zu verfahren hat.

Eben so soll auch jederzeit im Stundenzettel vorgemerkt werden, wie viele Personen im abfahrenden Postwagen sitzen können.

§. 147.

Eintragung der Zahl der Stücke und des Gewichts nach den Karten in den Stundenzettel.

Die Haupt- und andere Expeditionen, von welchen der Stundenzettel ausgefertigt wird, sollen auf der ersten Seite desselben die Zahl der Stücke und derer Gewicht, wie diese in den verschiedenen Postwagens-Karten, welche dem Kondukteur mitgegeben werden, vorkommt, und zwar für jede Expedition besonders eintragen.

§. 148.

Vormerkung des Gewichts der Gesammtladung.

Das Gesammtgewicht wird durch Zusammenzählung der einzelnen Ansätze und Beizählung des Gewichts der Reisenden und des Kondukteurs berechnet, und in den Stundenzettel so wie in das Manual eingetragen. Ein Erwachsener wird zu 150 Pfund, ein Kind zu 80 Pfund gerechnet.

§. 149.

Anordnung der Bespannung.

Der Expeditor soll die Zusammenrechnung des Gewichtes zeitlich vornehmen, um hienach die Bespannung zu bemessen. Werden mehrere Pferde als ge-

wöhnlich erfodert, so ist hievon bei der Haupt-Postwagens-Expedition zur gehörigen Zeit, wo möglich eine Stunde vor Abfahrt des Wagens, der Posthalter zu seinem Benehmen zu verständigen.

Bei einem ungewöhnlichen Zusammenfluße von Reisenden, und Frachtstücken werden besondere Bei-Chaisen oder Beiwägen angewendet.

§. 150.

Die Bespannung und Vorspann wird nach dem Verhältniße der Ladung, der Beschaffenheit der Strassen, und des Postwagens selbst nach folgenden Bestimmungen bemessen: Bestimmung über die Vorspann.

Bei mittlerer Wegs-Beschaffenheit.	Bei grundlosen Wegen.
A. Bei der gewöhnlichen Bespannung zu 4 Pferden:	
a) bis zu 16 Zentner Ladung . . 4 Pferde,	bis zu 12 Zentner Ladung 4 Pferde,
b) von 16 bis 24 Zentner Ladung . 6 Pferde,	von 12 bis 18 Zentner Ladung . . 6 Pferde,
c) bei größerer Ladung sind Beiwägen zu nehmen.	von 18 bis 24 Zentner Ladung . . 8 Pferde,
B. Bei der gewöhnlichen Bespannung zu 3 Pferden:	
a) bis zu 12 Zentner Ladung . . 3 Pferde,	bis zu 8 Zentner Ladung 3 Pferde,
b) von 12 bis 16 Zentner Ladung . 4 Pferde,	von 8 bis 12 Zentner Ladung . . 4 Pferde,
c) bei größerer Ladung sind Beiwägen zu nehmen.	von 12 bis 16 Zentner Ladung . . 6 Pferde,

Bei mittlerer Wegs-Beschaffenheit.	Bei grundlosen Wegen.
C. Bei der gewöhnlichen Bespannung zu 2 Pferden:	
a) bis zu 10 Zentner Ladung . . 2 Pferde,	Jede größere Ladung erfordert einen Beiwagen.
b) von 10 bis 15 Zentner Ladung . 3 Pferde,	
D. Bespannung für Beiwägen:	
a) bis zu 14 Zentner Ladung . . 2 Pferde,	bis zu 10 Zentner Ladung 2 Pferde,
b) von 14 bis 20 Zentner Ladung . 3 Pferde,	von 10 bis 15 Zentner Ladung . . 3 Pferde,
c) von 20 bis 26 Zentner Ladung . 4 Pferde,	von 15 bis 20 Zentner Ladung . . 4 Pferde,

Hienach ist sich bei der Anordnung der Bespannung und Bestimmung der Vorspann zu achten.

Nur ganz außerordentliche, daher auch höchst selten eintretende und zu berücksichtigende Umstände, z. B. wenn ein ungewöhnlich tiefer Schnee auf vorher grundlosen Weg fallen würde u. s. w., können eine weitere Abweichung rechtfertigen.

Die Kondukteur haben sich jedoch wohl in Acht zu nehmen, daß sie dergleichen außerordentliche Vorspann nicht ohne Grund zugeben, indem sie desfalls verantwortlich bleiben.

Es ist zu erwarten, daß bei hartem und trockenem Wege, und bei einer guten Schlittenbahn verhältnißmäßig weniger Vorspann gebraucht werde.

Bei diesen billigen Bestimmungen sollen die Kondukteur nicht so leicht wegen schlimmer Witterung, bodenlosem Wege, oder neu überkiesten Strassenstrecken den Forderungen der Posthalter nachgeben.

Die Einwirkungen der Witterung und Wege können wohl in dem wirklich eintretenden Falle für diese oder jene Strecke gelten, aber niemal den Satz begründen, daß der Postwagen mit eben so vielen Pferden wieder abfahren müsse, als er angekommen ist, indem dieses nur in so ferne in Anwendung kommen kann, als das Verhältniß der Ladung, so wie die Beschaffenheit der Witterung und des Wegs auf der weitern Strecke sich nicht verändert. Ist dieses aber der Fall, so darf weder Vorspann noch ein Beiwagen beibehalten werden.

§. 151.

Ausfertigung der Vorspanns-Zettel.

Wenn nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes Vorspann genommen werden muß, so stellt der Kondukteur zum Beweise der Nothwendigkeit derselben einen Vorspannszettel als Rechnungs-Beleg

Beilage Zahl 17.

aus, in welchem eingetragen ist:

a) der Name der Posthalterei, für welche er ausgefertigt wird;

b) das Jahr und der Monatstag, an welchem die Vorspann gebraucht wurde;

c) die Benennung der Postwagensfahrt, und der Station;

d) die Zahl der Reisenden;

e) der Betrag der Gesammtladung; oder

f) die schlechte Wegs-Beschaffenheit, wenn diese die Vorspann nothwendig machen würde;

g) die Anzahl der vorgespannten Pferde, und zwar an dem Post- und Beiwagen, nebst der Bemerkung, wenn der Posthalter einen Beiwagen oder eine Bei-Chaise hergiebt;

h) die Namensunterschrift des Kondukteurs.

Die auf vorstehende Art ausgefertigten Vorspannszettel hat der Kondukteur, wenn die Vorspann nach dessen Beurtheilung und auf sein Verlangen von dem Posthalter abgegeben wird, vor der Abfahrt lezterem einzuhändigen, der dieselbe zu sammeln, und mit einer Uebersicht am Ende des Vierteljahres zur Rechnung beizubringen hat.

Der Kondukteur hat sich vor seiner Abfahrt mit einem Vorrathe Vorspannszettel zu versehen, die er jedoch wohl zu verwahren hat, indem er für jeden Mißbrauch verantwortlich bleibt.

Neunter Abschnitt.

Abfertigung des Postwagens.

§. 152.

Abfahrtszeit des Postwagens.

Da die Abfahrtszeit des Postwagens durch höhere Bestimmung unabänderlich festgesezt wird, so hat der Expeditor seine Maßregeln zu nehmen, damit bis dahin alles zur Abfahrt vorbereitet sey.

Auf die Einhaltung der festgesezten Abfahrtszeit ist die Verbindung der in- und ausländischen Postwagens-Fahrten berechnet; daher bleibt der Expeditor für jede spätere Abfertigung, welche aus seiner Schuld und Nachläßigkeit entsteht, verantwortlich, und es kann eine spätere Abfertigung ohne besondere Erlaubniß nicht statt haben.

Auch ist darauf zu sehen, daß der Postillon mit den Pferden eine Viertelstunde vor der Abfahrtszeit erscheine und einspanne.

§. 153.

Ehe der Postwagen abfahrt, sind dem Kondukteur ordentlich und förmlich zu übergeben: Uebergabe der Karten an den Kondukteur.

a) die Hauptkarte,

b) die besondern Karten,

c) die Unterwegskarte,

d) die Mautpoletten,

e) der Stundenzettel,

welche der Kondukteur in seine Kartentasche ungesäumt zu legen, und diese selbst sogleich über die Schulter zu hängen hat; sie soll auch von ihm während der Reise nicht abgelegt werden.

§. 154.

Da die Karten ein wesentliches Erforderniß zur Fortsetzung und Sicherstellung der Dienstesverrichtungen sind, so hat der Kondukteur darauf besonders Acht zu geben, daß sie nicht zu Verlust gehen, beschädigt Nothwendigkeit der genauesten Aufbewahrung der Karten.

oder verschmuzt werden, um sie bei der Ankunft am Bestimmungsorte dem Expeditor rein und unverlezt einzuhändigen. Wenn unterwegs die Ladung des Postwagens getheilt werden sollte, so hat die Abstoßexpedition solche an den betreffenden Kondukteur in gleichem Stande wieder auszuhändigen.

§. 155.

Voraussendung der Karte mit der reitenden Post.

Wenn es die örtlichen Verhältnisse und der Postenlauf gestatten, daß die Postwagenskarte entweder ganz, oder ein Theil derselben nach derjenigen Postwagens-Expedition, bei welcher die reitende Post früher ankömmt, als der Postwagen, mit ersterer vorausgeschickt werden könne; so ist dieses zur Erleichterung des Geschäfts jedesmal zu bewerkstelligen.

Nur muß alsdann die Vorsicht eintreten, daß die Karten stets unter Amtsrekommandation abgeschickt, und die Uebergabe an die reitende Post bescheinigt werde.

§. 156.

Einsteigen der Reisenden.

Zur bestimmten Abfahrtsstunde ladet der Kondukteur die Reisenden ein, ihre Plätze in dem Postwagen zu nehmen, worin sie sich, wenn von keiner Seite Widerspruch entsteht, nach Belieben setzen, im Falle eines Anstandes ist sich nach Vorschrift der §§. 97. u. 99. zu benehmen.

§. 157.

Sitz des Kondukteurs.

Wenn alle Reisende eingestiegen sind, so nimmt der Kondukteur den ihm gebührenden Sitz vorne an der linken Seite ein.

Wenn sich jedoch nur zwei Reisende in dem Postwagen befinden, so soll sich der Kondukteur nicht mehr außen, sondern inwendig in den Kasten hinein setzen. Befindet sich ein Beiwagen bei dem Postwagen, und dem Kondukteur wird für seinen Platz in lezterm die Bezahlung geleistet, so kann derselbe sich auf den erstern, in keinem Falle aber auf die Bei-Chaise sezen.

§. 158.

Richtigstellung der Kasse und Rechnung nach der Abfahrt des Postwagens.

Nach der Abfahrt des Postwagens soll ohne Verzug das für denselben eingenommene Geld nachgezählt werden, um zur Kasse abgegeben werden zu können.

Hierauf ist der Betrag der Auslagen und des Franco sowohl der Hauptkarte als der besondern, und der Unterwegskarte, und zwar für jede Expedition namentlich, in die geeigneten Abtheilungen des Rechnungs-Manuals in der Art einzusezen, daß nach Vormerkung des Abfahrtstages die Hauptexpedition, bei welcher sich die betreffende Postwagensfahrt endigt, und hierauf die übrigen Unterwegs- und andern Expeditionen, an welche Karten gestellt werden, nach der Ordnung ihrer örtlichen Lage aufgeführt werden; z. B.

	Auslagen	Franco
nach A.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
„ B.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
„ C.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

§. 159.

Vorrichtung der Karten für den folgenden Postwagen.

Nachdem auf diese Art alles, was auf den abgegangenen Postwagen Bezug hat, in Ordnung gebracht ist, werden sogleich die erforderlichen Karten für den

folgenden Postwagen (§. 51.) vorgerichtet, damit obiger Vorschrift gemäß jedes nach der Abfahrt aufgegebene Frachtstück ohne Aufschub eingetragen werden könne.

V. Hauptstück.

Behandlung der mit dem Postwagen angekommenen Frachtstücke.

Erster Abschnitt.

Ankunft der Postwägen: Behandlung des Stundenpaßes.

§. 160.

Anwesenheit des Expeditors u. Packers zur Ankunftszeit der Postwägen.

Da die Ankunft der Postwägen gewöhnlich zur bestimmten Zeit statt hat, so müssen selbe vom Expeditor erwartet werden; auch hat der Packer seine Einrichtungen so zu treffen, daß er sowohl, als seine Gehilfen in diesem Zeitpunkte auf dem Amte anwesend sind, um die ihnen bei Abpackung des Postwagens obliegende Dienstverrichtungen ohne Verzug vornehmen zu können, und den Reisenden nöthigenfalls behilflich zu seyn. Auch die nicht auf der Reise begriffenen Kondukteur sollen zu dieser Zeit gegenwärtig seyn, und nach Möglichkeit Aushilfe leisten.

§. 161.

Aussteigen der Reisenden im Postgebäude.

Es ist den Reisenden nicht erlaubt, außerhalb den Thoren auszusteigen; der Kondukteur hat mit Bescheidenheit um so mehr darauf zu bestehen, daß dieselben

bis an das Postgebäude fahren, als außerdem nur Aufenthalt entsteht, auch hinsichtlich des Gepäcks einzelne Verabredungen zwischen dem Packer und dem Reisenden oft unvermeidlich sind.

§. 162.

Der Kondukteur begiebt sich bei seiner Ankunft (nachdem die Reisenden aus dem Postwagen gestiegen sind) sogleich in das Amtszimmer, um dem Expeditor

Vorlegung des Stundenzettels u. der Karten durch den Kondukteur.

a) den Stundenzettel,

b) die Hauptkarte, wenn diese nicht vorher mit der reitenden Post vorausgeschickt worden ist,

c) die besondern Karten, und

d) die Unterwegskarte

gehörig einzuhändigen, und demselben in Fällen, wo es nöthig ist, mündlichen Bericht zu erstatten. Der Expeditor hat sogleich nachzusehen, ob ihm auch das Erforderliche ausgeliefert wurde, um sich im Falle eines Anstandes sogleich an den Kondukteur halten zu können. Hierauf geht dieser sogleich wieder zum Postwagen, um dessen Aufschnüren und Abpacken zu veranlassen.

§. 163.

Der Expeditor schreitet nun zur Einschreibung des Stundenzettels, und hat in denselben, außer dem Tage und der Zeit der Ankunft, auch die Zahl der Reisenden und der Pferde, mit denen der Postwagen und allenfalls auch der Beiwagen und die Bei-Chaise angekommen sind, einzusetzen.

Behandlung des Stundenzettels.

Wenn bei einem zur Nachtszeit ankommenden Postwagen ein Nachtbegleiter ist, so ist dieser gleichfalls vorzumerken.

Der Expeditor soll jedoch bei Einschreibung des angekommenen Stundenzettels die Zahl der darin von der lezten Postbehörde eingetragenen Reisenden und Pferde nicht nachschreiben, sondern sich öfters selbst überzeugen, ob die Wägen auch wirklich nach der Einschrift in dem Stundenzettel bespannt gewesen seyen, und ob die Zahl der Reisenden mit der Vormerkung in dem Stundenzettel und der Postkarte übereinstimmt.

Ist deßfalls nichts zu erinnern, so wird der Stundenzettel, nachdem derselbe getreu und der Wahrheit gemäß eingeschrieben, und mit der Unterschrift des Expeditors versehen worden ist, an Orten, wo die Inspektion ihren Sitz hat, dem Kondukteur zurückgegeben, um ihn dieser selbst vorlegen, und dabei seinen mündlichen Reisebericht abstatten zu können.

§. 164.

Verfahren, wenn die Zahl der Reisenden und Pferde nicht mit dem Eintrage in den Stundenzettel übereinstimmt.

Wenn die Anzahl der Reisenden mit dem Stundenzettel nicht übereinstimmt, so ist der Kondukteur deßfalls sogleich zu Rede zu stellen, und den Reisenden sind die von der Abfahrts-Postbehörde ihnen zugestellten Vorweise abzufordern.

Wenn sich ein nicht eingeschriebener Reisender auf diese Art über die geleistete Zahlung ausweisen könnte, so ist dessen Vorweis auf Verlangen gegen Ausstellung eines Scheins, der statt des Vorweises dienen kann,

kann, und unter Vorbehalt der Zurückgabe abzufordern, und die Postbehörde, welche den Reisenden in die Karte einzutragen übersehen hat, durch Mittheilung des Vorweises von dem Vorfalle mit der reisenden Post in Kenntniß zu setzen. Diese hat ohne Verzug die benöthigte Auskunft unter Zurücksendung des Vorweises zu geben, wonach der Nachtrag in der Karte durch jene zu machen, und das erhaltene Schreiben beizuheften ist.

Im Falle, daß eine Postbehörde wiederholt versehen würde, einen Reisenden einzuschreiben, ist der Inspektion hievon die Anzeige zu machen.

Wenn sich jedoch der Reisende mit keinem Vorweise über die geleistete Zahlung ausweisen könnte, so hat derselbe bis zum Ausgang der Sache den taxmäßigen Betrag für seinen Platz zu hinterlegen, und kann auch nicht eher sein Gepäcke in Empfang nehmen.

Ueber das Verhältniß der Sache ist mit der Abfahrts-Postbehörde Rücksprache zu nehmen, und hiernach das Weitere vorzukehren.

Würde sich bei der Untersuchung selbst ein Unterschleif des Kondukteurs veroffenbaren, so ist sogleich an die Inspektion zu berichten.

Wenn die Zahl der Pferde nicht mit dem Stundenzettel übereinstimmen sollte, so ist der Kondukteur desfalls zu befragen, der Stundenzettel hiernach unter Beisetzung der geeigneten Anmerkung abzuändern, und der Inspektion hievon die Anzeige zu machen.

§. 165.

Prüfung des Stundenzettels nach zurückgelegter Fahrt.

Die Ordnung des Dienstes und die Sicherstellung des Rechnungswesens macht es unerläßlich, daß die Stundenzettel nach zurückgelegter Postwagens-Fahrt genau durchgegangen und geprüft werden, um die Beschleunigung der Postwägen zu erzwecken, die Nothwendigkeit der Vorspann nach Zeit, Umständen und Ladung zu beurtheilen, auch alle übrige darin vorkommende Einträge nach dem mündlichen Berichte des Kondukteurs zu würdigen, und entweder anzuerkennen, oder zu ändern und mit Anmerkungen zu begleiten.

Diese Prüfung muß sogleich nach vollendeter Uebergabe des Postwagens geschehen.

Die Inspektion prüft und beglaubigt die Stundenzettel über alle diejenigen Postwägen, die am Sitze derselben ausfahren, und dahin wieder zurückkommen. Zu diesem Ende hat der Kondukteur gleich nach der Uebergabe der Inspektion seinen Bericht zu erstatten.

An jenen von dem Sitze der Inspektion entfernten Orten aber, wo besondere Postwägen seitwärts mit eigenen Stundenzetteln ausfahren, die erst am Ende des Vierteljahres mit der Rechnung zur Inspektion eingeschickt werden, müssen die Expeditioren, oder, wo Postämter sind, die Amtsvorstände diese Prüfung der Stundenzettel vornehmen. Dieselben sollen mit aller Aufmerksamkeit durchgegangen, und zum Beweise, daß dieses geschehen ist, von dem Expeditor oder von dem Vorstande unterschrieben werden.

Bei jedem erheblichen Falle ist jedoch der Expeditor oder der Vorstand verbunden, unter Anlegung des Stundenzettels an die Inspektion sogleich zu berichten.

§. 166.

Im Falle, daß der Kondukteur keinen Stundenzettel einliefern kann, ist derselbe über diesen Mangel sogleich zu Rede zu stellen, die Ankunftszeit des Postwagens aber nebst der Zahl der Reisenden und vorgespannten Pferde vorzumerken. Verfahren bei dem Mangel eines Stundenzettels.

Hat der Stundenzettel da, wo er vermißt wird, seine Bestimmung noch nicht erreicht, so ist ein neuer unter Anführung der Ursache abzufertigen, und dem weiter zu befördernden Postwagen mitzugeben. Wäre aber der Stundenzettel nur bei der nächstrückwärts gelegenen Postbehörde liegen geblieben, so ist desfalls mit umgehender Post an diese zu schreiben, und derselbe einzufodern.

Wird er eingeschickt, so ist er vorschriftsmäßig einzuschreiben; ist er jedoch nicht ausfindig zu machen, so muß der Vorfall der königlichen Inspektion angezeigt werden.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der angekommenen Karten.

§. 167.

Die von dem Kondukteur mitgebrachten Karten müssen gleich nach der Uebernahme berarbeitet werden. Eintragung des treffenden Frachtbetrages.

Vorerst sind die an dem Orte selbst zu bestellenden Stücke, welche bei der Aufgabe nicht bezahlt wurden, oder unbezahlt von dem Auslande kommen, nach den Bestimmungen der Taxordnung zu taxiren, das heißt, der Betrag der vom Aufgabsorte, oder Gränz-Eintrittspunkte zu berechnenden Fracht wird in die Abtheilung der Karte „Porto“ eingesezt.

Diese Taxirung muß mit der größten Genauigkeit vorgenommen werden, indem jedes Versehen dabei dem Expeditor zur Last fällt.

§. 168.

Aufmerksamkeit auf die als unbezahlt in der Karte vorgetragenen Reisenden.

Sollten sich nach §. 108. in der Karte Reisende ohne Bezahlung eingeschrieben befinden, so hat der Expeditor den Betrag sowohl für die Plätze als für das Gepäcke in die Porto-Abtheilung der Karte einzusetzen, und das Gepäcke nicht eher abzugeben, als bis die Bezahlung geschehen ist.

Sollte dieselbe aber aller Bemühung ungeachtet nicht beigetrieben werden können, so ist der Betrag dennoch zu verrechnen, und sich deßfalls an jene Expedition zu halten, von welcher der Reisende eingeschrieben worden.

§. 169.

Behandlung der übrigen Karten.

Nach der Hauptkarte, die jederzeit zuerst vorgenommen werden soll, werden die übrigen auf die nämliche Weise behandelt. Die Unterwegs-Karte ist besonders genau zu durchsehen, weil die Erfahrung gelehret hat, daß einige Unterwegs-Postbehörden aus

Mangel an Raum, oder aus Unachtsamkeit Stücke an ungeeignete Stellen einschreiben.

§. 170.

Die Expeditoren sollen die Einträge in der Unterwegskarte von Zeit zu Zeit prüfen, und einen sich veroffenbarenden Irrthum nach Möglichkeit nicht allein verbessern, sondern auch dem fehlenden Expeditor auf eine faßliche Art schriftlich darüber belehren.

Aufmerksamkeit auf die Verrechnungsart der Franco-Beträge der Unterwegs Expeditionen.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist desfalls auf Reisende, welche an Unterwegsexpeditionen eingetragen sind, und auf deren Gepäcke zu verwenden. Sollte hierbei eine fehlerhafte Behandlung eingetreten seyn, so ist diese zu berichtigen, das an der Fracht Fehlende in der Porto-Linie der Karte nachzutragen, und von dem Reisenden, der darüber zu belehren ist, zu erheben. Der Expeditor einer Unterwegs-Expedition, der einen Fehler der Art macht, muß überhaupt und insbesondere auch dann für den gemachten Fehler einstehen, wenn der Reisende sich nicht willig zur Nachzahlung des fehlenden Betrages verstehen will.

§. 171.

Sollte bei Ankunft eines Postwagens eine Karte fehlen, so ist der Expeditor verbunden, in Gegenwart des Kondukteurs, welcher darüber zu Rede zu stellen ist, eine Karte über die mitgebrachten Stücke zu verfertigen, und diese in dieselbe nach den auf der Aufschrift befindlichen Zahlen in fortlaufender Ordnung einzutragen, zu übernehmen, und in sichere Verwahrung zu legen. Diese Karte muß vorläufig von dem

Verfahren bei dem Mangel einer Karte.

Expeditor und Kondukteur unterschrieben werden. Die Expedition, welche die fehlende Karte ausgestellt hat, ist sogleich hiervon in Kenntniß zu sezen, und derselben mit der reitenden Post bei den Unterwegs-Postbehörden nachzuforschen, auch kein Stück ausfolgen zu lassen, oder weiter zu befördern, bis nicht die fehlende Karte wieder beigebracht, oder durch eine Abschrift aus dem Manual ersezt worden ist; auf leztere muß in jedem Falle angetragen werden.

Derjenige, dem der augenblickliche Mangel, oder gar der Verlust der Karte zur Last fällt, haftet für alle Folgen, die hieraus entstehen können, und selbst für jene Ansprüche, welche aus Ursache der verspäteten Bestellung gemacht werden dürften. Auf jeden Fall wird der schuldige Theil zur strengen Verantwortung gezogen, und soll empfindlich gestraft werden.

Wenn die Karte später zum Vorschein kömmt, oder die Abschrift derselben einläuft, so muß damit die vorläufig verfaßte Karte genau verglichen, und die Ausgleichung der allenfallsigen Anstände mit dem Kondukter vorgenommen, oder desfalls mit der Expedition, von welcher die Karte ausgestellt worden ist, Rücksprache gehalten werden.

Diejenige Expedition, bei welcher eine Karte liegen bleibt, soll selbe, wenn die Nachsendung nicht durch die Briefpost sogleich geschehen kann, bis zur Einholung des Kondukteurs auf Kosten des fehlenden Theils mit Estaffette nachschicken; diejenige aber, bei welcher der Abgang einer Karte wahrgenommen wird,

hat die Obliegenheit, hievon der vorgesezten Inspektion alsbaldige Anzeige zu machen.

Dritter Abschnitt.

Behandlung der durchlaufenden Stücke.

§. 172.

Wenn der Expeditor während der Zutaxirung der Karte auf Stücke kömmt, die nicht am Orte selbst bestellt werden können, sondern wieder weiter mit dem Postwagen befördert werden müssen, so können diese durchlaufende Stücke zur schnellen Uebersicht bei dem Ausschreiben besonders bezeichnet werden, das heißt, sie werden in der ersten Abtheilung der Karte mit jenem Zeichen versehen, welches für die Postwagensfahrt, womit dieselben weiter befördert werden sollen, angenommen ist. Es bleibt die Wahl der Anwendung dieser Zeichen auf jede Postwagensfahrt dem Expeditor überlassen, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn ein Zeichen einmal für irgend eine Postwagensfahrt angenommen ist, dessen Abänderung nicht mehr in der Willkühr des Expeditors steht, z. B.

Bezeichnung der durchlaufenden Stücke in der angekommenen PostwagensKarte.

W. ist bestimmt für den Wagen nach Wien,
A. „ „ nach Augsburg,
S. „ „ „ Salzburg,
R. „ „ „ Regensburg,
N. „ „ „ Nürnberg,
I. „ „ „ Innsbruck,
M. „ „ „ München ꝛc.

§. 173.

Umschreibung der Stücke.

Sobald der Expeditor mit der Zutaxirung und Bezeichnung sämmtlicher Karten fertig ist, so schreibt derselbe die durchlaufenden Stücke in die Karte des betreffenden Postwagens, mit welchen sie weiter befördert werden sollen, ein, und verfährt dabei ganz so, wie bei den aufgegebenen Stücken (sieh oben die erste Abtheilung des 4ten Abschnitts 4ten Hauptstücks) wobei jedoch, woher sie kommen, beigesezt, und bei inländischen bezahlten Stücken angeführt werden muß, wie viel an Fracht bei der Aufgabe erhoben wurde, welches jedoch alles in die fünfte Abtheiluug der Karte einzuschreiben ist.

Sollte in besonders dringenden Fällen die Ausschreibung der Sendungen aus der angekommenen in die weiter zu verschickende Karte noch vor der Uebernahme des Wagens nicht möglich seyn, so kann dieselbe zwar später vorgenommen werden; allein die betreffenden Stücke sind doch in den angekommenen Karten mit den eingeführten Zeichen zu versehen.

Derjenige Posterpeditor, der die Weiterspedition zu besorgen hat, muß jene Nummern, welche die Stücke in der weitergehenden Karte erhalten sollen, in diese eintragen; zugleich aber auch solche in der angekommenen Karte neben dem bestimmten Kurszeichen einsetzen.

Für die richtige Ausschreibung der in die Weiter-Karte einzutragenden Stücke ist der Expeditor verantwortlich, und hat z. B. wenn eine Sendung, die bei der Aufgabe nicht bezahlt worden wäre, als bezahlt

vorgetragen würde, außer der erfolgenden Ahndung auch noch den Ersatz des hiedurch für die Postkasse erwachsenen Schadens zu leisten.

§. 174.

Aufmerksamkeit bei Uebertragung der Fracht und der Auslagen.

Wenn das auszuschreibende Stück in der angekommenen Karte mit Post- oder Maut-Auslagen belegt ist, so werden diese in der Weiter-Karte, und zwar in die hiefür bestehende Abtheilung ebenfalls eingetragen.

Ist in der angekommenen Karte ersichtlich, daß die Fracht nur zum Theile bei der Aufgabe erhoben worden sey, so wird außer der Bemerkung, wie viel dafür eingenommen wurde, noch beigesezt, bis wohin die Fracht bezahlt worden sey, worauf denn das Wort „Porto" folgt. Im Falle, daß das Stück in eine Unterwegskarte ausgeschrieben wird, muß die noch treffende Fracht bis zur Abgabs-Postbehörde zutaxirt werden.

Wenn ausländische Posten nach den bestehenden Verträgen das Weiter-Franko über die Gränze erheben, dieses aber nicht zureicht, so sezt die inländische Postbehörde die Bemerkungen in der Karte bei: „Franco nur . fl. . kr. noch Porto . fl. . kr." z. B. eine Schachtel an Meyr in Nürnberg von Leipzig fco. nur 1 fl. 30 kr., noch pto. 1 fl. 12 kr.. Unter solchen Umständen wird nur noch dasjenige an Fracht bei der Abgabe berechnet und erhoben, was nach Abzug der bereits geleisteten Vergütung nach den Bestimmungen des dießseitigen Tarifs nachzutragen ist.

Die Postbehörden, welche Karten vom Auslande empfangen, haben übrigens die Obliegenheit, dergleichen durch die ausländische Postbehörde zu vergütendes Weiter = Franco jederzeit nachzurechnen, damit die Postkasse keinen Schaden leide; die fehlende auswärtige Postbehörde ist jedoch von dem stattgehabten Irrthum in Kenntniß zu setzen.

§. 175.

Behandlung der nach dem Auslande unbezahlt gehenden Frachtstücke.

Frachtstücke nach dem Auslande, sie mögen vom Inlande oder Auslande unbezahlt ankommen, werden von jenen Expeditionen, welche mit der ausländischen Postbehörde in unmittelbarem Kartenwechsel stehen, von der Aufgabs = Postbehörde oder von der Eintritts=gränze an bis zur Austritts = Gränzpost zutaxirt.

Dieser Frachtbetrag (Zutax = Porto) wird in der nach dem Auslande weiter gehenden Karte unter Anfügung der Bemerkung, woher das Stück gekommen sey, in die Abtheilung „inländisches Porto" eingetragen, und nach der Vorschrift des §. 278. mit der ausländischen Postbehörde berechnet.

Die übrigen allenfalls auf dem Frachtstücke haftenden Post = und Maut = Auslagen werden gleichfalls in der Abtheilung „Auslagen" wie gewöhnlich in Ansatz gebracht. Wenn vermöge bestehender Uebereinkunft in fremder Währung abgerechnet werden muß, so sind die Fracht = und Auslagen = Ansätze zuvor in diese umzusetzen.

§. 176.

So wie ein Stück in die Weiterkarte umgeschrieben worden ist, wird von dem umschreibenden Expeditor das in der angekommenen Karte zur Bezeichnung der Postwagens=Fahrt gemachte Zeichen zum Beweise, daß dasselbe wirklich ausgeschrieben worden ist, durchstrichen, wie das hier beigesezte Beispiel näher ausweiset, und neben, oder unter demselben die neue Zahl, mit welcher das Stück in der betreffenden Weiterkarte eingetragen worden ist, beigesezt.

Umschreibungszeichen mit Beisetzung der neuen Zahl, welche das Frachtstück in der Weiterkarte erhalten hat.

-A- 12. -R- 14. -M- 24. -S- 36.

oder:

-A-	-R-	-M-	-S-
12.	14.	24.	36.

Der übernehmende Expeditor streicht alsdann, bei der Uebernahme der Stücke aus der angekommenen Karte, die alte Zahl auf der Aufschrift aus, sezt an deren Stelle die neue, und durchstreicht zugleich die Karten=Numer zum Beweise der richtigen Uebernahme.

§. 177.

Wenn Frachtstücke von dem Auslande wieder in das Ausland befördert werden müssen; so ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die dabei befindlichen Frachtbriefe, Erklärungen, Mautpoletten u. s. w. nöthig, indem dieselben ohne solche an der Gränze nicht zugelassen werden.

Obsorge auf Frachtbriefe, Erklärungen, und Mautpoletten bei den durchlaufenden Stücken nach dem Auslande.

§. 178.

Behandlung der durchlaufenden Karten.

Es ist üblich, daß an Orten, wo viele Stücke vorkommen, welche über eine Postwagens-Expedition hinaus einer weiter gelegenen Expedition zur Bestellung oder weiteren Beförderung zugeschickt werden müssen, diese zur Erleichterung des Geschäfts in eigene Karten eingeschrieben werden.

Diese blos durchlaufenden Karten unterliegen keiner besonderen Behandlung, sondern es genügt, die darin eingetragenen Stücke nach den unten folgenden Vorschriften zu übernehmen, und bis zu deren Weitersendung nebst der Karte in sicherer Verwahrung zu behalten.

In der Karte selbst darf übrigens nichts radirt, oder sonst verändert werden. Allenfalls nothwendige Bemerkungen müssen mit rother Dinte beigesezt, und, so wie überhaupt die Karte selbst, mit der Namensunterschrift des Expeditors versehen werden.

Es wird unter jeder Zahl ein Strich mit rother Dinte angebracht, z. B.

1. 2. 3.

Werden die Stücke wieder an einen andern Kondukteur übergeben, so genügt es den rothen Strich mit schwarzer Dinte zu durchstreichen, z. B.

1. 2. 3.

Vierter Abschnitt.

Abpackung des Post- und Beiwagens.

§. 179.

Die Abpackung des Postwagens steht, wie dieses schon oben bei der Aufpackung vorgeschrieben worden ist, dem Kondukteur und dem Packer gemeinschäftlich zu, so daß auch bei der Abpackung ersterer die Sitzkisten, lezterer aber die Vache, die Packkörbe und die Beiwägen abzupacken hat.

Untersuchung der äußern Beschaffenheit der Packungs-Behältnisse des angekommenen Postwagens vor dessen Abpackung.

Vor der Abpackung hat jedoch der Kondukteur zu untersuchen, ob die Amtskisten gehörig verschlossen, und die Vache, Postwagens-Körbe und Beiwägen wohl bedeckt und verschnürt sind. Findet der Kondukteur in der äußern Beschaffenheit irgend einen Anstand, z. B. daß das Netz verschoben, oder die Decke verlezt sey, so soll er sogleich den Expeditor herbeirufen, damit der Zustand näher untersucht werde.

§. 180.

Die Abpackung des Postwagens soll gleich nach der Ankunft unmittelbar vor dem Amtszimmer vorgenommen werden.

Abpackung des Postwagens gleich nach dessen Ankunft.

Von dieser Regel kann nur aus besonderen Gründen, z. B. wenn zwei Postwägen zugleich ankommen, die nicht zu gleicher Zeit abgepackt werden können und dürfen, eine Ausnahme gemacht werden.

Auch die zur Nachtszeit ankommenden Postwägen sind nach dieser Vorschrift gleich nach der Ankunft,

und wo möglich, in dem verschlossenen Hofraume abzupacken, nachdem der Platz, wo die Abpackung geschieht, hinlänglich beleuchtet ist, und die Reisenden abgegangen sind.

An jenen Hauptpostwagens-Expeditionen, wo der Postwagen nicht sogleich wieder weiter befördert wird, das Postgebäude mit einer Schildwache versehen, oder ein zum Verschließen wohl eingerichteter Schoppen vorhanden ist, wird eine Ausnahme in so ferne gestattet, daß derjenige Postwagen, welcher erst nach 10 Uhr Nachts ankommt, nicht mehr abgepackt werden muß, sondern bis zum andern Morgen stehen bleiben darf. In diesem Falle aber soll der Kondukteur während der Nacht und bis zur Abpackung im Postwagen bleiben.

§. 181.

Hineintragen der abgepackten Frachtstücke in das Amtszimmer.

Wenn nach vorgenommener Besichtigung gegen die äußere Beschaffenheit der Packungs-Behältniße nichts zu erinnern ist, so schließt der Kondukteur die Schlößer der äußern Verschnürung der beiden Packkörbe und der Amtskisten selbst auf.

Findet der Packer bei Abnahme der Decke, daß die Bundkette locker geworden, oder die Ladung unordentlich untereinander liege, oder daß ein Frachtstück durch Druck, Reibung oder Näße beschädigt worden, so hat er den Expeditor und Kondukteur zur Besichtigung herbeizurufen. Hierauf wird zur Abpackung selbst geschritten, wobei der Packer die Vache zuerst, dann den hintern, hernach den vordern Korb abzupacken hat,

während der Kondukteur die Sitzkisten ausleert. Die Taschen werden verschlossen in das Amtszimmer getragen, und dort erst von dem Kondukteur eröffnet.

Das Hereintragen der Frachtstücke wovon die kleinern in Körbe zu legen sind, dann der Felleisen und Taschen ꝛc. muß mit der nämlichen Vorsicht und Pünktlichkeit durch den Packer, dessen Gehilfen, den Kondukteur und die sonst anwesenden Kondukteur, ohne Beiziehung fremder Personen, wie bei dem Aufpacken §§. 135. und 136. bestimmt worden ist, geschehen. Körbe, Vache, Amtskisten, Felleisen ꝛc. sind genau zu durchsuchen, damit bei dem Abpacken nichts zurückbleibe.

Die abgepackten Frachtstücke ohne Aufsicht vor dem Amtszimmer liegen zu lassen, ist strenge verbothen.

Fünfter Abschnitt.

Uebernahme der angekommenen Frachtstücke.

§. 182.

Vorrichtung zur Uebernahme und Auslegung der Frachtstücke.

Nachdem die Sitzkisten ausgepackt, und die Körbe und Vache, auch die allenfallsigen Beiwägen ausgeräumt worden, und die ganze Ladung in das Amtszimmer überbracht ist, begiebt sich der Kondukteur ebenfalls in dasselbe, wo er die Felleisen durch den Packer ausleeren zu lassen, er selbst aber die Taschen aufzuschließen, und sämmtliche Stücke zur Uebernahme herzurichten hat. Die Auslegung selbst wird von dem Kondukteur nach Vorschrift des §. 118. vorgenommen, wobei er sich der Beihilfe des Packers bedienen kann.

§. 183.

Vorlesung der Karten.

Nach vollendeter Auslegung der Frachtstücke beginnt die Uebergabe in Gegenwart des Kondukteurs und Packers.

Bei solcher werden die in der Hauptkarte eingeschriebenen Stücke in der Zahlenordnung

a.) nach Zeichen,

b.) nach der Beschaffenheit und Verpackungsart,

c.) nach Vor- und Zunamen des Empfängers,

d.) nach dem Bestimmungsorte,

e.) nach dem Gewichte,

f.) nach Inhalt und Werth vernehmlich von dem Expeditor abgelesen, die Beschaffenheit des Umschlags, der Verschnürung, des Siegels, und der Aufschrift eines jeden Stückes besichtiget, und wenn kein Anstand vorwaltet, dem Kondukteur förmlich ab- und vom Expeditor übernommen, alles nach Vorschrift des §. 120.

Auf gleiche Weise, wie mit der Hauptkarte, verfährt man mit den übrigen Karten.

§. 184.

Bezeichnung der Frachtstücke in den Karten.

Wenn ein in der Karte eingeschriebenes, und nach der Bestimmung des vorhergehenden §. abgelesenes Stück, unbeanstandet übernommen worden ist, wird von dem Expeditor die betreffende Zahl, unter welcher dasselbe in der Karte eingetragen ist, mit schwarzer Dinte leicht durchstrichen, z. B. 1. 2. 3. 4. 5. 6. rc. damit die durchstrichene Zahl immer lesbar bleibe.

Die Bezeichnung der übernommenen Frachtstücke in der durchlaufenden Karte ist bereits §. 178. vorgeschrieben.

§. 185.

§. 185.

Mit der Uebernahme der Stücke durch den Expeditor vom Kondukteur geschieht auch zu gleicher Zeit die Uebergabe der im Orte zu bestellenden Stücke vom Expeditor an den Packer, nach Vorschrift des §. 120. Sobald nämlich ein als unbeanstandet übernommenes Stück, welches im Orte bestellt werden soll, in der Karte durchstrichen worden ist, wird dasselbe aus der Hand des Expeditors in jene des Packers übergeben, dem es gleichfalls obliegt, solches nach dem verlesenen Inhalt der Karte zu besichtigen.

Uebergabe der Frachtstücke an den Packer.

Wenn der Packer dagegen und gegen die äußere Beschaffenheit nichts zu erinnern hat, mithin solches unbeanstandet übernimmt; so bestättigt er durch seine Unterschrift in jeder einzeln angekommenen Karte nach vorhergegangener Nachzählung die Zahl der empfangenen Stücke.

§. 186.

Die wieder weiter zu befördernden Stücke werden von dem Expeditor gleich in Empfang genommen, und von ihm, nachdem er, den Bestimmungen des §. 176. gemäß, die alte Zahl auf der Aufschrift ausgestrichen, und dafür die neue auf eine sichtbare Art beigesezt hat, sogleich an dem hiefür angewiesenen Orte verwahrt.

Uebernahme der weiter zu verschickenden Frachtstücke, deren Bezeichnung und Verwahrung.

Wenn ein anderer Expeditor als jener, welcher den angekommenen Postwagen übernimmt, die durchlaufenden Stücke seiner Postwagens-Fahrt in die betreffende Karte einträgt, so übergiebt der überneh-

mende Expeditor dieselben dem weiterspedirenden nach der Karte, und läßt diese von dem leztern unterschreiben.

Die Stücke der durchlaufenden Karten sind wo möglich sogleich durch den weiterspedirenden Expeditor zu übernehmen; wo dieses jedoch nicht thunlich ist, muß die förmliche Uebergabe von dem übernehmenden an den weiterspedirenden Expeditor nach obiger Vorschrift erfolgen.

§. 187.

Verfahren, wenn ein Stück in seiner Reihenfolge nicht gleich gefunden werden kann.

Wenn sich bei der Uebernahme der angekommenen Postwagensstücke eines davon während dem Verlesen der Karte nicht auf der Stelle vorfinden sollte; so hat sich der Expeditor durchaus so zu verhalten, wie bei dem gleichen Falle der Uebergabe der Stücke an den Kondukteur oben §. 123. vorgeschrieben worden ist.

§. 188.

Verbot des Abzählens der vorhandenen Frachtstücke statt des Verlesens.

Das oben in dem §. 126. bei der Uebergabe der Stücke des abfahrenden Postwagens an den Kondukteur gegebene Verbot des bloßen Vorzählens der zu übernehmenden Frachtstücke statt des förmlichen, und stückweisen Verlesens wird auch hier für die Uebernahme der von dem Kondukteur mitgebrachten Sendungen wiederholt.

§. 189.

Sachgemäße Vormerkung in der Karte im Falle eines Anstandes.

Wenn eines oder das andere der zu übernehmenden Stücke auf irgend eine Art beschädigt ankommt, oder sonst eine Verschiedenheit bei Vergleichung der Karte mit dem Zeichen, der Packungsart, der Aufschrift,

dem Gewichte, oder Inhalte obwaltet, so muß dieses sogleich in der Karte mit rother Dinte vorgemerkt werden.

§. 190.

Verfahren bei Vermuthung einer Unrichtigkeit des Gewichts.

Im Falle einer Vermuthung, daß das in der Karte des angekommenen Postwagens vorgetragene Gewicht irgend eines Stücks zu gering oder zu hoch angesezt sey, oder im Falle einer andern Veranlassung hat der Expeditor, besonders wenn die betreffende Expedition sich bereits mehrere dergleichen Unrichtigkeiten hätte zu Schulden kommen lassen, nicht allein das verdächtige Stück, sondern auch nach Ermessen deren mehrere pflichtmäßig nachzuwägen, und den abweichenden Befund des Gewichts mit der Bemerkung einzutragen:

„Wurde hier nachgewogen und wiegt Pfund — Loth —,“

wogegen der unächte Gewichts = Ansatz so zu durchstreichen ist, daß er noch lesbar bleibt.

Diese Nachwägung soll selbst bei den bezahlt ankommenden Sendungen von Zeit zu Zeit vorgenommen werden, besonders bei Expeditionen, bei welchen mehrmal unrichtige Gewichts = Ansätze bemerkt worden sind.

Auf gleiche Art ist hinsichtlich des Gepäckes der Reisenden zu verfahren, wenn ein Versehen, oder eine unerlaubte Nachsicht in der Behandlung des Uebergewichts zu vermuthen ist.

In allen diesen Fällen soll die betreffende Expedition mit umgehender Post von dem Verhältniße

der Sache unterrichtet, und bei entdeckter geflissentlicher Nachsicht, oder grobem Versehen hievon die Anzeige an die Inspektion bei Selbstverantwortlichkeit erstattet werden.

§. 191.

Abrechnung mit dem Kondukteur.

Nach vollendeter Uebernahme vergütet der Expeditor dem Kondukteur die bezahlten Dienstauslagen an Maut, Trinkgeld für Postillone, Gebühren für Nachtbegleiter u. s. w., nachdem dieselben vorher von der Inspektion zur Zahlung angewiesen worden sind.

Die Belege sind zu der Rechnung zu hinterlegen.

§. 192.

Behandlung der Auslagen und Fracht-Ansätze der angekommenen Karten.

Sobald der angekommene Postwagen vollständig behandelt worden, und die dringendste Arbeit vorüber ist, soll der Expeditor in den am Orte bleibenden Karten die Auslagen und die Fracht (Porto) zusammenrechnen, und diese Beträge in die geeigneten Abtheilungen des Rechnungsbuches (§. 286.) eintragen. Diese Einschreibung geschieht in der Art, daß jede Postbehörde, welche mit der betreffenden Postwagensfahrt Karten gestellt hat, nach der Reihe ihrer örtlichen Lage, und zwar die Haupt-Expedition zuerst, und hernach die Unterwegs-Expeditionen namentlich, und mit dem Hauptbetrage der Auslagen und des Porto eingesezt werden.

	Auslagen:	Porto:
z. B. von A.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
„ B.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
„ C.	— fl. — kr.	— fl. — kr.

Der für jede Postwagens-Fahrt anzusetzende Monatstag wird aus der Hauptkarte genommen, und alle übrigen Karten einer und derselben Postwagens-Fahrt werden unter dem nämlichen Monatstage aufgeführt.

Eben so ist alsbald ein Vergleich herzustellen, aus welchem ersichtlich ist, wie viel der Rechnungssteller für einen jeden Postwagen nach dem Rechnungsbuche zu vereinnahmen habe, und auf welche Art der zu verrechnende Betrag an Auslagen und Fracht wieder in die Kasse fließe.

Ueber die Art der Herstellung dieses Vergleiches wird in dem §. 293. bei der Rechnungsführung nähere Anleitung gegeben.

§. 193.

Verbot der Ablieferung irgend eines Frachtstückes vor vollendeter Uebernahme.

Es ist dem Packer und dem Kondukteur untersagt, ohne Vorwissen des Amtsvorstandes oder der Inspektion ein in den Karten eingeschriebenes Stück, oder das Gepäcke der Reisenden an den Empfänger abzugeben, ehe das Geschäft der Uebernahme vollendet ist. Gegen den, welcher dagegen handelt, würde nicht allein unnachsichtliche Ahndung eintreten, sondern derselbe auch für alle Folgen einstehen müssen, welche aus dieser unordentlichen und vorschriftswidrigen Handlung hervorgehen können.

Nach vollendeter Uebernahme soll aber vor allem das Gepäcke der Reisenden auf deren Verlangen abgefolgt werden.

Sechster Abschnitt.

Vorschrift im Falle eines Abganges, einer Beschädigung, oder eines sonstigen Mangels der angekommenen Frachtstückes.

§. 194.

Verfahren bei überlaufenen oder uneingeschrieben ankommenden Stücken.

Wenn ein Frachtstück uneingeschrieben ankömmt, weil es entweder einzuschreiben übersehen worden, oder überlaufen ist; so hat die Expedition, wenn der Empfänger oder der Abgabsort nicht zu erkennen wäre, dasselbe in Verwahrung zu nehmen, und sogleich durch einen Laufzettel die rückwärtsgelegenen Expeditionen davon in Kenntniß zu setzen, auch dasselbe nach seinem Aeußern genau zu beschreiben, und zu erforschen, woher es gekommen, und wohin es bestimmt sey.

Erhält der beantwortet zurückkommende Laufzettel die erfoderliche Auskunft, so ist sich hiernach zu benehmen, und das Stück in die Karte jenes Postwagens, in die es laut der eingegangenen Nachricht hätte eingeschrieben seyn sollen, mit der geeigneten Bemerkung einzutragen.

Wenn indessen nach der Aufschrift der Empfänger zuverläßig ersehen, und diesemnach das Stück von der Expedition selbst bestellt werden könnte; so ist nach erfolgter Eintragung in die Karte dasselbe an bekannte zahlungsfähige Personen mit Vorbehalt der noch in Erkundigung zu ziehenden Fracht und Auslagen ordnungsgemäß zu bestellen, der nöthige Aufschluß aber sogleich von der betreffenden Postbehörde abzufordern.

Eben so ist, wenn auf der Aufschrift der Abgabsort verläßig erkannt werden kann, das Frachtstück der

betreffenden Bestellungs-Postbehörde mit erstem Postwagen zu- oder zurückzusenden.

Die hiedurch erwachsenden Fracht- oder Auslagen-Beträge können nicht dem Empfänger zur Last gerechnet werden, sondern der fehlende Theil ist verbunden, den Ersatz aus Eigenem zu leisten, und unterliegt nach Umständen noch einer besondern Ahndung. Fallen dergleichen Versehen einer Expedition öfters zur Last, so ist es die Pflicht der wahrnehmenden, hievon jedesmal sogleich der Inspektion die Anzeige zu machen.

§. 195.

Vorschrift bei Verwechslung eines Frachtstückes.

Wenn durch Zufall ein Frachtstück wegen Aehnlichkeit des Umschlages, des Zeichens oder der Aufschrift verwechselt worden, das heißt, wenn statt eines in der Karte eingeschriebenen Stückes ein anderes uneingeschrieben ankommt; so ist dasselbe wohl zu verwahren, die geeignete Vormerkung in der Karte zu machen, und sogleich der betreffenden Expedition, bei welcher die Verwechslung geschehen, wenn sie bekannt ist, Nachricht zu geben, oder im entgegengesezten Falle durch ein Umlaufsschreiben das Nöthige zu erholen.

Nach erhaltener Erläuterung ist das verwechselte Frachtstück den sich ergebenden Umständen gemäß zu behandeln.

Die schuldige Expedition ist für allen Schaden, welcher aus der irrigen Verschickung oder allenfalls verspäteten Bestellung entsteht, verantwortlich, und muß auch den hiedurch vergrößerten Frachtbetrag ersetzen.

§. 196.

Vorschrift bei bloßer Verletzung der äußern Einpackung eines mit dem Postwagen angekommenen Frachtstückes.

Im Falle, daß blos die äußere Verpackungsart eines angekommenen Frachtstückes Schaden gelitten hätte, und dasselbe wieder weiter versendet werden müßte, kann man sich darauf beschränken, jedesmal in Gegenwart des Kondukteurs dasselbe abzuwägen, und die geeignete Vormerkung sowohl in der angekommenen als in der weiter gehenden Karte am betreffenden Orte zu machen; vorzüglich hat der Expeditor darauf zu sehen, daß durch die Weiterbeförderung jeder wirkliche Schaden verhütet werde, zu welchem Ende der Expeditor das Nöthige in Gegenwart des Kondukteurs anzuordnen und durch den Packer in Vollziehung setzen zu lassen hat.

Wenn indessen das obgleich nur äußerlich beschädigt angekommene Stück am Orte selbst zu bestellen ist; so ist es in den meisten Fällen rathsam, den Empfänger einzuladen, auf der Expedition zu erscheinen, und dasselbe unmittelbar zu beziehen, wobei übrigens der Expeditor nach Anleitung des folgenden §. zu verfahren hat.

Im Falle, daß die Beschädigung einer unvorsichtigen Auf- oder Abpackung dem Kondukteur oder Packer zuzuschreiben wäre, ist derselbe sogleich zur Verantwortung zu ziehen.

§. 197.

Behandlung eines angekomenen an seinem Inhal-

Kommt ein Frachtstück an seinem Inhalte beschädigt an, so ist darauf zu sehen, ob die Beschädigung von der Art ist, daß der Inhalt zertheilt ist, und da-

von etwas zerstreut werden konnte. In diesem Falle muß vor allem dort, wo dieses Stück verpackt war, genau nachgesehen, und alle zu dem Inhalte desselben gehörigen etwa vorfindlichen Gegenstände sorgsam vorgesucht werden. Bleibt ein solches beschädigtes Frachtstück am Orte selbst, so ist der Empfänger ohne Verzug einzuladen, in Person zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten abzuordnen, um das beschädigte Stück unmittelbar im Amtszimmer zu empfangen. Demselben, oder dem Bevollmächtigten ist das Stück vorzuzeigen, und derselbe auf den Inhalt des §. 5. der General-Verordnung vom 24. November 1811. aufmerksam zu machen, welcher die Art der Verpackung vorschreibt, wenn die Post-Anstalt wegen Beschädigung in Anspruch genommen werden kann. Erklärt sich der Empfänger nicht sogleich zur unbedingten Uebernahme, so ist das beschädigte Stück zuerst von Außen genau zu untersuchen, wo es räthlich, abzuwägen, und das Gewicht mit jenem in der Karte zu vergleichen, dann aber zur Eröffnung desselben zu schreiten, ein genauer Augenschein, wenn der Inhalt Waare ist, vorzunehmen, und wenn derselbe in Geld besteht, dieses nachzuzählen. Dem Empfänger, welcher nun den beschädigten Zustand des Stückes genau kennt, steht es frei, dasselbe mit Entsagung auf alle Ersatz-Ansprüche zu übernehmen, oder sich dieselbe vorzubehalten. Im ersteren Falle genüget die unbedingte Empfangs-Bescheinigung dieses in das Bestellungs-Buch einzuschreibenden Stückes. Im andern Falle aber wird die schrift-

te wirklich beschädigten, und am Orte zu bestellenden Frachtstückes.

liche Aufnahme des Thatbestandes, und nach Um- Umständen die Beiziehung von Sachverständigen und Abschätzung der Waare nothwendig. Hierauf ist das Frachtstück in ämtliche Verwahrung zu nehmen, ausführlicher Bericht an die Inspektion zu erstatten, und die Aufgabs- oder Abstoß-Postbehörde von dem Vorfalle zu benachrichtigen, auch darüber kurze Vormerkung in die angekommene Karte zu machen.

§. 198.

Behandlung eines angekommnen an seinem Inhalte beschädigten, und weiter zu befördernden Frachtstückes.

Soll ein an dem Inhalte wirklich beschädigtes Frachtstück weiter befördert werden, so kommt es darauf an, ob der Inhalt Waare oder Geld ist. Ein Geldpacket oder Geldbrief, wobei sich eine solche Beschädigung zeiget, daß von dem Inhalte etwas herausgekommen seyn könnte, muß jedesmal (seine Bestimmung mag nach dem Inlande, oder nach dem Auslande seyn) ämtlich geöffnet, der Inhalt in Gegenwart eines andern Postbeamten nachgezählt, und mit der Karte, oder dem Frachtbriefe verglichen werden. Entdeckt sich kein Abgang, so ist das Packet oder der Brief gut zu verpacken, ämtlich zu siegeln, und mit geeigneter Vormerkung in der angekommenen und abgehenden Karte seiner Bestimmung gemäß abzusenden. Zeigt sich aber ein Abgang, so wird das Stück zwar auf die nämliche Weise behandelt, und weiter befördert, allein es ist durchaus erforderlich, daß der Thatbestand vorher schriftlich aufgenommen, die Auf- und Abgabs-Expedition von dem Vorgange gehörig benachrichtet, und der Inspektion Bericht erstattet werde.

Enthält das an seinem Inhalte beschädigte Frachtstück Waaren, und ist es zur Abgabe im Inlande bestimmt; so muß der vorzüglichste Bedacht darauf genommen werden, dasselbe gegen weitere Beschädigung sicher zu stellen. Kann dieser Zweck durch gute Verwahrung der verlezten Stelle, oder dadurch erreicht werden, daß das befragte Stück über die alte Packung eine neue erhalte, so ist dieses vornehmen zu lassen. Uebrigens ist das auf solche Art wieder gut verwahrte Stück mit angemessener Vormerkung in der angekommenen und abgehenden Karte weiter zu befördern, und der inländischen Abgabs-Expedition die Behandlung desselben nach Vorschrift des vorhergehenden §. zu überlassen.

Es können aber Fälle eintreten, in welchen das beschädigte und weiter nach dem Inlande gehende Frachtstück geöffnet werden muß. Dieses hat z. B. dann zu geschehen, wenn die innere Bewegung eines Stückes, oder Anzeigen einer Durchnässung befürchten lassen, daß der Inhalt beschädigt sey, oder durch die weitere Beförderung in diesem Zustande es noch werden könnte. Die in diesen Verhältnissen nöthige Eröffnung des Stückes und Herstellung des Thatbestandes soll nach Umständen in Gegenwart von Sachverständigen geschehen, und das Sachgemäße vorgenommen werden, um allen weitern Schaden durch eine neue Verpackung, auch bei durchnäßten Stücken durch Abtrocknen, Abwaschen und Reinigen zu verhüten.

Hierauf kann die Weitersendung an die inländische Postbehörde erfolgen und es ist derselben das weitere Verfahren nach dem vorhergehenden §. zu überlassen.

Wenn aber das an seinem Inhalte beschädigt ankommende Waarenpacket nach dem Auslande bestimmt ist; so ist vor allem die Verpackung desselben zu untersuchen, und über diese der Befund schriftlich aufzunehmen; alsdann kommt es darauf an, ob die Verpackung nach der Vorschrift ist, oder nicht. In lezterem Falle ist das Frachtstück nur gegen weitere Beschädigung wohl zu verwahren, und alles dasjenige zu beobachten, was oben bei dem nach dem Inlande gehenden beschädigten Frachtstücken vorgeschrieben worden ist.

Würde aber die Verpackung ganz nach Vorschrift, und diesemnach eine Ersatzklage gegen das Postinstitut zu vermuthen seyn; so muß das Stück geöffnet, der Schaden untersucht, durch Sachverständige abgeschäzt, und der Thatbestand schriftlich aufgenommen werden. Nach dieser Verhandlung soll das Stück, nach der erforderlichen Aufklärung an die betreffende ausländische Postbehörde, weiter gesendet werden, und es ist über den Hergang der Sache in der angekommenen und abgehenden Karte die geeignete Vormerkung zu machen, auch die Aufgabs- und Abstoß-Postbehörde davon zu benachrichtigen, und ausführlicher Bericht an die Inspektion zu erstatten.

§. 199.

Vorschriften, welche überhaupt bei Fracht-

Ueberhaupt sind bei Frachtstücken, welche mit beschädigtem Inhalte ankommen, folgende Vorschriften zu befolgen:

So oft die Nachzählung einer Geldsendung geschehen muß, ist ein anderer Expeditor oder zwei unpartheische Zeugen beizuziehen.

stücken, welche an dem Inhalte beschädigt ankommen, zu beobachten sind.

In allen Fällen, wo die schriftliche Aufnahme des Thatbestandes vorgeschrieben, oder sonst nach dem Verhälnisse der Sache nöthig ist, ist vor allem die Beschaffenheit der Packung zu untersuchen, und alle Umstände über die Art und Ursache der Beschädigung, auch wo, und durch wessen Verschulden sie sich zugetragen haben möchte, zu erheben. Der Kondukteur, welcher ein beschädigtes Frachtstück überbracht hat, muß bei einem vorzunehmenden Augenscheine jedesmal gegenwärtig seyn, und ist, so wie der Packer über die Verpackung des Stückes auf dem Postwagen, zu vernehmen.

Wenn besondere Kunst- und Sachkenntniß erforderlich ist, müssen auch sowohl zur Besichtigung als zur Verpackung Sachverständige beigezogen werden.

Das beschädigte Stücke muß jedesmal vor der Eröffnung gewogen, das befundene Gewicht mit dem Gewichtsansatze in der Karte verglichen, und bei einem sich ergebenden Unterschiede darin vorgemerkt werden.

Jeder Augenschein, oder die schriftliche Aufnahme des Thatbestandes soll an Orten, wo sich eine Inspektion befindet, von derselben, und bei Postämtern von dem Amtsvorstande mit Zuziehung eines Aktuars geschehen, bei den übrigen Expeditionen hat aber der Expeditor immer zwei Zeugen, und zwar solche, welche nicht im Postdienste stehen, beizuziehen.

Die zu beschädigten Frachtstücken gehörigen Umschläge, und die Bestandtheile der innern Packung, so wie die allenfallsigen Bruchstücke der beschädigten Waare müssen bei Stücken, worüber eine Ersatzforderung angebracht oder zu vermuthen ist, jedesmal sorgfältig bis zur Entscheidung der Sache aufbewahrt werden.

§. 200.

Verfahren im Falle des Abgangs eines in der Karte eingeschriebenen Stückes.

Im Falle, daß ein in der Karte eingeschriebenes Stück nicht vorhanden seyn sollte, und auch alles Suchens ungeachtet nicht gefunden werden könnte, ist vorerst der Kondukteur in Betreff der Uebernahme am Uebergabsorte und der Packer, der bei dem Abpacken des Postwagens ein ähnliches Stück, wie das Fehlende, gesehen haben könnte, zu befragen. Entdeckt sich hiedurch eine Spur, so ist diese zu verfolgen, auf jedem Fall aber mit umgehender Post vorerst die Abfahrts- oder Abstoß-Postbehörde, bei welcher das fehlende Stück an den Kondukteur übergeben worden ist, davon in Kenntniß zu setzen, und Auskunft zu verlangen. In der ersten Abtheilung der Karte ist bei der Zahl, unter welcher das fehlende Stück eingeschrieben ist, die Vormerkung mit folgenden Worten zu machen:
„Fand sich bei der Uebernahme nicht vor".

Diese Bemerkung ist sodann durch die Unterschrift des Kondukteurs bestättigen zu lassen.

Würde dieses unterlassen, oder die oben angeordnete Anzeige nicht gemacht werden, so fällt der Ersatz und aller hieraus entstehende Schaden und Nachtheil

nicht mehr der Abfahrts- oder Abstoß- sondern der übernehmenden Expedition zur Last. Zugleich ist an die Unterwegs-Expeditionen auf der Straße, auf welcher der Postwagen angekommen ist, ein Laufzettel zu erlassen, und nachzufragen, ob das fehlende Stück nicht irgendwo zurückgeblieben sey.

Wenn man dasselbe nicht ausfindig machen kann, so ist der Inspektion die Anzeige zu machen, zugleich aber sind an die Expeditionen der übrigen Postwagensstraßen Laufzettel zu erlassen, welche die Expedition, von der die Karte ausgestellt wurde, zu fertigen hat.

§. 201.

Verfahren bei dem Mangel eines Frachtbriefes, oder bei einem entstehenden Zweifel in der Aufschrift.

Findet sich bei Ankunft eines Postwagens ein zu einem Stücke gehörender Frachtbrief nicht vor, so ist mit umgehender Post ein offener Laufzettel an die rückwärts gelegenen Postwagens-Expeditionen abzufertigen, und auf die unverzügliche Nachsendung, oder in dem Falle des wirklichen Abganges, auf die Ausfertigung eines zweiten Frachtbriefes durch den Aufgeber anzutragen.

Eben so ist, wenn ein Frachtbrief unrichtig in die Karte eingetragen, wenn die Aufschrift eines Stückes unleserlich ist, oder der Abgabsort darauf nicht deutlich erkannt werden kann, die Aufgabsbehörde ohne Verzug um Aufschluß, und um eine neue und deutliche Addreße anzugehen.

Kann jedoch in diesen Fällen die Aufschrift und der Empfänger aus der Karte hinlänglich entnommen werden, so daß darüber kein Zweifel obwaltet; so ge-

nügt es, von Amtswegen eine neue Addresse zu fertigen, und dem betreffenden Stücke beizulegen. Läßt sich aber ein entstandener Zweifel durch die Karte nicht lösen, so ist das Stück bis zur erfolgenden Antwort auf die gestellte Nachfrage liegen zu lassen.

Diejenige Postbehörde, welcher der Verlust, oder die Annahme eines unleserlich geschriebenen, oder das unrichtige Eintragen eines Frachtbriefes, die verspätete Nachfrage oder die säumige Mitwirkung zur Erledigung einer Nachfrage wegen eines Frachtbriefes zur Last fällt, haftet für alle Folgen, welche daraus entstehen können.

§. 202.

Ausgaben für die Umpackung beschädigt angekommener Stücke.

Die für Ausbesserung und Packung allenfalls erwachsenden Unkosten sind in ein Verzeichniß zu bringen, und der Betrag unter Anlegung desselben als Auslage zu erheben, welcher nach Umständen entweder vom Empfänger oder in dem Falle eines Anstandes nach der Entscheidung der Inspektion von dem schuldigen Theile zu erholen ist.

Siebenter Abschnitt.

Bestellungsbücher und derer Einschreibung.

§. 203.

Einrichtung der Bestellungs-Bücher. Beilage Zahl 18.

In die Bestellungsbücher, welche von der in der Beilage Zahl 18. angegebenen Form seyn sollen, werden die mit dem Postwagen angekommenen und am Orte selbst an die Empfän-

pfänger oder auch an Landboten zu bestellenden Stücke, desgleichen das Gepäcke der Reisenden, und zwar ein Stück nach dem andern, nach der Vorschrift des folgenden §., eingeschrieben. Diese Einschreibung soll, wenn es thunlich ist, noch vor der Uebernahme der angekommenen Stücke geschehen.

In jedes Bestellungsbuch ist eine Nachricht für das Publikum nach dem anliegenden Formulare

Beilage Zahl 19.

vorne einzubinden; auch ist es unerläßlich, die Bestellungsbücher mit der fortlaufenden Seitenzahl zu versehen, und das lezte Blatt åmtlich zu unterfertigen. Beilage Zahl 19.

§. 204.

Einschreibungs-Art in die Bestellungsbücher.

Da die Ausschreibung der mit dem Postwagen angekommenen Stücke genau nach dem Inhalte der Karten geschehen muß, so ist von der Postbehörde, der Tag der Ausfertigung und der Tag der Ankunft des Postwagens im Bestellungsbuche oben aufzuschreiben. Z. B. „den 1. Juli 1815. von Augsburg, angekommen den 2. Juli".

Sodann werden die Stücke selbst in das Bestellungsbuch eingeschrieben und zwar:

a.) die Zahl, womit das Stück in der Karte bezeichnet ist;

b.) die Eigenschaft des Stückes, nämlich ein Brief, ein Packet, eine Schachtel, eine Kiste rc. rc.

c.) der angegebene Werth und Inhalt;

d.) der in der Karte eingetragene Vor- und Zuname des Empfängers;

e.) der Betrag der Fracht und der Auslagen, beides in besondern Ansätzen, oder

f.) das Wort „Franco", wenn nämlich das Stück bei der Aufgabe bezahlt worden ist, und in diesem Falle wird die für die Einsezung des Betrags bestimmte Abtheilung durchstrichen.

§. 205.

Abtheilung der Bücher nach Bedürfniß u. örtlichen Verhältnissen.

Die Anzahl der zu verwendenden Bestellungsbücher hängt von dem Bedürfniße und den örtlichen Verhältnißen ab.

Es wird übrigens rathsam seyn, besondere Bestellungsbücher zu halten

a.) für die Stücke der königlichen Stellen und Behörden,

b.) für die in das Hallamt abzuliefernden Stücke, in so lange die bisherigen Verhältniße bestehen;

c.) für die Stücke, die durch Boten zu bestellen sind;

d.) für die Stücke, die laut Aufschrift auf der Post bis zur Abholung liegen bleiben;

e.) für den Packer, und wo mehrere Packer angestellt sind, für jeden einzeln nach den Bestellungs-Distrikten derselben; endlich

f.) für das Gepäcke der Reisenden.

§. 206.

Aufsicht wegen richtiger Einschreibung in die Bestellungsbücher.

Dem Expeditor liegt es ob, die dem Packer eingeschriebenen und zu bestellenden Stücke samt deren Frachtbeträgen in kürzester Zeit nach vollendeter Uebernahme

nochmal mit den Karten zu vergleichen, und die Richtigkeit des Eintrages herzustellen.

Achter Abschnitt.

Bestellungsart der angekommenen Postwagens-Stücke.

§. 207.

Es ist die Obliegenheit des Packers, die mit dem Postwagen angekommenen, in die Bestellungsbücher eingetragenen, und ihm bei der Uebernahme des Postwagens ausgehändigten Stücke an den Addressaten ohne Verzug, und sobald als möglich abzuliefern.

Verbindlichkeit des Packers zur Bestellung der angekommenen Frachtstücke.

Bei dem Austragen der kleinen Postwagens-Stücke soll sich der Packer gut verwahrter Taschen, und bei größeren Frachtstücken besonderer zweirädiger und gut geschlossener Ziehkarren bedienen.

§. 208.

Zur Austragung der angekommenen Postwagens-Stücke kann der Packer die mit Vorwissen der vorgesetzten Postbehörde aufgenommenen Gehilfen, nachdem dieselben über ihr Benehmen dabei hinlänglich unterrichtet worden sind, verwenden. Für dieselben hat er die Verantwortlichkeit und Haftung zu übernehmen.

Verwendung der Gehilfen des Packers.

Der Packer kann hiebei nicht aufmerksam genug seyn, damit die Stücke gehörig an ihre Eigenthümer gebracht, und von diesen der Empfang bestättigt, auch Fracht und Auslage pünktlich erhoben werden, zu welchem Ende derselbe jedesmal, wenn seine Leute mit dem Bestellungsbuche nach Hause kommen, lezteres genau, und Stück für Stück nachzusehen hat.

§. 209.

Vorsicht bei der Bestellung der Frachtstücke

Der Packer ist verbunden, das zu bestellende Frachtstück unmittelbar, also nicht durch Dienstbothen in die Hände des Addressaten auszuliefern, von welchem er sich den Empfang nach Jahr und Monatstag, unter Beisetzung seines Namens nnd Standes, bei Unbekannten auch des Wohnhauses und der Strasse, in dem Bestellungsbuche in seiner Gegenwart bescheinigen zu lassen hat.

Wenn der Addressat das Frachtstück nicht selbst in Empfang nehmen kann, so ist es auf die nämliche Art nur an jene Personen gegen Bescheinigung abzugeben, welche nach §. 89. bei Bestellungen der Post-Lieferscheine genannt sind.

Ueberhaupt muß dem Packer die größe Vorsicht bei Bestellung der Postwagens-Stücke, besonders aber bei solchen eingeprägt werden, deren Empfänger eine fremde nicht ansäßige Person ist; — in diesen Fällen, und wenn der Empfänger sich nicht durch den Aufgabsschein auszuweisen im Stande wäre, darf das Stück nur in Gegenwart eines bekannten ansäßigen Inwohners, des Haus- oder Gastwirthes, welcher den Addressaten kennt, und mit unterschreibt, ausgeliefert werden.

§. 210.

Besondere Vorsicht bei der Bestellung von Militärstücken.

Da bei Bestellung von Frachtstücken an Militärpersonen mehrere Schwierigkeiten eintreten können; so ist bei dem geeigneten Kommandirenden der Truppen-Abtheilungen dahin anzutragen, daß ein Unteroffizier oder Gemeiner befehligt werde, alle Postwagens-

Stücke seines Regiments, Bataillons, oder der Kompagnie auszulösen, und in Empfang zu nehmen. Derselbe muß mit einer Vollmacht des oben genannten Kommandirenden, welcher das Amtssiegel beigedruckt seyn soll, versehen, und in dieser der Vor- und Zuname, der Stand des Ablangers, und die Benennung des Regiments, Bataillons, oder der Kompagnie, für welche er die Stücke u. s. w. abzuholen beauftragt wird, enthalten seyn.

Nur ein dergestalt Bevollmächtigter kann die Frachtstücke übernehmen, und den Empfang im Bestellungsbuche, und zwar einzeln und nicht im Ganzen, vorschriftsmäßig nach bezahlter Fracht unterschreiben. Diese Vollmacht muß bei der Postwagens-Expedition hinterlegt werden.

Auf Verlangen sollen jedoch bekannten Offizieren ausnahmsweise die an sie vorhandenen Frachtstücke abgegeben werden.

Wenn Bevollmächtigte die Stücke auf der Post selbst abholen, so bleibt es dem Packer untersagt, die Bestellungs-Gebühren zu erheben.

§. 211.

Aufmerksamkeit bei Bestellung der Frachtstücke mit Postlieferscheinen.

Die sorgfältige Bestellung der Frachtstücke mit Post-Lieferscheinen muß bei dieser Gelegenheit wiederholt empfohlen werden; weßhalb man sich übrigens auf die Vorschrift im §. 89. hier bezieht.

§. 212.

Empfangs-Bestättigung des Addressaten.

Als Empfangsbestättigung dient der Vollzug der Unterschrift von Seite des Empfängers. Der Packer

hat sich daher wohl vorzusehen, damit jene genüglich, und auf eine Art erfolge, daß dieser für ihn stets kenntlich sey, und kein Zweifel in der Person entstehen könne.

In Fällen, wo mehrere Stücke an den nämlichen Empfänger unter verschiedenen Zahlen im Bestellungsbuche unmittelbar untereinander eingeschrieben sind, muß der Empfang für jedes besonders mittels Unterschrift bestättigt werden.

Es ist nicht erlaubt, die Empfangsbestättigung mittels Handzeichen oder mit Bleistift zu bewerkstelligen, sondern der Empfänger muß seinen Namen mit Dinte deutlich unterschreiben.

Eben so wenig darf zugegeben werden, daß in Fällen, wenn das Frachtstück einem andern statt des Empfängers ausgeliefert wird, jener den Namen des leztern unterschreibe, sondern der Uebernehmer muß durch Beisezung seiner eigenen Namensunterschrift die Auslieferung beurkunden.

Hat der Addressat einmal den Empfang eines Stückes bescheiniget, so darf dasselbe — es mag geöffnet worden seyn, oder nicht — keineswegs mehr zur Post zurückgenommen werden. Ein solches Stück muß, wenn es wieder mit dem Postwagen verschickt werden soll, neu verpackt, versiegelt, mit einer neuen Aufschrift und Werthsangabe versehen, und von dem Aufgeber oder den Seinigen als eine neue Aufgabe zur Expedition gebracht werden.

§. 213.

Erhebung der Fracht und der Auslagen

Der Packer muß sogleich bei der Uebergabe des Stückes an den Empfänger von diesem die darauf haf-

tende Fracht und Auslagen erheben, und kann dieselbe unter keinem Vorwande nachsehen.

nebst Bestellungsgebühren.

An Bestellungsgebühren darf der Packer bei Hauptpostwagens-Expeditionen, Postämtern, und Postverwaltungen 3 Kreuzer erheben. Nur ämtliche Stücke, die betreffenden königlichen Stellen und Behörden mögen übrigens die Postwagens-Porto-Freiheit genießen oder nicht, dann Post-Lieferscheine und Militär-Retourstücke müßen unentgeldlich bestellt werden. Die Bestellungsgebühren gehören dem Packer, und sind demselben als eine Nebeneinnahme angewiesen.

§. 214.

Verbot des Nachwägens eines unbeanstandet übernommenen Stückes.

Wenn der Empfänger ein Frachtstück einmal unbeanstandet übernommen hat, so darf der Beamte fahrender Post einem von dem Empfänger nachher allenfalls gestellten Ansuchen, das Stück nachzuwägen, nicht willfahren.

§. 215.

Bestellung der Frachtstücke, welche auf der Post bis zur Abholung liegen bleiben.

Die Poste-restante-Stücke sollen dieser Bezeichnung gemäß behandelt, drei Monate lang aufbewahrt, und, wenn bis dahin die Abholung noch nicht erfolgt ist, auf demselben Wege, und an den nämlichen Ort, woher sie angekommen sind, zurückgesendet werden.

Dergleichen Stücke können an Orten, wo der Packer im Posthause wohnt, oder darin ein wohlverwahrtes Packzimmer hat, demselben gleichfalls zur Aufbewahrung bis zur Abnahme übergeben, dürfen aber in keinem Falle in seiner Privatwohnung aufbewahrt werden.

Diese Stücke, welche übrigens in eigene Bestellungsbücher eingeschrieben sind, sollen nur mit großer Vorsicht

gegen Vorzeigung des Passes oder Ablieferung des Aufgabsscheines abgegeben werden. Ferner soll ein solches Stück bei obwaltendem Zweifel über die Person des Empfängers nur auf schriftliche Zeugniße dessen Gast = oder Hauswirths, auch allenfalls eines angesehenen Einwohners, oder auf eingezogene Erkundigung bei der Polizeibehörde, abgefolgt werden.

§. 216.

Vorsorge bei Ablieferung des Gepäcks der Reisenden.

Für das Gepäcke der mit dem Postwagen angekommenen Reisenden soll ebenfalls ein besonderes Bestellungsbuch gehalten, und dasselbe ohne mindesten Verzug aus der Karte dahin eingetragen werden, ehe es abgegeben wird.

Der Packer hat sich bei der Abgabe wohl vorzusehen, damit solches Gepäcke nicht in unrechte Hände komme, und er soll sich zu diesem Ende jederzeit von den Reisenden die Postwagens = Vorweise vorzeigen, und ausliefern lassen, auf welchen das Gepäcke ohnehin vorgemerkt seyn muß.

Wenn der Packer dasselbe auf des Reisenden Verlangen von der Post nach dessen Wohnung oder Gasthof bringt, so gebühren ihm gleich wie im umgekehrten Falle, im Ganzen 12 kr., und zwar ohne Rücksicht, ob das Gepäcke in einem oder mehreren Stücken besteht.

Die Packer sollen übrigens niemanden bei Erhebung der Bestellungsgebühren übernehmen, sondern sich bei strengster Ahndung genau an die gegebenen Bestimmungen halten.

§. 217.

Aufschrift und Verwahrung

Die Bestellungsbücher sind keine den Expeditoren, Packern, oder Postausträgern zugehörige Bescheini=

gungsbücher, sondern gehören der Post-Anstalt zu. Dieselben sollen daher, damit sie nicht abhanden kommen, oder im nöthigen Falle sogleich aufzufinden sind, wohl verwahrt werden. der Bestellungsbücher.

Sobald ein Bestellungsbuch voll geschrieben ist, soll es von dem Expeditor, und bei Postämtern von dem Amtsvorstande in der Amtsregistratur hinterlegt werden.

Bei jeder Amts-Extradition ist das Daseyn der laufenden, und in der Registratur hinterlegten Bestellungsbücher in dem gewöhnlichen Protokolle vorzumerken.

§. 218.

Revision der Bestellungsbücher.

Um die Ueberzeugung zu erhalten, daß die örtlich abzugebenden Stücke wirklich bestellt, und der Empfang derselben der königlichen Postanstalt gehörig bescheinigt worden ist, sollen die Bestellungsbücher wöchentlich wenigstens einmal, oder nach Umständen öfters durchgesehen werden.

Diese Durchsicht muß dahin zwecken, zu ersehen:

1) ob alle Stücke wirklich bescheinigt sind,
2) ob an der Bescheinigung selbst nicht ein wesentlicher Mangel bestehet.

Bei auffallend veränderten Namens-Unterschriften, die bei Stücken an den nämlichen Empfänger vorkommen, oder bei sonstigen Anständen, welche nach Maaßgabe der Umstände einen Verdacht begründen, muß der mit der Revision beauftragte den Postausträger zu Rede stellen, und erforderlichen Falls für die Beischaffung besserer Bescheinigung das Geeignete vorkehren.

Die Revision der Bestellungsbücher liegt bei den Hauptpostwagens = Expeditionen den Expeditoren ob.

Die Bestellungsbücher sind übrigens der Inspektion, und bei Postämtern dem Amtsvorstande wöchentlich einmal vorzulegen, um nachzusehen, ob die oben vorgeschriebene Revision derselben richtig vollzogen werde. Die Inspektion hat sich zu gleich von Zeit zu Zeit jene der auswärtigen Expeditionen in der nämlichen Absicht vorlegen zu lassen.

Neunter Abschnitt.

Verfahren im Falle eines bei der Bestellung sich ergebenden Anstandes.

§. 219.

Verbot eigenmächtiger Leitung eines Postwagensstückes.

Bei Bestellung der Postwagens = Stücke überhaupt ist sich lediglich an die Aufschrift zu halten, auch selbst bei jenen, welche an die bei den Kriegsheeren befindlichen Militärpersonen lauten. Leztere sind daher ohne besonders nachzuweisenden Auftrag oder weitere åmtliche Auskunft eigenmächtig nicht abzusenden, auch alsdann nicht, wenn außer dem Orte der öfter vorkommende Beisatz „vel ibi, ubi" oder „wo sich der Empfänger befinden möge", der Aufschrift beigesezt wäre.

§. 220.

Behandlung eines Stückes, dessen Em-

Wenn ein an dem Orte der Abgabe angelangtes Frachtstück wegen inzwischen erfolgter Abreise des Empfängers nicht bestellt werden kann, dieser auch des-

falls keine vorläufige Verfügung getroffen hat; so soll der Packer dasselbe so lange in guter Verwahrung behalten, bis der Empfänger oder Aufgeber sich darum meldet. Ist der Aufenthalsort des Empfängers mit einiger Verläßigkeit bekannt; so kann an denselben geschrieben, und ihm das Daseyn des Frachtstückes, dessen erklärter Inhalt und Werth, und der darauf haftende Fracht= und Auslagen=Betrag bekannt gemacht, derselbe auch eingeladen werden, sich zu erklären, was mit dem Stücke zu machen sey, nach welcher Erklärung sich sodann zu benehmen ist.

pfänger abwesend, od. sonst nicht zu erfragen ist.

Sollte der Empfänger ganz unbekannt seyn, so hat der Packer über dessen Person und Aufenthalt nicht allein bei den Briefträgern, sondern auch bei der Polizei=Behörde Erkundigung einzuziehen, und sich zu bemühen, denselben ausfindig zu machen. Bleibt dieses jedoch ohne Erfolg, so ist über ein solches Stück, so wie über alle jene, die einem Abgereißten gehören, nach Verlauf von 4 Wochen bei der Inspektion die Anzeige zu machen, und die weitere Verfügung abzuwarten.

§. 221.

Verfahren, wenn der Empfänger vor der Bestellung gestorben ist.

Wenn der Empfänger vor der Bestellung des Frachtstückes gestorben ist, so wird dasselbe den unstreitigen Erben, oder wenn diese nicht hinlänglich bekannt sind, dem Gerichte des Erblassers zugestellt.

§. 222.

Verfahren bei verweigerter An=

Wird die Annahme eines Stückes unbedingt verweigert, so wird der Empfänger ersucht, die Ursache

nahme von Seite des Empfängers.

der Verweigerung der Aufschrift beizusetzen, und zugleich die Erklärung beizufügen, daß das Stück an den Ort der Aufgabe zurückgeschickt werden soll.

Der Packer hat hierauf von der verweigerten Annahme den Expeditor in Kenntniß zu setzen, der von demselben das befragliche Stück zu übernehmen und den angerechneten Frachtbetrag wieder abzuschreiben hat, worauf es auf dem nämlichen Wege, woher es gekommen, unter Anrechnung der Fracht in Auslage zurückgesendet wird.

§. 223.

Benehmen bei bedingter Verweigerung der Annahme eines Frachtstückes.

Ist die Verweigerung von Seite des Empfängers nur bedingt, z. B. wenn aus Unvermögenheit die Bezahlung der Fracht verweigert wird, oder wenn der Empfänger vom Aufgeber noch weitere Nachricht abwarten will ꝛc. ꝛc., so bleibt das Frachtstück auf Gefahr des erstern 14 Tage lang in der Verwahrung des Packers; nach deren Verlauf hat dieser das Frachtstück dem Expeditor zurückzugeben, und lezterer solches der Aufgabs-Postbehörde unter Vormerkung der Ursache zurück zu schicken.

§. 224.

Verfahren in Fällen, wenn die Fracht nach der Aufschrift, od. nach der Behauptung des Empfän-

Wenn ein bei der Aufgabe bezahltes Stück aus Versehen der Aufgabs- oder Abstoß-Behörde in der Karte als unbezahlt (Porto) vorgemerkt ist, und der Empfänger nach der auf der Aufschrift vorkommenden Bezeichnung „frei" jede weitere Zahlung verweigert, so ist mit umgehender Post der rückgelegenen Postbe-

hörde, von welcher die Karte ausgestellt worden ist, Kenntniß zu geben, derselben der Frachtbetrag in Auslage anzurechnen, und die Erholung des Franco zu überlassen. Bei strengster Ahndung ist es verboten, deshalb ein Stück zurück zu halten.

gers bei der Aufgabe bezahlt worden ist.

§. 225.

Zurückgabe eines Frachtstückes auf Verlangen des Aufgebers.

Verlangt der Aufgeber ein Frachtstück zurück, ehe es fortgeschickt worden ist, so hat sich derselbe, wenn er unbekannt ist, über seine Person auszuweisen; überhaupt aber ist bei jedem auf Vorzeigung des genau mit dem Frachtstücke zu vergleichenden Siegels und der Handschrift, und im Falle, daß ein Aufgabsschein ausgestellt sey, auf der Zurückgabe desselben zu bestehen.

Unterliegt demnach die Aushändigung keinem Anstande, so muß der Aufgeber die Zurücknahme in dem Manuale unmittelbar unter der Stelle, wo das Stück eingetragen ist, unterschreiben.

In der Karte wird sodann die Vormerkung gemacht: „bleibt weg, weil das Stück von dem Aufgeber zurückgenommen worden ist.“

Wird vom Aufgeber die Zurückhaltung oder Zurücksendung eines bereits abgeschickten Frachtstückes, oder dessen Bestellung an einem andern Orte oder an eine andere Person verlangt, so wird außer dem Ausweise auch noch erfodert, daß das Ansuchen schriftlich eingerichtet werde, worauf von der Aufgabs-Postbehörde an die Abstoß- oder Abgabs-Postbehörde das Geeignete eingeleitet wird.

Wenn das Stück noch nicht abgegeben ist, muß es die Abgabs=Expedition zurückhalten.

Ob aber dasselbe zurückgesendet, und an den Aufgeber ausgeliefert, oder ob es an Jemand andern bestellt werden soll, hängt von der Entscheidung der Inspektion ab, an die sogleich, unter Anlage der Handschrift des Aufgebers sammt dem eingeschickten Siegel-Abdrucke, mit dem das Frachtstück geschlossen ist, und dem Aufgabsscheine, wenn einer vorhanden ist, zu berichten, und Entschließung zu erholen ist.

Nur die Aufgabs=Postbehörde kann auf vorstehende Art die Einleitung treffen, daß ein Postwagensstück zurückgesendet werde.

Eben so kann auch nur der als rechtmäßig erkannte Empfänger oder dessen Bevollmächtigter es verlangen, daß man das an ihn überschriebene Stück einem andern zustelle, oder anders wohin verschicke oder gar zurücksende.

Zehnter Abschnitt.

Behandlungen der zurückzusendenden Frachtstücke.

Eintrag des zurück zu sendenden Frachtstückes in die Karte des abfahrenden Postwagens.

§. 226.

Sobald der Packer nach dem Abfluße der vorgeschriebenen Zeit ein nicht zu bestellendes Stück dem Expeditor übergiebt, ist dieser verbunden, dasselbe in die Karte jenes abfahrenden Postwagen einzutra=

gen, mit welchem dasselbe an den Aufgabsort zurückgehen muß.

Die Eintragung in die Karte hat auf die nämliche Art statt, wie bei einem aufgegebenen Stücke, nämlich nach der Aufschrift u. s. w. nur wird noch der Ausdruck „zurück" beigesezt, nebst der Ursache, warum es zurückgesendet wird. Zugleich muß auch die Karte und die Zahl, unter welcher das Stück seiner Zeit angekommen ist, angeführt werden. Z. B. „zurück, weil der Empfänger nicht zu erfragen ist; kam den 1. April 1816. Zahl 32. von Augsburg Pto."

Hierauf wird die darauf haftende Auslage, nebst der Fracht, die dem Packer vergütet wurde, in die Auslagen-Abtheilung der Karte eingesezt.

Es ist nicht genug, daß das Gewicht, wie es auf der Aufschrift zu lesen ist, in die Karte eingetragen werde, sondern der Expeditor hat die Obliegenheit, das Stück nochmal nachzuwägen, und der Sicherheit wegen mit dem Ansatze zu vergleichen, um bei einer sich äußernden Verschiedenheit der Ursache nachspüren zu können.

§. 227.

Nöthige Vormerkung im Bestellungsbuche bei zurückgesendeten Stücken.

An der Stelle, wo in dem Bestellungsbuche ein von dem Packer dem Expeditor zur Zurücksendung übergebenes Stück eingetragen ist, hat lezterer eigenhändig vorzumerken, wann und wohin das betreffende Stück zurückgeschickt worden ist. Z. B.

„den 11. Juli 1816. Zahl 42. nach Augsburg."

Der Expeditor hat diese Vormerkung mit seinem Namen zu unterschreiben.

§. 228.

Berechnung der Fracht für die Zurücksendung bis an den Aufgabsort.

Es wird hier wiederholt erinnert, daß für solche Rücksendungen, mit Ausnahme jener in §§. 18. und 19., auch die Fracht für die Zurücksendung vom Bestellungs- bis zum Aufgabs-Orte angerechnet werden müsse. Der Aufgeber hat die betreffende Fracht zu bezahlen, wenn anders kein Postbeamter an der Zurücksendung schuld ist.

§. 229.

Behandlung eines zurückzusendenden Frachtstückes bei der Abstoß-Expedition.

Wenn das Frachtstück bei der Zurücksendung an einer Abstoß-Expedition durchläuft, welche dasselbe vorher bei seiner Beförderung auf dem Hinwege aus einer andern Karte umgeschrieben hat, so hat diese die Obliegenheit, an jenem Postwagenstage, an welchem das Stück das erstemal durchkam, in dem Manuale bei der betreffenden Zahl die Bemerkung einzusetzen:

„ist den . . ten nach N. zurückgeschickt worden, unter der Zahl.“

Hier wird der Monatstag, der Ort wohin, und die Zahl, unter welcher das Stück in die weitergehende Karte eingeschrieben worden ist, vorgemerkt.

Der Eintrag in die Karte selbst geschieht auf ähnliche Art, wie dieses oben vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede jedoch, daß die Abstoß-Expedition bei der Umschreibung nebst der Ur-

sache

sache noch den Ort, woher das Frachtstück gekommen ist, beizusetzen, und dann ihrerseits anzugeben hat, wann, woher, und unter welcher Zahl dasselbe bei ihr angekommen ist. Z. B.

„zurück von N. N. wegen verweigerter Annahme; kam den 28. Mai, Zahl 12. von N. N."

§. 230.

Auslieferung eines zurückgekommenen Frachtstückes an den bekannten Aufgeber.

Wenn ein Frachtstück zurückkommt, und der Aufgeber bekannt ist, schlägt die Aufgabs-Postbehörde das Manual nach, in welchem dasselbe als aufgegebenes Stück eingeschrieben war, und merkt an der betreffenden Stelle mit rother Dinte an, daß, wann, woher, unter welcher Zahl, und warum es zurückgekommen sey.

Ist der Aufgeber ganz unzweifelhaft bekannt, so wird dessen Name auf die Kehrseite der Aufschrift des Frachtstückes gesezt, in das Bestellungsbuch auf die gewöhnliche Art, jedoch mit dem Beisatze: „zurück an N. N." eingetragen, der Packer gehörig zur Abgabe des Stückes angewiesen, sodann lezteres von dem Aufgeber gleich einem andern angekommenen Frachtstücke übernommen, und bescheinigt.

Eilfter Abschnitt.

Behandlung der unanbringlichen Frachtstücke.

§. 231.

Unanbringliche Frachtstücke.

Wenn ein an dem bestimmten Abgabsorte nicht zu bestellendes Frachtstück an die Aufgabs-Postbehörde

zurückkommt, und der Aufgeber nicht schon durch die vorausgegangene Nachfrage, oder aus dem Frachtbriefe, der Handschrift, dem Siegel, oder aus andern Umständen ganz verläßig bekannt ist; so gehört dasselbe unter die unanbringlichen Stücke, deren Behandlung besonderen Bestimmungen unterliegt.

§. 132.

Verfahren bei unanbringlichen Stücken.

Der Expeditor hat das unanbringliche Stück zu übernehmen, und auf die Kehrseite der Aufschrift, oder wo dieses sonst schicklich angebracht werden kann, die Bemerkung aufzuschreiben, woher, wann, und unter welcher Zahl dasselbe zurückgekommen, und wann, und unter welcher Zahl es abgeschickt worden ist. Zugleich wird dieses Stück mit obiger Bemerkung in ein besonderes aus gewöhnlichen Postwagenskarten bestehendes Manual vollständig eingetragen, und von dem Expeditor in sichere Verwahrung genommen.

§. 233.

Maaßregeln zur Erforschung des Aufgebers.

Die Addresse des an einen unbekannten Aufgeber zurückgekommenen Stückes ist auf zwei Monate, übrigens ohne Werths- und Inhaltsangabe, öffentlich am Schalter oder in dem Vorplatze des Expeditions-Zimmers auszuhängen. Nach Abfluß dieser zwei Monate, und wenn sich in dieser Zeit der Aufgeber nicht gemeldet hat, wird an die Inspektion Bericht erstattet, und derselben sind außer dem Auszuge aus dem Manual für unanbringliche Postwagensstücke, auch alle übrigen auf die Aufgabe Beziehung habenden Umstände vorzulegen. Die Inspektion hat sich erfoderlichen Falls das befrag-

liche Stück einschicken zu lassen, um durch die Eröffnung desselben den Aufgeber zu entdecken.

Ist jedoch der Inhalt eines Stückes von der Art, daß er dem Verderben unterworfen ist, so muß dasselbe sogleich geöffnet werden.

§. 234.

Vorschrift, wie bei Eröffnung des unanbringlichen Frachtstückes zu Werke gegangen werden soll.

Die Eröffnung eines Postwagensstückes steht nur allein den Inspektoren fahrender Post zu, welche dieselbe mit Beiziehung eines Aktuars vorzunehmen, und hierüber ein förmliches Protokoll abzufassen haben; eine andere Postbehörde ist zu einer solchen Eröffnung nur dann befugt, wenn sie einen besondern Auftrag von der Inspektion erhält. Ausnahmsweise hat jedoch jede Postbehörde solche Stücke zu eröffnen, die dem schnellen Verderben ausgesezt sind, und zwar die Postämter und Postverwaltungen mit Beiziehung eines Expeditors als Aktuars, die Exeditoren aber vor zwei Zeugen, worüber jedoch der Inspektion sogleich Bericht zu erstatten ist.

Wird durch den Inhalt des Briefes, oder durch andere Umstände der Aufgeber in Erfahrung gebracht, so wird das Frachtstück, nachdem der Inhalt mit den allenfalls vorgefundenen Belegen verglichen, und im Protokolle beschrieben worden ist, wieder sorgfältig zusammengepackt, mit dem Amtssiegel versehen, und dem Aufgeber auf die gewöhnliche Art gegen Bescheinigung und Bezahlung der Fracht und Auslagen durch die Aufgabs-Expedition ausgeantwortet.

Wenn aber der Aufgeber eines unanbringlichen Frachtstückes durch die åmtliche Erdffnung desselben nicht entdeckt werden kann, so hat die Inspektion an die kdnigliche General-Postdirektion zu berichten.

VI. Hauptstück.

Behandlung der Postwågen vor, nach, und wåhrend der Reise: Beförderung unterwegs.

Erster Abschnitt.

Behandlung der Postwågen am Unterstellungsorte.

§. 235.

Aufsicht über die Postwågen

An dem Orte, wo die Inspektion ihren Sitz hat, soll diese die Aufsicht über den Bau und die Ausbesserung der Postwågen übernehmen. Wenn aber an andern Orten Postwågen hinterstellt werden, ist die unmittelbare Aufsicht über dieselben dem Amtsvorstande anvertraut. Derselbe hat sich die nöthigen Vorkenntnisse eigen zu machen, und keine Mühe zu sparen, um sich mit Eifer diesem Dienstzweige zu unterziehen.

§. 236.

Aufbewahrung der Wågen außer der Dienstzeit.

Vor allem ist dafür zu sorgen, daß die Postwågen, Beywågen, Ziehkarren, Schlitten rc. rc. zur Zeit, wo sie im Dienste nicht verwendet werden, trocken und sicher untergestellt werden.

§. 237.

Kein Postwagen soll abgehen, er sey denn von dem Wagenmeister, wo sich einer befindet, oder dem Packer, Kondukteur oder allenfalls nöthigen Handwerksleuten genau besichtigt, und in allen Theilen gut befunden.

Unterhaltung der Postwägen im diensttauglichen guten Stande.

Der Kondukteur hat jedesmal bei seiner Ankunft anzuzeigen, in welchem Zustande sich der Wagen befindet, und ob nichts Widriges vorgefallen ist.

Wenn sich aus dem mündlichen Berichte des Kondukteurs ergiebt, daß irgendwo eine, auch noch so unbedeutende, Ausbesserung geschehen soll, so nimmt der Amts-Vorstand unverzüglich in Gegenwart des Kondukteurs und des Packers hievon Einsicht, und läßt nach Umständen auch die Handwerksleute zur Besichtigung und Beurtheilung des schadhaften Theiles herbeirufen, um sodann dasjenige, was als nothwendig erkannt wird, verfertigen zu lassen.

Eben so ist nach der Zurückkunft eines Postwagens durch den Packer und Wagenmeister nachzusehen, ob die gewöhnliche Zugehör, als Ketten, Radschuh, Laterne, Decken 2c. 2c., sich vollständig dabei befinden, und was daran allenfalls schadhaft ist. Wegen dem geringsten Mangel ist sich an den Kondukteur zu halten.

Der Kondukteur hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß der Postwagen unterwegs nicht durch Unachtsamkeit oder Muthwillen verlezt oder verunreinigt werde.

Uebrigens sind die Kästen der zurückgekommenen Postwägen nach jeder Fahrt durch den Packer und Kondukteur zu reinigen, und das Lederwerk von Zeit zu Zeit nach Erforderniß einschmieren zu lassen.

§. 238.

Ausbesserung am Unterstellungsorte der Postwägen und unterwegs.

Die gewöhnliche Ausbesserung der Postwägen und deren Bestandtheile soll nur bei der Haupt- oder jener Abstoß-Expedition vorgenommen werden, bei welcher dieselben hinterstellt sind. Unterwegs können und dürfen nur jene zufälligen Ausbesserungen vorgenommen werden, ohne welche der Wagen entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne Gefahr weiter befördert werden könnte.

Für die Unterwegs-Ausbesserungen erhält der Kondukteur ein eigens dazu bestimmtes Verzeichniß

Beilage Zahl 20.

Beilage Zahl 20.

worin jede einzelne Ausbesserung auf der Reise eingeschrieben, der Betrag der Kösten ausgeworfen, und von dem betreffenden Handwerksmanne die durch den Kondukteur geschehene Zahlung bescheiniget wird. Der Kondukteur und Postexpeditor des Ortes, wo die Ausbesserung geschehen ist, haben das Verzeichniß zu unterschreiben, und nach zurückgelegter Reise wird dasselbe, wie die übrigen Ausgaben des Kondukteurs, näher geprüft, und der Betrag demselben nach geschehener Zahlungs-Anweisung der Inspektion vergütet.

§. 239.

Der Kondukteur hat seine Reisegeräthschaften sorgsam zu behandeln, und die schadhaften sind sogleich auszubessern; auch ist er anzuhalten, dieselben nach seiner Zurückkunft wohl aufzubewahren. Aufbewahrung der Reise-Geräthschaften des Kondukteurs.

Hiezu ist ihm ein verschließbarer Kasten zum Gebrauche anzuweisen.

Die Geräthschaften des Kondukteurs sind von Zeit zu Zeit nach dem Inventar zu durchgehen, und dabei stets nachzusehen, ob noch alles vorhanden, als nämlich die Winde eingeschmiert, dann die Taschen, Felleisen, und die Waffen in gutem Zustande sind.

Zweiter Abschnitt.

Obsorge für die Postwägen unterwegs, Beschleunigung der Postwagens-Fahrt.

§. 240.

Ueber das Schmieren der Achsen sind folgende Vorschriften zu beobachten: Schmieren der Achsen.

1) Die Post- und Beiwägen mit eisernen Achsen werden alle 3 bis 4 Stationen unter Aufsicht des Kondukteurs mit gutem alten Schwein-Schmeer geschmiert. Das Schmeer wird auf die Achse gelegt, und nachher unter die Büchse vorwärts geschoben, wobei die Räder nur zur Hälfte von der Achse abgezogen werden. Es soll sich bei jedem Postwagen ein Schraubenschlüssel befinden, und nach und nach englische Schraubenschlüssel angeschafft werden.

2) Der Kondukteur wird mit dem nöthigen Vorrathe Schmeer von der Expedition, wo der Postwagen ausgeht, versehen.

3) Die Hausknechte, welche das Schmieren besorgen, erhalten von dem Kondukteur 6 kr. für den Post- und 3 kr für einen Beiwagen.

4) Wenn ein Post- oder Beiwagen noch nicht mit eisernen Achsen versehen ist, oder wenn ein Aushilfs-Beiwagen gebraucht wird, der hölzerne Achsen hat, so sind auf jenen Stationen, wo nach dem Urtheile des Kondukteurs mit grüner Schmiere geschmiert wird, jedesmal 9 kr. für den Post- oder Beiwagen, so wie für die Bei-Chaise dem Postexpeditor durch den Kondukteur zu bezahlen.

5) Die Verrechnung der Trinkgelder für die Hausknechte, und die allenfallsigen Schmiergebühren für Reserve- oder Packwägen mit hölzernen Achsen macht der Kondukteur nach seiner Zurückkunft bei der Expedition seines Standortes, und empfängt den ausgelegten Betrag baar. Diese von dem Kondukteur posttäglich gemachten Auslagen sind von ihm in eine Vormerkung nach der

Beilage Zahl 21.

Beilage Zahl 21.

zu bringen, und am Ende des Quartals in ein Verzeichniß aufzunehmen, durch die Inspektion zur Zahlung anzuweisen und zu verrechnen.

§. 241.

Begießung der Räder im Sommer.

Im Sommer während der großen Hitze soll der Kondukteur unterwegs die Räder mit Wasser begießen,

indem sie sonst durch die Trockenheit leiden, und die Reife nicht mehr fest anschließen.

Die Begießung soll jedoch vorzüglich am Abend oder zur Nachtszeit vorgenommen werden.

§. 242.

Der Postwagen soll durch mannhafte und des Fahrens kundige Postknechte, welche unterwegs dem Kondukteur zu gehorchen haben, geführt werden. Fahrtzeit des Postwagens.

Bei mittlerer Wegs-Beschaffenheit ist derselbe auf die Strecke von einer einfachen Post in 3 Stunden, auf die Entfernung von $\frac{5}{4}$ Post in $2\frac{1}{2}$ Stunden, auf die Entfernung von $1\frac{1}{4}$ Post in $3\frac{3}{4}$ Stunden, und auf die Entfernung von $1\frac{1}{2}$ Post in $4\frac{1}{2}$ Stunden zu befördern.

Uebrigens wird die Fahrtszeit stets durch die Inspektion nach örtlichen Verhältnissen festgesezt werden.

§. 243.

Jede an der vorgeschriebenen Beförderungszeit versäumte halbe Stunde wird mit 30 Kreuzern bestraft, welches dem Posthalter nach jeder Fahrt sogleich bekannt gemacht, und die Strafe an den Fahrtgebühren gegen Rückgriff an die Postillone abgezogen wird. Bestimmung über die Versäumniß-Strafen.

Die Entschuldigung, daß die vorgeschriebene Zeit wegen Länge oder Beschwerlichkeit des Wegs, wegen ermüdeten oder schlechten Pferden nicht eingehalten werden könne, wird nicht angenommen.

§. 244.

Beschleunigung der Postwagensfahrt unterwegs. Aufenthaltszeit am Umspannungsorte.

Nachdem sich die Zeit zum voraus bemessen läßt, wann der Postwagen am Umspannungsorte beiläufig ankommt, und demnach die erforderliche Bespannung in Bereitschaft gehalten werden muß; so darf derselbe, bei obiger Strafe von 30 kr. für jede halbe Stunde, daselbst nicht länger als höchstens eine halbe Stunde verweilen, binnen welcher Zeit die für den Ort gehörigen Postwagens-Stücke an den Post-Expeditor, und von diesem die abzusendenden Aufgaben, welche jedoch schon vorher in das Manual einzutragen sind, an den Kondukteur übergeben werden müssen. Da, wo ein Mittagsmahl eingenommen wird, ist eine Aufenthaltszeit von einer Stunde bewilligt.

Für Expeditionen von größerer Bedeutung wird die Inspektion die Aufenthaltszeit nach den Geschäfts-Verhältnissen besonders ermessen und bestimmen.

Der Kondukteur hat bei eigener Verantwortlichkeit die Beschleunigung in der Abfertigung der Postwägen und deren Beförderung unterwegs zu betreiben.

Sollte ein Posthalter oder Postillon sich ungeachtet der Erinnerung des Kondukteurs säumig betragen, so hat dieser bei seiner Zurückkunft die Anzeige davon bei der Inspektion, oder bei der Abstoß-Postbehörde zu machen, welche den Vorfall einberichten muß, nachdem zuvor die gehörige Vormerkung im Stundenzettel gemacht worden ist.

Indessen sollen sich die Kondukteur stets anständig, bescheiden, der Wahrheit getreu, ohne Leidenschaft, und ihrer Pflicht eingedenk überall benehmen.

§. 245.

Verwendung und Zurücklieferung der stehen gebliebenen Beiwägen.

Da nach Möglichkeit getrachtet werden soll, die Beiwägen, welche von andern Hauptexpeditionen entweder bey Abstoß-Expeditionen oder unterwegs stehen geblieben sind, wieder ohne besondere Belästigung der Postkasse an ihren gewöhnlichen Unterstellungsort zurückzuliefern; so haben sowohl die Expeditionen als auch die Kondukteur darauf zu sehen, daß solche Beiwägen in allen Fällen verwendet werden, wo wegen Schwere der Ladung zwei Pferde über die gewöhnliche Bespannung mehr genommen werden müssen.

In Ermanglung einer solchen Gelegenheit soll derselbe von einer Post zur andern durch unbeschäftigt heimkehrende Postpferde zurückgebracht werden, wobei jedoch ein Vorweis mitgegeben werden soll, in welchem zu bemerken ist, was für Geräthschaften an Decken, Ketten u. s. w., sich bei dem Beiwagen befinden. Für die Zurückführung desselben darf die Hälfte der Vorspannsgebühren angerechnet werden.

Wo der Beiwagen stehen bleibt, hat der Post-Expeditor für dessen trockene und sichere Unterstellung zu sorgen.

§. 246.

Abgabe von Beiwägen.

Jeder Posthalter ist verbunden, gegen die Gebühr von 30 kr. für die einfache Post einen Beiwagen, auf dem die Ladung sicher untergebracht werden kann, auf Anforderung abzugeben.

Dritter Abschnitt.

Trinkgeld für Postillone.

§. 247.

Zahlungs-Bestimmung der Postillons Trinkgelder.

Im Falle, daß der Postwagen entweder ganz leer, oder nur mit einer oder zwei Personen besezt ist, dürfen durch den Kondukteur Trinkgelder an die Postillone ausgezahlt und in Rechnung gebracht werden, worüber folgende Bestimmungen festgesezt worden sind:

1) Wenn der Postwagen unbesezt ist, oder sich nur eine Person auf demselben befindet, werden dem Postillon von der Fahrt 24 Kreuzer verabreicht.

   Ist jedoch der Postwagen mit zwei Personen besezt, so erhält derselbe nicht mehr als 12 Kreuzer. Hievon gebühren einem allenfallsigen Vorreiter 6 Kreuzer.

2) Für einen Beiwagen werden dem Postillon 18 Kreuzer an Trinkgeld verabreicht.

3) Bei zurückzuführenden Post- oder Beiwägen gebühren den Postillonen für erstern 12 Kreuzer, für leztern 9 Kreuzer auf die Fahrt von einer Post zur andern.

§. 248.

Auszahlung der Postillons-Trinkgelder.

Das Trinkgeld wird einem jeden Postillon vom Kondukteur auf die Hand bezahlt, jedoch nur alsdann, wenn er seine Schuldigkeit gethan hat, wofür der Kondukteur haften muß.

Nach zurückgelegter Reise wird demselben das bezahlte Trinkgeld von der Postwagenskasse wieder zurückerstattet.

Diejenige Postwagens = Expedition, welche von dem Kondukteur den Postwagen am Bestimmungsorte übernimmt, hat demselben auch das ausgelegte Trinkgeld nach vorhergegangener genauer Prüfung des Stundenzettels zu vergüten.

Wenn jedoch der Postwagen über die Gränze des Königreichs hinausfährt, oder wenn sich die Fahrt-Bestimmung des Kondukteurs an einem Orte endigt, an welchem sich keine Hauptpostwagens = Expedition befindet, so empfängt der Kondukteur das ausgelegte Trinkgeld von jener Postwagens = Expedition, welche den Stundenzettel ausgestellt hat, erst bei seiner Zurückkunft, und zwar für die Hin = und Zurückfahrt.

§. 249.

Verrechnung der Postillons = Trinkgelder.

Das Verzeichniß, in welches die Postillons = Trinkgelder aufgenommen werden müssen, liegt

Beilage Zahl 22.

an.

Beilage Zahl 22.

In dieses sezt der Kondukteur ein:

a) seinen Wohnort,

b) seinen Namen, und

c) die Benennung der Postwagens = Fahrt;

d) den Monatstag, an welchem dieselbe angetreten worden ist, und endlich

e) den Dienstort des Postillons.

Dem Kondukteur wird der ganze Betrag vergütet, und er bescheint den Empfang im Verzeichniße.

Der Expeditor hat über die ausgezahlten Trinkgelder nach den Belegen vierteljährige Uebersichten, und zwar nach den verschiedenen Postwagens-Fahrten zu fertigen, und nach denselben die Beträge, nach vorheriger Zahlungs-Anweisung durch die Inspektion, in Rechnungs-Ausgabe zu stellen.

VII. Hauptstück.

Sicherheits-Maaßregeln.

Erster Abschnitt.

Im Allgemeinen.

§. 250.

Beobachtung der Verschwiegenheit der Beamten fahrender Post.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit bei allen Amtsverhandlungen überhaupt, besonders aber bei der Aufgabe und den Ablieferungen der Postwagensstücke gehört zu den beschworenen Amtspflichten eines jeden, der bei der Post angestellt ist.

Es ist vorzüglich jedem Mißbrauche durch Ausspähung der Ladung zu begegnen.

§. 251.

Bewaffnung des Kondukteurs.

Um die Ladung gegen Unfälle während der Beförderung sicher zu stellen, sind verpflichtete Kondukteur aufgestellt, welche den Postwagen zu begleiten haben.

Außerdem, daß sie Acht geben sollen, damit nichts verloren gehe, oder auf irgend eine Weise beschädiget werde, sollen dieselben auch die Ladung vor Entwendungen bewahren.

Zur Sicherstellung der Postwägen gegen Angriffe sind die Kondukteur mit Säbel und Pistolen bewaffnet, und verbunden, sich jedem Angriffe muthig entgegen zu setzen.

Sie sollen die Waffen in wehrhaftem Zustande erhalten, und in der Nähe ihres Sitzes so verwahren, daß sie sich jeden Augenblick derselben bedienen können.

Die benöthigte Bewaffnung der Kondukteur, so wie die dazu gehörigen Erforderniße, als Pulver, Blei, Pulverhorn, Schrottbeutel, Schußzieher, werden auf Kosten der Postanstalt angeschafft.

Die Kondukteur haben bei Unterbringung ihrer Waffen im Postwagen eine besondere Vorsicht zu beobachten.

§. 252.

Gegenstände, welche der Kondukteur außer seinen Waffen noch mit sich führen soll.

Außer den Waffen soll auch der Kondukteur noch eine Winde, eine Haue, einen Reibnagel, einige Radbänder und Stricke, eine Vorreitkette, und im Winter Eisketten bei sich führen, um auf jeden Zufall vorbereitet zu seyn.

Keiner dieser Gegenstände soll zur Unbequemlichkeit der Reisenden in den Kasten des Postwagens, sondern das, was nicht anderswo verwahrt werden kann, in den vordern Korb gelegt werden.

§. 253.

Vorschriften u. Vorsichtsmaaßregeln während der Fahrt.

Der Postwagen soll stets auf der Hauptstrasse verführt werden.

Es ist ausdrücklich verboten, denselben über Seitenwege, Wiesen und Feldgründe, wenn auch diese besser seyn, oder näher führen sollten, zu leiten. Auch dürfen die Postillone, bei Vermeidung von Polizeistrafe, auf dem Pflaster in kleinem Trotte, so wie über Brücken nicht stärker als im Schritte fahren.

Unter keinem Vorwande ist es erlaubt, unterwegs ohne Noth stille zu halten, oder im Wirthshause einzukehren; derjenige Kondukteur, welcher dieses zugeben sollte, wird nicht allein mit 3 fl. gestraft, sondern haftet auch für jede bei einer solchen Gelegenheit möglicher Weise eintretende Entwendung und Versäumniß.

Bei anhaltendem Regenwetter, oder einfallenden Regengüßen muß der Kondukteur für die Trockenhaltung seiner Ladung besorgt seyn, und trachten, durch Auflegung von Stroh das weitere Eindringen der Feuchtigkeit zn verhindern.

Mit besonderer Vorsorge muß verfahren werden, wenn der Postwagen durch plötzlich angeschwollene Bäche und Flüße oder über beschädigte Brücken geführt werden muß; in solchen Fällen darf der Kondukteur durchaus nichts wagen, sondern er hat zuvor genaue und sichere Erkundigung bei den benachbarten Anwohnern einzuziehen, und soll nur mit Rath und unter Beiziehung der Wegmacher und Ortsvorstände fahren;

vorher

vorher soll ein Postillon mit 2 Pferden neben einander durchreiten, um sich zu überzeugen, wie tief das Wasser sey. Bei dem mindesten Anscheine von Gefahr ist still zu halten, bis sich das Wasser verlaufen hat. Auf jeden Fall sind die in den Kisten und den Körben befindlichen Ladungen gegen Nässe und den Andrang des Wassers wohl zu verwahren, und nie ist ein solches zu durchfahren, wenn dessen Oberfläche bis an die vordere Achse reicht.

Bei tiefen Schneelagen sollen die Kondukteur die Postknechte besonders beobachten, und anhalten, daß sie mit dem Postwagen die Strasse nicht verfehlen.

Da, wo es ungewiß ist, muß vorher mit zwei abgespannten, neben einander zu führenden Pferden die Strasse untersucht werden. Ueberhaupt soll man sich bei grundlosen Wegen zur Nachtszeit, im Winter auch bei schmaler Bahn und Glatteis mitten auf der Strasse halten, keineswegs aber unter dem Vorwande, bessere Wege zu suchen, an dem Rande der Strasse hinfahren, oder den nebenher laufenden schmalen und abhängigen Schlittengeleisen folgen. Bei Glatteis müssen die hintern Räder der Postwägen mit Eisnägeln versehen seyn.

Uebrigens soll der Beiwagen dem Postwagen, jedoch in ganz geringer Entfernung vorausfahren; es sey denn, daß der Kondukteur bei ganz besetztem Postwagen selbst auf dem Beiwagen Platz genommen hätte. In diesem Falle muß der Beiwagen hinter dem Postwagen fahren.

Die nur mit Reisenden besezten Bei = Chaisen sind stets vorauszuschicken, um die Mehrzahl der Pferde zu bestellen.

Sollte dem Postwagen unterwegs ein Unfall, der die Weiterbeförderung verhindert, begegnen, so muß der Kondukteur bei demselben bleiben, und hat durch die Postillone Hilfe herbeischaffen zu lassen.

Jeder Kondukteur oder Postillon, und zwar für leztern der Posthalter, haften für allen Schaden, welcher aus einer sorglosen oder kühnen Nichtbefolgung obiger Vorschriften entspringen kann.

§. 254.

Verbot der Annäherung zu der Ladung der Postwägen.

Es ist jedem Reisenden und den Postillonen verboten, sich der Ladung des Post = und Beiwagens in der Absicht zu nähern, um etwas aus demselben herauszunehmen, wenn es auch dessen Eigenthum wäre. Der Postillon soll seinen Futtersack dem Kondukteur geben, welcher denselben auf den vordern Korb, oder wo sonst Platz ist, aufladen, und dem Postillon auch wieder zurückgeben wird.

§. 255.

Wachsamkeit des Kondukteurs zur Verhinderung der heimlichen Entwendungen.

Die Kondukteur müssen während der Fahrt eben so sehr gegen eine heimliche Entwendung von dem Post= und Beiwagen auf ihrer Hut seyn, als sie muthig und wachsam gegen einen gewaltsamen Angriff seyn sollen. Dieselben müssen sich daher der größten Nüchternheit und Wachtsamkeit befleißen.

Zur Nachtszeit, besonders aber, wenn durch Wälder, oder über Berge gefahren wird, soll der Kondukteur seine Wachsamkeit verdoppeln; unterwegs, wenn wegen schlechter oder gebirgigter Wege langsam, oder auch durch Waldungen, oder durch Hohlwege gefahren werden muß, mehrmals aussteigen, und die Beschaffenheit der Ladung und der Verschnürung, die Lage der Korbdecken und des Verbandes mittels Riemen, Stricken und Ketten am hintern und vordern Korb, so wie die Beschaffenheit des Wagengestelles genau untersuchen, ob alles in gehöriger Ordnung, und von einer Zeit zur andern unverändert sich befinde. Auch die Amtskisten, und deren Schlösser sind öfter zu beobachten, damit nicht etwa durch Zufall, oder durch Unredlichkeit eines Reisenden, während der Kondukteur auf einem andern Platze sizt, und wegen dem Rollen des Wagens davon nichts bemerkt, irgend ein Band oder Schloß heimlich abgelöset werde. Daher soll der Kondukteur die Reisenden während der Fahrt im Innern des Wagens aufmerksam beobachten.

Obwohl es an Bergen den Reisenden nicht immer zugemuthet werden kann, auszusteigen, so werden sich doch Einzelne auf Einladung des Kondukteurs hiezu bequemen. Sowohl in diesem Falle, als auch dann, wenn alle Reisende ausgestiegen sind, darf der Kondukteur sich nie, und unter keinem Vorwande vom Postwagen entfernen, und weder demselben vorausgehen, noch hinter dem Wagen zurückbleiben, sondern muß neben demselben am Schlage sich aufhalten.

Diese Vorschrift hat jeder Kondukteur von dem Zeitpunkte seiner Abfahrt bis zu jenem der Ankunft am Bestimmungsorte pünktlich zn befolgen, und das Aufsitzen auf dem hintern Korbe Niemanden zu gestatten.

Auch wird ihm empfohlen, kleine wachbare Hunde zu unterhalten, welche er auf seiner Reise mitzunehmen hat, und die so abgerichtet seyn sollen, daß sie dem Postwagen in den Nachtsstunden folgen, oder auf dem hintern Korbe Platz nehmen.

§. 256.

Aufmerksamkeit des Kondukteurs während dem Aufenthalte am Umspannorte.

Bei Ankunft des Postwagens am Umspannsorte soll der Kondukteur denselben nicht eher verlassen, als bis der aufgestellte Wächter anwesend ist. Gleich nach dem Aussteigen und vorzüglich zur Nachtszeit ist nachzusehen, ob sich die Packung noch in gutem Stande befinde. Das Mangelhafte ist sogleich durch den Kondukteur zu verbessern.

Alle Reisende sind zum Aussteigen aus dem Postwagen von dem Kondukteur einzuladen, damit die Schieber aufgezogen, und die Schläge des Postwagens verschlossen werden können.

Wenn der Kondukteur die Frachtstücke sorgfältig gepackt, seine Kisten und Körbe geschlossen hat, und die Pferde angespannt sind, so können die Reisenden wieder einsteigen.

Nach der Ankunft am Umspannsorte hat der Kondukteur die Bänder und Schlösser der Amtskisten, so wie auch den Postwagen und das Gestelle genau zu

besichtigen, ob nicht allenfalls etwas schadhaft geworden sey, um noch vor der Abfahrt die erforderliche Ausbesserung vornehmen lassen zu können.

§. 257.

Bewachung des Postwagens während seinem Aufenthalt am Umspannsorte.

Der Postwagen muß zur Tags- und Nachtszeit während dem Aufenthalt am Umspannsorte unter unmittelbare Aufsicht genommen werde.

Daher soll der Postexpeditor während dem, daß der Kondukteur mit der Abgabe und Uebernahme der Postwagens-Stücke beschäftiget ist, beständig einen vertrauten Mann zu dem Postwagen stellen, welcher denselben vom Augenblick seiner Ankunft bis zur Wiederabfahrt nicht aus dem Auge lassen darf, und dafür besorgt seyn muß, daß die auf dem Post- oder Beiwagen befindliche Ladung nicht ausgespähet, oder etwas entwendet werde.

Dieser Wächter muß die Ankunft des Wagens im Posthause erwarten, damit er schon gegenwärtig sey, und nicht erst beigeholt werden müsse.

Er darf unter keinem Vorwande, so lange der Postwagen verweilt, sich von demselben entfernen. Wenn ein Packwagen dabei ist, müssen beide Wägen beim Anfahren so gestellt werden, daß der Wächter beide zugleich unter Aufsicht halten kann.

Die Postexpeditoren sollen die von ihnen bestellte Wächter der Inspektion und dem Kondukteur namentlich anzeigen, und bekannt machen; wenn sie jemanden aus ihren Dienstleuten hiezu bestellen, darf ein sol-

cher, so lange er den Postwagen zu bewachen hat, sich unter keiner Ursache hievon abrufen, oder zu andern Verrichtungen gebrauchen lassen.

Der Posterpeditor ist unmittelbar für allen Schaden und Nachtheil verantwortlich, welcher aus Nachläßigkeit seines Wächters entstehen kann, und er haftet persönlich für denselben. Uebrigens darf er für diesen Postwagens-Wächter vierteljährig gegen Quittung 3 fl., und wo doppelte oder mehrere Postwagens-Fahrten wöchentlich vorkommen, 5 fl. überhaupt verausgaben.

Bei Hauptpostwagens-Expeditionen und Posterpeditionen, wo eigene Packer angestellt sind, liegt diesen die Aufsicht über die Postwägen unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, oder für ihren Gehilfen ob; auch ist ihnen diese Dienstleistung von Amtswegen aufzutragen.

Während des nächtlichen Aufenthalts am Umspannsorte soll die Wachskerze in der Laterne ununterbrochen brennen.

Der Postwagen darf indessen auf keinen Fall an einem Umspannsorte die ganze Nacht hindurch, oder länger, als es die Abfertigung erfodert, stehen bleiben, wenn auch die Reisenden es geltend machen sollten, daß sie bei ihrer Ankunft zur Nachtszeit bei der Hauptpostwagens- oder Abstoß-Expedition nur mit Beschwerlichkeit eine Wohnung ausmitteln oder beziehen können.

Der Kondukteur hat vielmehr auf der Abfahrt zu bestehen, und von der gegebenen Vorschrift aus keiner Rücksicht abzuweichen.

Zweiter Abschnitt.

Beleuchtung der Postwägen.

§. 258.

Es soll nur Eine Laterne, und diese nur am vordern Theile des Postwagens angebracht seyn, so daß sie die Bequemlichkeit der Reisenden im Aus- und Einsteigen nicht hindere.

Art, Zweck, u. Zeit der Beleuchtung.

Sobald es dunkel wird, soll die Wachskerze in der Laterne angezündet werden, und während der Dauer der Nacht, und auch zur Zeit des Aufenthaltes am Umspannsorte brennen. Beim Mondscheine hat die Beleuchtung zu unterbleiben.

§. 259.

Die Kondukteur holen die für ihre Fahrt benöthigten Wachskerzen vor ihrer Abreise bei der Inspektion oder dem Amtsvorstande ab, und haben nach ihrer Zurückkunft sich über den Gebrauch der Kerzen gehörig auszuweisen.

Ablieferungsart der Wachskerzen.

Ueber die Ablieferung an den Kondukteur und den Verbrauch der Kerzen ist eine eigene Vormerkung zu halten, und der an die Kondukteur jedesmal abzureichende Vorrath nach der Dauer der Fahrt, und dem Mondwechsel zu bemessen.

Dritter Abschnitt.

Bewaffnete Begleitung der Postwägen.

§. 260.

Gewöhnliche Begleitung zur Nachtszeit.

Mit der Begleitung des Postwagens zur Nachtszeit von einer Poststation zur andern ist die königliche Gendarmerie zu Pferd und zu Fuß beauftragt.

Die Begleitung der Postwägen hat jedesmal statt, wenn dieselben nicht schon bei vollem Tage von einer Poststation abfahren, oder die nächste Station nicht mehr bei Tag erreichen können.

Wenn daher von einer Post Abends spät abgefahren wird, und die nächste nicht mehr vor einbrechender Nacht erreicht werden kann, so ist die Begleitung gleich bei der Abfahrt mitzunehmen; hingegen ist dieselbe im andern Falle bei einbrechendem Tage auch vom Kondukteur zu entlassen.

§. 261.

Besondere Nachtbegleiter.

Im Falle, daß keine Gendarmerie vorhanden wäre, ist der Posterpeditor verbunden, einen vertrauten, handfesten und bewaffneten Mann gegen Bezahlung von 36 kr. auf die einfache Post, und von 48 kr. auf 1¼ und 1½ Post zu stellen, welcher die Begleitung zu übernehmen hat, und vom Kondukteur die Bezahlung auf der nächsten Post in Gegenwart des Postexpeditors empfängt.

Ueber die Ausgaben für Begleitung sind dem Kondukteur gedruckte Verzeichnisse, nach

Beilage Zahl 23.

Beilage Zahl 23.

mitzugeben, worin jene aufgezeichnet, und die Beträge von den Begleitern bescheiniget werden. Der Kondukteur erhält bei seiner Zurückkunft die Vergütung mit den übrigen Reise-Ausgaben.

Wenn die Begleiter ihre Pflicht nicht erfüllen, oder sich saumselig einstellen, so ist die Anzeige bei der Inspektion zu machen.

§. 262.

Maaßregeln zur Zeit der Strassen-Unsicherheit und bei einem wirklichen Angriffe.

Im Falle, daß in einer Gegend Unsicherheit herrschen würde, muß der Expeditor nicht allein sogleich der Inspektion die schriftliche Anzeige davon machen, sondern auch darauf antragen, daß selbst beim Tage der Postwagen durch die Gendarmerie begleitet werde.

Bei einem wirklichen Angriffe des Postwagens versieht man sich, daß der Kondukteur seinen aufhabenden Pflichten in Vertheidigung des ihm anvertrauten Gutes Genüge leisten, und die Anzeige eines solchen Vorfalls bei der ersten Polizeibehörde, und bei der Inspektion machen werde.

VIII. Hauptstück.

Führung der schriftlichen Verhandlungen.

Erster Abschnitt.

Besorgung der gewöhnlichen Korrespondenz.

§. 263.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Berichts-Erstattungen an die vorgesezte Stelle oder Behörde, die Korrespondenz mit den benachbarten Behörden oder den Privaten, und alle Amtskorrespondenz ist in der Regel bei den Hauptpostwagens-Expeditionen dem ersten Expeditor, bei den königlichen Postämtern dem zeitlichen Amtsvorstande übertragen.

Im Allgemeinen haben sich dieselben dabei eines guten Styles, deutlichen und kurzen Vortrages zu befleißen. Es ist in den Berichten an die vorgesezte Behörde die schuldige Ehrerbietung, in ihren Schreiben an andere Aemter, besonders fremde Behörden, die denselben gebührende Achtung, und in Erlassen an Private der Stand oder Charakter derselben, so wie die von den Postbeamten oder Behörden zu bezeigende Dienstbereitwilligkeit nie aus den Augen zu setzen.

Bei der Unterschrift wird das Amt und der Name des Beamten beigesezt.

Bei den königlichen Ober-Postämtern ist die Form der Unterfertigung

„Königl. Baierische Hauptpostwagens-Expedition“,

bei den königlichen Postämtern

„K. B. Postamt.“

Die Namens-Unterschrift soll nicht mit Handzeichen oder unleserlichen Zügen, sondern mit deutlichen Buchstaben ganz ausgeschrieben werden.

§. 264.

Form und Inhalt der an die vorgesezte Inspektion zu erstattenden Berichte.

Alle in erster Hand nicht mehr zu erledigende Fälle gehören zur schleunigen Anzeige an die vorgesezte Inspektion, an welche sich die untergeordneten Behörden in allen Anzeigen, Anfragen und andern schriftlichen Vorträgen zu wenden haben.

Der Bericht enthält oben rechts den Wohnort, den Jahr- und den Monatstag; hierauf folgt die Anrede:

„Königliche Inspektion der fahrenden Posten“,

und unter derselben links wird der Inhalt des Berichts kurz, aber bestimmt angeführt, unter Beisetzung der Zahl der Beilagen, wenn deren angelegt seyn sollten.

Wird der Bericht aus freiem Anlasse erstattet, so erhält derselbe am Orte, wo sonst der Einlaufs-Ziffer steht, auch noch die Anmerkung

„von Amtswegen.“

Ist aber derselbe auf eine früher erhaltene Inspektions-Weisung zu erstatten, so sezt die einberichtende Postbehörde statt dessen diejenige Zahl bei, welche genannte Weisung in der Urschrift gleichfalls oben am Rande links nachweiset.

Der Bericht soll übrigens halbbrüchig, rein und auf Bögen von der festgesezten Größe geschrieben seyn.

Jeder besondere Gegenstand, wenn derselbe mit einem andern gleichzeitig vorkommenden eine Aehnlichkeit, Verwandtschaft, oder Beziehung, jedoch keine wesentliche Verbindung hat, eignet sich zu einem abgesönderten Berichte auf einen eigenen Bogen, und jede Vermischung verschiedener Gegenstände ist untersagt.

Der Berichtsteller hat sich in dem zu erstattenden Bericht eines kurzen, deutlichen, und vollständigen Vortrages, mit gebührendem Anstande gegen die Inspektion, und ohne leidenschaftliche Ausdrücke gegen andere Aemter oder Personen, selbst im Falle einer vorzutragenden gerechten Beschwerde, zu befleißen.

Der Bericht schließt sich endlich mit der gehörigen ämtlichen Unterfertigung, welcher das Wort „ gehorsamst " vorzusetzen ist.

Wenn im Laufe der Geschäftsführung an eine andere Behörde geschrieben werden muß, so kann dieses nur in einer geziemenden Form und auf einem ganzen Bogen Papier statt haben.

Alle ämtliche Ausfertigungen sind mit dem Amts-Petschaft zu siegeln, und jedes Privat-Siegel ist hiebei zu verwenden untersagt.

§. 265.

Unmittelbare Eingabe an die General-Postdirektion.

Alle nach Umständen an die königliche General-Post-Direktion zu bringenden Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden müssen in der Regel zur vorgesezten Inspektion mit einem kurzen Begleitungsschreiben ein-

geschickt werden, und können nur mittelbar durch dieselbe mit Gutachten an die höchste Stelle gelangen.

In dem Falle jedoch, wo eine Expedition sich veranlaßt sehen würde, gegen eine Verfügung oder einen ausdrücklichen Bescheid der Inspektion sich zu beschweren, kann eine solche Beschwerde von der untergeordneten Expedition unmittelbar an die königliche General-Post-Direktion eingeschickt werden.

Die Form dieser Eingabe ist übrigens die nämliche, wie sie bei den Berichten an die Inspektion vorgeschrieben ist, nur bedient man sich der Unterwerfungsform „allerunterthänigst gehorsamst".

§. 266.

Die Ordnung eines jeden Geschäfts, so wie die Amts-Ehre einer öffentlichen Behörde erfodern, daß jede Postwagens-Expedition über alle im Laufe des Geschäfts vorkommende schriftliche Verhandlungen sich ausweisen könne. Führung des Geschäftsbuches.

Aus diesem Grunde ist die Führung eines Geschäftsbuches unerläßlig, und es wird dessen Form in der

Beilage Zahl 24. Beilage Zahl 24.

vorgeschrieben.

Dasselbe enthält folgende Abtheilungen:

a) die fortlaufende Zahl,
b) den Tag der Ausfertigung und des Einlaufes,
c) den Ort, woher,
d) den Gegenstand,
e) dessen Erledigung,

f) den Ort, wohin,
g) den Tag der Ausfertigung,
h) das Fach der Aufbewahrung, oder den Buchstaben, oder die Zahl, unter welcher der Gegenstand aufbewahrt worden ist.

In dieses Geschäftsbuch muß alles kurz nach seinem Haupt-Inhalte eingetragen werden, was von der Postwagens-Expedition erlassen wird, oder an dieselbe einläuft.

Bei Gegenständen ohne Anlaß von Außen wird die zweite Abtheilung (Tag des Einlaufs) durchstrichen, und in die dritte (Ort, woher) die Bemerkung „von Amtswegen" eingetragen, worauf dann die vierte und fünfte dazu benützt wird, den Gegenstand in fortlaufender Ordnung in beide einzutragen.

Zweiter Abschnitt.

Behandlung der Laufzettel.

§. 267.

Bestimmung und Einrichtung der Laufzettel.

Ueber den Erlaß und die Behandlung der Laufzettel oder der ämtlichen Nachfragen über die Beförderung und Bestellung der Postwagens-Versendungen sind folgende Bestimmungen vorgeschrieben:

Erstens. Die Laufzettel fahrender Posten werden entweder von Amtswegen, oder auf Anrufen der Betheiligten erlassen; diese sind gewöhnlich der Aufgeber oder Empfänger, oder jene, welche in eines dieser Bei-

den Rechte eingetreten, oder zur Nachfrage gehörig bevollmächtigt sind.

Zweitens. Sobald eine verläßige oder bescheinigte Anzeige angebracht wird, daß ein Frachtstück nicht gehörig befördert, oder beschädigt angekommen, oder seiner Aufschrift gemäß nicht bestellt wurde; so ist der Fall der ämtlichen Nachforschung und Untersuchung vorhanden, und es ist außer jenem, was etwa wegen dieser Nachforschung am Orte der Aufgabe vorzukehren seyn dürfte, mit erstem Posttage ein Laufzettel von Amtswegen abzusenden.

Drittens. Wenn sich eine solche Anzeige auf ein Schreiben des Empfängers gründet, und der Fall vorhanden ist, das desfalls ein Laufzettel von Amtswegen erlassen werden muß; so ist die Postwagens-Expedition verbunden, dem Aufgeber oder Nachfragenden auf die Rückseite des vorgelegten Postscheines, oder wenn solcher bei der Aufgabe keinen empfangen hat, auf eine andere Weise die vorgebrachte Nachfrage zu bezeugen.

Viertens. Wenn der Betheiligte um einen Laufzettel ansucht, entweder weil derselbe keine Antwort von dem Empfänger über die Bestellung des Frachtstückes erhalten hat, oder aus andern Gründen, welche denselben über die Beförderung oder Bestellung beruhigen können; so ist zwar die Postwagens-Expedition, wenn solche nach Maaßgabe der Entfernung, wohin das Frachtstück versendet worden ist, beurtheilet, daß es an dem Orte seiner Bestimmung habe ankommen müssen, und daß die Antwort über den Em-

pfang füglich vor mehreren Tagen hätte zurück eintreffen können — verbunden, einen Anfrags-Laufzettel abzuschicken; derjenige aber, auf dessen Verlangen derselbe abgeschickt wird, hat hiefür 12 kr. zu entrichten.

Bei diesen Laufzetteln sowohl, als bei jenen, die von Amtswegen erlassen werden, hat der nachfragende seinen Namen und Wohnort der Postwagens-Expedition bekannt zu machen.

Fünftens. Alle Laufzettel, welche abgehen, oder weiter verschickt, oder zurückgeschickt werden, sind unter postämtlicher Rekommandation in der Regel mit der reitenden Post zu erlassen; sie können aber auch mit dem Postwagen, in die Karte eingeschrieben, versendet werden.

Im ersten Falle soll auf der Aufschrift bemerkt seyn

„mit Laufzettel f. P."

Ferner muß der Ziffer, unter welchem der Laufzettel in das Manual eingetragen ist, auch auf der Aufschrift bemerkt, und in die Korrespondenzkarte und das Rekommandationsbuch eingetragen werden.

Sechstens. Alle Laufzettel sollen in der Regel mit umgehender Post beantwortet und weiter geschickt werden. Wenn aber solches wegen schnellem Abgehen der Post, oder vorliegenden andern eiligen Geschäften nicht thunlich wäre, so soll die Beantwortung und Weiter-Sendung mit der darauf folgenden nächsten Post, und bei der Rücksendung vom Orte der Bestimmung (unten achtens) spätestens nach 8 Tagen erfolgen.

Siebentens. Wenn es sich zeigt, daß eine Expedition die Laufzettel zurückgehalten, und nicht in der vorgeschriebenen Zeit beantwortet hat, so verfällt dieselbe für jeden versäumten Posttag in eine Strafe von 1 fl. Dieselbe ist außerdem für den Schaden verantwortlich, welcher durch den Aufenthalt des Laufzettels, somit durch Hinderung der Vorkehrungen, die auf den befraglichen Fall zu treffen sind, entstehen kann.

Die Hauptpostwagens-Expeditionen haben bei länger ausstehender Beantwortung der Laufzettel über die übrigen Postwagens-Expeditionen, sie mögen in welch immer einem Oberpostamts-Bezirke gelegen seyn, im Allgemeinen zu wachen, und die Fälle zur Kenntniß derjenigen Inspektion zu bringen, zu deren Bezirk die säumige Expedition gehört.

Zu Ende jeden Vierteljahres soll daher von den Haupt-Expeditionen das Laufzettel-Manual der Inspektion vorgelegt werden, damit diese von den angebrachten Nachfragen Kenntniß erhalte, jene ihres Bezirkes bestrafe, welche sich als säumig in Beantwortung der Laufzettel finden lassen, und den übrigen Inspektionen die nachläßig befundenen Expeditionen anzeige.

Achtens. Wenn ein Laufzettel wegen eines Frachtstückes erlassen wird, welches im Inlande zu bestellen gewesen ist, so hat die Abgabs-Expedition, bei welcher derselbe ankommt, sich über die richtige Bestellnng, und über den Tag, an

welchem solche geschehen ist, aus dem Packer=Bestellungsbuche zu ersehen, sofort hat solche

a) wenn kein Anstand, und die Unterschrift des Empfängers oder seines Stellvertreters vorhanden ist, die geschehene Bestellung, und den Tag, an welchem solche statt hatte, auf dem Laufzettel vorzumerken.

Befindet sich der Empfänger oder dessen Stellvertreter an dem Orte der Abgabs=Expedition selbst, so ist hierauf demselben der Laufzettel zur Unterschrift vorzulegen; wird diese verweigert, so ist diese Verweigeruug, und die Ursache, wenn solche angegeben wird, von der Postexpedition zu bemerken.

Befindet sich aber der Empfänger nicht an dem Orte der Abgabs=Expedition, so ist der Bote, oder derjenige, durch welchen die Bestellung statt gehabt hat, zu vernehmen, und von solchem die Unterschrift des Laufzettels abzuverlangen. Sollte aber hiedurch ein Aufenthalt von mehr als 6 bis 8 Tagen verursacht werden, so ist hierauf nicht zu warten, sondern der Laufzettel allein mit Vormerkung und Unterschrift der Postwagensexpedition zurückzuschicken.

b) Sollte das befragliche Stück nicht an den Ort der Abgabe angekommen seyn, oder sich andere Anstände ergeben haben, so sind solche nicht allein im Laufzettel zu bemerken, sondern die Postwagens=Expedition hat auch alsbald einen Bericht

an ihre vorgesezte Inspektion zu erstatten, der Laufzettel selbst aber ist dahin, woher er gekommen, zurückzuschicken.

Neuntens. Die Laufzettel sind nicht an jene Postwagens-Expedition, welche dieselbe ausgestellt hat, sondern immer an diejenige zurückzuschicken, von welcher solche zunächst unterfertigt angekommen sind.

Zehntens. Wenn ein erlassener Laufzettel nicht in einem Zeitraume zurückkommt, binnen welchem derselbe nach Maaßgabe der Entfernung füglich hätte beantwortet zurückgesendet werden, und an dem Orte seiner Ausstellung ankommen können, so ist ohne weitere Anweisung oder Aufforderung ein zweiter Laufzettel mit Berufung auf den ersten zu erlassen.

Käme auch dieser in der gehörigen Zeit nicht zurück, so ist hievon die Anzeige ungesäumt mittels Bericht an die Inspektion zu machen.

Die Postwagens-Expeditionen haben demnach aufmerksam zu seyn, ob die Laufzettel zur gehörigen Zeit zurückkommen, die Hauptpostwagens-Expeditionen hingegen ihre Laufzettel-Manualien öfters, und wenigstens alle 8 Tage nachzusehen, ob die von denselben ausgestellten Laufzettel berichtiget sind.

Eilftens. Die Laufzettel sind entweder von Amtswegen ausgestellt, oder auf Verlangen der Betheiligten (oben zweitens und viertens). Die zurückgekommenen und beantworteten Laufzettel der ersten Gattung werden nie an den Nachfragenden oder Betheiligten ab-

gegeben, sondern als Aktenstücke aufbewahrt: Die der zweiten Gattung hingegen sind denselben zu behändigen, wenn kein Anstand bei der Beförderung und Bestellung des Frachtstückes vorgekommen ist, außerdem aber wie die ersten bei der Posterpedition zu behalten.

Den Betheiligten sollen alle Laufzettel zur Einsicht in Urschrift vorgelegt, und im Falle sie hievon eine beglaubigte Abschrift zum Verfolg ihres Anspruchs nöthig haben, und fordern, von der Inspektion ertheilt werden.

Es sind alle zurückgekommenen Laufzettel, aus welchen sich ergiebt, daß ein Frachtstück im In- oder Auslande in Verlust gekommen, oder sonst ein Anstand vorwalte, der eine Nachfrage begründet, oder eine weitere Untersuchung nöthig macht, mit Bericht an die Inspektion unter postamtlicher Rekommandation einzusenden. Die zurückgekommenen Laufzettel sind aber in dem Falle vor allem den Betheiligten zur Einsicht vorzulegen.

Zwölftens. Bei den Haupt-Postwagens-Expeditionen hat der Kassier, oder derjenige Beamte, welchem die Korrespondenzführung übertragen ist, auch die Laufzettel auszustellen, zu beantworten, und alles das zu besorgen, was auf solche Bezug hat. Bei den Postämtern hat dieses Geschäft der Postmeister, bei den Postverwaltungen und Posterpeditionen aber jederzeit der Vorgesezte des Amtes selbst.

Derjenige, welcher mit dem Geschäfte der Ausstellung und der Beantwortung der Laufzettel beauf-

tragt ist, bezieht allein die Gebühren für jene, welche auf Verlangen der Betheiligten abgeschickt werden.

Für Laufzettel, welche wegen den in königl. Dienstsachen (K. D. S.) abgegangenen Frachtstücken erlassen werden, kann keine Gebühr erhoben oder bezogen werden.

Dreizehntens. Die Laufzettel bei der fahrenden Post sollen eine zweckmäßige und überall gleiche Einrichtung haben, nach

Beilage Zahl 25.

Beilage Zahl 25.

auch soll hiefür jederzeit ein ganzer Bogen verwendet werden. Sie führen:

a) ihre Benennung im Eingange „Laufzettel fahrender Post",

b) die Ziffer, unter welcher solche ausgestellt worden sind, und fangen bei jeder Postwagens-Expedition mit jedem Jahre von Ziffer 1 an,

c) den Ort der Ausstellung, Tag, Monat und Jahr, und den Ort, wohin sie lauten,

d) die Nachfrage. Diese muß insbesondere deutlich und bestimmt seyn; sie muß enthalten:

1.) den Tag der Absendung des Stückes,

2.) die Karte und die Ziffer, unter welcher solches eingeschrieben war,

3.) die Eigenschaft desselben, als Packet, Kiste, Koffer, beschwerter Brief rc.,

4.) die Aufschrift, mit Beisezung des Vor-Namens und Standes,

5.) den erklärten Werth oder Inhalt,

6.) das Gewicht,

7.) den Ort, wohin es gestellt war, auch die Benennung der Fahrt, und

8.) die Ursache der Nachfrage:

e) das Ersuchen, welches nach den Umständen, gemeiniglich aber dahin gestellt wird, daß über die Nachfrage baldige Auskunft, und Nachricht ertheilt, auch der Laufzettel zurückgesendet werden wolle; endlich

f) die Unterschrift der Expedition, und des Postbeamten, der den Laufzettel ausgestellt hat.

Vierzehntens. Es sollen bei allen Haupt-Postwagens-Expeditionen, bei allen Postämtern und Postverwaltungen Laufzettel-Manuale gehalten werden.

Diese sollen beständig in den Expeditionszimmern vorliegen, um hieraus sich ersehen und Auskunft ertheilen zu können.

In dieses Manual sind sowohl jene Laufzettel, welche die Expedition ausstellt, als auch jene, welche durchlaufen, oder zurückgeschickt werden, einzutragen: hiebei muß immer diejenige Ziffer vorgemerkt werden, welche der ausgestellte Laufzettel am Orte der Ausstellung erhalten hat. Kommt ein solcher vom Auslande ohne Ziffer, so muß er eine solche bei der ersten Expedition, welche die Beantwortung zu machen hat, mit Beisezung des Buchstabens A (ausländisch)

erhalten, als z. B. „Ziffer 3 A."; unter dieser wird er auch in das Manual eingetragen.

Das Laufzettel-Manual soll so seyn, wie es in der

Beilage Zahl 26.

enthalten ist. Beilage Zahl 26.

Hienach enthält dasselbe folgende Abtheilungen:

1) die fortlaufende Ziffer,

2) jene des ausgestellten Laufzettels,

3) den Ort, woher und wohin der Laufzettel lautet, nebst dem Tage der Ausstellung und Anführung des lezt fragenden Amtes,

4) den Gegenstand der Nachfrage oder Reklamation,

5) den Namen des Betheiligten, der den Laufzettel verlangt hat, oder wegen dessen solcher von Amtswegen ausgestellt worden,

6) den Tag, wann der Laufzettel angekommen ist,

7) den Ort der Expedition, an welche solcher zur Beantwortung geschickt wurde,

8) den Tag, wenn er zurückgekommen ist, und

9) den Tag, wann solcher an den Ort der Ausstellung zurückgeschickt, oder die Verfügung, welche darauf genommen worden ist.

Fünfzehntens. Da die Postwagens-Anstalt für die gute Beförderung und sichere Bestellung der dem

Postwagen zur Verführung übergebenen Frachtstücke haftet, und den vollen Ersatz des getreulich angegebenen Werthes, im Falle durch die Schuld eines Postbediensteten ein solches zu Verlust geht, leistet; so ist es erfoderlich, daß die Aufgeber binnen einem Jahre, vom Tage der Aufgabe, und so viel die vom Auslande kommende Frachtstücke betrifft, vom Tage des Eintritts in das Königreich gerechnet, die Reklamation bei der Inspektion, welcher die Aufgabs- oder Eintritts-Station untergeordnet ist, anbringen.

Nach dem Jahres-Ablaufe ist aller Anspruch an das Aerar erloschen, und es wird den Beschädigten lediglich überlassen, ihre Forderungen gegen die fehlenden Postangehörigen geltend zu machen.

Dritter Abschnitt.

Aufbewahrung der Amtsschriften.

§. 268.

Arten der Amtsschriften, und deren gehörige Aufbewahrung.

Die Amtsschriften müssen in gehöriger Ordnung aufbewahrt werden.

Diese sind:

1) die Postwagens-Manuale,
2) die Packer-Bestellungsbücher,
3) die Kassa- und Rechnungsbücher,
4) das Geschäftsbuch,
5) das Laufzettel-Manual, sodann
6) alle schriftliche Gegenstände, welche nicht als unmittelbare Belege zu der Rechnung und den Karten selbst erforderlich sind.

Leztere enthalten entweder

a) allgemeine Verordnnngen, oder

b) besondere Betreffe der Geschäftsführung, und

c) des Rechnungswesens in Beziehung auf die einzelnen Postwagens=Fahrten, desgleichen

d) abgesendete, und bei der Expedition hinterlegte Laufzettel.

Die Aufbewahrung der die Geschäftsführung und das Rechnungswesen betreffenden Amtsschriften insbesondere soll mittels Umschlagbögen nach den verschiedenen Abtheilungen der Postwagens=Fahrten geschehen, und es kann hiebei noch eine weitere Unterabtheilung, oder die Einreihung derselben nach den Anfangsbuchstaben derjenigen auf der Postwagens=Fahrt gelegenen Postwagens=Expeditionen statt finden, welche sie betreffen.

Nach dem Umlaufe eines Jahrs werden diese Amtsschriften nach den verschiedenen vorbemerkten Aufschriften und Abtheilungen gesammelt, und unter einem mit dem Jahrgange bezeichneten Schriftenbunde hinterlegt.

Hiezu ist ein dem Geschäftsgange angemessener Kasten oder Fachgestell zu verwenden.

Vierter Abschnitt.

Verzeichniß der auf Rechnung der Postkasse angeschaften Geräthschaften.

§. 269.

Alle Gegenstände, welche auf Rechnung der Postkasse angeschaft, oder von derselben unterhalten wer= Verzeichniß der vorhandenen

Amtsgeräthschaften (Inventar).

den, sollen in ein ordentliches Verzeichniß mit den geeigneten Abtheilungen gebracht, und dieses, jedes Jahr erneuert, im Monate August zur Inspektion eingeschickt werden.

Dieselben werden darin nach zwei Haupt-Abtheilungen in Vortrag gebracht, nämlich

Erstens. Nach Geräthschaften, wozu gehören:

a) Postwägen,

b) Beiwägen,

c) Schlitten,

d) Postkarren und Schlitten des Packers,

e) Reise-Erfordernisse des Kondukteurs,

f) Erfordernisse in Verwahrung des Packers.

Zweitens. Nach der vorhandenen Einrichtung in den Schreibzimmern.

Jede Abtheilung hat folgende Unterabtheilungen:

a) für die fortlaufende Zahl,

b) für die Beschreibung des einzutragenden Gegenstandes,

c) für die Angabe seiner Beschaffenheit, und

d) seines Werthes, entweder nach der Schätzung oder nach dem Betrage des Ankaufs,

e) für die Verrechnungszeit, und

f) die Anzeige der erhaltenen Bewilligung hiezu.

Endlich ist die lezte Abtheilung

g) „Bemerkungen" für allenfallsige besondere Erörterungen zu benützen.

Jeder Ab= und Zugang, so wie eine jede andere sich ergebende Veränderung muß mit Fleiß in dem verfaßten Verzeichnisse sogleich nachgetragen, und nach den im Verlaufe eines vollen Jahres auf diese Art vorgekommenen Veränderungen am Ende desselben ein neues Verzeichniß der vorhandenen Amtsgeräthschaften hergestellt werden, welches sich genau auf das im vorhergegangenen Jahre verfaßte bezieht.

Sollte der Stand dieses Verzeichnißes in dem Laufe des ganzen Jahres keine Veränderung erlitten haben, so wird das für das vergangene Jahr verfaßte bloß umgeschrieben und eingeschickt.

An Orten, wo die Inspektion ihren Sitz hat, wird das Verzeichniß durch diese selbst verfertigt, und der Expeditor bleibt demnach nur für dasjenige verantwortlich, was in seinem Amtszimmer, und in seiner unmittelbaren Verwahrung sich befindet. Bei den andern Postwagens=Expeditionen haftet aber der Expeditor für die getreue Abfassung, Fortsetzung und Unterhaltung, so wie auch für die Einsendung desselben zur bestimmten Zeit an die Inspektion.

IX. Hauptstück.

Diensteseinnahme der bei der Postwagens-Anstalt verwendeten Beamten und Diener.

Erster Abschnitt.

Besoldung und Nebenbezüge.

§. 270.

Begründung der Diensteinnahme.

Der Gehalt und die Nebenbezüge der Beamten und Diener fahrender Posten sind entweder in dem für einen jeden ausgefertigten Anstellungs-Patente enthalten, und darin bestimmt ausgedrückt, oder sie werden durch nachgefolgte allerhöchste Entschließungen angewiesen, oder sie gründen sich auf bestehende allgemeine Vorschriften.

§. 271.

Nebenbezüge der Beamten und Diener fahrender Post.

In den §§. 21. 81. 94. und 267. Nr. 4. kommen die erlaubten Nebenbezüge, welche die Beamten fahrender Post, und in den §§. 25. und 213. diejenigen vor, welche die Packer zu beziehen haben.

Die Kondukteur haben außer der Vergütung für den einem Reisenden überlassenen Platz (§. 97.) noch an Reisegebühren täglich 36 kr., jedoch nur dann zu beziehen, wenn sie sich wirklich auf der Reise befinden. Treffen sie aber um 1 Uhr nach Mitternacht ein, so ist es gestattet, ihnen die Taggebühren auch für den Tag der Ankunft auszuzahlen.

Außer diesen angeführten erlaubten Nebenbezügen ist es den Beamten fahrender Post, dem Packer und Kondukteur streng verboten, sich, unter welchem Vorwande es auch seyn mag, etwas zuzueignen.

§. 272.

Der Kassier sammelt die sämtlichen Nebenbezüge der Expeditoren, und hält sie bis zur Vertheilung in guter Verwahrung. Er giebt den Expeditoren eine gewisse Anzahl Scheine und Post-Lieferscheine auf Verrechnung, und läßt sich nach dem Verbrauche den leicht zu berechnenden Erlös bezahlen.

Aufbewahrung und Vertheilung der Nebenbezüge der Expeditoren.

In einem Vormerkungs-Buche wird die Ablieferung der Scheine, und gleich daneben die Erlös-Ablieferung eingetragen.

Die Einschreibgebühren der Reisenden erhebt der Kassier beim Abrechnen von dem Expeditor, und sezt den Betrag in das Vormerkungsbuch ein.

Lezteres geschieht im Beiseyn der Antheilhaber, und das Vormerkungsbuch liegt uneingeschlossen zu ihrer täglichen Einsicht vor.

Die Vertheilung des gesammelten Betrages der Nebenbezüge geschieht unter die Beamten der fahrenden Post in der Regel gleichheitlich, und zwar vierteljährig. Jedoch bleibt es der Inspektion überlassen, die vorzüglich thätigen und fleißigen berichtlich anzuzeigen, und auf eine ungleiche Vertheilung anzutragen, so wie auch die nachläßigen Beamten zur Kenntniß der königlichen General-Postdirektion zu bringen, und die Vertheilung zur Belohnung der ersteren und zur Bestrafung der lezteren zu begutachten.

X. Hauptstück.

Rechnungs- und Kassawesen.

Erster Abschnitt.

Rechnungsführung überhaupt.

§. 273.

Allgemeine Bestimmungen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdient das Rechnungswesen, und es wird hiebei erfordert:

1) daß die Beschaffenheit der Einnahme und Ausgabe nach der Zeitfolge, im Einzelnen und in der Zusammenstellung, richtig, klar und getreu, auch im genauesten Bezuge auf die Einnahms- und Ausgabs-Belege dargestellt werde;

2) daß genau und schnell ausgewiesen werden könne, wie der Kassezustand nach dem täglichen Zu- und Abgange sich verhalte, und

3) daß eine pünktliche Buchführung nach der Natur des Geschäfts gepflogen werde.

Zweiter Abschnitt.

Buchführung im Allgemeinen.

§. 274.

Aufzählung der zu führenden Bücher.

Um die Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen zum Behufe der Rechnungs- und Kasseführung gehörig

vortragen, und auf eine faßliche, kontrolirende, und selbst zur eignen Beruhigung des Kassiers dienende Art behandeln zu können, ist es unerläßlich, nachstehende Bücher zu halten, und zwar

1) das Rechnungsbuch,
2) das Tagbuch über Einnahme und Ausgabe,
3) das Abrechnungsbuch mit den Expeditoren,
4) Das Packer-Abrechnungsbuch,
5) das Kasse-Aufrechnungsbuch,
6) das Vergleichherstellungsbuch.

§. 275.

Obliegenheit des Beamten fahrender Post bei Führung der Bücher im Allgemeinen.

Sämtliche Bücher müssen mit gewissenhafter Treue und Pünktlichkeit ohne Aufschub, und nach der Zeitfolge geführt werden.

Der Inhalt derselben ist den Amtspflichten der Beamten fahrender Post anvertraut, und diese sind für die Aechtheit und Vollständigkeit der betreffenden Einträge, Angaben und Aufzeichnungen verantwortlich.

Der Beamte fahrender Post hat sich bei Führung derselben einer reinlichen lesbaren Schrift zu befleißen, alles Radiren zu unterlassen, alle Abänderungen möglichst zu vermeiden, und wo sie gleichwohl gemacht werden müssen, das Alte so auszustreichen, daß es noch lesbar bleibe.

Dritter Abschnitt.

Behandlung des Rechnungsbuches.

§. 276.

Form des Rechnungsbuches.

Es ist die Pflicht des Rechnungsführers, posttäglich die Einnahme von den abfahrenden und ankommenden Postwägen in das Rechnungsbuch einzutragen, wie dieses bereits §§. 158. und 192. vorgeschrieben, und zugleich über die Art des Eintrages hinlängliche Anweisung ertheilt worden ist.

Da auf diese Art am Ende des Vierteljahres bereits alle Einträge nach den Karten in dem Rechnungsbuche stehen, so genügt es, dieselben zu mehrerer Verläßigkeit noch einmal damit zu vergleichen, und hierauf alles zusammen zu rechnen. Die Form des Rechnungsbuches wird in der

Beilage Zahl 27.

Beilage Zahl 27.

vorgeschrieben.

Der Gebrauch desselben ist durchaus gleich bei Haupt- und Unterwegs-Expeditionen, und da die Rechnung nur eine Reinschrift des Rechnungsbuches ist; so bedient man sich zu der einen wie zum andern des nämlichen Formulars.

Wenn bei Expeditionen mehrere Postwagens-Fahrten zusammen fließen, so ist für jede eine eigene Rechnung zu stellen.

Es sind demnach die für jedes Vierteljahr erforderlichen Rechnungsbögen für sämtliche Postwagens-Fahrten, dann die nöthigen Einschaltbögen, und ein

Ab-

Abrechnungsbogen mit der Ober-Postamtskasse (§. 298.) zusammen zu heften, und mit einem Umschlage und der geeigneten Aufschrift zu versehen.

§. 277.

Auslagen-Behandlung mit den inländischen Expeditionen.

In dem Rechnungsbuche erscheinen zweierlei Auslagen, nämlich Auslagen, welche auf den ankommenden Stücken (von), oder Auslagen, welche auf den abgesendeten Stücken (nach) haften. Erstere sind zu vergüten, der Betrag der leztern aber muß ersezt werden, so daß hiebei Rechnung und Gegenrechnung statt hat.

Die Auslagen, welche als Privatsache der Expeditoren unter sich nicht behandelt werden dürfen, sind in Einnahme und Ausgabe zu stellen, je nachdem dieselben von der Expedition erhoben werden, oder derselben wegen der Umspedition, oder der geleisteten baaren Vergütung ersezt werden müssen.

Zu diesem Ende sollen die Auslagen, wie schon oben bei §§. 158. und 192. angeordnet worden ist, nach der Abfahrt, oder der Ankunft eines Postwagens in die geeignete Abtheilung des Rechnungsbuches eingetragen, der Betrag am Ende des Vierteljahres zusammengerechnet, und wie unten §§. 281. und 283. bei dem Rechnungs-Abschluß vorkommen wird, in Ausgabe oder Einnahme gestellt werden.

§. 278.

Behandlung u. Berechnung der Auslagen und des Zutaxporto

Die gegenseitig mit den ausländischen Postbehörden vorkommenden Auslagen, und das Zutaxporto unterliegen folgender Behandlung.

mit den ausländischen Expeditionen.

Es sollen die Auslagen- und Zutaxporto-Beträge von und nach dem Auslande gleich den inländischen im Rechnungsbuche vorgetragen werden.

Der Beamte fahrender Post ist verbunden, beim Schluße des Vierteljahrs jene Auslagen-Foderungen sowohl, als den Zutax und die Gegenfoderungen der ausländischen Expeditionen in gegenüberstehenden Abtheilungen aus dem hierüber posttäglich zu führenden Kasse-Aufrechnungsbuche nach Ausweis der

Beilage Zahl 28.

Beilage Zahl 28.

auszuziehen, abzuschließen, und in den ersten Tagen des eintretenden Vierteljahres, nach Art der Abrechnung des Weiter-Franco, doppelt gefertiget, an die betreffende ausländische Postbehörde zur Anerkennung und Unterschrift abzusenden.

Wenn etwas nach dem Rechnungsstande hinausbezahlt werden muß, soll das Geld mit erstem Postwagen nebst der Auslagen- und der Zutaxporto-Berechnung abgesendet werden. Im entgegengesezten Falle ist das Ansuchen zu stellen, den herein zu bezahlenden Vergütungs-Betrag mit nächstem Postwagen zu überschicken.

Der von der auswärtigen Postbehörde anerkannte und unterschriebene Rechnungsstand, eigentlich die von derselben zu erhaltende Vergütuug, oder der dahin zu leistende Ersatz wird in dem Abschlußbogen der einschlägigen Rechnung mit Beilegung der Abrechnung selbst, unter der Benennung: für Auslagen und Zutaxporto-Vergütung an die, oder von den Expeditionen N. N. laut Zusammenstellung u. s. w. in Einnahme oder Ausgabe gestellt.

Diese Abrechnungsart ist jedoch nicht auf die k. k. österreichischen Postbehörden anwendbar, von welchen die Vergütung des Auslagen-Betrags postläglich geleistet wird.

Unter dem Vorwande der noch unberichtigten gegenseitigen Auslagen-Rechnung darf kein Beamter fahrender Post mit Stellung seiner Rechnung im Rückstande bleiben, und hat im Falle eines Anstandes die Unterstützung der Inspektion anzurufen.

§. 279.

Vortrag der Einnahms-Posten.

Die gewöhnlichen Einnahms-Posten der Rechnung außer dem im vorigen §. bereits verhandelten Auslagen-Vortrag bilden sich aus den zusammengerechneten Franco- und Porto-Beträgen der einzelnen Karten, welche nach Anleitung des §. 158. und 192. in die Porto- und Franco-Abtheilungen der Rechnungsbögen eingetragen werden müssen.

Jede Seite des Rechnungsbogens wird unten zusammengerechnet, worauf am Ende durch Zusammenstellung der Seiten-Zahlen der Hauptbetrag hergestellt wird.

§. 280.

Zusammenstellung der Einnahmen.

Wenn nach Verlauf des Vierteljahres die sich ergebenden Beträge der Auslagen, des Franco, und des Porto im Rechnungsbuche zusammengerechnet sind, so schreitet man zur Zusammenstellung. Hiefür ist das zweite Blatt des Rechnungs-Kopfbogens linker Hand bestimmt, und die hieher gehörigen Gegenstände sind:

a) das Porto von

b) das Franko nach

c) die Auslagen von; ferners

d) die außerordentlichen Einnahmen,

e) der Ersatz der Rechnungsbedenken der Ober-Rechnungsrevision,

f) die von fremden Posten hereinzuzahlenden Auslagen oder Zutaxporto.

Am Schluße der Rechnung werden die Freischeine mit ihren Ziffern aufgeführt.

§. 281.

Einsendung der Ausgabs-Belege an die Inspektion.

Ein jeder Ausgabsposten ist nicht eher zur Aufnahme in die Rechnung geeignet, als bis derselbe durch die Inspektion zur Zahlung angewiesen ist.

Der Rechnungssteller ist verbunden, nach dem Ablaufe des Vierteljahres, und zwar binnen den ersten acht Tagen seine sämtlichen Rechnungs-Ausgabs-Belege, mit Ausnahme der Auslagen-Berechnungen, in vorgeschriebener Form an die vorgesezte Inspektion zur Prüfung und Unterschrift einzusenden. Mit den zurückgeschickten Belegen werden alsdann nach Anleitung des folgenden §. 283. die Ausgabsposten in die Rechnung eingetragen.

§. 282.

Vortrag der gewöhnlichen Ausgabsposten.

Auf die rechte Seite des zweiten Blatts des obengenannten Rechnungs-Kopfsbogens werden die Ausgaben verzeichnet, nämlich

a) für bezahlte Fahrt= und Vorspanns=Gebühren, auch für bezahlte Taggelder,

b) für Schmiergeld,

c) für Auslagen nach Ausweis der Rechnung,

d) für Pflaster= und Brücken=, dann Wasserüberfahrts=Gebühren,

e) für Trinkgeld an Postillone,

f) für Lohn an Nachtbegleiter,

g) für neue Anschaffungen und für Ausbesserungen der Postwägen,

h) für Anschaffung der Amts=Erfordernisse,

i) die hinausbezahlten Auslagen, oder das Zutaxporto an fremde Posten,

k) das allenfallsige Guthaben durch Rechnungs=Bedenken der Ober=Rechnungsrevision.

l) Außerordentliche Ausgaben erscheinen auf besondere Anweisung.

Jede in Rechnungs=Ansatz zu bringende Ausgabe muß mit einer auf einen ganzen oder halben Bogen zu schreibenden Bescheinigung, oder mit einem Verzeichniße, das gehörig bescheinigt seyn muß, belegt werden.

§. 283.

Zusamenrechnung der Ausgaben nebst dem Ertrags=Anzeige.

Sind die verschiedenen Ausgabsposten auf die vorgeschriebene Art unter einander aufgestellt, und in Rechnungs=Vortrag gebracht, so werden dieselben zusammengerechnet, der sich herauswerfende Betrag

aber von der Einnahme abgezogen, worauf sich dasjenige auszeigt, was übrig bleibt, und als baarer Ueberschuß zur Ober = Postamtskasse abgeliefert werden muß.

Ergiebt es sich, daß die Ausgabe die Einnahme übersteigt, so wird leztere von ersterer abgezogen, und dem Rechnungssteller das Guthaben hinausbezahlt.

Nach hergestellter Rechnung der einzelnen Postwagens = Fahrten wird eine allgemeine Rechnungsübersicht der sämtlichen Kurse nach der in der

Beilage Zahl 29.

Beilage Zahl 29.

vorgeschriebenen Form entworfen, aus welcher sich der Ertrag im Ganzen ergiebt.

§. 284.

Zeitfrist der Rechnungsstellung und Strafe wegen Verspätung.

Die auf diese Art gestellte Rechnung wird auf die vorgeschriebenen Rechnungsbögen ins Reine geschrieben, und mit allen Karten und Belegen an die königliche Inspektion eingesendet.

Zur Bearbeitung der Rechnung sind den Postwagens = Expeditionen 14 Tage, den Hauptpostwagens = Expeditionen 6 Wochen, den Postämtern 4 Wochen, und für die Hauptrechnung des Distrikts 7 Wochen, nach Verlauf des Vierteljahres bewilligt. Diese Frist muß genau beobachtet werden, bei Vermeidung eines Zwangsbothen, auch schärferer Ahndung im Falle beharrlichen Saumsals.

Vierter Abschnitt.

Kasse-Bücher.

§. 285.

Das Kasse-Tagbuch muß genau ausweisen, was an jedem Tage wirklich eingegangen, oder was ausgegeben worden sey.

Form und Einrichtung des Kasse-Tagbuches.

Die eine Seite desselben soll demnach für die Einnahme, die andere aber für die Ausgabe gewidmet, beide Seiten aber mit den nämlichen Zahlen fortlaufend bezeichnet seyn.

Die Form des Kasse-Tagbuches wird in der

Beilage Zahl 30.

vorgeschrieben.

Beilage Zahl 30.

§. 286.

Alle vorkommenden Ausgaben werden von dem Kassier nach den vorliegenden allgemeinen Vorschriften, oder nach besonderer Bewilligung gegen vorschriftsmäßig gestempelte Scheine berichtiget, und sogleich in das Kasse-Tagbuch in die Abtheilung für Ausgaben eingetragen.

Behandlung und Vortrag der Ausgaben im Kasse-Tagbuche.

Es ist ferner die Obliegenheit des Kassiers, die von dem Kondukteur während der Reise gemachten Auslagen nach vorhergegangener Anweisung der Inspektion postäglich zu bezahlen. Am Ende des Monats oder Vierteljahres werden an denselben die verdienten Tagegebühren bezahlt.

Die Porto-Ablösungen an den Packer, die baaren Vergütungen der irrig verrechneten, oder nachgelassenen

Fracht, die Zurückbezahlung eines entrichteten, und später durch einen Freischein niedergeschlagenen Frachtbetrages eines Reisenden, so wie die Rückvergütung eines Uebergewichts u. s. w. sollen jederzeit gleichfalls im Kasse-Tagbuche vorgetragen werden.

Die Abschlagszahlungen an die Ober-Postamts-Kasse werden an dem Tage, wo sie geleistet worden sind, in dem Kasse-Tagbuche verausgabt, dagegen aber auch vor dem endlichen Abschluße desselben nur der noch abzuliefernde Rest des Rechnungssaldo in Ausgabe vorgetragen.

Nachstehende Rechnungsbelege sind von dem Stempel-Zwange befreit:

a) die Scheine der Posthalter über Fahrt- und Vorspanns-Gebühren,

b) die Verzeichnisse für die Unterwegs-Auslagen der Kondukteur,

c) die Verzeichnisse der zur Beischaffung der Amts-Erfordernisse bestimmten Beträge,

d) die Scheine für Reklamations-Ersätze,

e) die Scheine für die Expeditions-Antheile.

§. 287.

In der Hauptkasse-Rechnung ausschließlich vorzutragende Ausgabe.

Ausschließlich in der Hauptkasse-Rechnung fahrender Posten werden verausgabt:

a) die fixen Besoldungen,

b) die ständigen und unständigen Gratifikationen,

c) die Diurnisten-Gebühren,

d) die Post=Monturgelder, jedoch nur in der lezten Vierteljahres=Rechnung,

e) die Wittwen=Kasse=Beiträge,

f) die Moniten=Rückstände,

g) die Kasse=Rückstände,

h) die Porto=Ausstände,

i) Kasse=Vorschüße gegen Wiedererstattung,

k) die Zahlungen auf Entschädigungen, z. B. für den Verlust eines Dienstpferdes.

Diese Beträge sind zwar aus den Expeditions=Kassen zu bezahlen, gleichsam auf Rechnung der Hauptkasse fahrender Posten vorzuschießen, dagegen aber die hierauf Beziehung habenden Belege jedesmal am Ende des Vierteljahres statt baaren Geldes an die Ober=Postamtskasse zu übergeben, und mit dieser darüber abzurechnen.

§. 288.

Dauer und Abschluß des Kasse=Tagbuches.

Das Kasse=Tagbuch muß für jedes Vierteljahr abgeschlossen werden. Es beginnt mit dem ersten des eintretenden Vierteljahres, wird aber in so lange fortgeführt, bis die Rechnung eines Vierteljahres abgeschlossen ist.

Die Einnahmen und Ausgaben von verschiedenen Vierteljahren, und zwar des verflossenen und laufenden, sind demnach bis zum Rechnungs=Abschluße abgesondert zu behandeln.

Die Gefälle, welche zum verflossenen Vierteljahre gehören, aber im Anfange des neuen erst eingehen, werden bis zum Tage des Rechnungs-Abschlußes nach ihrer Zeitfolge noch im Kasse-Tagbuche des verflossenen Vierteljahres in Einnahme vorgetragen. Eben so wird mit den Ausgaben verfahren, welche erst nach Verlauf des Vierteljahres erwachsen, aber noch aus dessen Gefällen bestritten werden müssen.

Alle Gegenstände, die in dem Packers-Abrechnungsbuche erscheinen, und in der Rechnung nicht verausgabt sind, müssen aus dem folgenden Vierteljahre dem verflossenen ersezt werden. Eben so sind die übergegangenen weiteren Auslagen von dem folgenden Vierteljahre der Kasse des verflossenen zu vergüten.

Auf diese Art werden alle noch ausständigen Gefälle aus jenen des laufenden Vierteljahres ersezt, und ausgeglichen, so daß dem Abschluße des Kasse-Tagbuches sowohl als der Rechnung nichts mehr im Wege steht. Dieses wird dadurch bewerkstelliget, daß die ganze Einnahme und Ausgabe zusammengerechnet, und leztere von ersterer abgezogen wird, woraus sich ergeben muß, ob die Endsummen des Rechnungs- und Kasse-Tagbuches mit einander übereinstimmen.

Im Falle, daß ein Ueberschuß oder Mangel sich entdecken würde, welcher den Betrag von 50 fl. übersteigt, hat der Kassier die Verbindlichkeit, hievon bei Einsendung der Rechnung der Inspektion die Anzeige zu machen.

§. 289.

Ueberall, wo mehrere Expeditoren angestellt sind, muß ein Abrechnungsbuch in der aus der

Abrechnungsbuch mit den Expeditoren.

Beilage Zahl 31.

Beilage Zahl 31.

zu ersehenden Form gehalten werden. Jeder Expeditor hat die Obliegenheit, nach der Abfahrt des von ihm behandelten Postwagens, oder wenigstens in den ersten drei Tagen nachher, dem Kasse- und Rechnungs-Führer das eingenommene Franco, welches nach den die verschiedenen Haupt- und Unterwegs-Expeditionen treffenden Endbeträgen zusammen zu stellen ist, aufzuzählen. Dieser soll sodann den Betrag mit dem Manuale vergleichen, und denselben in Empfang nehmen.

Es ist übrigens die Sache des abliefernden Expeditors, den aufgezählten Betrag mit Angabe des Tages, und unter Benennung der Postwagens-Fahrt, in das Abrechnungsbuch einzuschreiben, in welchem der Kassier die Uebernahme durch Beisetzung seines Namens schriftlich bestättigt, und den in Empfang genommenen Betrag in das Kasse-Tagbuch einschreibt.

Wenn der expedirende Postbeamte bei Nachzählung des erhobenen Geldbetrages einen Ueberschuß finden sollte, so hat derselbe der Ursache ohne Verzug nachzuspüren, indem dieser gewöhnlich nur daher rührt, daß ein Reisender nicht eingeschrieben, oder ein bei der Aufgabe erhobener Frachtbetrag nicht verrechnet worden ist. Sollte die Ursache nicht entdeckt werden können, so ist ein solcher Ueberschuß vorzumerken und

aufzubewahren, um zur Deckung der allenfallsigen Rechnungsbedenken verwendet zu werden.

§. 290.

Abrechnungsbuch mit dem Packer.

Der kasseführende Expeditor hat die Endbeträge der Bestellungsbücher in ein besonderes Abrechnungs-Buch zusammen zu stellen, und wo es nicht öfter angeordnet ist, wenigstens alle 8 Tage einmal mit dem Packer abzurechnen. Nach Ausweis der Endsummen leistet der Packer die Zahlung. Wenn ein noch nicht bestelltes Postwagens-Stück vorgewiesen wird, und sich hiedurch ein Rückstand ausweiset, so wird dessen Frachtbetrag an der Endsumme des Ablieferungsbetrages in Abzug gestellt, und für die künftige Woche dem Packer wieder zur Last geschrieben. Es muß jedoch am Ende des Vierteljahres das Ganze mit der Kasse ausgeglichen werden.

Der vom Packer übernommene Betrag wird unverzüglich in das Kasse-Tagbuch eingetragen.

Im Falle, daß der Packer mit einem etwas größeren Betrage im Rückstande bleiben sollte, ist bei der Inspektion die Anzeige zu machen.

§. 291.

Vormerkungsbuch für unbestellbare Postwagensstücke.

Diejenigen Stücke, welche als unbestellbar an den Ort der Aufgabe zurückgesendet werden, müssen bei Hauptpostwagens-Expeditionen vom Kassier in Verwahrung genommen, und in ein besonderes Buch, wozu ein aus gewöhnlichen Postwagens-Karten gebildetes Heft verwendet werden kann, in fortlaufen-

den Zahlen nach allen Rubriken eingetragen, und der darauf haftende Fracht = und Auslagen = Betrag gehörigen Orts ausgeworfen werden.

Wird eines oder das andere derselben durch Nachfrage, oder auf dem Wege der vorgeschriebenen amtlichen Behandlung bestellt; so wird der erhobene Frachtbetrag sogleich im Kasse = Tagbuche vereinnahmt, und dieses zugleich in dem Vormerkungsbuche angezeigt.

§. 292.

Es ist ein besonderes Kasse = Aufrechnungsbuch zu halten, in welches alle Ausgaben und Ausstände, welche der Kasse zur Last liegen, oder zu gut kommen, in geigneten Abtheilungen posttäglich eingetragen werden, und erst am Ende des Vierteljahres entweder durch besondere Abrechnungen oder Verausgabungen in der Rechnung selbst der Kasse wieder zu gut kommen. Kasse=Aufrechnungsbuch.

Es werden beispielweise folgende Gegenstände genannt:

a) die Auslagen mit den auswärtigen Posten nach den verschiedenen Benennungen der Behörden;

b) die Porto = Aufrechnungen an königliche Stellen und Behörden, nach ihren verschiedenen Benennungen, wenn solche nicht sogleich bezahlt werden.

Diese Aufrechnungen sind nach der

Beilage Zahl 32. Beilage Zahl 32.

in das Kasse = Aufrechnungsbuch einzutragen, und hienach auch die den betreffenden Stellen nach jedem Monate zuzustellenden Verzeichnisse abzufassen.

c) Die Porto = Ausstände an unbestellbaren Stücken nach Ausweis des §. 291. beschriebenen Vormerkungsbuches;

d) die Besoldungen für die Beamten und Bediensteten fahrender Post, dann die Taggebühren für jeden der Kondukteur insbesondere;

e) die Trinkgelder für die Postillone, Auszahlungen für Nachtbegleiter nach den Fahrten;

f) die Schmiergebühren für die Hausknechte nach den Fahrten;

g) die Auszahlung an die Handwerksleute;

h) die am Ende des Vierteljahres in die Rechnung des nächstfolgenden Vierteljahres übergehenden Auslagen nach Fahrten und Karten;

i) die Besoldungs = Abzüge nach Benennung der Beamten;

k) die Abzüge für die Wittwen = Kasse nach Benennung der Individuen;

l) die Monturgelder;

m) die Gratifikationen;

n) die bewilligten Vorschüße und Ausstände u. s. w.

Zur nähern Beurtheilung, wie das Kasse = Aufrechnungsbuch eingerichtet seyn soll, dient übrigens die Beilage Zahl 33.

Beilage Zahl 33.

§. 293.

Vergleich= Herstel= lungsbuch.

Zur Sicherstellung des Kassiers ist es nothwendig, daß nach vollendeter Expedition eines angekom=

menen Postwagens, wie dieses schon im §. 192. vorgeschrieben worden ist, ein Vergleich hergestellt werde, wie viel der Rechnungssteller für jede Postwagensfahrt zu vereinnahmen habe, und auf welche Art der zu verrechnende Betrag an Auslagen und Porto in die Kasse fließe.

Zu diesem Ende wird ersteres in ein deßfalls zu haltendes besonderes Heft ausgezogen, und linker Hand vorgetragen; hierauf wird rechter Hand ausgezeigt, auf welche Art der Betrag bei der Kasse eingehe, und zwar:

a) von dem Packer,

b) laut des Kasse-Aufrechnungsbuches,

c) an Auslagen bei einzuschreibenden und weiters zu befördernden Stücken.

Die Beispiele in der

Beilage Zahl 34.

machen die Sache deutlich, und lehren den Expeditor die Anwendung.

Beilage Zahl 34.

Fünfter Abschnitt.

Kassewesen.

§. 294.

Behandlung des einzunehmenden Geldes.

Das täglich einzunehmende Geld fließt in die Kasse, welche stets unter dem sorgfältigsten Verschluße zu halten ist.

Sobald bei Hauptpostwagens-Expeditionen ein Geldvorrath von 1000 fl., und bei Postämtern von 500 fl. in der Kasse sich befindet, und keine große Ausgabe

nächstens bevorsteht, wird dieser an die Ober-Post-amtskasse abgeliefert, welche dagegen einen Haft-schein ausstellt.

Diese Haftscheine werden bei Einsendung der Rech-nung der Ober-Postamtskasse statt baar Geld nebst derjenigen Baarschaft ausgeliefert, welche nach Abzug des bereits baar abgegebenen Betrages zur Ergänzung des Rechnungsstandes noch zu berichtigen ist. Die Ober-Postamtskasse stellt sodann einen Hauptschein über die ganze Schuldigkeit laut Ausweis der Rech-nungs-Uebersicht aus.

Das abzuliefernde Geld soll übrigens in guten gangbaren Münzgattungen bestehen; es muß ordent-lich gezählt, die Rollen gesiegelt, auch dessen Inhalt und das abliefernde Amt überschrieben, sofort das Ganze mit einem Münzzettel versehen seyn. Jeder Rechnungssteller haftet der Ober-Postamtskasse für die Richtigkeit der ihm nach dem Rechnungs-Abschluße obliegenden Geld-Ablieferung.

Eben so ist derselbe verbunden, auf die allen-falls erfolgenden Bemerkungen, Nachforderungen und erforderlichen Berichtigungen sich mit der Ober-Post-amtskasse gehörig zu benehmen, und ohne Verzug Richtigkeit zu flegen.

Die Inspektion wird die Ober-Postamtskasse auf die von ihr zu erhaltende Anzeige eines Rückstandes, oder eines noch unerledigten Nachtrages, und jeder andern dem Dienste angemessenen Nachforderung mit ihrem Ansehen unterstützen.

Sollte

Sollte es sich aber im Gegentheile fügen, daß der Rechnungssteller auf seine abgelegte Rechnung ein Guthaben nachweisen könnte, so wird die Ober-Postamtskasse den betreffenden Betrag an denselben vergüten.

§. 295.

Herstellung des manatlichen baaren Geldbestandes.

Der baar vorliegende Kassebestand ist mit dem Schluße eines jeden Monats nach dem Kasse-Tagbuche auszuweisen. Es wird dasselbe zu diesem Ende abgeschlossen, und über die vorliegende Baarschaft ein Ausweis auf die in der

Beilage Zahl 35.

vorgeschriebene Weise gefertigt, derselbe von der Inspektion nach eingesehener Baarschaft bestättiget, und dem Ober-Postamte zur Aufnahme in das Hauptverzeichniß der bei demselben vorliegenden Kassebestände übergeben. Für den Kasseführer wird es zu seiner eigenen Beruhigung nöthig seyn, wöchentlich das Kasse-Tagbuch mit der Baarschaft zu vergleichen.

Sollten sich übrigens Depositen in der Kasse vorfinden, oder zu derselben ergeben, so müssen solche gegen Scheine an die Ober-Postamtskasse überliefert werden.

Sechster Abschnitt.

Rechnungs-Abhör.

§. 296.

Vorläufige Prüfung der abgelegten Rechnung durch die Inspektion.

Der Inspektion steht die vorläufige Prüfung der einzuschickenden Rechnungen zu, und zwar:

a) der Ausgaben-Belege;

b) der Zusammenrechnung, sowohl der einzelnen Seiten, als der Hauptbeträge;

e) eben so untersucht sie alles, was auf die innere und äußere Form der Rechnung, und ihrer Beilagen Bezug hat, und ob alle vorkommende Gegenstände, Ansätze und Zahlen ordentlich aufgestellt, und rein und leserlich vorgetragen sind.

§. 297.

Ausfertigung und Behandlung der Rechnungs-Bedenken.

Ueber die Behandlung der Rechnungsbedenken fahrender Posten sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Diese Rechnungs-Bedenken werden von der Ober-Revision gemacht, von der königlichen General-Direktion ausgefertigt, und durch die vorgesezte Inspektion den Postwagens-Expeditionen mitgetheilt. Die Beantwortung derselben muß an die königliche General-Direktion gerichtet seyn.

2) Jede Hauptpostwagens-Expedition hat binnen 14 Tagen, jedes Postamt binnen 8 Tagen, und die übrigen Expeditionen binnen 3 Tagen nach dem Empfange die Rechnungsbedenken zu beantworten. Diese Zeitbestimmung muß genau eingehalten werden, wenn nicht schon gleich bei der Mittheilung derselben eine längere Zeit ausnahmsweise bewilliget wird.

3) Die Beantwortung und Erläuterung der Rechnungsbedenken soll nicht auf den nämlichen, sondern auf einen besondern, reinlichen, und beschnittenen halben oder ganzen Bogen, und in derselben Ordnung, wie die Bedenken selbst geschrieben, auch für jedes Vierteljahr und jede Postwagens-Fahrt, wo deren nämlich mehrere bestehen, besonders vorgetragen werden.

4) Es ist verboten, die Rechnungsbedenkens-Bögen zu beschneiden, zu beschmutzen, oder die unbeschriebenen halben Bögen abzuschneiden; auch darf auf solche nichts geschrieben werden, ausgenommen in dem Falle, wenn ein Postbeamter sämtliche Bedenken ohne alle Ausnahme anerkennt, und in solchen zu keiner besondern Erläuterung aufgefordert ist; alsdann ist es genehm, daß die Anerkennung auf demselben Bogen geschehe, und das Wort „anerkannt" nebst dem Namen des Beamten fahrender Post unter das Siegel der königlichen General-Postdirektion geschrieben werde.

5) Die Rechnungs-Bedenken müssen jederzeit mit der Beantwortung unter Amts-Rekommandation, und in einem eigenen Umschlage mit einer Aufschrift an die Inspektion eingesendet, und dürfen niemals den Briefpacketen, Rechnungen oder andern Eingaben offen beigelegt, und damit vermengt werden. Es ist übrigens nicht nöthig, daß die Expedition hiezu noch einen besondern Einbegleitungsbericht mache.

6) Mit der Beantwortung der Rechnungs-Bedenken soll nie baares Geld eingesendet werden, wenn gleichwohl die Postwagens-Expedition dieselben anerkannt, und zur Bezahlung erbötig ist. Es ist jederzeit die Liquidation, und mit ihr die besondere Weisung zur Verrechnung des Ersatzes abzuwarten.

7) Eben so darf auch das allenfallsige Guthaben nicht ohne besondere und ausdrückliche Genehmigung in einer Rechnung verausgabt, oder von irgend einer Geldsendung an die Postkasse abgezogen werden.

8) Die Verrechnung des Ersatzes oder Guthabens geschieht, sobald solche befohlen ist, in der Zusammenstellung der Rechnung.

9) Keine Postwagens-Expedition ist befugt, von dem liquidirten Betrage bei der Verrechnung noch etwas abzuziehen, sey es für Porto-Antheil oder aus andern Gründen. Die Ansprüche auf den Porto-Antheil müssen gleich bei der Beantwortung gemacht werden, und es wird später eine solche Forderung gar nicht mehr angenommen. Hat jedoch ein Postbeamter gegen die Liquidation sonst eine gründliche Vorstellung zu machen, so ist solche in einem besondern Berichte der Inspektion vorzutragen, welche sodann der königlichen General-Postdirektion vorzulegen ist. Die Verrechnung der liquidirten Rechnungs-Bedenken soll aber dadurch nichts verzögert werden.

Alles dasjenige, was durch die vorstehende Unterweisung dem Beamten fahrender Post zur Pflicht gemacht worden ist, und was außer dem hier Vorgeschriebenen noch die Obliegenheit seines Dienstes mit sich bringt, oder ihm besonders anbefohlen werden wird, ist von demselben auf das Sorgfältigste, und so zu beobachten, als wenn es ausdrücklich in gegenwärtiger Unterweisung enthalten wäre.

Sach-Register
über
die allgemeine Instruktion für die Beamten fahrender Post im Königreiche Baiern.

§§.

Abfahrt des Wagens zur bestimmten Zeit . . 152
Abpackung desselben, wem sie zusteht . . . 179
wann sie vorzunehmen . 180
Wachsamkeit hiebei . . 180
Aushilfe . . . 160 u. 136
Abrechnungsbuch für die Expeditoren . . 289
für den Packer . . . 290
Abschlagszahlungen vom Expeditor an die Ober-Postamtskasse . . . . . 287 u. 289
Absonderung der Frachtstücke, s. Lokale.
Abstoßamt, Aufenthalt des Wagens daselbst . 244
Abwägen der Stücke bei der Aufgabe . . . 63
Abwesende, Behandlung der an sie addressirten Gegenstände 220
Accessisten, deren Arbeiten und Unterweisung . 4
wann sie Aufgaben annehmen dürfen 47
Achse, Schmieren derselben 240
Addresse, s. Beschaffenheit, äußere, der Aufgaben.
Aemtliche Sachen, Bezahlung der Fracht dafür, s. Bestellung.
deren Packung, s. Beschaffenheit, äußere, der Aufgaben.
Akten, deren Packung 141
Amtseinrichtung, s. Lokale.
Amtsschriften, deren Aufbewahrung, s. Registratur.

SS.
Amtsstunden, deren Festsetzung und Bekanntmachung 5
Amtssiegel, dessen Gebrauch 264
Amtszimmer, s. Lokale.
Angriffe, offene auf den Postwagen, allgemeine Maaßregeln dagegen . . . . . 260 u. f.
Ankunft des Wagens, Pflichten des Expeditors und Kondukteurs dabei 160
= S. übrigens Uebernahme.
Annahme von Frachtstücken, wer dazu berechtigt ist, und wer nicht . . . . . 47 u. 48
= wenn sie vom Addressaten verweigert wird . . . . . . 222 u. 223
Anweisungen, s. Papiergeld.
Armenkasse für die Postbeamten, Portofreiheit derselben 29
Aufbewahrung der Stücke bis zur Abfahrt . 78
= der Amtsverhandlungen, s. Registratur.
Aufenthaltszeit des Wagens am Umspannsorte 244
Aufgabszeit der Stücke vor Abgang des Wagens 5
Aufgabsscheine, s. Scheine.
Aufnahmsscheine, s. Reisende.
Aufpackung der Postwägen
= wer sie vornimmt 131
= Behältnisse hiezu 131
= Art der Packung im Allgemeinen . 131
= insbesondere in den Sitzkisten und Taschen 134
= = in den Körben . 134 u. f.
= Haftung des Kondukteurs und Packers 133
= Vorsorge gegen Verwechslung, Verschleppung u. s. w. 143
= Aufsicht des Expeditors hiebei . . 145
Aufschrift, Bestellung der Frachtstücke darnach . 219
= wenn sie mangelhaft oder unverständlich ist 201

Aufschrift, s. auch Beschaffenheit, äußere, der Aufgaben.
Ausgaben, deren Verrechnung . . . 282 u. f.
" für besondere Posten . . . 282 u. f.
" gemeinsame, deren Verrechnung 282 u. f.
Ausgaben-Belege, deren vorgängige Durchsehung von der Inspektion 284
Auslagen, in eigenen Angelegenheiten der Postbeamten 76
" Vormerkung und Berechnung bei Frachtstücken in das Ausland . 71, 175 u. 278
" Vormerkungsbuch dafür, s. Vormerkung.
" wann ihre Ablösung gestattet wird . 70
Ausland, schriftliche Erklärung bei Frachtstücken dahin, s. Inhalts-Anzeige.
Ausländisches Franko, s. Weiterfranko.
Ausstände von königlichen Stellen und Behörden, deren Behandlung und Verrechnung . . . 292
Baden, schriftliche Angabe des Inhalts bei Frachtstücken dahin, s. Inhalts Anzeige.
Bagage, s. Gepäcke.
Bankozettel, s. Papiergeld.
Bei-Chaisen, Bei-Wägen, } wann sie statt haben 98, 149 u. 150
" Taxe . . . . 21 u. f.
" Rangordnung der Reisenden darin 23
" wann der Beiwagen oder die Bei-Chaise vorausfährt, wann nachfolgt 253
" Verbot der Aufpackung von Frachtstücken auf die Bei-Chaise . . 253
" Zurücksendung der Beiwägen . . 245
Beförderungszeit des Postwagens . . . 242
Begleitung des Wagens zur Nachtszeit durch Gendarmen 260
" " durch Nachtboten . . . 261

Begleitung des Wagens zur Tagszeit . . 262

Bekanntmachungen, s. Lokale.

Beleuchtung des Wagens . . . . 258 u. 259

Beraubung, s. Entwendung.

Beschädigte Frachtstücke.

Anzeige bei der Abpackung . . 179

Verfahren bei äußerer Beschädigung 196

wann die Stücke weiter gehen oder im Orte bleiben 197

Verfahren bei den am Inhalte beschädigten Stücken überhaupt . . 199

Kösten hiebei, und neue Packung . 202

Verantwortlichkeit des Packers und Kondukteurs 196

S. auch Gebrechen.

Beschaffenheit, äußere, der Aufgaben 34, 43 u. f.

= der Militär = Frachtstücke insbesondere 34

= der Aufgaben an königl. Stellen 34

Besoldung der Postbeamten, in welcher Kasse sie verrechnet werde 287

S. auch Einkommen.

Bespannung, deren Anordnung und Zahlbestimmung . . . . . . 149 u. f.

= außerordentliche, s. Vorspann.

Bestellung der angekommenen Frachtstücke.

= schnelle Bestellung . . . 207 u. f.

= genau nach der Aufschrift . . . 219

= Aushilfe hiebei 208

= wie es hinsichtlich der Fracht = und Auslagen = Erhebung, dann der Bestellungsgebühren bei ämtlichen und nicht ämtlichen Gegenständen zu halten sey 213

Bestellung, Vorsicht bei Auslieferung der Stücke selbst 209
S. auch Empfänger und Gepäcke.

Bestellungsbücher, ihre Bestimmung und Einrichtung . . . 203 u. f.
Einschreibung der Frachtstücke vor der Uebernahme . . 203 u. f.
Abtheilungen der Bücher . . 205
Prüfung der Ansätze . . . 206
Art der Bescheinigung der empfangenen Stücke darin . . 204
Aufbewahrung und Revidirung der Bücher 206
S. übrigens Bestellung.

Bestellungsgebühr für den Packer . 25 u. 213
wann er sie nicht fordern kann 25. u. 213
Bestellungs-Geräthschaften 207
Bewaffnung des Condukteurs 251
S. auch Begleitung des Wagens.
Bezeichnung der Stücke mit der Zahl, und dem Aufgabsorte 77
Blinde Passagiers, s. Reisende, uneingeschriebene.
Briefe, leere, eignen sich nicht zum Postwagen . 32
Brücken, Vorsicht beim Darüberfahren, s. Fahrt.
Bücher, Mäßigung der Fracht dafür . . . 23
Bücher zur Geschäftsführung, s. die einzelnen Arten ders.

Conducteur, dessen Emolumente, wenn er seinen Platz abtritt 97
Taggebühren desselben . . . 271
Sorge gegen Entwendung und offene Gewalt . . . . 251, 255 u. f.
Uebergabe an ihn, s. Uebergabe.
Verbot der Uebernahme von Aufgaben 48
Contanti-Tarife, s. Geld-Taxe.

SS.
Correspondenz-Form der Beamten unter sich 1 u. f.
Criminal, s. Verbrechen.

Dännemark, Vorsicht bei Frachtstücken dahin . 33
Depositen, Behandlung derselben. 295
Durchlaufende Karten, ihre Bestimmung und Behandlung 178
ihre Unterfertigung durch den Expeditor 186
Durchlaufende Postwagensstücke, ihre Behandlung in der Karte und Weiterkarte 172 u. f.
= = Maut-Auslagen dafür . . . 174
Obsorge für die dabei befindlichen Frachtbriefe u. s. w. . 177

Edelsteine, s. Geld-Taxe.
Einkommen der Postbeamten, fixes . . . 270
Nebenbezüge 271
Vertheilung dieser 272
Einlösungsscheine, s. Papiergeld.
Einschreibgebühren bei Reisenden . . . 21
Eis, vorsichtiges Fahren bei Glatteis, s. Fahrt.
Emolumente, s. Einkommen.
Empfänger eines Stückes, wen man darunter verstehe 209
Empfangs-Bestättigung eines Stückes durch den Addressaten 212
S. auch Bestellungsbuch.
England, Vorsicht bei Frachtstücken dahin . . 33
Entfernung, Haftung bei Postwagens-Stücken in weit entfernte Gegenden 33
Entwendungen auf dem Postwagen . . 250 u. f.
Maaßregeln zur Verhütung während der Fahrt und dem Aufenthalt . . . . 253 u. f.

Entzündbare Gegenstände eignen sich nicht zum Postwagen 32
Ersatz bei Sachen, die ausschließend nach dem Gewichte taxirt werden 17
S. auch Laufzettel.
Expeditoren, deren Pflichten im Allgemeinen . 3
insbesondere 4
ihre Unterordnung unter die Inspektion. 5

Fahrt des Wagens auf der Hauptstrasse . . 253
Zeit, anberaumte dazu, und Versäumnißstrafe . . . . 242 u. f.
Beschleunigung derselben 244
Vorsicht bei Brücken, auf dem Pflaster, bei Regen, Schnee, Hochwasser, Glatteis u. s. w. 252
Fäulniß, die derselben ausgesezte Waaren, s. verderbliche Waaren.
Flüßige Waaren, wann sie zum Postwagen angenommen werden 33
ihre Packung auf denselben . . . 140
Frachtbezahlung steht in der Willkühr des Aufgebers bei Frachtstücken im Inlande, oder in Länder, mit denen Verträge bestehen 8, 20 u. 66
Frachtbrief, Zweck, und Einrichtung . . 37 u. 38
= wenn er mangelt 201
Frachtwägen, s. Beiwägen.
Frankirung, Willkühr des Aufgebers hierin . . 66
= Bemerkung des Franko an der Aufschrift 68
= Verfahren, wenn ungeachtet der Franko-Bezeichnung nichts bezahlt wurde . . . 68 u. 224
= s. übrigens Frachtbezahlung.
Frankreich, Vorsicht bei Postwagensstücken dahin . 33
= Inhalts-Erklärung dabei . . . 45

Frauenzimmer, s. Reisende.
Freibillet, Begriff und Wirkung desselben 26 u. 104
= Einfluß aufs Gepäcke und andere Gebühren . . . . 26 u. 104
= Frist der Gültigkeit . . 26 u. 104
= Vortrag desselben in der Karte . 111
= = = in der Rechnung . 280
Freiheit auf dem Postwagen.
welche Aufgaben frei sind . . 27 u. f.
Verzeichniß darüber . . . 27 u. f.
S. übrigens Kasse = Aufrechnungsbuch.

Gebrechen, bei angekommenen Frachtstücken, Behandlung im Allgemeinen . . 196 u. f.
= S. auch beschädigte Frachtstücke.
Geldsendungen, sollen die einzelnen Säcke das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen 32
= eben so wenig den Inhalt von 1000 fl. 42
Geld = Taxe, deren Anwendung . . . 11 u. f.
= = Mäßigung . . . 11 u. f.
Gendarmerie, s. Begleitung des Wagens.
Gepäcke der Reisenden.
= Bedingungen zur Uebernahme . . . 106
= Haftung dafür 106
= Behandlung bei der Aufgabe . . 105 u. f.
= Taxirung 24
= soll das Gewicht von 150 Pfund nicht übersteigen . . . . . . 32 u. 106
= wann dafür gehaftet wird . . . 24
= Bezahlung des Uebergewichts . . 109 u. f.
= dessen Bestellung und Vorsicht dabei . . 216
= besonderes Bestellungsbuch . . . 216
= Bestellungs = Gebühr 25

§§.
Gesammtladung, Vormerkung des Gewichts im Manuale 148
Geschäftsbuch 266
Geschäftsform, s. Correspondenz.
Geschäftsführung, schriftliche, allgemeine Bestimmung . . 263 u. f.
- Berichte an die General-Post-Direktion . . . 263 u. f.
- Berichte an die Inspektion, und Schreiben an andere Behörden 263 u. f.
- Vertheilung der schriftlichen Geschäfte . . . . ebend. u. 4
Geschäftsvertheilung unter den fahrenden Postbeamten 4
Gewicht, dessen Vormerkung in der Karte und auf der Addresse 63
- wann ausschließlich darnach taxirt wird . 17
- soll in der Regel 80 Pfund höchstens betragen 32
Gewichtstarif, s. Waarentarif.
Glaswaaren, s. zerbrechliche Waaren.
Goldbriefe, deren Packung und Behandlung . 40
Goldtaxe 12
- deren Anwendung bei Kostbarkeiten . . 12
- s. auch Geldtaxe.
Gränze, die Bezahlung der Fracht in der Regel bis dahin 20
Handwerker, deren Arbeiten am Postwagen 237 u. f.
Hochwasser, vorsichtiges Fahren dabei, s. Fahrt.
Hunde, deren Mitnahme, s. Reisende.
- des Conducteurs, s. Entwendungen.
Inhalts-Angabe, deren Nothwendigkeit und Ausnahmen 36
- Erklärungen, schriftliche, bei gewissen Gegenständen 45

Inspektor, Unterordnung der übigen Postbeamten unter ihn 1
Italien, Vorsicht bei Postwagens=Stücken dahin 33
= schriftliche Inhaltsangabe derselben, s. Inhaltsangabe.
= Frankirung der inländischen Stücke nach Oesterreich, Italien 67
Inventarien über ämtliche Geräthschaften, ihre Form und Behandlung 269

Karte, ihre Bestimmung 49
= Beweiskraft 49
= Arten und Form 50
= Herrichtung und Eintrag in selbe . 51 u. 68
= Uebergabe an den Condukteur . . . 153
= Aufbewahrung 154
= Voraussendung mit reitender Post . . 155
= Herrichtung für den folgenden Wagen . . 159
= Aufnahme der Reisenden, s. Reisende.
= Abschluß . . . . 112 u. f.
= Muster und Abkürzungen 114
= Behandlung derselben bei Ankunft des Wagens . . . . 167 u. f.
= Verfahren, wenn sie mangelt . . . 171

Kasse, Ablieferung des Geldes an sie nach Abgang des Wagens 158
= Behandlung des eingenommenen Geldes in der Hand= und Hauptkasse . 294 u. 295

Kasse=Aufrechnungsbuch, Bestimmung desselben, und Gegenstände der Eintragung in dasselbe 292

Kasse=Tagbuch, dessen Form und Bestimmung . 285
= Führung desselben . . . 286

§§.
Kassesturz und Kasseschluß, wöchentlicher . . 294
" monatliche Herstellung des Kassestandes 295
Kassier, dessen Wirkungskreis 4
S. auch Expeditor und Bestellungsbücher.
Kettenneß, s. Aufpackung in den Körben.
Kinder, deren Taxe auf dem Postwagen, s. Reisende.
Konducteur, s. Conducteur.
Königliche Stellen und Behörden, Portofreiheit derselben 28
Körbe, Verbot für Reisende und Knechte zur Annäherung an dieselben 254
" S. auch Aufpackung.
Kostbarkeiten, s. Geldtare.
Kranke, ihre Aufnahme, s. Reisende.

Laufzettel, Zweck und Bestimmung . . . 267
" Verfahren, wenn er von Amtswegen, 267 a
" " wenn er auf Anrufen erlassen wird . . . . 267 b
" Art ihrer Versendung . . . 267 e
" Form derselben . . . . . 267 n
" Beantwortung u. Beförderung 267 g, auch §. 4
" Behandlung bei der Abgabs-Expedition . . . . 267 h
" Rücksendung . . . . 267 i
" zweiter und dritter Laufzettel . 267 k
" Aufbewahrung, oder Aushändigung an den Betheiligten . . . 267 l
" Folgen, wenn er nach der Reklamationszeit erlassen wird . . 267 p
Laufzettel-Geschäftsführung, wer sie hat, und Gebühren dafür . 267 m, auch §. 4
Laufzettel-Manual, dessen Form . . 267 o
" Durchsicht desselben . . 267 g

SS.
Lieferscheine, Zweck und Einrichtung . 84 u. 85
= beschränkter Gebrauch derselben . 86
= Behandlung . . . . 87 u. 88
= Verfahren bei Anständen . . 90
= besonderes Verfahren bei Lieferscheinen der königl. Stellen und Behörden 91
= Rücksendung und Auslieferung 92 u. 93
= Bestellung, sorgfältige, der Postwagensstücke mit Lieferscheinen . 211
Lieferscheins=Gebühren 94
Lokale bei fahrender Post, dessen äußere Beschaffenheit 6
= = = innere Beschaffenheit . . . 7
Lotterie=Anlehensloose, s. Papiergeld.

Mangelnde Stücke 200
= Frachtbriefe 201
S. auch Gebrechen.
Manual, dessen Zweck und Einrichtung . . . 115
= Eintragung in dasselbe . . . 115 u. f.
= eigenes für unanbringliche Sendungen . 132
= Zusammenrechnung der Endbeträge . 117
S. auch Laufzettel.
Marktpreis, Berechnung der Fracht nach demselben bei Papiergeld . . 12
Mäßigung der Fracht bei Geldsendungen, s. Geldtare.
= bei Waaren, s. Waarentarif.
Mautauslagen, ihr Vortrag in der Karte . 53
= ihr Ansatz bei Weiterkarten, s. durchlaufende Postwagensstücke
Mautzettel, dessen Eintragung in die Karte . 57
Meer, Vorsicht bei Frachtstücken über dasselbe . 33
deren Bezahlung gleich bei der Aufgabe . 67

Mei=

§§.

Meilenzeiger, Begriff und Einrichtung . . 10
= Berechnung darnach 10
S. auch Lokale.

Metall, ungemünztes, dessen Behandlung als Waare 12

Militär-Frachtstücke, äußere Beschaffenheit derselben . . . . 34 u. 35
= = ausführliche Einschreibung in die Karte 59
= = besondere Vorsicht bei ihrer Auslieferung 210
= = Fracht bei ihrer Rücksendung, s. Retoursendungen.

Monita, s. Rechnungs-Bedenken.

Nachtbote beim Postwagen, s. Begleitung desselben.

Nässe, Verfahren bei durchnäßt angekommenen Frachtstücken, wenn sie weiter gehen, oder im Orte bleiben 197
S. auch Gebrechen überhaupt.

Nebenkarten, deren Behandlung, s. Karten.

Nüchternheit des Conducteurs, s. Entwendungen 253

Ober-Postmeister, dessen Benehmen gegen die Inspektion, s. Correspondenzform.

Obligationen, Staats- und Privat-Obligationen, s. Papiergeld.

Oesterreich, Inhalts-Erklärungen bei Frachtstücken dahin 45
= Frankirung der inländischen dahin bestimmten Stücke 67
= Abrechnung damit, s. Rechnungswesen.
S. übrigens auch Karten.

Packer, dürfen keine Aufgaben übernehmen . . 41
= Abrechnung 290
= Bescheinigung der übernommenen Stücke . 212

Packet-Bestellungsgebühr soll bei rückgehenden Frachtstücken an Militärpersonen, dann bei ämtlichen Sachen und Postlieferscheinen nicht erhoben werden 213
S. auch Bestellungsgebühr.

Packkörbe, wem deren Abpackung zusteht . . 181

Packung, wie sie beschaffen seyn müsse . . . 34
- deren Verbesserung 35
- bei Briefen mit Silbergeld . . . 39
- bei Briefen mit Gold 40
S. auch Goldbriefe.
- bei Frachtstücken unter und über 600 fl. . 42
- bei Aufgaben in mehreren Stücken . . 42
- bei Sachen höheren Werths, oder leichter Verderblichkeit 44
S. übrigens Auf- und Abpackung.

Papier, baar Geld vorstellendes, dessen Behandlung . . . . . 12 u. 17

Papiere von Werth, s. Geldtare.

Papiergeld, s. ebend.

Parthei-Sachen, deren Frankirung . . . 67

Pässe, s. Reisende.

Passagiers, s. Reisende.

Passagiers-Gut, s. Gepäcke.

Pflaster, Fahren darüber, s. Fahrt.

Polen, Vorsicht bei Aufgaben dahin . . . 33

Porto, dessen Eintragung, s. Behandlung der Karte bei der Ankunft.

Portofreiheit der königl. Stellen und Behörden 28 u. f.
- Bedingnisse hiebei . . . 27
- für Privat-Sachen . . . 30

Poste-restante-Stücke, deren Vormerkung in der Karte 59

Poste-restante-Stücke, Dauer deren Aufbewahrung, und weitere Behandlung . . . 21
S. auch Bestellungsbuch.

Postkarte, deren Aufheftung im Vorplatze, s. Lokale.

Putzwaaren, deren Taxe, s. Waarentarife.

Rangordnung der Reisenden am Haupt= und Beiwagen . . . . 97 u. f.

Rezepisse, s. Scheine.

Rechnungsabhör, vorläufige durch die Inspektion 296
= durch die Ober=Revision . 296
= Bedenken, und Erläuterungen 296

Rechnungsmanual, Eintragung der Auslagen, und des Franko 158

Rechnungswesen, allgemeine Bestimmungen . 273

Rechnungsbuch, Form und Bestimmung desselben 276
= Vortrag, und Verrechnungsart der Auslagen . . . 277
= besondere Abrechnung mit den fremden Expeditionen überhaupt . . . 20 u. 278
= Vortrag der Einnahmen und Ausgaben . . . 279 u. 282
= Uebersicht der Rechnung bei einzelnen Fahrten . . . 283
= Termin zur Rechnungsstellung . 284
S. auch Uebernahme der Postwagensstücke.

Registratur, Ordnung der Gegenstände darin . 268

Reise=Geräthschaften des Conducteurs 239 u. 252

Reisende, Vormerkungsbuch für sie . . . 95
= Taxberechnung . . . . . 21 u. f.

Reisende, Taxe für Kinder 22
= Bedingnisse der Aufnahme . . . 101
= Aufnahmsscheine, und Gebühren dafür . . . . 21, 100 u. 271
= Aufführung derselben in der Karte . 107
= wann sie Porto eingeschrieben werden 108 u. 168
= Zahlung der Taxe von einer Haupt=Expedition zur andern . 67. u. 96
= Uebersicht der Preise der Plätze, s. Lokale.
= Rangordnung im Haupt= und Beiwagen . . . . 23, 96 u. f.
= Berücksichtigung der Weiterreisenden hinsichtlich des Platzes auf dem Haupt= und der Taxe auf dem Beiwagen 97 u. f.
= Verbot des Aussteigens vor dem Thore 161
= wann der Fahrtbetrag herausbezahlt wird 102
= Uneingeschriebene 103
S. auch Freibillets.
= Einrichtung eines Zimmers für sie, s. Lokale.

Reklamationen, Zeitfrist zur Anbringung derselben . . . 267 Lit. p
= Verfahren dabei, s. Laufzettel.

Requisiten, s. Reise=Geräthschaften.

Retoursendungen, Verfahren dabei . 226 u. f.
= bei der Abstoß=Expedition insbesondere . . . 229
= Fracht=Erhebung dafür 18 u. 228
= Ausnahme hievon bei Militärsachen 19

Rückgabe einer Aufgabe, wo und von wem sie verlangt werden kann, Verfahren hiebei . 225

Rußland, Vorsicht bei Aufgaben dahin . . . 33

Saldo, dessen Einlieferung in die Ober=Postamt=Kasse 294
Schachtel, unter welchen Bedingnissen sie angenommen werden 33
= nach Oesterreich und Sachsen . . 33
Schalterdienst, s. Expeditoren, deren Pflichten.
Scheine, Aufgabsscheine, deren Zweck und Einrichtung . . . . . . 79 u. 80
= Gebühren dafür, und deren Verwendung 81
= wann sie nach Abgang des Postwagens ausgestellt werden. 83
= Dauer ihrer Gültigkeit . . . . 267 Lit. p
= Aufnahmsscheine, s. Reisende.
= Lieferscheine, s. Bestellung.
Scheine, deren Versendung, s. Papiergeld.
Schläge an den Postwägen, ihre Verschließung . 256
Schlüssel, deren Anfügen zum Frachtbriefe bei Aufgaben nach Italien und Frankreich . . 45
Schmieren der Achsen, und Reiben beim Postwagen 240
Schnee, vorsichtiges Fahren in demselben, s. Fahrt.
Schriften unter einem halben Pfund eignen sich nicht zum Postwagen 32
Schriftliche Geschäftsführung, s. Geschäftsführung überhaupt.
Schweden, Vorsicht bei Frachtstücken dahin . . 33
Schweiz, Frachtstücke dahin, s. Inhals=Anzeige.
Sendungen, welche sich zum Postwagen eignen, welche nicht . . . . 31 u. f.
Sicherstellung der Geschäftsführung, s. Geschäftsführung überhaupt.
Silbergeld, Tarirung desselben, s. Geldtare.

Sitzkiste, deren Packung, s. Aufpackung.
= wem ihre Auspackung zusteht . . . 181
Spesen, deren Anslösung, s. Auslagen.
Sportelgebühren, deren Ablösung, s. Auslagen.
Staatspapiere, Frankirung der an die Schulden = Liquidations = Kommission gesendeten . 67
Stempel, wo er anzuwenden, wo nicht . . 286
Stundenzettel, dessen Bestimmung und Einrichtung 146
= Art der Eintragung . . 146 u. f.
= Behändigung an den Conducteur . 153
= wann er mit der Zahl der Reisenden oder der Pferde nicht übereinstimmt 164
= dessen Prüfung durch den Amts=Vorstand 165
= wenn er ganz mangelt . . . 166
Taggebühren des Conducteurs 271
Tarif für die Taxe der Reisenden, deren Aufheftung im Vorplatze, s. Lokale.
Tasche des Conducteurs 153
Taxgebühren, deren Ablösung, s. Auslagen.
Taxordnung, deren Bekanntmachung, s. Lokale.
Taxwesen, Berechnung der Fracht im Allgemeinen 8
= Hilfsmittel zur Berechnung . . 9
= Erhöhung der Taxe, s. Waarentarif.
Thiere, lebende, eignen sich in der Regel nicht zum Postwagen 32
Trankgeld für Postillons 21
= gesetzliche Bestimmungen über dessen Entrichtung . . . . 247 u. f.
= Verrechnung desselben 249
Tratten, s. Papiergeld.
Tresorscheine, s. ebendaselbst.

Uebergabe der Postwagensstücke an den Conducteur
Verfahren hiebei . . . 118. u. f.
wann eine theilweise Uebergabe gestattet wird 129
S. übrigens Uebernahme.

Ueberlaufene Stücke, Verfahren, wenn solche ankommen 194

Uebernahme der Postwagensstücke durch den Expeditor vom Conducteur . . 183
= in wessen Gegenwart . . . 183
= Verfahren hiebei . . . 183 u. f.
= der Lokal-Stücke durch den Packer 185
= Verfahren bei sich ergebenden Anständen 187
= Bescheinigung durch den Expeditor und Packer . . . 185 u. 186
= Abrechnung mit dem Conducteur, und Verrechnung der Auslagen und Portobeträge . . . 191
= Verbot der Abgabe eines Stückes vor beendigter Uebernahme . . 193

Uebersicht der ankommenden und abgehenden Postwägen, s. Lokale.

Unanbringliche Stücke, Begriff . . . 231
= Verfahren bei bekannten Aufgebern 232
= Verfahren bei unbekannten . 233
= = bei ausgemittelten . 234
= = bei nicht ausgemittelten . . . 234

Unbekannte Personen, Behandlung der an solche addressirten Gegenstände . . 220

Unbestellbare Stücke, wie lange sie liegen bleiben, und Anzeige bei der Inspektion 233
= ihre Eintragung in ein besonderes Buch 291
S. auch Retoursendungen.

Uneingeschriebene Stücke, Verbot zu deren Verfühnnug . . . 130
= Verfahren, wenn sie ankommen 194

Unsicherheit der Strasse, Vorkehrungen deshalb . . . . . 260 u. f.

Unterwegs=Expeditionen, Prüfung ihrer Ansätze in den Nebenkarten durch die andern Expeditoren 170

Unterwegs=Stücke, Vorbehalt besonderer Verhältnisse für sie 142

Vache, wem deren Auf= und Abpackung zusteht . . . . . . 139 u. 181
= Packung der Akten darin, s. Akten.

Verbotene Waaren, s. Waare.

Verderbliche Waaren, wenn sie zum Postwagen angenommen werden . . . 33
= deren Frankirung 67
= deren Sicherstellung, s. Lokale.
= wenn sie unanbringliche Postwagensstücke sind 233
S. auch beschädigte Stücke.

Vergleichs=Herstellungsbuch für die Einnahmen bei jedem Postwagen 293

SS.
Verlorne Postwagensstücke, Nachspürung deshalb und Folgen für den fehlenden Expeditor . 200
S. übrigens Gebrechen.

Verordnung, allgemeine, über die Postwagens= Anstalt, deren Aufheftung, s. Lokale.

Versäumnisse bei den Fahrten, und Strafe . 243

Verschwiegenheit der Postbeamten . . . 250

Verspätete Aufgaben, Bemerkung auf dem desfallsigen Scheine 83

Verstorbene, Auslieferung der an sie addressirten Gegenstände an die Erben oder das Gericht 221

Verwechselte Stücke, Verfahren, wenn solche ankommen 195

= Folgen für den schuldigen Expeditor . 195

Vollmacht, beim Empfange von Frachtstücken, s. Empfänger.

Vormerkungsbuch, für unbestellbare Postwagensstücke 291

Vorplatz, s. Lokale.

Vorspann, deren Festsetzung und Maaßstab . . 150

Vorspannszettel, deren Beschaffenheit und Bestimmung . . . 151

= wer sie ausstellt . . . 151

Waage, Arten derselben 7

Waaren, verbotene, eignen sich nicht zum Postwagen 32

§§.
Waaren = Sendungen, deren Beschaffenheit . 43
S. auch Packung.

Waarentarif, Behandlung der Gegenstände darnach im Allgemeinen . . . 14
= = insbesondere bei leichtem Gewichte, und großem Umfange . . . 15
= bei dem Gewichte unter 1 und ½ Pfund, dann 1 fl. Werth . . . 15
= bei Stücken, wo Gold = und Gewichtstaxe zugleich in Erwägung kommen 17

Wache bei dem Postwagen während der Aufpackung 136

Wägen, ihr Bau und Ausbesserung . . 235 u. 238
= ihre Aufbewahrung 236
= Erhaltung im diensttauglichen Stande . 237
= Einschmieren des Leders, s. Schmieren.
= Reinigung 237
= Begießen der Räder bei der Sommerhitze 241

Wechsel, s. Papiergeld.

Weiterfranko, dessen Behandlung und Berechnung 20

Weiterkarte, s. durchlaufende Postwagensstücke.

Werthsangabe, deren Nothwendigkeit, und Ausnahmen . . 34 u. 36
= wenn für den deklarirten Werth nicht gehaftet wird . . . 17

Würtemberg, schriftliche Inhalts = Erklärungen bei Frachtstücken dahin 45

	SS.
Zerbrechliche Waaren, wenn sie zum Postwagen angenommen werden . .	33
= Waaren, deren Frankirung . .	67
= deren Packung auf dem Wagen . .	140
Zeitungs-Expeditionen, Portofreiheit derselben	29
Zutax, Begriff davon	69
= wann die Zutaxirung statt habe	69
= für Frachtstücke, die unbezahlt nach dem Auslande gehen	175

Berichtigungen.

Seite 6. Zeile 23. nach „Anstalt“ ist zu setzen: vom 24. November 1811.

= 16. = 21. ist „in“ wegzulassen.

= 23. = 19. am Anfange des §. soll es heißen: Ueber die Anwendung der Geld= und Gewichtstare gelten noch insbesondere folgende Bestimmungen.

= 34. = 14. ist statt §. 27. zu lesen §. 26.

= 39. = 11. ist nach Postwagensfracht einzuschalten: auch die Fracht für leer zurückgehende Geldkisten und Geldsäcke.

= 39. bei der Aufschrift des §. 28. ist nach Portofreiheit „nicht“ einzuschalten.

= 41. = 25. ist zu setzen: auch Wachstaffet und die daraus verfertigten Waaren, namentlich dergleichen Hutüberzüge ohne Ausnahme, überhaupt alle durch Wärme, Reibung oder Luftzudrang u. s. w.

= 42. = 22. ist statt gebrechliche zu lesen: zerbrechliche.

= 54. = 6. ist „Eintritt der Haftung“ wegzulassen.

= 55. = 2. ist zu setzen: Behandlung der Reisenden und der übernommenen Postwagensstücke u. s. w.

= 68. bei §. 64. in der Aufschrift ist zu setzen: Abwägen mehrerer Aufgaben unter Einer Aufschrift oder mit Einem Frachtbriefe.

= 73. = 20. ist beizusetzen: nach der im §. 74. enthaltenen Beschränkung.

= 74. soll die Aufschrift heißen: Auslösung der Tar= und Sportelgebühren, dann des Porto in Partheisachen bei königlichen Stellen und Behörden.

= 108. = 12. statt Aufpackung ist zu lesen: Bepackung.

= 166. = 13. ist hinzuzusetzen: oder bei Schreibens-Unkunde sein Handzeichen wenigst durch die Unterschrift eines Dritten bestätigen lassen.

= 168. ist bei §. 217. in der Betreffsanzeige statt Aufschrift zu setzen: Aufsicht.

= 178. ist statt §. 132. zu lesen 232.

= 220. = 4 u. 5. ist „Erster Abschnitt: Besoldung und Nebenbezüge“ wegzulassen.

= 225. = 2. ist statt §. 298. zu lesen §. 294.

= 228. = 21. ist statt §. 283. zu setzen §. 282.

= 237. = 11. ist „oder zu gut kommen“ wegzulassen.

= 241. bei §. 295. ist „Beilage Zahl 35.“ hinauszusetzen.

Im Sachregister bei Geldsendungen ist statt Säcke zu lesen: Stücke.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Berichtigungen.

Seite 6. Zeile 23. nach „Anstalt“ ist zu setzen: vom 24. November 1811.

= 16. = 21. ist „in“ wegzulassen.

= 23. = 19. am Anfange des §. soll es heißen: Ueber die Anwendung der Geld= und Gewichtstare gelten noch insbesondere folgende Bestimmungen.

= 34. = 14. ist statt §. 27. zu lesen §. 26.

= 39. = 11. ist nach Postwagensfracht einzuschalten: auch die Fracht für leer zurückgehende Geldkisten und Geldsäcke.

= 39. bei der Aufschrift des §. 28. ist nach Portofreiheit „nicht“ einzuschalten.

= 41. = 25. ist zu setzen: auch Wachstaffet und die daraus verfertigten Waaren, namentlich dergleichen Hutüberzüge ohne Ausnahme, überhaupt alle durch Wärme, Reibung oder Luftzudrang u. s. w.

= 42. = 22. ist statt gebrechliche zu lesen: zerbrechliche.

= 54. = 6. ist „Eintritt der Haftung“ wegzulassen.

= 55. = 2. ist zu setzen: Behandlung der Reisenden und der übernommenen Postwagensstücke u. s. w.

= 68. bei §. 64. in der Aufschrift ist zu setzen: Abwägen mehrerer Aufgaben unter Einer Aufschrift oder mit Einem Frachtbriefe.

= 73. = 20. ist beizusetzen: nach der im §. 74. enthaltenen Beschränkung.

= 74. soll die Aufschrift heißen: Auslösung der Tar= und Sportelgebühren, dann des Porto in Partheisachen bei königlichen Stellen und Behörden.

= 108. = 12. statt Aufpackung ist zu lesen: Bepackung.

= 166. = 13. ist hinzuzusetzen: oder bei Schreibens-Unkunde sein Handzeichen wenigst durch die Unterschrift eines Dritten bestätigen lassen.

= 168. ist bei §. 217. in der Betreffsanzeige statt Aufschrift zu setzen: Aufsicht.

= 178. ist statt §. 132. zu lesen 232.

= 220. = 4 u. 5. ist „Erster Abschnitt: Besoldung und Nebenbezüge“ wegzulassen.

= 225. = 2. ist statt §. 298. zu lesen §. 294.

= 228. = 21. ist statt §. 283. zu setzen §. 282.

= 237. = 11. ist „oder zu gut kommen“ wegzulassen.

= 241. bei §. 295. ist „Beilage Zahl 35.“ hinauszusetzen.

Im Sachregister bei Geldsendungen ist statt Säcke zu lesen: Stücke.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeine Instruktion für die Beamten fahrender Post im Königreiche Baiern mit einem besondern Bande, welche die Beilagen enthält

Bd.: [1]

München 1816

2 Bibl.Mont. 4932
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10980362-9